

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

**Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I - Online-
Beteiligungsverfahren**
Auswertung

Erstellungsdatum: 03.02.2020 10:47

Verfahrensträger: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1244, Datum: 18.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Hiermit widerspreche ich den Absichten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung deren beabsichtigten Maßnahmen für den Naturschutz umzusetzen, da mein gesamtes Ackerland in dem Gebiet liegt. Für meinen Betrieb sehe ich die Gefahr, dass die betriebliche Entwicklung gehemmt wird und die Nutzung eingeschränkt dadurch erheblichen Wertverlust einhergeht auch für meine zukünftige Altersversorgung!</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden. Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplans erfolgt nicht.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1246, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>1. Im Bereich Schäferhaus Süd (westlich FL) ist die gepunktete Flächensignatur etwas lückig. (Layoutfehler?). [s. Abbildung im pdf-Dokument]</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden. Es wird derzeit geprüft, welche Möglichkeiten es in Zukunft für Nutzer in der Praxis geben wird auf ein Onlinekartenwerk zuzugreifen. Die Originaldaten werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt.</p>

<p>1. Die Wälder südöstlich Kropp (ehemaliges Munitionsdepot sowie der Wald östlich der B77) sind nicht eingezeichnet, obwohl dort erhebliche Entwicklungspotenziale bestehen. Das Wisentgelände/Munitionsdepot hat bereits Amphibientümpel und ist zweitgrößtes Fledermaus-Winterquartier in SH. Der Wald im Gehege könnte/sollte zu einem artenreichen und naturnahen Wald umgebaut werden und hat NSG-Potenzial. Der Wald östlich der B77 ist zumindest als Vernetzungsstruktur zu werten.</p>	<p>Bei dem räumlich leider nicht weiter abgegrenzten NSG-Vorschlag handelt es sich wie beschrieben um ein ehemaliges, massiv abgezauntes Bundeswehr-Munitionsdepot. Es ist eingebettet in Flächen der SHLF, die immer noch weitgehend Nadelwald-dominiert und intensiv forstwirtschaftlich genutzt sind. Daran angrenzend finden sich intensiv genutzte Grünland- oder Maisflächen.</p> <p>Die Bereiche liegen innerhalb der Prüfkulissen und sind im Rahmen der aktuellen Biotopkartierung erfasst worden – mit einem eher geringen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen oder FFH-LRTs, wie einzelnen Heidestreifen entlang der Wege oder Trockenrasen im Bereich ehemaliger Bunker.</p> <p>Interessanter sind die vergleichsweise artenreichen Amphibien- und Reptilienvorkommen, die sich auch zahlenmäßig gut entwickeln und für die auch spezielle Artenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden. Gleiches gilt für die Herrichtung ehemaliger Bunker als Fledermausquartier und das Wisentgehege mit ebenfalls eher naturferneren Strukturen. Der in der Stellungnahme angesprochene Waldumbau ist natürlich möglich – was für fast alle Waldstandorte in SH gilt und aus naturschutzfachlicher Sicht eine rechtliche Sicherung alter und großer Laubwaldstandorte – die hier nicht vorhanden sind - vorrangig ist.</p> <p>Das in der Nähe noch im gleichen Waldkomplex liegende 18 ha große FFH-Gebiet „Übergangsmoor im Kropper Forst“ verfügt auch eher kleinflächig über kartierte LRTs.</p> <p>Insgesamt erreicht das Gebiet nicht die für NSGs notwendige Qualität. Es befindet sich weit überwiegend im öffentlichen Eigentum. Es ist nicht ersichtlich, wie eine NSG-Ausweisung mit den typischen Handlungsverböten den Gebietszustand positiv unterstützen kann. Es sollte in der Landschaftsrahmenplanung nicht als Gebiet dargestellt werden, dass die Voraussetzungen als NSG erfüllt. Der Vorschlag des BUND wird nicht unterstützt.</p>
<p>Kreis- Schleswig-Flensburg</p> <p>1. Die Sandgruben im Raum Jagel (südlich SL) fehlen komplett, obwohl sie schon jetzt</p>	<p>Die Landschaftsplanung ist eine Fachplanung des Naturschutzes, die u.a. in Abhängigkeit des vorhandenen (und zu erwartenden) Zustands von Natur und Landschaft zur Umsetzung der in § 1 BNatSchG festgelegten Ziele, die</p>

<p>eine Vielzahl gefährdeter Arten beherbergen (Kreuzkröte) und in Zukunft bei entsprechender Entwicklung eine sehr wertvolle "Bergbaufolgelandschaft" mit Rohbodenstandorten ergeben können. Sie müssten zumindest als Vernetzungsräume, besser als potenzielle NSGs in die Karten. Das Zukippen muss unterbunden werden oder in naturschutzförderlicher Weise erfolgen. [s. Abbildung im pdf-Dokument]</p>	<p>notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen räumlich/ inhaltlich konkretisiert und darstellt. In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkrete Durchführung von Maßnahmen oder die Ahndung von Verstößen z. B. gegen bestehendes Artenschutzrecht obliegt der dafür zuständigen i.d.R. unteren Naturschutzbehörde.</p>
<p>Planungsraum I</p> <p>FL, NF und SL</p> <p>Stadt Flensburg</p> <p>Hinsichtlich des Kapitels 4.2.5 - Naturschutzgebiete halten wir eine Ergänzung der Eignungsgebiete für Naturschutzgebiete für erforderlich. Dabei geht es um die sogenannten Hornholzer Höhen und das Tal der Westenwatt. Die Flächen liegen im südlichen Teil Flensburgs und setzen sich im angrenzenden Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg fort.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen ökologischen Wertigkeit, insbesondere der vielfältigen und kleinstrukturierten Landschaftsausstattung mit Biotopen und Lebensgemeinschaften, der kulturhistorischen Bedeutung und der Lage als Schwerpunktbereich im Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein fordern wir die Ausweisung des Endmoränengebietkomplexes als Naturschutzgebiet und gleichfalls um entsprechende Übernahme in den Landschaftsrahmenplan. Das betreffende Gebiet liegt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Flensburg, eine gemeinsame Abgrenzung mit dem Kreis Schleswig-Flensburg unter Einbeziehung weiterer im Kreis Schleswig-Flensburg gelegener Bereiche ist sinnvoll und wird angestrebt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Eignungsgebiet für ein neues Naturschutzgebiet liegt zwischen</p> <p>im Norden: der B 199 (Osttangente),</p>	<p>Als Vorrangfläche des Naturschutzes (Schwerpunktbereich der Biotopverbundplanung) zur Erhaltung und Entwicklung eines kleinteiligen, strukturreichen Landschaftsausschnittes mit naturnahen Elementen der historischen Kulturlandschaft (enges Knicksystem, Redder, naturraumtypische Kleingewässerdichte) wurde über Kompensationsmaßnahmen bereits seit längerem artenreiches Dauergrünland gefördert, Kleingewässer und Sumpfflächen wiederhergestellt sowie umfangreiche Saumstrukturen entwickelt, die in ihrer Funktion auch langfristig öffentlich-rechtlich gesichert werden sollten.</p> <p>Das Gebiet dient neben der Entwicklung der standorttypischen Biodiversität insbesondere auch der dauerhaften Sicherung des Biotopverbundes mit der Offenlandschaft des angrenzenden Kreises Schleswig-Flensburg – über verschiedene Trittsteine bis zum Gebiet der Oberen Treenelandschaft bei Sankelmark.</p> <p>Der Raum am Rand der Großstadt ist akut schutzbedürftig. Daher wird derzeit geprüft, das Gebiet in die Liste der zur Ausweisung vorgesehenen Gebiete aufzunehmen. Eine Aufnahme im Landschaftsrahmenplan ist damit nicht verbunden bzw. wird nicht erfolgen.</p>

im Osten: der L 23 (Eckernförder Landstraße),

im Süden: der Grenze des Abfallwirtschaftszentrums Flensburg einschließlich der Werksdeponie, der Stadtgrenze zum Kreis Schleswig-Flensburg, der Grenze der Vereinigte Asphalt-Mischwerke GmbH & Co. KG einschließlich der zugehörigen Zufahrt,

im Westen: der B 76 (Schleswiger Straße) und der Grundstücksgrenze einer dortigen Hoflage.

Schon in der Umwelterhebung Flensburg von 1988 wird empfohlen, den Bereich Westenwatt - Hornholzer Höhen als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen (Seite 174). Gleichermäßen waren schon laut Umwelterhebung 1988 Kernbereiche als zukünftiges Naturschutzgebiet ins Auge zu fassen.

Der Beirat für Naturschutz der Stadt Flensburg wertet in seinem Naturvorrangkonzept von 2015 den Bereich Westenwatt - Hornholzer Höhen als Naturvorranggebiet der höchsten Stufe. Diese Fläche ist Bestandteil einer Landschaftseinheit, die als Teil der ursprünglich dort vorhandenen Eisrandlage während des Glazials als Stauchendmoräne ausgeformt wurde und nach Osten unter Einbeziehung der Westenwattniederung in eine flachkuppige Grundmoräne übergeht. Nach Norden schwingt sie ebenfalls in sanftere Geländeformen aus.

Nach Feststellung des Beirates ist das Gebiet "des südlichen Flensburgs landschaftlich überaus reichhaltig strukturiert. Hier finden sich in Senken Niedermoore, Kleingewässer mit und ohne Röhrichtgürtel und eine Vielzahl von (periodischen) Überschwemmungsflächen.

Obwohl dieses Gebiet von insgesamt drei Fließgewässern durchzogen wird, hat es in seinem zentralen Teil - nicht zuletzt wohl auch wegen der aufwändigen und deshalb wohl häufig unterbliebenen Eingriffe in die dortigen Gräben - seinen ausgeprägten Feuchtgebietscharakter bewahrt. Das Gebiet Westenwatt - Hornholzer Höhen weist zudem

einen positiv zu bewertenden hohen Grünlandanteil sowie eine hohe Knickdichte auf, wobei eine Reihe von Knicks zu den heute selten gewordenen Reddern (Doppelknicks an unbefestigten Wegen) zählen." Darüber hinaus erfolgten seitens der Stadt Flensburg seit Anfang der 1990er Jahre "erhebliche Aufwertungen des gesamten Landschaftsraumes durch Flächenankauf, Extensivierung und Biotopneuanlagen".

Der Bereich Westenwatt - Hornholzer Höhen ist geprägt durch ein hochwertiges Landschaftsbild, durch landschaftliche Vielfalt und hohe Reliefenergie und enthält zahlreiche Elemente einer historischen Kulturlandschaft.

Das seinerzeitige LANU (Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein, regionale Ebene, Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Spezieller Teil, Planungsraum V – Teilbereich

Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg, U. Zeltner 1999/2003) kommt zu folgender Bewertung:

"Noch weitgehend unverbaute und unzerschnittene, kleinräumig gegliederte und überwiegend landwirtschaftlich genutzte Endmoränenlandschaft mit einer hohen Dichte und Vielfalt an naturnahen Kleinstrukturen; beginnende negative Landschaftsveränderungen durch Wasserstandsabsenkungen sowie teils auch durch Überweidung. Entwicklungsziel: Erhaltung und Entwicklung einer kuppigen, überwiegend als Grünland extensiv genutzten Endmoränenlandschaft mit eingelagerten Klein- und Fließgewässern,

periodischen Überschwemmungsflächen, Knicks und Feldgehölzen; gegebenenfalls Entwicklung einer halboffenen Weidelandschaft.

Vorrangige Maßnahmen: Etablierung extensiver Nutzungen ohne Düngung; Aufhebung von Unterflurentwässerungen; Wiedervernässung vermoorter Senken; Entwicklung von Gebüsch und Gehölzen. Das Gebiet stellt eine wichtige räumliche Verbindung zwischen der "Landschaftsachse Tastrup-Sünderup-Adelby" und dem (damaligen) Projektgebiet "Obere Treenelandschaft" dar".

Die vom LANU vorgeschlagenen Maßnahmen werden, wie ausgeführt, schon seit den 1990er Jahren durchgeführt. Positive Ergebnisse zeigt hier die aktuelle landesweite Biotopkartierung sowie die Wertgrünlandkartierung: Im Flensburger Teil der Hornholzer Höhen ist trotz der vergleichsweise Kleinräumigkeit ein Schwerpunkt der noch verbliebenen Wertgrünländereien im Nordosten Schleswig-Holsteins sowie ein hoher Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen gegeben.

Nach dem ersten Flensburger Landschaftsplan (TTG 1995) handelt es sich bei den Hornholzer Höhen u. a. um einen kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbereich mit einer kleinteiligen, extensiven Weidenutzung, einem engen Knicknetz, Lesesteinmauern etc. Es entsteht der Eindruck alter, bäuerlicher Bewirtschaftungsformen. Das von alten Eichen und einem kleinen Wäldchen eingebundene Martinsstift bildet ein angenehmes Ensemble mit der umgebenden Landschaft.

Das historische Knicknetz in dieser strukturreichen Landschaft ist gut erhalten und soweit ergänzt worden, dass die Knickdichte mittlerweile sogar etwas höher ist als zu Zeiten der preußischen Landaufnahme. Neben den schon erwähnten dauerhaften und temporären Kleingewässern sind zusätzliche Gewässer angelegt worden.

Das Gebiet ist reich an Amphibien. Auch die Ringelnatter ist im Gebiet vertreten. Hinweise auf Vorkommen der Kreuzotter liegen vor. Wir schlagen vor, im Rahmen des Prüfverfahrens zu klären, welche Flächen im angrenzenden Kreisgebiet einbezogen werden könnten. In

<p>unmittelbarer Nähe sind seitens des Kreises Schleswig-Flensburg in den letzten Jahren Ausgleichsflächen hergestellt worden: Es bietet sich die seltene Chance der Sicherung und Verwirklichung einer Stadt- und Kreisgrenze überschreitenden Biotopverbundkonzeptes. Eine Stadt-, bzw. Kreisgrenzen übergreifende Zusammenarbeit findet auch über die Pächter im Sinne einer extensiven Weidewirtschaft bereits heute statt.</p> <p>Das Gebiet ist überwiegend im Besitz der Stadt Flensburg. Eine größere Teilfläche ist als Ausgleichsfläche für ein Gewerbegebiet per "Negativ-Bebauungsplan" gesichert. Weitere Flächen sind in privatem und teilweise kirchlichem Besitz (landwirtschaftliche Nutzung).</p>	
<p>1. Nördlich von Neuberend überschneidet sich das Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe mit einem FFH-Gebiet, einem geschützten Biotop; einer Knicklandschaft, einem LSG sowie einem UNESCO Biosphärenreservat. Zusätzlich überschneidet sich das Vorkommen der Rohstoffe mit klimasensiblen Böden <u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>1. Nördlich von Oeversee kommt es zu Überschneidungen oberflächennaher Rohstoffe mit einem FFH-Gebiet, einem geschützten Biotop, einer Knicklandschaft, einem LSG, einem UNESCO Biosphärenreservat sowie einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Außerdem dient das Gebiet der Trinkwassergewinnung. <u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>Bei Handewitt überschneiden sich die Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe mit einem FFH-Gebiet, einer Schwerpunktverbundachse des Biotopverbundes und eines als Erholung geeigneten Gebietes. Außerdem ist klimasensibler Boden betroffen. Das Gebiet dient zusätzlich der Trinkwassergewinnung. <u>[siehe Abbildung im pdf-Dokument]</u></p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den</p>

	Regionalplänen.
<p>b. Bei Ahrenshöft überschneiden sich die Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe mit einem LSG, einer Knicklandschaft, einem FFH-Gebiet und klimasensiblen Boden. Außerdem erfüllt das Gebiet die Voraussetzungen nach § 13 LNatSchG als NSG.</p> <p>[s. Abbildung im pdf-Dokument]</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>Planungsraum I</p> <p>Kreise NF, SL, Stadt Flensburg</p> <p>(Westküste)</p> <p>1. Beispiele für die Überschneidungen von Flächen mit oberflächennahen Rohstoffen:</p> <p>a. Bei Hürup kommt es zur Überschneidung oberflächennaher Rohstoffe mit einer Knicklandschaft und einer Biotopverbundachse. Außerdem ist klimasensitiver Boden betroffen.</p> <p>[s. Abbildung im pdf-Dokument]</p>	<p>Die Rohstoffpotentialkulisse wird vollständig im Landschaftsrahmenplan dargestellt. Überschneidungen von Rohstoffpotenzialflächen können grundsätzlich mit allen Flächennutzungen und sensitiven Naturräumen (z.B. Schutzgebiete) vorkommen. Landesplanerische Ausweisungen von Rohstoffsicherungsgebieten erfolgen nicht im Landschaftsrahmenplan, sondern nach regionalplanerischen Abwägungsprozessen in den Regionalplänen.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1224, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.8.1. Historische Kulturlandschaften</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Unser Thema sind die historischen Kulturlandschaften. Wir beziehen uns insoweit auch auf die mit Herrn ██████ geführten, sehr konstruktiven Gespräche, in denen es u.a. um die Identifizierung der Gutslandschaften ging.</p> <p>Umso mehr hat uns enttäuscht, dass in den vorliegenden Entwürfen des Landschaftsrahmenplanes zu den Gutslandschaften nichts gesagt wird. Obwohl sehr gute Erkenntnisse über die Gutslandschaften vorliegen - nicht zuletzt die Kulisse unserer</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten historischen Kulturlandschaften erfüllen die im Erläuterungsbericht des Landschaftsrahmenplanes in Kapitel 1.12.2 unter „Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften“ genannten Kriterien. Weitergehende Ausführungen zur Historie oder zur weiteren Berücksichtigung von historischen Kulturlandschaften sind aufgrund der landesweit nur unzureichend bzw. heterogen vorliegenden Daten nicht möglich. Darüber hinaus sind sie in der geforderten Tiefe auch nicht</p>

<p>Mitgliedsbetriebe -, wird hinsichtlich der Gutslandschaften in den Entwürfen für die Landschaftsrahmenpläne lediglich auf das zwischenzeitlich doch recht betagte Landschaftsprogramm 1999 verwiesen. Nun gehört es natürlich zur Eigenart historischer Kulturlandschaften, insbesondere der Gutslandschaften, dass sie das Gesicht unseres Landes in historischer Kontinuität prägen. Insofern wäre der Verweis auf das 20 Jahre alte Landschaftsprogramm für sich genommen noch kein Problem, wenn denn das Landschaftsprogramm 1999 die Gutslandschaften vernünftig identifiziert hätte. Das ist leider nicht der Fall. Der Verweis auf das Landschaftsprogramm führt deshalb in die Lücke.</p> <p>Besonders ärgerlich ist, dass in den Entwürfen diejenigen historischen Kulturlandschaften, die am ehesten klassischen Eingriffscharakter haben, nämlich die Knicklandschaften sowie das Grünland mit Beet- und Gruppenstrukturen ausführlich eingestuft und dargestellt werden, während die sowohl für die Anwendung des Denkmalschutzgesetzes als auch für die Anwendung des Naturschutzgesetzes so wichtigen Gutslandschaften ausgeblendet bleiben. Gutslandschaften sind durch einen Blick auf die topografische Karte sehr einfach zu identifizieren. Im Zentrum oft großer Schläge liegen die Baulichkeiten des Gutes, auf das die ländlichen Wege sternförmig zulaufen. Häufig sind die Schläge nach außen hin von Wald umgeben. Im Wald verläuft die Gutsgrenze und gespiegelt schließt sich der Nachbargutsbezirk an. Auf Gutslandschaften trifft in besonderer Weise zu, was historische Kulturlandschaften ausmacht, nämlich - wie in den Entwürfen grundsätzlich richtig zitiert - die bewußte Eingrenzung vom Menschen gestalteter Landschaften,</p> <p>Landschaften, die sich durch eine spezifische Gestaltung aus wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Gründen auszeichnen und assoziative Landschaften, in denen sich geistige Bezüge wie Religion, Kunst oder Literatur in materiellen Bestandteilen manifestieren.</p> <p>Mit anderen Worten:</p> <p>Wer je vom großen Binnensee auf Waterneversdorf blickte, der weiß, wo „Der Wald steht schwarz und schweiget, und aus den Wiesen steigt der weiße Nebel wunderbar“, was also Matthias Claudius im Blick hatte, als er „Der Mond ist aufgegangen“ dichtete. Die Gutsgrenze im Wald bezeichnete die Grenze des Jurisdiktionsbezirkes („im Wald, da sind die Räuber“) usw.. Gerade die schleswig-holsteinische Landschaft der Ostküste, die Güter des Lauenburgischen, der Elbmarschen und der Itzehoer Geest sprechen aus der Topographie der Landschaft den gebildeten Betrachter sofort an.</p> <p>Auf den Gütern wiederum nur auf einzelne historische Kulturlandschaftselemente abzustellen, wie sie die Planentwürfe etwa am Beispiel der Schleusen des alten Eiderkanals oder des Hessensteins in Panker beispielhaft aufzählen, greift zu kurz. Es würde Schleswig-Holsteinischen Landschaftsrahmenplänen gut stehen, gerade die strukturelle Besonderheit der</p>	<p>Gegenstand der Inhalte eines Landschaftsrahmenplanes gem. § 9 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Insbesondere zur Abgrenzung Historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur- Bau- und archäologischen Denkmäler liegen zur Zeit keine flächendeckenden Grundlagen vor. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
---	--

<p>selbstbewirtschafteten Güter zu analysieren.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Vollzug des Denkmalschutzgesetzes wie auch der des Naturschutzgesetzes, etwa bei der zwischenzeitlich durch Erlass geregelter Verwendung von Ersatzgeldern in Kulturlandschaften auf die Identifikation gerade der Gutslandschaften angewiesen ist.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1266 (Frühere ID: M1820 aus Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren), Datum: 20.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Auch hier liegen keine sachlichen Gründe vor, die eine Ausweisung als NSG rechtfertigen können. Alle unter den Punkten 1.-6. vorgebrachten Argumente treffen auch hier zu. Auch hier ist völlig unklar, wer nach welchen Kriterien was überhaupt beurteilt.</p> <p>Daher widerspreche ich diesen oben genannten Festlegungen im Landschaftsrahmenplan. Diese geplanten Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete müssen in Stangheck entfallen. Die Planung muss geändert werden. Das beantrage ich hiermit.</p> <p>Die Bürger und Gemeinden müssen erst einmal anständig informiert und eingebunden werden. Das gilt erst recht auch für die betroffenen Grundeigentümer, in deren Rechte hier massiv eingegriffen werden soll. Das ist bisher nicht geschehen.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durch Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>7. Zusätzlich gibt es dann auch noch „....Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet...“ erfüllen. Darunter sind auch folgende Gebiete, die laut Entwurf für den Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen: Der Bruchwald westlich Regelsrott (Stangheck), der Wald bei Stausmark (Esgrus, Niesgrau, Stangheck) und das Waldgebiet „Mörderkoppel“ mit Bachschluchten (Niesgrau, Stangheck).</p> <p>Hierzu ist festzustellen, dass sich weite Teile der vorgenannten Wälder und angrenzenden Ackerflächen in meinem Eigentum befinden.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durch Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>

<p>Ich stelle hierzu fest, dass ich eine Feststellung dieser in meinem Eigentum stehenden Wälder als Naturschutzgebiete kategorisch ablehne. Dieses kommt einer Enteignung gleich. Das werde ich nicht hinnehmen.</p> <p>Daher lege ich Widerspruch gegen diese Planungen ein.</p>	<p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>6. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum bei der geplanten Erweiterung des LSG „Flensburger Förde“, aber auch der „Niederung Lippingau und angrenzender Gebiete“ (vgl. Seite 92 der Unterlagen) stets Dinge genannt werden, die geschützt werden sollen, obwohl diese schon längst geschützt sind. So zeichne sich unsere Landschaft durch Knicks aus. Die sind aber längst geschützt. Was soll dann ein Doppel- und Dreifachschutz außer mehr Bürokratie noch bewirken? Warum sollen dann unsere Ackerflächen, die in der Nähe der Wälder liegen, auch noch geschützt werden?</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durch Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>5. Weiter heißt es in dem Text unter Pkt. 4.2.6. auf Seite 266:</p> <p>...Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei bietet es sich aber an, dass die Kreise sich soweit wie möglich mit den betroffenen Städten und Gemeinden abstimmen...“.</p> <p>Es ist also ins Belieben der unteren Naturschutzbehörde gestellt, wenn sie später - nicht jetzt - sich mit den Gemeinden abstimmt. Aber nötig ist das dann nicht mehr. Warum geschieht das nicht bevor man die Karten eines Landschaftsrahmenplans erstellt und dort willkürlich - sachfremde - Festsetzungen trifft? Warum erfolgt keine „Abstimmung“ mit den Grundeigentümern? Es geht um massive Eingriffe in unsere Eigentumsrechte!</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p>
<p>4. Völlig unberücksichtigt bleibt im Fall von Rundhof, im Bereich der Mörderkoppel, dass in den 90-er Jahren genau dort der Landkreis umfangreiche Umweltstudien durchgeführt hat, die nachgewiesen haben, dass genau dort der Vorzugsstandort des ganzen Kreises für eine Mülldeponie ist. Es sollte dort ein 40ha großes Endlager für Plastik-Siebreste errichtet werden.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können jeweils im Einzelfall durch Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt</p>

<p>Die in der Spitze bis zu 50m hohe Deponie war nach allen Umweltstudien des Kreises auch mit dem Landschaftsbild vereinbar. Nur aufgrund der Änderung des Müll-Entsorgungskonzepts des Kreises wurde die Deponie nicht gebaut. Jetzt aber soll der gleiche Raum für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes geeignet sein? Nun sind plötzlich die angrenzenden Waldgebiete naturschutzfachlich so wertvoll, dass sie als NSG ausgewiesen werden sollen? Es hat sich seither im Raum nichts verändert. Daher kann die geplanten Ausweisungen eines Landschaftsschutzgebietes und angrenzend von geplanten Naturschutzgebieten hier nicht sachlich begründet sein. Es ist dringend anzuraten, die seinerzeit erarbeiteten Umweltstudien in die Planungen von heute einzustellen.</p>	<p>aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>
<p>3. In den Unterlagen findet sich auf Seite 266 unter Punkt 4.2.6. der Hinweis, dass die Gebiete, die die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung ... als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“, das Ergebnis einer „...nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung...“ sind. Völlig unklar bleibt, welche Kriterien das sind und wer diese aufstellt. Gleiches gilt für die geplanten Naturschutzgebiete. Warum werden diese Unterlagen nicht offen gelegt? Es ist nicht nachvollziehbar und unverständlich, dass Planungen mit so weitreichenden Folgen für Grundeigentümer, Landwirte und Gemeinden betrieben werden, aber diejenigen, die es betrifft und die damit dann leben müssen, werden nicht einmal anständig informiert, geschweige denn beteiligt.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können jeweils im Einzelfall durch Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>2. Es gibt bereits ein Landschaftsschutzgebiet in einem Küstenstreifen an der Ostsee. Dieses bringt viele Einschränkungen gerade für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit sich und behindert auch Baumaßnahmen, die der touristischen Nutzung des Raumes dienen. Es ist noch nachvollziehbar, dass man ein Landschaftsschutzgebiet direkt an der Ostseeküste einrichtet. Aber die gigantische Erweiterung bis nach Zentralangeln hinein, ist völlig überzogen und sachlich nicht begründet. Es ist aus den Unterlagen auch nicht ersichtlich, welchen Schutzzweck das Landschaftsschutzgebiet haben soll. Es ist auch nicht erkennbar, wie sich die geplanten Landschaftsschutzgebiete räumlich voneinander abgrenzen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können. Der Schutzzweck wird ebenfalls in dem o.g. Verfahren konkretisiert.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden. Die Originaldaten</p>

	werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt.
<p>Nach den im Internet veröffentlichten Unterlagen planen Sie auf meinen Grundstücken bzw. in unserer Gemeinde Stangheck in weiten Teilen flächendeckend ein Landschaftsschutzgebiet und zu dem die Wälder bei Regelsrott, Stausmark und Mörderkoppel, die in großen Teilen in meinem Eigentum stehen, als Naturschutzgebiete auszuweisen.</p> <p>Dagegen lege ich Widerspruch ein.</p> <p>1. Nach ihren Planunterlagen ist auf Karte 2 großräumig ein Gebiet gekennzeichnet, das „...die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet...“ erfüllt.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durch Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1273, Datum: 07.03.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Im besonderen dreht es sich um das sogenannte Landschaftsschutzgebiet im Nordwesten Nordfrieslands, westlich der Straße von Niebüll nach Boosbüll.</p> <p>Mein Verständnis von einem Landschaftsschutzgebiet ist das Landschaft geschützt werden soll.</p> <p>Nur ab wann ist Landschaft Landschaft ? und ab wann ist Landschaft schützenswerte Landschaft?</p> <p>Ganz sicher hat es etwas mit einer Landschaft zu tun, die typisch ist.</p> <p>Das Gotteskoogseegebiet, das hauptsächlich von diesem Landschaftsschutzgebiet überplant ist, ist seit dem letzten Jahrhundert häufiger in seiner Ausdehnung und Aussehen verändert worden, welches an den Jahreszahlen der Schöpfwerke zu sehen ist..</p> <p>An dieser Landschaft ist überhaupt nichts landschaftstypisches. Pappelalleen , deren</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes. Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Einwendungen gegen das Landschaftsschutzgebiet konnten im Rechtssetzungsverfahren des Kreises erhoben werden.</p> <p>Das LSG "Wiedingharder- und Gotteskoog" wurde mit VO vom 26.03.2018 rechtskräftig ausgewiesen.</p>

<p>Ursprung nicht Nordfriesland sind und und und. Alleine ind der Zeit seit 1965, in der Erdgeschichte wahrlich weniger als ein Wimperschlag, hat sich Landschaft verändert.</p> <p>Daher ist diese Landschaft nicht Schützenwert...als Landschaft , als Lebensraum für Fauna, Flora und Habitat selbstverständlich.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1236, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 303</p> <p>„Der Nährstoffbelastung der Gewässer und der Luft, insbesondere mit Stickstoff und Phosphor ist mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Menge und Art der Ausbringung, • durch besondere Ausbringungszeiten und -verfahren von Gülle, • durch organisatorische Abläufe und (bauliche) Strukturen und • durch alternative Verwendungsmöglichkeiten von Gülle verstärkt zu begegnen. “ <p>Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Düngeverordnung regeln eine bedarfsgerechte Pflanzenernährung, so dass sich die Nährstoffbelastung rückläufig entwickeln dürfte. Die benannten Punkte sind Beratungsinhalte der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.</p>	<p>Den Aussagen/ Feststellungen der LK kann grundsätzlich soweit gefolgt und zugestimmt werden. Inwieweit die Regelungen in der DüV von 2017 in der gegenwärtigen Ausgestaltung zu dem von der LK prognostizierten Rückgang der Nährstoffbelastung beitragen werden, bleibt jedoch abzuwarten. Dies wird zudem nicht kurzfristig eintreten und entscheidend mit davon abhängen, ob und in welchem Umfang diese Regelungen auch tatsächlich so von den Landwirten in die Dünge- und Bewirtschaftungspraxis umgesetzt werden. Das die Landwirtschaftskammer die neuen Regelungen in ihre Beartungsarbeit aufnimmt, offensiv vertritt und verbreitet, sollte selbstverständlich sein.</p>

<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 231</p> <p>„Bei der Umsetzung des Natur- und Umweltschutzes besteht das Ziel, sowohl kooperative als auch ordnungsrechtliche Instrumente einzusetzen. [...] Dabei sollte so weit wie möglich das Einvernehmen mit den Betroffenen vor Ort angestrebt werden.“</p> <p>Wir unterstützen ausdrücklich dieses Bestreben, um ein Miteinander und kein Gegeneinander zu schaffen. Insbesondere Maßnahmen auf freiwilliger Basis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer zielführend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in verantwortungsvoller Weise einzubeziehen. Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Gleichwohl werden in Kapitel 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 179</p> <p>„Durch entsprechend angepasste landwirtschaftliche Nutzung sowie andere Vermeidungsstrategien soll der Eintrag, insbesondere von Stickstoff und Phosphor in die Gewässer, reduziert werden.“</p> <p>Wir empfehlen, an dieser Stelle die bereits in Kraft getretenen Verordnungen zu erwähnen. Durch die Novellierung der Düngeverordnung (2017) hat die Düngung nach vorheriger schriftlicher Düngebedarfsermittlung zu erfolgen, so dass die Nährstoffe nur in bedarfsgerechter Höhe zu düngen sind. Zudem wurde im Rahmen der Novellierung der Kontrollwert in der vom Betrieb jährlich zu erstellenden Nährstoffbilanz bei Stickstoff gesenkt und zudem für Phosphat eingeführt. Diese beiden Regulatoren voran können den Eintrag von Nährstoffen in die Gewässer reduzieren. Unterstützung finden Betriebe durch die freiwillige Inanspruchnahme der Gewässerschutzberatung.</p>	<p>Zu Hinweisen S. 179</p> <p>Auch hier vom Grundsatz her Zustimmung zu den LK Feststellungen. In diesem Kontext sollte dann aber nicht nur die DüV selbst sondern auch die Landesdüngeverordnung vom 5.07.2018 angeführt werden, die den § 13 DüV umsetzt und weitergehende Bewirtschaftungsregelungen für die roten Gebiete festlegt, in denen Gewässer-Belastungen durch Stickstoff und Phosphat bestehen.</p> <p>Zu Hinweisen S. 180:</p> <p>Bereits weit vor der Novelle der DüV in 2017 hat das MELUND mit der</p>

<p>S. 180</p> <p>„In Bereichen fehlender oder nur geringer Deckschichten (im Planungsraum vor allem auf der Geest und Vorgeest) und der damit einhergehenden besonderen Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen, soll eine besonders grundwasserschonende landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.“</p> <p>Wir empfehlen, an dieser Stelle die bereits seit 2008 vom MELUND installierte landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung zur Erreichung der Ziele der EG-WRRRL zu erwähnen, die in der freiwilligen Beratung der Landwirte in sechs Beratungsgebieten mündet. Diese ist in den Bereichen fehlender oder nur geringer Deckschichten, welche von den Landwirten kostenfrei in Anspruch genommen werden kann. Kernaufgabe ist hierbei die Beratung zur effizienten Düngung, die nicht nur mit einer ökologischen sondern auch einer ökonomischen Optimierung für den Betrieb einhergeht, von daher für den Landwirt attraktiv ist und in Vielzahl in Anspruch genommen wird.</p>	<p>Gewässerschutzberatung in der Nitratkulisse (Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand) zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Gewässerbelastung durch Nährstoffe aus der Landwirtschaft zu verringern. Die Beratung ist in letzten Jahren weiter ausgebaut worden, so dass im Schnitt rd. ein Drittel der Betriebe innerhalb der N-Kulisse schon mal beraten worden sind. Die Ergebnisse aus der schon mehr als 10 Jahre laufenden Beratung zeigen, dass die Dünge- und Nährstoffeffizienz und auch die Bilanzsalden in den beratenden Betrieben signifikant verbessert werden können.</p>
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 150</p> <p>„Die Nährstoffverluste aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in das Grundwasser sowie in die Oberflächengewässer und letztendlich in die Küstengewässer sind unverändert hoch (siehe Erläuterungen Kapitel 2.2:Bodenfunktionen). Insbesondere der Anbau von Mais kann zu Stickstoffüberschüssen führen, die in Abhängigkeit konkreter Standortverhältnisse mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangen können. Die Gefahr der Nitratbelastung des Grundwassers besteht besonders auf leichten Böden sowie auch grundwassernahen Standorten (beispielsweise Niedermoore).“</p> <p>Eine generelle Diskreditierung des Maisanbaus lehnen wir aus fachlicher Sicht ab. Eine bedarfsgerechte Düngung zu Silomais führt in der Regel nicht zu erhöhten N-</p>	<p>Es geht hier nicht um eine Diskreditierung des Maisanbaus, wie es die LK hier postuliert, sondern um die zutreffende Feststellung, dass heute leider nach wie vor zu konstatieren ist, dass die Anbaubedingungen beim Mais immer noch nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen. Der Mais wird sehr häufig in der Praxis in Selbstfolge angebaut, zu hoch gedüngt, gerade mit organ. Düngern wie z. B. Gülle, da er darauf nicht mit Wachstums- oder Ertragsrückgängen reagiert. Überschüssige Gülle wird oftmals nicht bedarfsgerecht zum Mais ausgebracht. Die Folge davon ist gerade auf den leichten Böden, dass Nitrat ausgewaschen und ins Grundwasser verlagert wird.</p> <p>Mais kann unter optimalen Anbaubedingungen auch grundwasserschonend angebaut werden. Nur ist dies bislang in der breiten Praxis noch nicht der</p>

<p>Bilanzüberschüssen. Der Zeitraum zwischen Düngemaßnahmen und einem potenziellen Verlust ins Grundwasser bzw. Oberflächengewässer ist insbesondere von den Witterungsbedingungen und der Bodenart abhängig. Potentiell ist das Risiko für Nitratverluste über den Pfad Sickerwasser auf den sandigen Böden der Geest allerdings erhöht. Geringere Nährstoffeinträge sind durch die Effekte der Novellierten Düngeverordnung (2017) in den kommenden Jahren zu erwarten. Die Tätigkeit der Gewässerschutzberatung unterstützt diesen Effekt. Zudem wurde 2013 die Allianz für den Gewässerschutz gegründet, die es sich zum Ziel gesetzt hat, gemeinsam Maßnahmen zur Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung in die Gewässer zu entwickeln und umzusetzen und die pflanzenbauliche Düngepraxis zu verbessern.</p>	<p>Fall.</p>
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 126</p> <p>„Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Landschaftswandel zwar nicht aufzuhalten ist, das Ziel aber eine nachhaltige Landschaftsentwicklung sein muss. Diese muss durch eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Funktionen, die Landschaften für den Menschen erfüllen, gekennzeichnet sein. In den letzten Jahrzehnten hat das Ausmaß des Wandels jedoch eine Dimension erreicht, die zur Uniformierung von Landschaften, zum Rückgang der biologischen Vielfalt sowie zur Beeinträchtigung von Boden, Wasser und landschaftlicher Erlebniswirksamkeit führten. Die vielfältigen Potenziale, die Landschaften für den Menschen zur Verfügung stellen sind damit gefährdet.“ (HEILAND ET AL., 2012).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis nachhaltig ist und zum Erhalt der Kulturlandschaft beiträgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten</p>	<p>Die Angabe "fast flächendeckender Pestizideinsatz" findet sich in Kapitel</p>

<p>ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 108 f.</p> <p>„In den letzten Jahrzehnten hat in der Landwirtschaft ein starker Strukturwandel stattgefunden, der mit einer Intensivierung der Flächennutzung sowie starkem Dünger- und Pestizideinsatz einhergeht und in jüngster Vergangenheit von einem erheblichen Rückgang des Dauergrünlandes (siehe Kapitel 2.1.6.8:Grünland) in quantitativer aber auch qualitativer Hinsicht gekennzeichnet wurde. Die moderne, intensiv betriebene Landwirtschaft wird als Hauptverursacher des Verlustes naturnaher Lebensräume und der Reduktion der Artenvielfalt gesehen.“</p> <p>„Seit den 1950er Jahren konnten die Flächenerträge im Ackerbau und die Produktivität der Grünländer durch Intensivierung der Landwirtschaft immens gesteigert werden. Ein heute fast flächendeckender Pestizideinsatz, gesteigerte Düngergaben, die Intensivierung der Bodenbearbeitung, die Reduktion der Fruchtartenvielfalt und die Flurbereinigungen der Nachkriegsjahre (1950er bis 1970er Jahre) führten in den vergangenen Jahrzehnten zu einem ausgeprägten Biodiversitätsverlust in der Agrarlandschaft.“</p> <p>Um diesem Trend entgegenzuwirken, traten 2013 das Dauergrünlanderhaltungsgesetz und 2014 das Greening in Kraft. Die Düngeverordnung (2017) wurde angepasst und um die Landesdüngerverordnung (2018) ergänzt. Auflagen für Pflanzenschutzmittel wurden zudem kontinuierlich verschärft. Den erwähnten „heute fast flächendeckende Pestizideinsatz“ kann die Landwirtschaftskammer nicht bestätigen. Auf Dauergrünland findet in der Regel kein flächendeckender Pflanzenschutzmitteleinsatz statt, im ökologischen Landbau ist er verboten. Von daher reduziert sich der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln primär auf konventionell bewirtschaftete Ackerflächen.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden Pflanzenschutzmittel nach guter fachlicher Praxis ausgebracht, wofür der Anwender sachkundig zu sein hat. Vor dem Hintergrund des „Reduktionsprogramm[es] chemischer Pflanzenschutz“ berät die Landwirtschaftskammer nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes (Fruchtfolgegestaltung, Bodenbewirtschaftung, Sortenwahl usw.). Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel wird als letzte Maßnahme gesehen. Nach Nutzung dieser Maßnahmen ist die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt. Diese Aspekte sollten aus Gründen der Ausgewogenheit im Landschaftsrahmenplan erwähnt werden.</p> <p>S. 109</p> <p>„In den letzten Jahrzehnten kam es insbesondere durch die Förderung der Energieerzeugung aus Biomasse zu einer starken Zunahme des Maisanbaus in Schleswig- Holstein und vor</p>	<p>2.1.6.9 Agrarlandschaften" und nicht in Kapitel 2.1.6.8" Grünland".</p> <p>Der Punkt "Vögel" in Kapitel 2.1.6.8 "Grünland" stellt das Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel heraus. Weitere Ausführungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Die weiteren Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf des Entwurfs ergibt sich dadurch nicht.</p> <p>Dass bestimmte Vogelarten auch landwirtschaftlich genutzte Flächen als Lebensraum nutzen / benötigen, wird grundsätzlich im bestehenden Text bereits angeführt.</p>
---	--

<p>allem im Planungsraum (siehe Erläuterungen, Kapitel 5:Landschaftswandel).“</p> <p>An dieser Stelle sei im Landschaftsrahmenplan zu erwähnen, dass die Maisanbaufläche seit Einführung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes 2013 und nach die Novellierung des EEG 2016 einen rückläufigen Trend in Schleswig-Holstein aufweist (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein STATISTISCHE BERICHTE Kennziffer: C I 3 - j 15 VE SH).</p> <p>S. 110</p> <p>„Durch die immer intensivere Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen kommen viele Arten fast nur noch in den naturnäheren Lebensräumen zwischen diesen genutzten Flächen vor. “</p> <p>Wir empfehlen den Einschub folgender Textpassage: Eine Reihe an Arten der Avifauna, wie Kiebitz, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Weißstorch und Zwergschwan sind allerdings auch auf die Bewirtschaftung von Grünland angewiesen.</p>	
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 105</p> <p>„Zudem kam es auch in jüngster Vergangenheit durch den vermehrten Übergang von der Weide- zur Stallhaltung und der hiermit einhergehenden Flächennutzung zur Gewinnung von Silage und den zunehmenden Ausbau der Agrargasanlagen zu weiteren Intensivierungen des Grünlandes bis hin zur Umwandlung in große Maisschläge.“</p> <p>Die Umwandlung von Dauergrünland in Acker ist durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz geregelt und seit 2013 nur auf Antrag möglich (das Gesetz befindet sich aktuell im Abschluss der Novellierung). Voraussetzung dafür ist die Schaffung einer Ersatzfläche mit mindestens dem gleichen Flächenumfang im selben Hauptnaturraum. Innerhalb von Wasserschutzgebieten, Gewässerrandstreifen, auf Moor- und Anmoorböden ist die Umwandlung von Dauergrünland in Acker nur über einen Antrag auf Befreiung vom Umwandlungsverbot möglich. Es sollte also eine Formulierung gewählt werden, aus der deutlich wird, dass sich das Handeln der Landwirte an den gesetzlichen Vorgaben und Möglichkeiten orientiert. Der Umfang der Maisanbaufläche in Schleswig-Holstein ist seit 2011 rückläufig (Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein STATISTISCHE BERICHTE</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die letzte Anmerkung bezieht sich auf die Zielformulierung (zweiter Aufzählungspunkt). Das formulierte Ziel betrifft artenreiches Grünland im Bereich bestimmter standörtlicher Verhältnisse (hier insbesondere von Natur aus feuchter bis nasser Standorte) und struktureller Nischen als Wuchsort für spezialisierte Pflanzen und Tiere. Insofern handelt es sich nicht um Flächen, für die im landwirtschaftlichen Sinne hohe Ertrags- und Qualitätserwartungen bestehen können.</p>

<p>Kennziffer: C I 3 - j 15 VE SH).</p> <p>Die im Entwurf erwähnten „großen Maisschläge“ implizieren eine Entfernung von Strukturelementen wie Knicks. Knicks sind allerdings über das BNatSchG sowie das LNatSchG geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.</p> <p>„Da das artenreiche Grünland ein Teil der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaft ist und ohne jegliche Bewirtschaftung nicht existieren würde, setzt sein Erhalt zunächst den Fortbestand von Nutzung oder Pflege voraus.“</p> <p>Grünland dient der Grundfuttergewinnung. Artenreiches Grünland produziert geringere Erträge, die einen finanziellen Ausgleich begründen, so dass die Landwirtschaftskammer die Fortführung bestehender Förderprogramme zur Erhaltung und Förderung des artenreichen Grünlandes begrüßt.</p> <p>„Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst naturnaher hydrologischer Bedingungen der standörtlichen und strukturellen Nischen als Wuchsort für spezialisierte Pflanzen und Tiere (beispielsweise durch Verzicht auf Schleppen und Walzen) und damit einhergehend die Vermeidung von Grünlandumbruch.“</p> <p>Ein gänzlicher Verzicht auf Pflegemaßnahmen führt aus landwirtschaftlicher Sicht langjährig eher zur Notwendigkeit eines Grünlandumbruches mit daran anschließender Grünlanderneuerung aufgrund verringerter Ertrags- und Qualitätserwartungen.</p>	
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 85</p> <p>„Künftig sollen die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft im Bereich der sensiblen Küstenlebensräume reduziert bzw. minimiert werden. Hierzu soll eine auf den Lebenszyklus von Pflanzen und Tieren abgestimmte Landwirtschaft etabliert oder gegebenenfalls beibehalten werden.“</p> <p>Die Reduktion von Nährstoffeinträgen ist erklärtes Ziel der Nitratrichtlinie, der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie. Die Umsetzung findet auf nationaler Ebene über die Düngeverordnung statt. Diese hat das Ziel der bedarfsgerechten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Pflanzenernährung, was der guten fachlichen Praxis entspricht. Kommt es durch die „abgestimmte Landwirtschaft“ zu Nutzungseinschränkungen für den Bewirtschafter, so sieht die Landwirtschaftskammer eine entsprechende Entschädigungszahlung als notwendig an.</p>	
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 60</p> <p>„Zu den Hauptverursachern von Nährstoffeinträgen über die Oberflächengewässer zählt die Landwirtschaft.“</p> <p>Die Novellierung der Düngeverordnung (2017) schreibt eine vorherige schriftliche Dokumentation der Düngebedarfsermittlung vor einer Düngemaßnahme vor. Zudem wurde der Kontrollwert für Stickstoff in der Nährstoffbilanz gesenkt und für Phosphat eingeführt. Eine Anpassung der gültigen Düngeverordnung ist 2020 zu erwarten.</p> <p>Seit 2008 ist die Gewässerschutzberatung in Gebieten mit Grundwasserkörpern, die sich in einem schlechten chemischen Zustand befinden, installiert. In 2019 wird die Beratungstätigkeit neben den Gebieten mit einem schlechten chemischen Zustand auf die Oberflächengewässer (Seeinzugsgebiete) ausgeweitet, so dass auf Basis des Düngerechtes, der Förderung der Gewässerschutzberatung sowie der 2013 auf freiwilliger Basis eingeführten Allianz für den Gewässerschutz (z. B. Gewässerrandstreifen) von einer Reduktion der Nährstoffeinträge auszugehen ist. Es sollte also im Entwurf klar werden, dass die Landwirtschaft bestrebt ist, die Verringerung der Nährstoffeinträge aktiv voranzutreiben.</p> <p>Neben diffusen Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft sind auch Punktquellen aus Kläranlagen zu nennen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Aus der Darstellung der LK ergibt sich leider ein etwas verzerrtes und falsches Bild. Es wird der Eindruck erweckt, als wenn die aufgeführten Maßnahmen von der Landwirtschaft selbst initiiert worden seien (“ ... <i>die Landwirtschaft bestrebt ist, die Verringerung der Nährstoffeinträge aktiv voranzutreiben.</i>”). Das Gegenteil ist der Fall. Sowohl die Beratungsmaßnahmen – die LK ist hier Beauftragte und damit Auftragnehmer des MELUND – als auch die Allianz für den Gewässerschutz sind federführend und maßgeblich vom damaligen Minister Habeck selbst (Allianz) bzw. dem MELUND auf den Weg gebracht worden. Nicht die Landwirtschaft selbst oder die LK waren hier treibende Kraft. Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass die LaWi Handlungsbedarf zur Verringerung der Nährstoffeinträge ihrerseits anerkannt hat.</p> <p>Das Niveau der Abwasserbehandlung in SH ist insgesamt hoch. Es ist aber richtig, dass unter Umständen an kleinen Gewässern (Oberläufe) auch Einträge aus Punktquellen belastend wirken können. Hier werden von der Novelle der Abwasserverordnung Impulse erwartet.</p> <p>Der Verweis der LK auf die Verursacherquelle “Kläranlagen” für potentielle Nährstoffeinträge kann in Einzelfällen zutreffend sein, schmälert aber nicht die Verantwortung und Bedeutung des wesentlich wichtigeren Verursacherbereiches Landwirtschaft für die Gewässerbelastungen durch die diffusen Stoffeinträge.</p>

<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>S. 16</p> <p>„Auswirkungen für die Nutzung land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie die Jagdausübung können sich vorwiegend in Naturschutzgebieten, Nationalparks bzw. Gebieten des Netzes Natura 2000 ergeben. Hier liegen dann entsprechend besondere Schutzgründe vor. Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung, die insbesondere über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinausgehen und zu einer unzumutbaren Belastung führen, begründen gegebenenfalls einen Entschädigungsanspruch gemäß § 68 BNatSchG in Verbindung mit § 54 LNatSchG.“</p> <p>Wird die Nutzung der Fläche eingeschränkt, sieht die Landwirtschaftskammer grundsätzlich und nicht nur „gegebenenfalls“ einen Entschädigungsanspruch begründet.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in verantwortungsvoller Weise einzubeziehen.</p> <p>Ein Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen und die daraus abgeleitete Gefährdung der aktiven Landwirtschaft ist durch den Landschaftsrahmenplan nicht zu befürchten.</p> <p>Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Exemplarisch nehmen wir Stellung zum Landschaftsrahmenplan I. Unsere Aussagen gelten ebenso für die vergleichbaren Textpassagen der Landschaftsrahmenpläne II und III.</p> <p>Grundsätzliche Anmerkungen:</p> <p>Einige Begriffe sollten nach Auffassung der Landwirtschaftskammer ersetzt werden:</p> <p>Begriff im Entwurf:</p> <p>Vorschlag der Landwirtschaftskammer:</p> <p>Pestizideinsatz >> Pflanzenschutzmitteleinsatz</p> <p>Agrargasanlagen >> Biogasanlagen</p> <p>industrialisierte Landwirtschaft >> intensive Landwirtschaft</p> <p>Die Seitenangaben beziehen sich auf die Printfassung.</p>	<p>Die redaktionellen Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen und werden überprüft.</p>

Institution: Keine Angabe ID: M1229, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Themen, die in dem neuen LRP deutlich andersartig oder deutlich umfangreicher als bisher dargestellt werden, sind beispielsweise: Historische Kulturlandschaften / strukturreiche Agrarlandschaften, Klimaschutz / Klimawandel oder Hochwasserrisikomanagement und Küstenschutz.</p> <p>In der Informationsveranstaltung zum Landschaftsrahmenplan am 05.12.2018 wurde als Schwerpunktthema die Darstellung der Schutzgebieteignungen ausgemacht.</p> <p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten liegt in der Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holsteins - das Ministerium hat in seiner aktuellen Prioritätenliste keine Ausweisung von weiteren Naturschutzgebieten (NSG) auf der Insel vorgesehen (Auskunft von Herrn [REDACTED] am 05.12.2018).</p> <p>In Kämpfen gibt es im Vergleich zwischen dem LRP 2002 und LRP 2018 keine neuen Vorschläge für Gebiete, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als NSG erfüllen.</p> <p>Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) liegt in der Zuständigkeit des Kreises - die untere Naturschutzbehörde hat laut Auskunft von Herrn [REDACTED] am 05.12.2018 derzeit keine Ausweisung von weiteren Landschaftsschutzgebieten auf der Insel vorgesehen.</p> <p>Gebiete, die die Voraussetzungen für Unterschutzstellung als LSG erfüllen, sind als neue Kartenkategorie im LRP dargestellt.</p> <p>Im Süden von Kämpfen wird das Gebiet bis Braderup zwischen K 118 und L24 z.T. auch westlich der L24 als LSG geeignet dargestellt.</p> <p>Es ergeht der Hinweis, dass der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „südlich Esting Wung“ für das Gebiet nördlich Brönshoog, östlich des Wenningstedter Weges, südlich Esling Wung sowie westlich der Straße Brönshooger Wai zur Schaffung neuer Dauerwohnungen am 19.12.2017 gefasst wurde. Laut Wohnraumentwicklungskonzept handelt es sich um die Potenzialfläche Nr. 11.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p>

Weiterhin wird vorsorglich auf die Potentialfläche „Brönshoog Ost“ Nr. 10 und auf die Erweiterung des Golfplatzes gemäß der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kämpen hingewiesen.

Die Darstellung der Natura 2000 - Gebiete, die seit 2002 ausgewiesen wurden, hat sich in der Gemeinde Kämpen im Bereich Südöstlich Kämpen im Bereich Wulde Schlucht verändert. Hier handelt es sich um eine redaktionelle Nachbesserung. Im LRP 2002 war das Gebiet als NSG geeignet dargestellt, ist aber bereits seit 2010 FFH- Gebiet.

In der Kategorie Biotopverbundsystem gibt es keine Darstellung.

Eine neue inselweite Kartenkategorie ist die Darstellung der Wiesenvogelbrutgebiete, hier ist in Kämpen der Bereich Kampen/Braderup im Bereich der Salzwiesen NSG Braderuper Heide aufgeführt.

Neu im LRP ist auch die Darstellung der Geotope:

KI 037 + Qp 004: Rotes Kliff zwischen Westerland und Kämpen

Beim Thema Klimaschutz/Klimawandel werden klimasensitive Böden und Waldgebiete über 5 ha dargestellt - auf Sylt nicht relevant.

Beim Hochwasserrisikomanagement und Küstenschutz werden die Gebiete gern, der aktuellen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes §§ 73 u. 74 dargestellt. Auf Sylt sind das die bereits bekannten Niederungsgebiete. Hier sind in Kämpen die Salzwiesenbereiche an der Ostküste gekennzeichnet.

Bei historischen Kulturlandschaften handelt es sich um Beet- und Grüppengebiete und Knicklandschaften, die auf Sylt nicht dargestellt werden.

In den strukturreichen Agrarlandschaften werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Gebiete in der Gemeinde Sylt dargestellt, die z.B. mit Vertragsnaturschutzprojekten gemeinsam mit der Landwirtschaft entwickelt und gefördert werden können.

In den naturschutzfachlichen Hinweisen und Empfehlungen werden zum Beispiel die Themen Siedlung, Verkehr, Landwirtschaft, Jagd, Tourismus, Erholung und Sport erläutert.

Im Kapitel Siedlung erfolgen folgende Hinweise:

„Die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, insbesondere für Siedlungs- und Verkehrszwecke, stellt ein wichtiges Handlungsfeld auf dem Weg zu einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung dar. Aus diesem Grund sind gemeindliche Planungen und

<p>überörtliche Planungskonzepte auf einen sparsamen Umgang mit den Bodenflächen auszurichten (§ 1 Absatz 5 BNatSchG). Das Eingriffsvermeidungs- und -minimierungsgebot ist hierbei prioritär zu verfolgen.</p> <p>Die bauliche Entwicklung sollte sich am Nachhaltigkeitsziel, den Flächenverbrauch in Schleswig-Holstein von derzeit 2,7 Hektar auf unter 1,3 Hektar pro Tag zum Jahr 2030 zu reduzieren orientieren. Im Rahmen der Kompensationserfordernisse sollten Möglichkeiten der Entsiegelung gleichermaßen genutzt werden.</p> <p>Das grundsätzliche Recht der Gemeinden, sich in angemessener Form weiterzuentwickeln bleibt unberührt. An dem Grundsatz, die bauliche Entwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren ist auch künftig festzuhalten.</p> <p>Weiterhin sollen Grünzäsuren als Freiräume zwischen Siedlungsflächen dazu dienen, optisch sichtbar das Zusammenwachsen von Baukomplexen zu verhindern. Dabei sollen sich die Grünzäsuren an landschaftlichen Leitelementen orientieren.“</p> <p>Für den Kampener Bereich sind keine Grünzäsuren genannt.</p> <p>Beschluss:</p> <p>Die Gemeinde Kämpen (Sylt) nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I in Kämpen zur Kenntnis.</p> <p>Die Ausweisung von weiteren Schutzgebieten im Gemeindegebiet wird abgelehnt.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1240, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>die Gemeindevertretung ... Rabenkirchen- Faulück am 13.12.2018 den vorgenannten Entwurf zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden von den beiden Gemeinden weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>

Institution: Keine Angabe ID: M1239, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>die Gemeindevertretung Grödersby hat am 11.12.2018 ... den vorgenannten Entwurf zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden von den beiden Gemeinden weder Anregungen noch Hinweise vorgebracht:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1228, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>FFH Gebiet östliche Randlage in der Gemeinde 25842 Langenhorn (Hautkarte 1)</p> <p>Ich bin Landeigentümer (Ackerland) angrenzend an das FFH Gebiet, bei unter Naturschutzstellung des Gebietes, weise ich daraufhin das ich mein Ackerland weiter uneingeschränkt nutzen kann, des Weiteren muss die Entwässerung über Entwässerungsgräben an dem Naturschutzgebiet weiterhin möglich sein.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1238, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	

Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>Da sich die Wirtschaftsstruktur in den letzten und den folgenden Jahren nicht ändern wird und nach wie vor vom landwirtschaftlichen Charakter geprägt sein wird, befürchtet die Gemeinde Oersberg eventuelle Nachteile in der Entwicklung.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden. Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplans erfolgt nicht.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1237, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Die Stadt Arnis bringt die nachfolgenden Anregungen/Hinweise dazu vor:</p> <p>Band I 1.6 Sozio-ökonomische Situation, Absatz 3 bitte inhaltlich zu ergänzen um: Dazu dienen unter anderem die Erhaltungssatzungen</p> <p>Band I 2.2.7 / 2.1.8.2 Tourismus, Erholung und Sport: Es ist bitte die Bedeutung der Schleiübergänge (Brücken und Fähren) als touristische Infrastrukturen hinzu zu fügen. Der Absatz ist inhaltlich zu ergänzen um: Dazu dienen unter anderem die Erhaltungssatzungen</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und werden überprüft.</p>

<p>Die Stadt Arnis bringt die nachfolgenden Anregungen/Hinweise dazu vor:</p> <p>Band I 2.1.7 / 2.1.8.2 Historische Kulturlandschaftselemente, gesetzlich geschützte Biotope: Es ist bitte anzuerkennen, dass die Noorwiesen westlich von Arnis als schützenswertes Kulturlandschaftselement angesehen und anerkannt werden. Die Noorwiesen existieren ausschließlich durch den Schutz des Regionaldeichs Arnis in Verbindung mit dem Betrieb eines Schöpfwerkes.</p> <p>Band I 2.1.7 2.1.8.2 Historische Kulturlandschaftselemente/Baudenkmäler, Gründenkmäler und Denkmalbereiche. Der Absatz ist inhaltlich zu ergänzen um: Dazu dienen unter anderem die Erhaltungssatzungen</p> <p>Band II 1.11 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, Tabelle 11:</p> <p>Nr. 570 Grödersbyer Noor</p> <p>Bestand: Fast vollständig von der Schlei abgetrenntes Noor mit bewaldetem Steilufer, Röhrichtern und Feuchtgrünland; eingeschlossen sind die steilen, größtenteils landwirtschaftlich genutzten Uferbereiche und das östlich bis Arnis reichende Schleiufer, das durch kleinräumigen Wechsel von trocken-mageren Kuppen und nassen Verlandungsbereichen geprägt wird. Entwicklungsziel: Entwicklung eines naturraumtypischen Biotopkomplexes, bestehend aus dem Noor, naturnahen Verlandungszonen und ungedüngten halboffenen Lebensräumen auf den trockenen Standorten.</p> <p>Maßnahmen: Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität, Anhebung des Wasserstandes im Grünlandbereich westlich von Arnis</p> <p>Die Maßnahmen stehen möglicherweise im Widerspruch zu „gesetzlich geschützte Biotope“ (siehe oben)</p> <p>Die Anhebung des Wasserstandes beeinträchtigt den Nutzwert von Wohngrundstücken und von öffentlichen Grundstücken in dem vom Regionaldeich geschützten Landschaftsbereich. Spazier- und Wanderwege (Rundweg um Arnis), die den touristischen Reiz der Stadt Arnis ausmachen, werden weniger nutzbar oder der Nutzung sogar vollständig entzogen. Die Stadt Arnis fordert daher, den Punkt „Nr. 570 Grödersbyer Noor“ komplett zu streichen.</p>	<p>Im vorliegenden Landschaftsrahmenplan sind Historische Kulturlandschaften mit einem besonderen ökologischen Wert und einem das Landschaftsbild prägenden Charakter als Zeugnis einer früheren landwirtschaftlichen Bodennutzung dargestellt worden. Hierzu gehören Knicklandschaften sowie Grünland mit Beet- und Gruppenstrukturen, die auf der Grundlage eigener naturschutzfachlicher Daten ermittelt werden konnten. Zur Abgrenzung Historischer Kulturlandschaften mit ihren Kultur- Bau- und archäologischen Denkmäler liegen zur Zeit keine flächendeckenden Grundlagen vor. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p> <p>Es handelt sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kap. 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kap. 4.1.1).</p> <p>Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden. Mit der Darstellung der Eignungsgebiete für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan sind insofern keine Nutzungseinschränkungen verbunden.</p> <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</p>
--	---

Institution: Keine Angabe ID: M1245, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Stellungnahme	Begründung
<p>Für den Bereich „Unterwasserschall“ (Seite 65, 3. Absatz) wurde folgende Ergänzung beschlossen: Militärische Maßnahmen sollten soweit möglich vermieden werden. Bei Sprengversuchen sollte auch eine Umweltprüfung vorgenommen werden.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1230, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Wir möchten uns daher auf eine grundsätzliche Kritik an den Landschaftsrahmenplänen beschränken.</p> <p>Nach unserer Einschätzung war und ist die Wiedereinführung der Landschaftsrahmenpläne in Schleswig- Holstein schlicht nicht erforderlich. Es handelt sich um eine weitere Planungsebene, die zurecht im Landesnaturschutzgesetz 2010 abgeschafft worden war. Während eine großräumige Planung bezüglich der raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz durchaus sinnvoll ist und durch das Landschaftsprogramm erfolgreich gewährleistet wird, ist nicht erkennbar, welchen Mehrwert eine zusätzliche mittlere Planungsebene im Bereich der Landschaftsplanung für ein kleines Land wie Schleswig-Holstein haben soll. Die Feinsteuerung hat letztendlich ohnehin auf der untersten Planungsebene zu erfolgen und kann im Landschaftsrahmenplan gar nicht sachgerecht erfolgen.</p> <p>Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist eine Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung</p>	<p>Ihre vorgetragenen Argumente werden zur Kenntnis genommen, die Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne bleibt Gem. § 10 Abs. 2 BNatSchG jedoch bestehen.</p> <p>Demnach sind Landschaftsrahmenpläne für alle Teile des Landes aufzustellen, soweit nicht bereits ein Landschaftsprogramm den Inhalten und Konkretisierungsgrad eines Landschaftsrahmenplans entspricht.</p> <p>Bezugnehmend auf die Kritik, dass mit dem Landschaftsrahmenplan keine Beziehungen zwischen der höheren Ebene Landschaftsprogramm und der unteren Ebene Landschaftsplan und Grünordnungsplan besteht, wird wie folgt hingewiesen:</p> <p>- Ebene Landschaftsprogramm: Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 zeigt in den Grundzügen Möglichkeiten auf, wie die natürlichen Ressourcen umweltgerecht entwickelt und nachhaltig genutzt werden</p>

<p>dieser Ziele, soweit sie raumbedeutsam sind und dies nicht schon durch das Landschaftsprogramm gewährleistet ist. Sie bilden insofern das Bindeglied der Planungsebenen. Die nun vorgelegten Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne müssen sich jedoch den Vorwurf gefallen lassen, keine Beziehungen zwischen der großräumigen Planung im Landschaftsprogramm und der kleinteiligen Planung vor Ort im Bereich der Landschaftspläne und Grünordnungspläne herzustellen. Vielmehr werden nur die verschiedenen Planungsschichten übereinandergelegt, ohne ihre Wechselwirkung in irgendeiner Weise zu berücksichtigen oder gar sich ergebende Zielkonflikte zu lösen. So ergibt sich ein Eindruck eines bloßen Sammelsuriums von Zielen, Maßnahmen und Erfordernissen ohne Leitlinie oder Konzept, das dann zudem im Detail auch noch oftmals unkonkret oder zumindest ungenau ist.</p> <p>Insofern verwundert es nicht, dass aus Reihen unserer Mitgliedschaft auch wiederholt die Kritik vorgebracht wurde, dass die Planungsinstrumente nur sehr grob sind, eine scharfe Abgrenzung vermissen lassen und sich oftmals der Verdacht aufdrängt, jemand habe nur mit dem "dicken Filz" Linien in die Landschaft gezogen, ohne die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen bzw. die Darstellungen fachlich zu fundieren.</p> <p>Aus Sicht des Forums Eigentum und Naturschutz sind die Landschaftsrahmenpläne daher schlicht überflüssig und sorgen für erhebliche Verunsicherung bei den betroffenen Eigentümern. Will man diesen Ansatz gleichwohl weiterverfolgen, muss ein echter Mehrwert durch eine Inbeziehungsetzung der Planungsebene bei gleichzeitiger Lösung von Zielkonflikten erkennbar werden. Dies ist bislang nicht ersichtlich.</p>	<p>können.</p> <p>Diese Grundzüge sind auch weiterhin gültig. Eine Aktualisierung und Konkretisierung dieser Basis für den Naturschutz und die Landschaftspflege wurde mit der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne gewährleistet.</p> <p>- Ebene Landschaftsplan/Grünordnungsplan: Die Gemeinden stellen in ihren Landschaftsplänen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Hierbei sollen die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan) berücksichtigt werden. Eine gesetzliche Anpassungspflicht ergibt sich gemäß § 6 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz von „oben nach unten“. Sofern Gemeinden in ihren Landschaftsplänen Erfordernisse und Maßnahmen beschlossen haben, die auch von überörtlicher Bedeutung sind, werden sie entsprechend berücksichtigt. Konkrete Hinweise müssen jedoch hierbei von Seiten der Gemeinde erfolgen.</p> <p>Über Ihre Sorge zur Verunsicherung der Bürger gilt beispielweise für Gebiete, die als Schutzgebiet vorgeschlagen werden, dass allgemein rechtsverbindliche Festsetzungen erst durch spezielle Verordnungen erlassen werden. Dies geschieht in einem eigenen Rechtsetzungsverfahren. Dort erfolgt auch eine detaillierte Abwägung der einzelnen Interessen.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1226, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Version:1.0 StartHTML:000000288 EndHTML:000090790 StartFragment:000001929 EndFragment:000090758 StartSelection:000001929 EndSelection:000090754 SourceURL:https://www.bolapla-sh.de/verfahren/c0e2b843-ba7a-11e8-bf30-0050568a04d7/abwaegung/sview/3849d500-4405-11e9-b84a-0050569710bc</p> <p>Vorbemerkung</p>	<p>siehe Bearbeitung Datensätze Planungsraum II</p>

Die vorliegenden Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne (LRP) einschließlich der zugehörigen Ergänzungsbände für die drei Planungsräume des Landes gleichen sich im Aufbau sowie in ihren allgemeinen Aussagen, die in allen drei LRP-Entwürfen breiten Raum einnehmen, weitgehend. Die regionalspezifischen Verhältnisse der Planungsräume, in deren Darstellungen sich die LRP voneinander unterscheiden, sind dagegen mit Ausnahme der Aufstellungen in den Ergänzungsbänden verhältnismäßig schmal behandelt worden.

Für seine Stellungnahme zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne hat der NABU den LRP für den Planungsraum II exemplarisch herangezogen. Die LRP für die Planungsräume I und III konnten aus Zeitgründen nicht in gleicher Intensität bearbeitet werden. Vor dem oben genannten Hintergrund, dass sich die LRP weitgehend gleichen, sind die Anmerkungen des NABU jedoch auch auf die LRP-Entwürfe für die Planungsräume I und III zu übernehmen, soweit sie sich nicht unmittelbar auf regionalspezifische Situationen beziehen. **Dabei ist zu beachten, dass sich die Seitenangaben natürlich nur auf den LRP-Entwurf zum Planungsraum II beziehen**, wogegen die **Kapitelangaben aber auf die beiden anderen LRP übertragbar sind**. Weiter sei angemerkt, dass sich die Seitenzahlen bzgl. der Planungsräume II und III (bis auf die Beiträge zum Gebiet des Kreises Steinburg) auf die gedruckte (gebundene) Entwurfsfassung beziehen. Anmerkungen zum LRP für den Planungsraum III werden nur ausschnittsweise gegeben; der Planungsraum I konnte auch nicht ansatzweise bearbeitet werden.

I. Allgemeines

Formales

Als grundlegendes Manko empfinden wir die fehlenden Seitenzahlen in den Inhaltsverzeichnissen und die nicht zwischen Papierausfertigung und digitaler Version abgestimmten Seitenzahlen. Es erschwert das Bearbeiten ungemein, wenn die Bearbeitenden mit unterschiedlichen Ausfertigungen arbeiten müssen und jeder Quellenverweis dahingehend abzuprüfen ist. Auch z.B. die Bezeichnungen der Hauptkarten unterscheiden sich diesbezüglich.

Des Weiteren vermischen wir auf den einzelnen Textseiten Angaben des betreffenden Kapitels als Fuß- oder Kopfzeile, das gilt insbesondere für die digitale Fassung.

Der NABU begrüßt es ausdrücklich, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung mit der Erarbeitung dieser LRP Entwürfe weitgehend ein hoher Stellenwert eingeräumt wird und dies auch in den formulierten Zielen zum Ausdruck kommt. Die vorliegenden Entwürfe der drei Landschaftsrahmenpläne (LRP) sind erheblich umfangreicher und informativer als die vorigen Generationen der LRP. Diese Entwicklung sieht der NABU grundsätzlich positiv, zumal die LRP das Landschaftsprogramm mit einem

Großteil der Darstellungen ersetzen und so dieses auf die regionalen Verhältnisse herunter brechen können. Damit lassen sich die Aussagen eines LRP erheblich konkreter fassen als auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Andererseits bedarf es dazu auch in die jeweiligen Themen einführende, allgemein gehaltene Texte.

Die wesentlichen Aussagen der LRP sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Eine bedeutende Aufgabe der LRP ist darüber hinaus, auf direktem Weg Grundlagen für den regionalen und kommunalen Umgang mit Natur und Landschaft zu vermitteln. In dieser Funktion müssen sie auch von Mitarbeitern der Kommunalverwaltungen sowie von ehrenamtlichen Kommunalvertretern zu begreifen sein. Deshalb ist es durchaus richtig, auch ökologische Basisinformationen zu liefern, sie leicht verständlich zu halten und mit Beispielen zu unterlegen, wie dies weite Teile der LRP-Entwürfe kennzeichnet.

Allerdings ist diesbezüglich dennoch zu kritisieren, dass etliche Kapitel der LRP im Stil eines etwas simplen/vereinfachten ökologisch-heimatkundlichen Lesebuchs gehalten sind, ohne dass der Schritt vom Allgemeinen zum Konkreten immer gelungen wäre. So versuchen manche Texte in längeren Passagen zwar die 'Welt aus ökologischer Sicht' (und manchmal - so unser Eindruck - auch nur aus Sicht der Landesregierung) zu erklären, versäumen aber, den Bezug zur entsprechenden Situation im Planungsraum mit der notwendigen Exaktheit herzustellen. Teilweise wird die Ist-Situation dazu noch prosaisch verbrämt, wobei die bestehenden Defizite unberücksichtigt bleiben; Beispiele hierfür liefern die Abschnitte zu Naturerleben und Erholungsbelangen.

In den meisten Kapiteln weisen die LRP-Entwürfe ein Übermaß an allgemeinen, für ganz Schleswig-Holstein gültigen Ausführungen und einen Mangel an konkret auf den Planungsraum zugeschnittenen Darstellungen auf, obgleich die Bedeutung eines LRP gerade in seinen konkreten Angaben liegt. Dies ist auch vordem Hintergrund zu sehen, dass kommunale Landschaftspläne, die eigentlich die Darstellungen des LRP auf die kleinräumige Ebene herunter brechen sollen, kaum noch aufgestellt werden, so dass für einen großen Teil des Landes de facto den LRP die Aufgabe zukommt, die Belange von Natur und Landschaft relativ flächenscharf und exakt aufzuzeigen.

Die LRP-Entwürfe wirken auch deswegen textlich 'aufgepumpt', weil ihre Inhalte an mehreren Stellen wiederholt werden. Diese Wiederholungen beruhen größtenteils auf der Gliederung in die Hauptabschnitte "Grundlagenteil", "Ziele und Leitbilder", "Entwicklungsteil" sowie "Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen". Zur Einführung in die jeweiligen Unterabschnitte werden dort häufig immer wieder die gleichen Basisinhalte wiedergegeben. Diese Gliederung kann überdies zur Unübersichtlichkeit führen, wenn seitens eines Benutzers in Kürze Informationen zu einem bestimmten Themenpunkt gesucht werden. Es ist schlicht umständlich, beispielsweise zum Thema Landschaftsschutzgebiete zuerst im Grundlagenteil

(unter Kap. Schutzgebiete und -Objekte) die rechtlichen Verhältnisse sowie den derzeitigen Bestand zu ermitteln, dann in der Tabelle des Abschnitts "Ziele und Leitbilder" das landschaftliche Leitbild einer ins Auge gefassten Region abzufragen, um anschließend im Entwicklungsteil nochmals auf die Grundlagen einer LSG-Ausweisung sowie auf die Hauptkarten verwiesen zu werden und danach im Hauptabschnitts nach eventuellen weiteren zum Thema passenden "naturschutzfachlichen Hinweisen und Empfehlungen" zu suchen. Schließlich wäre zum Thema LSG auch noch der Erläuterungsband zumindest mit seinen Tabellen 4 und 5 heranzuziehen.

Um die Handhabung der LRP zu erleichtern und sie zu 'entschlacken', schlägt der NABU eine deutlich stärker themenorientierte Gliederung vor, die Wiederholungen überflüssig werden lässt. Grundlageninformationen, Zielvorstellungen und Entwicklungsmaßgaben bzw. -empfehlungen sollten so weit als möglich zu den einzelnen Schutzgütern wie auch zu den Nutzungen jeweils nacheinander abgehandelt werden.

Vor diesem Hintergrund sollten auch Haupt- und Erläuterungsband zusammengefasst werden. Ein eigenständiger Erläuterungsband, der zudem an zahlreichen Stellen erneut bereits genannte Basisinformationen liefert, ist überflüssig. Die Differenzierung in einen eigentlichen LRP und einen zugehörigen Erläuterungsband ist nicht nachvollziehbar. Es wird nicht klar, welchen raumplanerischen Status und welche inhaltliche Verbindlichkeit der Erläuterungsband im Verhältnis zum Hauptband mit dem Titel "Landschaftsrahmenplan" besitzt. Außerdem werden die Gründe für die Aufteilung der Inhalte nicht ersichtlich. Zwar enthält der Erläuterungsband mehr konkrete und verortete Einzeldarstellungen, hier v. a. zu den Schutzgebieten der verschiedenen Kategorien. Viele Textabsätze wiederholen jedoch fast gleichlautend Passagen des LRP, ohne weitergehende Informationen zu geben (Beispiel: Abschnitte zu "erosionsgefährdete Böden"). Dennoch müssen zur Benutzung fast immer beide Bände herangezogen werden. Das ist unpraktisch in der Handhabung.

Der NABU schlägt deswegen die Zusammenlegung beider Bände vor, um unnötige Wiederholung zu vermeiden und den LRP nutzerfreundlicher zu gestalten. Die Karten und Tabellen des Erläuterungsbandes sollten themenbezogen in den Hauptband einfließen, ebenso textliche Passagen, soweit sie tatsächlich Zusatzinformationen liefern. Sehr spezielle Informationen wie z.B. zur "Methodik der Ermittlung von Strukturreichen Agrarlandschaften" (1.11.3) können, sofern überhaupt erforderlich, in einen Anhang gestellt werden. - Zudem muss - wie eingangs schon erwähnt - das Inhaltsverzeichnis unbedingt mit Seitenzahlen versehen werden. Dass dies nicht bereits für die Entwürfe vorgenommen worden ist, erschließt sich nicht.

Die nach Ansicht des NABU erforderliche Konkretisierung lässt sich zum Teil auch mittels weiterer Kartenabbildungen erreichen. Dadurch lassen sich verstärkt lokale Bezüge aufzeigen,

was die wesentliche Aufgabe eines LRP sein sollte. So sollten die beschriebenen Lebensraumtypen und relevanten Umweltfaktoren in Ergänzung zu den Texten in Karten abgebildet werden, wobei der Erhaltungszustand bzw. die Problemsituation grob differenziert werden sollten.

Die im LRP angegebenen Daten sind größtenteils überholt und sollten aktualisiert werden, um dem LRP wenigstens zum Zeitpunkt seiner Feststellung den nötigen Zeitbezug zu gewähren.

Die LRP haben u. a. die "Erfordernisse und Maßnahmen zur Konkretisierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege" (Einleitung, S. 15) zwar nicht nur hinsichtlich der diesbezüglichen Ziele des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes, sondern ebenfalls bezüglich der umwelt- und naturschutzpolitischen Ziele und Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein darzustellen. Letzteres sollte allerdings nicht in schöngefärbter Selbstdarstellung erfolgen, wie es an einigen Stellen der LRP der Fall ist. So werden im Abschnitt "4.2 Einzelmaßnahmen" von der Landesregierung durchgeführte oder initiierte "Projekte, Programme und Kooperationen" über 15 Seiten erläutert. Die Stiftung Naturschutz als im Flächenschutz wichtigster Akteur sowie andere Naturschutzstiftungen sowie ebenfalls im Flächenschutz engagierte Naturschutzverbände werden in diesem Zusammenhang jedoch nur mit wenigen Halbsätzen erwähnt.

Bei einigen Schutzgütern sind bereits im Grundlagenteil Erhaltungs- und Entwicklungsziele in oft gut differenzierter Form angeführt worden. Die Nennung von Zielen sollte sich aber durchgehend auf sämtliche "Schutzgüter" (Abschnitt 2.1) sowie "Nutzungen" (Abschnitt 2.2) erstrecken, nicht nur auf einzelne Ökosystemtypen.

II. Einzelheitliche Anmerkungen zum LRP des Planungsraumes II A. Anmerkungen zum Entwurf des Hauptbandes

1. Einleitung (S. 15 ff)

Die Tabelle 1 (S. 22) zum Stand der Landschaftsplanung in den Gemeinden ist veraltet (Stand 2014). Auch die Daten der Tabellen 2 bis 4 sollten so aktuell wie nach den statistischen Erhebungen möglich wiedergegeben werden.

Zu 1.4 Landschaftsplanung der Gemeinden (S. 21 f)

In der örtlichen Landschaftsplanung sollen auch die für die Umsetzung der EU-WRRL bedeutenden (potenziellen) Gewässerrandstreifen berücksichtigt werden, auch wenn sie im LRP nicht enthalten sind.

2. Grundlagen (S. 34 ff)

Zu 2.1.1.2 Böden; Geotope und Archivböden (S. 37 ff)

Die auf S. 42 Zur Erosion angeführten DIN-Normen sind nicht mehr aktuell. Aktuell sind die DIN 19708 (2017-08) zur Wassererosion und die DIN 19706 (2013-02) bzgl. Winderosion.

Zu 2.1.2 Gewässer (S. 46 ff)

Im 2. Absatz sollte neben dem BNatSchG auch das WHG genannt werden.

Zu 2.1.2.3 Küstengewässer (S. 56 ff)

Das Kapitel sollte um eine Karte mit den problematischen Gebieten der Küsten bzw. der Küstengewässer, hier bezogen auf die Ostseeküste des Planungsraumes II, ergänzt werden. Diese sollte z.B. durch Eutrophierung besonders betroffene Bereiche, stark touristisch genutzte Küstenabschnitte, besonders von der Stellnetzfischerei frequentierte und munitionsbelastete Gebiete aufzeigen.

Auf S. 57 sollte auf die Auswirkungen der Meereseutrophierung intensiver eingegangen werden (O2-freie Zonen, Algenwachstum, Biodiversitätsverluste).

Zu 2.1.3 Klima und Klimawandel (S. 65 ff)

Die Abbildungen 10 und 11 (Temperatur- und Niederschlagsveränderungen, S. 68) sollten jeweils ganzseitig gedruckt werden, um u. a. die Skalen erkennbar werden zu lassen. Denn in angemessener Abbildungsgröße wären die dargestellten Szenarien gut zur Demonstration des Klimawandels in Schleswig-Holstein geeignet. Überdies sollten im Text die in Bezug auf Schleswig-Holstein hauptsächlichen Emissionsquellen fürCO₂-Äquivalente deutlich angesprochen und mit Karten unterlegt werden (Verkehr, Kraftwerke, Landwirtschaft u.a.), um die Bedeutung des Themas zu betonen.

Zu 2.1.4 Luft und Licht (S. 69 f)

Im Absatz "Critical loads" fehlen Angaben zur Luftschadstoffbelastung in Ballungsräumen (NO₂, Feinstaub u.a.) mit entsprechenden Karteneintragungen. Zudem fehlen beispielsweise zur allgemeinen N- Deposition ein aktueller Wert sowie Angaben zu den wesentlichen kausalen Emissionsfaktoren, obgleich der atmosphärische N-Eintrag mit der problematischste Beeinträchtigungsfaktor für die Biodiversität darstellt.

Trotz eines diesbezüglichen Verweises ist auch im Kapitel 4.2.2 (Natura 2000) hierzu nichts Konkreteres zu finden.

Zu 2.1.5 Lärm (S. 70 f)

Zwar werden "Lärmschutz" und "Lärmbelastung" erwähnt, eine Konkretisierung z.B. in Form einer Wiedergabe der "Lärmkarten" ist aber unterblieben und sollte ergänzt werden.

Zu 2.1.6.1 Marine Lebensräume und Ästuarien (S. 72 ff)

Auf die vor der Küste des Planungsraumes II in teilweise sehr großen Beständen überwinternden Meeresenten und Taucher sowie deren Gefährdung (Stellnetze, Bootsverkehr) wird viel zu knapp eingegangen. Informationen zu den Muschelbänken, hier auch in Bezug zu den Meeresentenschwärmen, fehlen. Beides sollte in einer Kartenabbildung verdeutlicht werden.

Zu 2.1.6.3 Binnengewässer (S. 78 ff)

Der Behauptung, "die Fließgewässer des Hügellandes... (sind nach den Kriterien der WRRL) insgesamt in einem relativ guten Zustand" (S. 79), widerspricht die Abbildung 43 eindeutig. Einen guten ökologischen Zustand erreicht im Planungsraum II nach dieser Karte nur der Schierenbach. Der als Beispiel für "einen relativ guten Zustand" angeführte Oberlauf der Schwentine liegt nicht im Planungsraum II. Der Zustand der Kossau wird gemäß Abbildung 43 überwiegend als "unbefriedigend" und "schlecht" klassifiziert. Die Angaben zu den Artengruppen sind zu oberflächlich, teilweise sogar falsch (z.B. kommen der beispielhaft angeführte Rapfen im Planungsraum gar nicht und der Schlammpeitzger nur äußerst selten vor) und viel zu positiv gehalten.

In der beispielhaften Aufzählung von im Planungsraum gelegenen Seen mit ihrer Trophiestufe (S. 79) wird der Eindruck erweckt, dass die starke Eutrophierung von Lanker See und Bothkamper See 'naturegegeben' sei. Die erheblichen anthropogenen Nährstoffeinträge in diese beiden Gewässer finden keine Erwähnung. Auch im weiteren Verlauf des Kapitels werden die diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, obwohl Hauptproblem beim Erhalt des "Schutzgutes Binnengewässer", nicht weiter behandelt.

Zu 2.1.6.4 Wälder (S. 82 ff)

Die Problematik, dass erhebliche Waldanteile mit naturfernem und gegenüber Witterungseinflüssen und Insektenkalamitäten besonders anfälligem Nadelholz bestanden sind (besonders auf der Geest, aber auch im östlichen Hügelland), wird nur am Rande erwähnt. Ein Umbau zu laubholzbestimmten Beständen, forstpolitisches Ziel des Landes, fehlt in der Aufzählung der Ziele. Hier wäre eine Karte der Waldflächen mit grober Kategorisierung der Laub- und Nadelholzanteile sowie der Naturwälder dienlich.

Die Naturwalddarstellung in Hauptkarte 1 ist unvollständig (z.B. fehlen die Naturwälder am SuhrerSee, Lanker See sowie PülserVieh). In der allgemeinen Beschreibung sollte auf das

Defizit an Altbäumen und Totholz hingewiesen werden.

Im Planungsraum finden sich noch Reste von Nieder- und Mittelwäldern. Diese sollten ebenfalls mit einer Kartendarstellung erfasst sowie textlich kurz beschrieben werden, zumal deren Erhalt und Entwicklung Teil der Zielsetzungen sind.

In der Aufzählung walddisperser Vogelarten sollte der Kranich als Leitart für Feuchtwälder mit aufgeführt werden.

Zu 2.1.6.5 Hochmoore (S. 86 ff)

Die derzeitigen wesentlichen auf Hochmoore einwirkenden Belastungsquellen (Eutrophierung, Entwässerung) sollten gerade auch im Basistext und nicht nur in der Aufzählung der Ziele genannt werden. Unter den Zielen sollte explizit die Entkusselung als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme degenerierter Hochmoore angeführt werden. Die verbliebenen Hochmoore (und Übergangsmoore) des Planungsraumes sollten auf einer Karte dargestellt werden, zustandsbezogen differenziert in z.B. 'relativ naturnah' und 'stark degeneriert'.

Bei der Aufzählung Hochmoore bewohnender Vögel sollte die richtige Bezeichnung 'Birkhuhn' anstelle von "Birkwild" genannt werden (S. 88).

Zu 2.1.6.6 Niedermoore (S. 89 ff)

Die Aussage: „Eng an den Lebensraumtyp Niedermoor gebundene Vogelarten gibt es nicht.“ (S. 91) ist so nicht haltbar. So ist der Kranich während der Brutzeit auf wasserreiche Niedermoorstandorte angewiesen.

Zu 2.1.6.7 Heiden, Dünen, Trockenrasen (S. 92 ff)

Erwähnt werden sollten auch die auf Sekundärstandorten jüngeren Datums entstandenen Trockenbiotop (u. a. Kiesgruben). Auch diesbezüglich wäre eine Karte angebracht.

Die Gefährdung durch Eutrophierung wird nur bei den Zielen angesprochen, sollte aber auch im Basistext erwähnt werden. Unter den Zielen ist die Bereitstellung aufgelassener Kiesabbaugebiete zur Entwicklung von Trocken- und Magerbiotopen anzuführen.

Wendehals, Ziegenmelker und Brachpieper, als typische Vogelarten genannt (S. 94), kommen in Schleswig-Holstein (fast) nicht mehr vor.

Zu 2.1.6.8 Grünland (S. 95 ff)

Es sollte nicht ausschließlich auf das artenreiche Grünland eingegangen werden, sondern auch auf das normale (beweidete) Dauergrünland, dem als CO₂-Speicher, Erosionsschutz,

Stickstoffpuffer und Nahrungshabitat u. a. für diverse Vogelarten im Vergleich zu Ackerland in der Kulturlandschaft eine erhebliche Bedeutung zukommt. Dementsprechend sollten im Abschnitt "Vögel" noch Lach- und Sturmmöwe, Saatkrähe, Dohle und Star als in ihren Beständen stark von Viehweiden abhängige Arten benannt werden. Der Erhalt herkömmlich genutzter, nicht umgebrochener Viehweiden sollte ebenfalls unter die Ziele fallen.

Zu 2.1.6.9 Agrarlandschaften (S. 98 ff)

Hier bestehen Überschneidungen mit dem Thema 'Grünland', zumal Grünland Bestandteil der Agrarlandschaften ist. Es wird deswegen vorgeschlagen, das Kapitel "Grünland" der Darstellung von 'artenreichem und Feuchtgrünland' vorzubehalten und das normale, herkömmlich bewirtschaftete Dauergrünland unter "Agrarlandschaften" zu behandeln.

In diesem Kapitel wird richtigerweise die ökologische Verarmung der Agrarlandschaften angesprochen. Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf den Rückgang der Knicks (S. 99) sollte der erhebliche Verlust an wertvollen Überhältern erwähnt werden, die - wenn überhaupt - vielerorts durch junge, wenig stabile Stockausschlagstriebe als „Überhäternachfolger“ ersetzt worden sind. Die aufgeführten Ziele sind allesamt zutreffend formuliert. Im Abschnitt "Vögel" wäre auf den drastischen Rückgang v. a. an Singvögeln aufgrund von Nahrungsmangel hinzuweisen.

Agrarhistorisch falsch ist es, die Probstei als Beispiel für Gutslandschaften anzuführen (S. 100 o.), denn in der historisch zum Kloster Preetz gehörenden Probstei hat es nie Adelsgüter gegeben. Die in der Probstei ansässigen Bauern besaßen schon immer relativ große Flächen; die "großräumigen Schläge" sind in der Probstei jedoch hauptsächlich eine Folge der Flurbereinigung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Bildunterschrift zu Abbildung 20 ist irreführend: Die auf diesem Foto gezeigte Gliederung der Agrarlandschaft ist ausschließlich durch Knicks gegeben, wobei die "schmalen Staudensäume" ebenfalls (im Gehölzbestand devastierte) Knicks sind.

Zu 2.1.6.10 Siedlungslebensräume (S. 101 ff)

Die Beschreibung orientiert sich allein an der Situation locker strukturierter dörflicher oder kleinstädtischer Siedlungen, in denen die durch einen hohen Bodenversiegelungsgrad gekennzeichneten Verdichtungsbereiche vergleichsweise gering sind. Da im Planungsraum jedoch auch Städte mit größeren Anteilen stark verdichteter Siedlungsbereiche (Kiel, Neumünster, Rendsburg) liegen, sollte darauf in Verbindung mit Kapitel 2.2.1 kurz aus ökologischer Sicht eingegangen werden.

Ob sich in Schleswig-Holstein bereits Stadtpopulationen von Füchsen entwickelt haben, die "sich bereits genetisch von Füchsen auf dem Land (unterscheiden)" (S. 103), ist zu

bezweifeln. Derartige Stadtpopulationen leben z.B. in Berlin und Saarbrücken; aus Lübeck oder Kiel ist eine derartige Anpassung an die Lebensbedingungen des innerstädtischen Bereichs aber noch nicht bekannt.

Die Ziele sind richtig benannt. Es sollte allerdings betont werden, dass hier die öffentlichen Liegenschaften eine besondere Verantwortung inklusive Vorbildwirkung haben. So ist die Grüngestaltung der von der GMSH verwalteten Landesliegenschaften in puncto Naturnähe noch stark verbesserungsfähig. Selbst die zum Umweltministerium gehörenden Grünflächen sind diesbezüglich nicht vorzeigbar.

Zu 2.1.7 Schutzgebiete und -Objekte (S. 104 ff)

Zu Natura 2000: Die Feststellung, "mit Anerkennung hinreichender FFH- und Vogelschutzgebietsmeldungen des Landes ... sind die Gebietsmeldungen und die erforderlichen Unterschutzstellungen des Netzes Natura 2000 in Schleswig-Holstein abgeschlossen", wirkt - unangemessen - apodiktisch. Sie lässt außer Acht, dass hier nur der von der EU geforderte Mindeststandard erbracht worden ist. Es ist naturschutzfachlich stark zu bezweifeln, dass die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinien mit dem derzeitigen minimalen Schutzgebietsnetz tatsächlich erreicht und langfristig beibehalten werden können. Deswegen sollte hier eine Formulierung stehen, die eine Ausweisung weiterer Natura 2000-Gebiete für den Fall vorsieht, dass das jetzige Schutzgebietsnetz die geforderte Erhaltung der von den Natura 2000-Richtlinien erfassten Lebensraumtypen und Arten absehbar nicht gewährleisten kann, oder dass statt einer sich als untauglich erwiesenen Schutzkategorie eine geeignete höherwertige re ausgewiesen wird.

Zu 2.1.8 Landschaft und Erholung (S. 112 ff)

Die Ausführungen sind zutreffend. Es fehlt jedoch eine kritische Anmerkung zur teilweisen Überformung v.a. der Ostseeküste durch touristische Nutzung, die nicht nur mit Naturschutzbelangen, sondern auch mit den Belangen einer 'stillen' landschaftsbezogenen Erholung kollidiert. Da das Kapitel auch mit "Erholung" überschrieben ist, sollte auf diese Konfliktsituation kurz eingegangen werden.

Auf S. 113 werden "charakteristische Landschaftsräume" erwähnt, wie sie im Zuge der Windenergieplanung ermittelt worden sind. Sie sollen "zu einem großen Teil" die im LRP-Entwurf "dargestellten Landschaften mit umfassen". Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass der

LRP-Entwurf nicht alle ermittelten charakteristischen Landschaftsräume erwähnt, sondern über die Windenergieplanung noch weitere festgestellt worden sind. - Alle charakteristischen

<p>Landschaftsräume sollten im Text definiert und in der Hauptkarte 2 eingetragen werden.</p> <p>Auf der Kartenabbildung 23 sollten als "strukturreiche Agrarlandschaften" folgende Bereiche zusätzlich eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bereich nordwestlich Lütjenburgs zwischen der B 202, Stadtgebiet Lütjenburg und Waldgebiet Strezer Berg (kleinräumige Strukturen, hohe Grünland-, Knick- und Kleingewässerdichte, Naturerlebnisraum Hessenstein).- Bereich nordöstlich Plöns zwischen Schöhsee, BehlerSee, Trammer See und um Rathjensdorf (kleinräumige Struktur, weit überwiegend (Extensiv-)Grünland, hohe Knick- und Kleingewässerdichte).- Bereich im Südwesten des Großen Plöner Sees mit den Gemeinden Nehnten und Dersau (Nehntener Parklandschaft mit vielen alten Einzelbäumen und Baumgruppen, hoher Grünlandanteil, hohe Knickdichte). <p>Zu 2.2.1 Siedlung und Verkehr, unzerschnittene, verkehrsarme Räume (S. 125 ff)</p> <p>Der Stand der Flächenverbrauchsstatistik (31.12.2015), wie sie sich in den Tabellen 7 bis 8 widerspiegelt, sollte aktualisiert werden. - Die regionalen Unterschiede bei Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie im Trend des Flächenverbrauchs innerhalb des Planungsraumes II sollten auf einer Karte abgebildet werden (eventuell in Abbildung 24 integriert). Ferner sollte kurz erklärt werden, weshalb der Flächenverbrauch in den Jahren 2001 bis 2007 etwa doppelt so hoch wie in den Vorjahren sowie seit 2012 gewesen ist (siehe Abbildung 25). Die unzerschnittenen Räume sollten auf der Kartenabbildung 24 in ihrer Ausdehnung auch über die Planungsraumgrenzen hinausgehend dargestellt werden (z.B. durch blässere Schraffur als innerhalb des Planungsraumes II). Ansonsten gewinnt man den Eindruck, als würde z.B. der unzerschnittene Raum "Hügellandschaft zwischen Plön und Bad Segeberg" hauptsächlich aus dem Großen Plöner See bestehen.</p> <p>In diesem Abschnitt sollte zudem das Verkehrsaufkommen (Kfz. pro Tag) als wichtiger raumtrennender und -belastender Faktor (Lärm, Emissionen, Zerschneidung, Straßentod von Tieren) der den Planungsraum durchziehenden Bundesstraßen und Autobahnen mittels Karte aufgezeigt werden.</p> <p>Zu 2.2.2 Landwirtschaft (S. 135 ff)</p> <p>Die Anteile an Dauergrünland und Ackerland im Planungsraum dürften mit Sicherheit statistisch zu ermitteln sein, um damit Tabelle 10 sinnvoll zu ergänzen. Der Hinweis auf die seit 2010 langsame Grünlandzunahme (S. 136) sollte</p>	
---	--

deutlicher mit der Aussage verbunden werden, dass es sich bei neu angelegtem Grünland meistens um arten- und strukturarmes, intensiv genutztes Grünland auf häufig vorher entwässerten Standorten handelt.

Zu 2.2.3 Forstwirtschaft (S. 137 ff)

Das Zertifizierungssystem PEFC sollte nicht als "ökologisch" geführt werden (S. 138), da es diesbezüglich keine genau definierte, verbindlich zu beachtende Vorgaben enthält.

Als eine der wichtigsten Komponenten des Schutzes von an Wäldern gebundenen Arten sollte der prozentuale Anteil der Naturwaldflächen nach Kreisen aufgeschlüsselt werden. Im Übrigen zeigt die Hauptkarte 1 nicht sämtliche ausgewiesenen Naturwälder. Es fehlen offenbar alle der Stiftung Naturschutz gehörenden Naturwälder (im Kreis Plön: Pülser Vieh, Stadtheider Wald, Hohenrader Wald, Teile des Kührener Waldes am Lancker See). Das diesbezügliche Kartensymbol ist zudem kaum zu erkennen.

Zu 2.2.4 Jagd (S. 138 ff)

In diesem Abschnitt sollte ausschließlich auf die Jagd i.e.S., d.h. als Jagdausübung, beschrieben werden, hier ausschließlich auf den Planungsraum bezogen. Leistungen der Landesjägerschaft (LJV) im Naturschutz gehören nicht in dieses Kapitel, auch nicht Flächenankäufe durch PRONATUR, zumal diese nur "landesweit" angegeben werden. Die hierfür angegeben Projektfläche von insgesamt 288 ha dürfte sich beim Herunterbrechen auf den Planungsraum II sehr schnell relativieren und in Relation zu Ankäufen anderer mit Naturschutzintentionen wirkenden Einrichtungen verschwindend gering ausfallen. Ansonsten müsste z.B. auch der durch die Stiftung Naturschutz vorgenommene Flächenankauf erwähnt werden, der weit mehr als die hundertfache Flächengröße der Eigentumsfläche von LJV bzw. PRONATUR umfasst. - Von größerem Interesse für die Landschaftsplanung wäre dagegen eine Darstellung der von Wildverbiss besonders belasteten Bereiche.

Zu 2.2.5 Fischerei (S. 140 ff)

In diesem Kapitel wird fast ausschließlich die Küstenfischerei behandelt, kaum die Binnenfischerei. Im Hinblick auf die gewerbliche Seenfischerei sowie die Angelfischerei finden sich keine Anmerkungen zu Konflikten mit dem Naturschutz, so zu Besatzmaßnahmen und Störungen. Dies sollte nachgetragen werden.

Zu 2.2.6 Rohstoffgewinnung (S. 141 ff)

In diesem Abschnitt fehlt jede Berücksichtigung des Konfliktpotenzials zwischen Kiesabbau und Natur- bzw. Landschaftsschutz. Auch die Renaturierung aufgelassener Kiesgruben wird

nicht erwähnt. Diese Punkte sind unbedingt nachzuholen.

Zu 2.2.7 Tourismus, Erholung, Sport (S. 145 ff)

Auch hier fehlt eine Konfliktanalyse (Belastung v. a. der Ostseeküste, tlw. auch der Binnengewässer, saisonales Verkehrsaufkommen).

Zu 2.2.8 Versorgung (S. 146 ff)

Zu 2.2.8.1 Energie

Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Veränderungen des Landschaftsbildes

Windenergie: Der Ausbau der Windenergie führt zu gravierenden Eingriffen in das Landschaftsbild, wobei im Planungsraum II insbesondere der Kreis Rendsburg-Eckernförde betroffen sein wird. Diese Problematik wird im LRP-Entwurf kaum angesprochen und zudem weitgehend auf die Nachtkennzeichnung verkürzt. Hinsichtlich des Artenschutzes wird die Kollisionsproblematik stark verharmlost. Eindeutig positiv zu bewerten ist hier jedoch das Freihalten des Seeadlerdichtezentrums im Kreis Plön von Windkraftanlagen, das jedoch im LRP-Entwurf nicht erwähnt wird. Entgegen der Darstellung auf S. 148 wurden bei der Planung der Windkraft-Vorranggebiete die Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete der besonders windkraftsensiblen Vogelarten sowie die wichtigsten Vogelzugkorridore keinesfalls "in besonderer Weise berücksichtigt". Die im Abschnitt 4.1.4 gezeigte Karte zu den Vogelzugkorridoren weicht teilweise erheblich von der avifaunistischen Grundlagenerhebung ab, so dass weiterhin Konzentrationsbereiche des Vogelzugs von Windkraftplanungen betroffen sind (z.B. Altenhof, Kreis Rendsburg-Eckernförde). Fledermausvorkommensbereiche sind nicht nur in der Umgebung der auf S. 149 angegebenen Wintermassenquartiere von Windkraftanlagen freizuhalten, sondern auch im Umfeld kleinerer Winterquartiere sowie bedeutender Wochenstuben und Nahrungsräume. Zu Letzterem zählen v.a. Waldrandbereiche, zu denen generell mindestens 200 m Abstand gehalten werden sollte. Dass diese dringliche Empfehlung des Fledermausschutzes in der aktuellen Windkraftplanung bisher keine Berücksichtigung gefunden hat, zeigt das Beispiel des in nur 100 m Abstand um das Waldstück 'Hölle' (östlich Bönebüttel, Kreis Plön) vorgesehenen Windparks, der damit eines der bedeutendsten Fledermausvorkommen im Planungsraum massiv gefährdet.

Darüber hinaus werden im Planungsraum II trotz des von Windkraftanlagen freizuhaltenden Seeadlerdichtezentrums etliche Brutplätze von Rotmilanen, Seeadlern und Schwarzstörchen sowie Winterrastplätze von Singschwänen von im näheren Umgebungsbereich geplanten Windenergieanlagen erheblich gefährdet.

Auf diese höchst relevanten Problematiken muss der LRP eingehen. - Ausführlich zur

Windenergieplanung (2. Entwurf) und den daraus resultierenden Konflikten mit v. a. dem Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) hat sich der NABU bereits in seiner Stellungnahme vom 19.12.2018 geäußert.

Solarenergie (Photovoltaik): Die Aussage (S. 149): "Im Planungsraum gab es bis 2006 noch keine Photovoltaikanlage." bezieht sich sicherlich auf Freiflächenanlagen, da Photovoltaikanlagen auf Gebäuden bereits vorher installiert worden sind. Die Aussage sollte dementsprechend geändert werden.

Die Annahme, dass mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen "im Allgemeinen nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht zu erwarten (sind)" (S. 150), ist so nicht haltbar. So locken die Spiegelungseffekte diverse Insektengruppen an (z.B. Schwimmkäfer) und können aufgrund der Dimension der Photovoltaikflächen bei ungünstigen Standorten (z.B. in Gewässernähe) zu erheblichen Verlusten führen. Freiflächenanlagen auf Dauergrünland entziehen Staren, Saatkrähen, Dohlen, Wiesenpieper, Feldlerchen etc. Nahrungs- bzw. Bruthabitate. Infolge Beschattung und Niederschlagsabschirmung ändern sie die Lebensbedingungen für Pflanzen und Wirbellose erheblich. Folglich sieht auch der Erläuterungsband (S. 207) die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen durchaus nicht unkritisch.

Die Einspeisevergütung für Freiflächen-PV ist explizit für benachteiligte Gebiete vorgesehen. Diese sind in Schleswig-Flolstein stark von Grünland geprägt. Zur Einspeisevergütung in benachteiligten Gebieten existieren in Schleswig-Flolstein aber keine weitergehenden Steuerungsvorgaben. Dadurch sind Zugriffe auf agrarökonomisch eher unrentable, für den Natur- und Landschaftsschutz aber wertvolle Grünlandflächen in erheblichen Maße zu erwarten. Um hier 'Wildwuchs' zu verhindern, sollte das MELUND schnellstens eine Regelung verordnen, dessen Vorgaben dann in den LRP einzuspeisen sind.

Biomasse (Biogasanlagen): Die kritische Betrachtung der ökologischen Auswirkungen der Biogasproduktion (S. 151 f) wird seitens des NABU vollauf geteilt.

Stromnetz der Flöchstspannungsebene: Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild und Kollisionsrisiken für Vögel werden nicht nur von Höchstspannungs-, sondern auch von Hochspannungsleitungen verursacht. Bei an den Traversen nicht abisolierten Mittelspannungsleitungen besteht ein erhebliches Stromschlagrisiko für größere Vögel; trotz naturschutzrechtlichem Gebot zum Ergreifen entsprechender Schutzmaßnahmen stellen noch viele v. a. mit Stützisolatoren ausgestattete Mittelspannungsleitungen tödliche Gefahrenquellen dar. - Im LRP sollte als Zielvorstellung der Grundsatz verankert werden, den Bestand an Freileitungen insgesamt zu reduzieren (Erdverkabelung, Bündelung).

Zu 2.2.10 Altlasten (S. 157 f)

Im Hinblick auf die Problematik sollte das Thema deutlich vertiefender behandelt werden. Es sollte außerdem eine Karte mit dem Altlastenbestand und dessen Sanierungsstand beigefügt werden.

3. Ziele und Leitbilder (S. 160 ff)

Die Ziele sind weitgehend situationsgerecht und durchaus ambitioniert formuliert worden.

Im Abschnitt I Biologische Vielfalt sollte man sich in Bezug auf die Zielsetzungen und deren Umsetzung nicht nur auf strukturreiche Agrarlandschaften beschränken (S. 161), sondern sich auch der ausgeräumten Agrarlandschaft widmen. In einem agrarisch geprägten Land wie Schleswig-Holstein sind Anreize zur Wiederherstellung oder Neuentwicklung naturnaher Strukturen wie Weg- und Gewässersäume, Knicks, Brachen gerade in landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereichen dringend notwendig.

Im Abschnitt II „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ sollte der Punkt „Oberflächengewässer des Binnenlandes“, hier bzgl. Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft, um die Vermeidung von Pestizideinträgen ergänzt werden. Eine weitere Ergänzung hierzu sollte bezüglich Einträgen von Medikamentenrückständen (u.a. Antibiotika) über kommunale Kläranlagen erfolgen (S. 164). Beim Punkt "Grundwasser" (S. 165) sollten die Notwendigkeiten der Vermeidung bzw. Reduzierung der Einträge von v. a. Nitrat und Pestiziden konkret benannt werden.

4. Entwicklungsteil

Zu 4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (S. 169 ff)

Ein den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Ansprüchen genügendes Biotopverbundsystem lässt sich nur dann aufbauen, wenn die Verbundachsen nicht durch Nutzungsformen unterbrochen werden und damit deren Querung nicht wesentlich erschwert oder sogar ausgeschlossen wird. Denn ein Biotopverbundsystem ist weniger für hochmobile Artengruppen wie Vögel und die meisten größeren Säuger wichtig, sondern für den Populationsaustausch bzw. die Populationserweiterung weniger mobiler Artengruppen wie Amphibien, Reptilien oder auch mehreren Wirbelosengruppen von Bedeutung. Für diese stellen bereits intensiv genutzte Ackerflächen, oft sogar Straßen und naturferne Plaus- und Gewerbegrundstücke, unüberwindbare Barrieren dar. Deshalb sollte sich das Land die Möglichkeit vorbehalten, zumindest sich stark negativ auf den Biotopverbund auswirkende Nutzungsänderungen verhindern zu können. Beispiele hierfür können sein: Umwandlung von

Dauergrünland in Acker, Straßen(aus)bau, Errichtung von Windkraftanlagen einschließlich der Zuwegungen, Anlage von Gebäuden und anderweitiger großflächiger Versiegelung. Besonders kritisch sollten Vorhaben in zur Vernässung geeigneten Gebieten bewertet werden, da sie in der Regel spätere Wasserstandsanhörungen ausschließen. Vor diesem Hintergrund ist es kontraproduktiv zu betonen, dass "mit der Darstellung dieser Flächen im Landschaftsrahmenplan keine Nutzungseinschränkungen verbunden (sind)" und dass "kein grundsätzliches Bauverbot (besteht)" (Rechtliche Sicherung - S. 172).

Es sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Biotopverbundsystem noch längst nicht abgeschlossen skizziert ist, d.h. dass der LRP nur den jetzigen Stand wiedergibt.

Auf der Hauptkarte 1 sind aufgrund der Vielzahl an Eintragungen die für das Biotopverbundsystem verwendeten Signaturen teilweise kaum zu identifizieren bzw. die markierten Flächen schwer zu verorten. Die als Bereiche der Verbundachsen (schräge Schraffur) dargestellten Flächen befinden sich isoliert im Raum, d.h. es sollten vorgesehene Verbindungen zwischen ihnen grob (z.B. durch Pfeile) aufgezeigt werden.

Strandwälle, alte, aus magerem Substrat bestehende Deiche, Dünen und Magerfluren sowie Steilufer entlang der Ostseeküste sollten wegen ihrer diesbezgl. Bedeutung für Flora und Fauna der Küstensäume sämtlich als Verbundachse geführt werden. Ausnahmen sollten nur stark naturferne Abschnitte (z.B. Schönberger Deich, Kreis Plön) bilden. Soweit es sich aus der Karte 1 ablesen lässt, fehlt in Kreis Plön die entsprechende Kennzeichnung z.B. für die Abschnitte bei Laboe, Heikendorf und zwischen Stakendorfer Strand und Schmoel. Andernorts ist die Signatur kaum zu erkennen (z.B. zwischen Sehlendorf, Hohwacht und Satjendorf, Kreis Plön).

Die Preetzer Postseefeldmark (Kreis Plön) wird richtigerweise als Schwerpunktbereich dargestellt, allerdings mit unerklärlichen, d.h. der Situation vor Ort widersprechenden Unterbrechungen.

Zu 4.1.2 Wildnis (S. 181 f)

Das Wildnis-Konzept ist in seinen Grundzügen inzwischen fertig gestellt worden (S. 181,2. Abs., 1. Zeile). Bei den grundsätzlichen Ausführungen sollte ergänzt werden, dass die Jagdausübung in Wildnisgebieten schutzzielorientiert ausgeübt werden sollte. Die unter der Überschrift "Naturwälder" gelisteten Gebiete sind längst nicht alle Wälder, so z.B. nicht die Lebrader Teiche oder das Dosenmoor (S. 182). Die Lebrader Teiche können zudem nicht als Wildnisgebiete geführt werden, da sie regelmäßig überwintertrocken gelegt werden. Wildnis wären hier nur Teilgebiete wie das Lebrader Moor oder die beiden großen Inseln.

Hinsichtlich der Naturwälder als Wildnisgebiete wäre zu erwähnen, dass fast alle zu den

SHLF, ein kleinerer Teil auch zur Stiftung Naturschutz gehören. Auf S. 182 sollte ergänzt werden, dass (neben "naturnahen Auen der Fließgewässer") auch größere Stillgewässer wie Seen als Wildnisgebiet geeignet sein können.

Die bis jetzt identifizierten Wildnisgebiete (einschließlich Naturwälder) sollten auf einer Karte nummeriert verzeichnet sein, wobei anhand der Nummerierung die Bezeichnung und Größe benannt werden sollten.

Zu 4.1.3 Wiedervernetzung an Straßen (S. 182 ff)

In einem stark von (Fern-)Straßen zerschnittenen Flächenland wie Schleswig-Holstein sind verstärkte Maßnahmen zur Lebensraumverbindung vorzusehen. Nach Auffassung des NABU müssen weitere Querungshilfen u. a. in Form von Grünbrücken an der A21, A7 und der A 210 als meistbefahrene Verkehrsadern errichtet werden. Außerdem sind vermehrt Ottertunnel zu planen, so z.B. an der B 76 (nördlich Ortsausgang Plön), um die langsam wachsende Fischotterpopulation nicht zu gefährden. Überdies sollten feste Querungshilfen für Amphibien zumindest grundsätzlich Erwähnung finden.

Zu 4.1.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna (S. 189 ff)

Die Ausführungen bilden eine fundierte Zusammenfassung der Thematik.

Es fehlen jedoch weitgehend Vorschläge zur Entwicklung besserer Lebensbedingungen für die Vogelwelt (Schutz vor Störungen, Erhalt und Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten in der Agrarlandschaft).

Die Abbildung 31 (Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs im terrestrischen Bereich, S. 191) weicht deutlich von den Darstellungen des im Auftrag des LLUR erstellten Fachgutachtens von KOOP (2002) ab. Die Abbildungen 32 bis 34 sollten sich der besseren Erkennbarkeit halber auf den Planungsraum II beschränken und ganzseitig formatiert werden (wobei Abbildung 32 und 33 zusammengelegt werden können). Abbildung 34 bedarf einer differenzierteren Erklärung der eingetragenen Kreisflächen, wobei die vier damit erfassten Großvogelarten angegeben werden sollten. Im blau markierten Bereich (Seeadlerdichtezentrum) sollten die Seeadlerbrutplätze (große Kreise) eingetragen werden, weil ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass dort keine Adler brüten würden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die hier verwendeten Abstände in der Windkraftplanung in etlichen Fällen unterschritten worden sind, was auch den Planungsraum II betroffen hat.

Die Angabe zur Größe zur Zeit errichteter Windkraftanlagen mit "vielfach Gesamthöhen von

175 bis über 200 Metern" ist realistischer als die entsprechenden Angaben im LEP-Entwurf, aber auch im Abschnitt 2.2.8.1 (Energie), S. 190 des LRP-Entwurfs, wo es heißt: "vereinzelte 180 Meter bis 200 Meter Gesamthöhe".

Zu 4.1.7 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (S. 199 ff)

Die (grundsätzlichen) Maßnahmenvorschläge sowie die Zielvorgaben sind gut und umfassend, soweit sie sich auf die genannten Ökosysteme beziehen. Das Erfordernis von Maßnahmen im unmittelbaren Lebensbereich des Menschen (Gewerbe, Verkehr, Privathaushalte) ist zwar kein Bearbeitungsobjekt des LRP, sollte der Vollständigkeit halber aber grundsätzlich erwähnt werden.

Der für Abbildung 35 gewählte Titel "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung an den Küsten" ist irreführend, da die Darstellungen sich v. a. auf binnenländische Flächen beziehen.

Zu 4.1.8 Meeresschutz (S. 205 ff)

Hier werden ausschließlich allgemeine Grundlagen und Maßnahmen vorgestellt, ohne spezifisch auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten an der Ostseeküste des Planungsraums II einzugehen.

Das Thema "Müll im Meer" ist nicht nur Schwerpunktthema der Landesregierung, sondern auch mehrerer Umweltorganisationen. So erfolgte ein wesentlicher Anstoß, sich als Land mit dieser Thematik mit konkreten Projekten überhaupt zu befassen, seitens des NABU mit seinem Projekt "Fishing for Litter".

Die Abbildung 36 zeigt entgegen ihrer Bezeichnung nicht nur "Meeresschutzgebiete Ostsee", sondern sämtliche Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete des Planungsraumes und angrenzender Bereiche. Zu fragen ist, ob der Große Binnensee (Kreis Plön) und der Wesseker See (Kreis Ostholstein) als küstennahe Binnenseen tatsächlich als HELCOM-Gebiete zu führen sind, obgleich sie nur einem minimalen Ostseeinfluss unterliegen.

Zu 4.2.1 Projekte, Programme und Kooperationen (S. 211 ff)

Als weitere integrierte Station mit Wirkung im Planungsraum II ist die IGS Holsteinische Schweiz zu nennen, während die IGS Geltlinger Birk nicht im Planungsraum II wirkt (S. 219). - In der Postseefeldmark (Preetz) sind keine Vernässungsprojekte, sondern ist seitens der Marius-Böger-Stiftung ein Programm zur Neuanlage und Sanierung von Kleingewässern sowie zur Wiederansiedlung des Laubfrosches umgesetzt worden (S. 222).

Auf S. 211 wird explizit auf die "Mitwirkung" von Naturschutzstiftungen, -verbänden, WBV etc. hingewiesen. Im weiteren Text werden aber fast ausschließlich Programme und Projekte des

Landes vorgestellt. Vordem Hintergrund, dass im Planungsraum allein schon die Stiftung Naturschutz mehr Eigentumsflächen zu Zwecken des Naturschutzes entwickelt, als von den genannten Landesprogrammen an aktiven Maßnahmen insgesamt erfasst wird, wirkt diese Beschränkung eigenartig. Schrobach-Stiftung, Marius-Böger-Stiftung, NABU, UKLSH u. a. sind als weitere Akteure mit dem Ziel einer ausschließlich naturschutzbezogenen Entwicklung ihres insgesamt etliche 100 ha großen Flächenbesitzes etwas herausgehobener als nur in Form von 'Randnotizen' zu erwähnen. Genannt werden sollte auch der Landschaftspflegehof WALK gGmbH in Dannau, Kreis Plön.

Außerdem sollte in diesem Abschnitt ein Überblick über die Größe der vorhandenen Kompensationsflächen anhand der bei den Kreisen geführten Ausgleichskataster gegeben werden.

Zu 4.2.2 Natura 2000 (S. 223 ff)

Die Abbildung 38 bezieht sich nach ihrer Unterschrift nur auf die Lebensraumtypen, nicht, wie im Text auf S. 224 angegeben, auf die "65 Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie". Die Arten werden von Abbildung 39 erfasst, allerdings nur (jedenfalls laut Unterschrift) die des Anhangs II. Eine entsprechende Grafik sollte auch zu den in der EU- Vogelschutzrichtlinie (Anhänge I und II) gelisteten Vogelarten erfolgen.

Zu 4.2.4 Landschaftsschutzgebiete (S. 227 f)

Das bisher als LSG sichergestellte "Bungsbergvorland mit Högsdorfer Hügelland und Umgebung" ist mittlerweile als LSG ausgewiesen worden. Die auf der Hauptkarte 2 eingetragenen Vorschläge zur Neuausweisung bzw. Erweiterung von LSG werden vom NABU ausdrücklich befürwortet. Es ist jedoch zu fragen, weshalb der unterbrochenen diesbezüglichen Schraffur zufolge einige LSG-Vorschläge größere Lücken aufweisen, die einerseits nicht auf Siedlungen, NSG usw., andererseits aber auch nicht auf wenig schützenswerte Landschaftsteile zurückzuführen sind (z.B. LSG- Vorschlag um Holzdorf, Schwansen).

Zu 4.2.6 Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes (S. 228 ff)

In der Aufzählung von u. a. durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffenen besonders oder streng geschützten Arten werden "Muscheln sowie die vom Aussterben bedrohte Kleine Bachmuschel" angeführt. Da die Kleine Bachmuschel natürlich zu den Muscheln zählt und die Aufzählung beispielhaft gemeint ist, sollte das Wort "Muscheln" gestrichen werden. Auch die Auflistung der Artenhilfsprogramme (S. 230) wirkt in ihrer Systematik etwas merkwürdig: Einerseits werden als Objekte "Eulen" und "Kraniche" (weshalb im Plural?) angegeben,

andererseits "Vögel".

Die Aussage, dass der Laubfrosch "vermutlich nicht mehr als gefährdet eingestuft werden muss" (S. 231), ist vor dem Hintergrund, dass sich fast alle nennenswerten Laubfroschpopulationen in dem Naturschutz unterstellten Flächen befinden und die dortigen Laichgewässer einer kontinuierlichen Pflege bedürfen, nicht haltbar. Allzu positiv getroffen ist auch die Aussage zum Life-Bombina-Projekt, dass sich die "Bestände der Rotbauchunke im Planungsraum deutlich erhöht (haben)" und der diesbezügliche Bezug auf die Projektflächen (S. 232). So sind die Rotbauchunkenbestände im Projektgebiet am Schöhsee bei Plön vermutlich bereits vor geraumer Zeit erloschen. Trotz umfangreicher Lebensraumgestaltungsmaßnahmen im ehemaligen ostholsteinischen Verbreitungsgebiet sind die noch Anfang der 1990er Jahre zu verzeichnenden Bestandszahlen (z.B. Lammershagen, Ascheberg, Muehlin, Dannau) noch nicht annähernd wieder erreicht worden.

Wenn "positiven Entwicklungen im Artenschutz" mit Beispielen ein eigener Absatz gewidmet wird, sollte dies für "negative Entwicklungen" ebenfalls gelten. Denn wenn auch bei einigen Arten durchaus eine positive Bestandsentwicklung besteht, ist doch für weitaus mehr Arten ein negativer Trend festzustellen. Das gilt bspw. für Vogelarten der Agrarlandschaft und zahlreiche Insektenarten. Der Absatz "weiterer Handlungsbedarf" (S. 231) ist diesbezüglich viel zu kurz gefasst.

Zu 4.2.7 Natur erleben (S. 233 ff)

Die Behauptung, die Naturparke des Landes "haben sich ... als zentrales Ziel die Verbindung von Schutz und der Nutzung von Natur und Landschaft gesetzt" (S. 233), ist angesichts der tatsächlichen Tätigkeit der Naturparke, bei der es - sofern sie denn überhaupt erfolgt - fast ausschließlich um touristische Belange geht, Schönfärberei. Auch im Naturpark Holsteinische Schweiz zeigen die Mitgliedskommunen wenig Interesse am "Schutz dieser charakteristischen Landschaft" (S. 234), welches aber die unverzichtbare Grundlage für ein Naturerleben bildet.

Der Tierpark Arche Warder (S. 235 f) ist keine Stätte des Naturerlebens oder der Naturinformation. Seine Aufgabe besteht im Erhalt alter Haustierrassen als Kulturgüter sowie in der diesbezüglich anschaulichen Vermittlung. Ansonsten müssten auch der Heimattierpark Neumünster, der Tierpark Gettorf, der Botanische Garten sowie das Zoologische Museum der CAU Kiel als Orte des Naturerlebens genannt werden. Mindestens ebenso attraktiv wie die Ausstellung des Naturparks Holsteinische Schweiz in Plön ist das Eiszeitmuseum in Nienthal/Lütjenburg. - In Abbildung 40 sollten diese und ggf. weitere Einrichtungen ebenfalls eingetragen werden.

Ob das Insektenhotel des OIC Eckernförde als Ausstattungsmerkmal erwähnt werden sollte (S. 236), wo doch mehr oder weniger gelungene Insektenhotels zu Dutzenden im

Planungsraum zu finden sind, ist zu bezweifeln. Auch fachlich sind die diesbezüglichen Angaben nicht sicher: "Honigbienen" wird mit einem Insektenhotel keine "Unterkunft geboten".

Insgesamt täte diesem Abschnitt anstelle teilweise überschwänglich wirkender Prosa eine kritischere Betrachtung der Möglichkeiten des Naturerlebens gut. Hier wäre v. a. das in nicht wenigen Gemeinden äußerst dürftige Netz an Wanderwegen hervorzuheben. Beispielsweise in der Gemeinde Dörrnick / Kreis Plön existiert kein einziger nicht asphaltierter und damit autofreier Weg, so dass Spaziergänger und Radfahrer ständig auf Kraftfahrzeuge achten müssen. Außerdem enden etliche Wege als Sackgassen in der Feldmärk, so dass Rundwege dort nicht möglich sind.

Eingefügt werden sollte ein Hinweis auf die v. a. an gewässerbestimmten NSG geschaffenen attraktiven, von vielen Besuchern aufgesuchten Aussichtsplattformen. Z.B. die Aussichtsplattform am Sehlendorfer Binnensee lockt ungleich mehr Besucher an als bspw. die Naturparkausstellung in Plön, zumal sie nicht nur hervorragende Beobachtungen ermöglicht, sondern auch mit einer Fotogalerie den Besuchern das Bestimmen der zahlreichen zu entdeckenden Vogelarten erleichtert.

Zu 4.2.10 Gewässer (S. 245 ff)

Auch an dieser Stelle sollte (so in den Abschnitten "Oberflächengewässer" (S. 249) und "Grundwasser" (S. 259) auf die Pestizideinträge und deren Gefahrenpotenzial hingewiesen werden.

Nicht der "Schulensee", sondern der Schluensee gehört zu den Vorranggewässern (S. 254). Die Anmerkung, dass die "zum Teil noch sehr kurzen, natürlichen Gewässerabschnitte so weiterentwickelt werden, dass sie sich auf das ganze Gewässer ausdehnen könnten" (ebd.), dürfte sich aber nicht auf die Seen, sondern auf Fließgewässer beziehen.

In Abbildung 44 ist die nach der Legende für Talräume vorgesehene Signaturfärbung für nicht als Vorranggewässer geführte Seen verwendet worden. Die Talräume der Fließgewässer sind dagegen nicht dargestellt worden.

5. Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen

Zu 5.1 Siedlung und Verkehr (S. 264 ff) Es ist sehr wichtig, hier(und an anderen Stellen des LRP) auf das Erfordernis der Reduzierung des Flächenverbrauchs zu verweisen. Eine diesbezügliche Lösung, wie die Landesregierung dem Nachhaltigkeitsziel der Bundesregierung nachkommen will, ist im LRP allerdings nicht einmal ansatzweise erkennbar. In der Auflistung von Gebieten, die im „Einzelfall festzulegende Abstände“ erfordern (S. 265), sollten auch Niedermoorbereiche und sonstige Niederungen mit aufgeführt werden,

um hier sowohl Ansprüche auf Entwässerung sowie einen Ausschluss eventuell späterer Wasserstandsanehebungen vorsorglich auszuschließen.

Zu 5.2 Energiewende (S. 267 ff)Die Kriterien zur Windenergieplanung hätten schon in diesem LRP-Entwurf dem aktuellen Stand angepasst werden sollen, da sie bereits Monate vor Erscheinen des Entwurfs beschlossen worden sind.

Zu 5.3 Landwirtschaft (S. 270 ff)Der Hinweis auf die gute fachliche Praxis sollten nicht nur i. y. m. § 5 BNatSchG, sondern auch § 17 BBodSchG erfolgen. Als Empfehlung zur Erosionsvermeidung sollte in die Aufzählung auf S. 271 ergänzend aufgenommen werden: 'steile Hanglagen als Grünland nutzen' (vgl. LRP 2000, S. 85). Bei den Hinweisen auf u. a. Rechtsvorschriften, wie sie auf S. 271 (linke Spalte) gegeben werden, sollten auch die Knickschutzbestimmungen erwähnt werden. Als naturschutzfachliche Empfehlung, hier mit der Zielsetzung des Schutzes von Insekten, Feldvögeln und Amphibien, sollte noch die Notwendigkeit der Anlage (breiterer) Feldraine und sonstiger Staudensäume sowie unbewirtschafteter Feldzwickel erwähnt werden, zudem die (Wieder-)Vernässung von Senken im Grünland. Begrüßt wird die kurze Vorstellung der Idee einer Gemeinwohlprämie gemäß DVL-Konzept (S. 272). Ansonsten sind die Empfehlungen eher bescheiden geblieben. Zum Beispiel fehlt eine Empfehlung, die Nutztierbestände v. a. der Gülleproblematik wegen nicht weiter aufzustocken. Nach Ansicht des NABU muss dies ein wichtiges Ziel der Landwirtschaftspolitik Schleswig-Holsteins sein.

Zu 5.4 Forstwirtschaft (S. 273 ff)Die wiedergegebenen Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind - wie auch bzgl. der Landwirtschaft - zu wenig konkret gefasst, um das Ziel einer naturnahen Waldwirtschaft zu verfolgen. Hier sind weitergehende Vorschläge angebracht. Die Tatsache, dass im privaten Waldbesitz keine Naturwaldausweisungen erfolgt sind, wodurch die Naturwaldverteilung in weiten Gebieten des Planungsraums II sehr ungleichmäßig erfolgt (im Kreis Plön sind aufgrund geringen öffentlichen Waldbesitzes kaum Naturwaldflächen ausgewiesen worden), lässt sich dem LRP nur indirekt entnehmen. In diesem Zusammenhang sollte einerseits auf die Möglichkeit hingewiesen werden, über ein Ökokonto Altholzbestände vor der Nutzung zu sichern. Andererseits sollte zumindest die Notwendigkeit eines entsprechenden Förderprogramms für den Privatwald erwähnt werden. Gerade angesichts einer zunehmenden Nutzungsintensivierung im privaten, aber auch im öffentlichen Wald (SHLF) muss auch im LRP das Erfordernis erkennbar werden, Naturwälder nicht nur in den SHLF und Wäldern der Stiftung Naturschutz, sondern auch bei anderen dem Gemeinwohl verpflichteten Trägern, aber auch im Privatwald zu generieren. Ansonsten lässt sich das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie, 5 % der Gesamtwaldfläche seiner Selbstentwicklung zu überlassen, nicht erreichen. Aufgrund des erheblichen Rückgangs an tatsächlichem (d. h. seit Jahrzehnten nicht umgebrochenen) Dauergrünland sollten auch solche Grünlandflächen (und nicht nur für den Wiesenvogelschutz besonders bedeutendes, meist feuchtes Dauergrünland)

aus der Kulisse für die Neuwaldbildung herausgenommen werden (S. 274). Eine finanzielle Förderung der Neuwaldbildung sowie deren Anerkennung als Kompensationsmaßnahme sollten an die ausschließliche Verwendung standortheimischer Baumarten geknüpft werden. In diesem Bezug nur von vermehrter Verwendung standortheimischer Baumarten zu sprechen (S. 275), wird dem Ziel der Entwicklung naturnaher Wälder nicht gerecht. In diesem Zusammenhang sollte explizit auch die (kostengünstige) Neuwaldbildung über Sukzession aufgeführt werden.

Zu 5.5 Jagd (S. 275)

Die Forderung, die Schalenwildbestände so anzupassen, dass „eine dauerhafte Schädigung von Knicks auszuschließen (ist)“, ist richtig. Jedoch muss die Forderung nach „landschaftsökologisch vertretbaren Wildbeständen“ auch auf die Verjüngung in den Wäldern bezogen werden. Zudem wäre an dieser Stelle zur Reduzierung des jagdbedingten Störungspotenzials die Empfehlung auszusprechen, dass die Wasservogeljagd zumindest in allen EU-Vogelschutzgebieten sowie an sonstigen landeseigenen Gewässern auszusetzen ist.

Zu 5.6 Fischerei (S. 275)

Die alleinigen, grob gehaltenen Forderungen auf einige die Küstenfischerei betreffenden Einschränkungen sind nicht ausreichend, zumal selbst hierbei das Problem der Stellnetzfischerei (Ertrinken von Meeressäugern und Schweinswalen) und entsprechende naturschutzfachliche Empfehlungen nicht angesprochen werden. Die Binnenfischerei mit im Planungsraum II durchaus relevanten Konflikten (Besatzmaßnahmen mit ihrem Einfluss auf die Gewässerökosysteme, Reusen als tödliche Falle für Fischotter und Wasservögel) ist unverständlicherweise gar nicht angesprochen worden.

Zu 5.7 Rohstoffsicherung (S. 276 ff)

Die Kurzdarstellungen zu den einzelnen Kiesabbaugebieten mit ihren aus naturschutzbezogener Sicht notwendigen Einschränkungen sind hilfreich. Allerdings sind diese nicht immer stimmig. So greift der geplante Kiesabbau im Bereich Vierhusen (S. 277) durchaus in erheblichem Maß in eine "überdurchschnittliche Biotopausstattung", hier bzgl. des Knicksystems, ein. Der Kiesabbau im Bereich Oberkleveez (tlw. Planungsraum III) wird nach der aktuellen Genehmigungslage in eine Waldfläche eingreifen, obwohl dies nach der Kurzdarstellung (S. 278) nicht zulässig ist.

Der NABU begrüßt es, dass im Abschnitt "Wiedereingliederung von Abbaubereichen" ausschließlich die Renaturierung, in Siedlungsnähe auch Erholungsbelange, als Wiederherrichtungsmassnahme vorgegeben wird, wodurch die Rekultivierung in Form landwirtschaftlicher Nutzung, aber auch eine Folgenutzung als Bauschuttaufbereitungsanlage,

Sportstätte, Angelteiche etc. ausgeschlossen wird. Um dieses auch gegenüber der Genehmigungspraxis der Kreise (UNB, UWB) klar zu stellen, sollte an diese ein entsprechender Erlass ergehen.

Zu 5.8 Tourismus, Erholung und Sport (S. 280 ff)

Die Aussage von S. 281, nach der Angeltourismus an den Binnengewässern ermöglicht werden soll, ist vor dem Hintergrund der Konflikte zwischen Sportangeln und Naturschutz (Störungen von Wasservögeln, limnoökologische Beeinträchtigungen durch Fischbesatz) problematisch und sollte zurückgenommen werden. Es ist zwar richtig, "bandartige Wintercamping-Einrichtungen ... im Bereich angrenzender Vogelschutzgebiete" zur Vermeidung von Störungen der überwinternden Meerestiere (durch Bootsbetrieb) verhindern zu wollen (S. 82 o.). Zur Störungsvermeidung überwinternder Wasservogelscharen auf der Ostsee, aber auch auf den Binnenseen, sollte das winterliche Befahren mit Freizeitbooten in EU-Vogelschutzgebieten jedoch direkt unterbunden werden. - Ob bei einer vornehmlich unorganisiert ausgeübten Sportart wie Kitesurfen freiwillige Vereinbarungen ausreichen (S. 281), um sensible Küstenbereiche konsequent zu beruhigen, wird bezweifelt.

B Anmerkungen zum Entwurf des Erläuterungsbandes

Zu 1.1 Lebensräume (S. 13 ff)

Die in der Aufzählung der Lebensräume und Arten verwendeten Kürzel sollten erklärt werden.

Der in der Aufzählung des Abschnitts 1.1.1 ("Marine Lebensräume und Ästuarien") der Arten mit besonderen Handlungserfordernissen angeführte Schlammpeitzger (S. 15) ist keine marine Art, obgleich er in einigen Marschgewässern vorkommt. Im Planungsraum II befinden sich die wenigen Vorkommen des Schlammpeitzgers weit von der Ostseeküste entfernt.

Im Abschnitt "Wälder", hier unter "Prognose" (S. 18), sollte neben der zu erwartenden Nutzungsintensivierung auch die Eutrophierung durch atmosphärische Einträge mit ihren Folgen für das Ökosystem (v. a. Krautflora, Pilze) als Problem aufgezeigt werden.

Zu 1.3 Naturschutzgebiete (S. 56 ff)

In der Tabelle 3 ("Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen", S. 63 ff) fehlt für den Kreis Plön der Vierer See und Umgebung, obgleich dieses Gebiet im LRP- Entwurf (S. 227) als geplantes NSG geführt wird und auch in

der Hauptkarte entsprechend eingetragen worden ist.

Zu 1.10 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (S. 96 ff)

Die tabellarische Darstellung folgt nicht der Nummerierung, was die Lesbarkeit und die Möglichkeit zur Stellungnahme erschwert. Viele Formulierungen von Entwicklungszielen scheinen aus erheblich veralteten Planungen übernommen zu sein und spiegeln nicht die aktuelle Zielsetzung von Naturschutz z.B. in Wäldern oder in Gewässerräumen wieder (Naturwald, FFH-Ziele, EU-WRRL-Ziele). Diese Texte sollten insgesamt überarbeitet werden.

Auf regionaler Ebene bestehen zurzeit erhebliche Unsicherheiten über den exakten Zuschnitt der für das Biotopverbundsystem vorgesehenen Flächen. Deswegen sollten die Biotopverbundsystemflächen nicht auf den beiden kleinen Karten der Abbildungen 1 und 2 dargestellt werden, sondern in jeweils ausschnitthaften Karten in deutlich größerem Maßstab, wodurch sich die Flächen des Biotopverbundsystems in ihren Abgrenzungen deutlich besser erkennbar wiedergeben lassen. Der Gesamtüberblick kann weiterhin über eine der Hauptkarten gegeben werden.

Die Preetzer Postseefeldmark (zwischen dem Postsee und dem Preetzer Stadtgebiet gelegen) ist auf Abbildung 2 nur zum Teil als Schwerpunktbereich eingetragen worden; der Schwerpunktbereich sollte bis zum Stadtrand erweitert werden. Zudem fehlen diesem Schwerpunktbereich trotz erheblichen Flächenumfangs eine eigene Kennnummer und damit auch eine Kurzdarstellung in Tabelle 11.

Der zwischen Plön und Preetz verlaufende Schwentineabschnitt ist auf der Hauptkarte 1 (richtigerweise) im Bereich der durchflossenen Gewässer Kronsee und Fuhlensee als Schwerpunktbereich, auf der Abbildung 2 des Erläuterungsbandes (S. 99) aber nur als Verbundachse markiert worden. Letzteres sollte geändert, d.h. der Eintragung auf der Hauptkarte 1 angepasst werden.

In diesem Zusammenhang möchte der NABU zur Diskussion stellen, ob große Seen wie der Große Plöner See oder der Lanker See wirklich Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems bilden sollten, da deren Wasserflächen für terrestrische Organismen eine natürliche Barriere bilden. Auf jeden Fall ist es ungünstig, sie auf den Kartenabbildungen 1 und 2 mit dem gleichen deckenden Grün wie die angrenzenden Landflächen des Biotopverbundsystems zu versehen, weil dies die geografische Verortung der Landflächen erschwert. So war die entsprechende Karte des LRP von 2000 deutlich übersichtlicher, obgleich sie in kleinerem Maßstab gehalten wurde.

Zu 1.11 Kulturlandschaften (S. 135 ff)

Der "geschichtliche Abriss" (S. 135) widmet sich weitgehend der geologischen, nicht aber der historischen Entwicklung der Landschaft, die als Kulturlandschaft ihre wesentliche heutige Prägung in der Neuzeit erhielt. Die für die Ermittlung von historischen Kulturlandschaften und strukturreichen Agrarlandschaften relevanten Strukturen wie Knicks,

Niederungsgrünland etc. sind erst in der Neuzeit entstanden.

Zu 2. Böden und Bodenfunktionen (S. 142 ff)

In den Legenden zu den Abbildungen 3 bis 11 wird als Erläuterung zu "nicht bewerteten Flächen" angegeben: "Watt, Vorland und sonstige nicht bewertete Fläche innerhalb des Planungsraumes". Da Watt und Vorland im Planungsraum II nicht vorhanden sind, sollte es besser heißen: "Wald,

Siedlungsgebiete,...".

Als schutzwürdige Geotope sollten weitere im Binnenland gelegene Kliffs registriert werden, so die Kliffs bei Störland / Nehnten, Koppelsberg / Plön und Stadtwald / Plön am Großen Plöner See, am Südufer des Großen Binnensees bei Waterneversdorf und das Kliff auf der Halbinsel Resenis am Westensee (Tabelle 13, S. 182 ff).

Zu 4. Klimawandel (S. 191 ff)

Um auch vor dem Hintergrund der politischen Diskussionen um den Grünlandschutz die Bedeutung von Dauergrünland für die CO₂-Bindung herauszustellen, sollte in Ergänzung zur Tabelle 18 ("Treibhausgas- Emissionen auf Niedermoorböden", S. 198) mittels Tabelle bzw. konkreter Einzeldaten die CO₂-Bindungswirkung von Acker und Grünland auch auf mineralischen Böden dargestellt werden.

Zu 5. Landschaftswandel (S. 202 ff)

Die Aussagen zu den Auswirkungen der einzelnen Faktoren wiederholen sich. - Die Kartenabbildung 13 ("Landschaftswandel Siedlungs- und Verkehrsflächen, Entwicklung 1990 - 2006 im Planungsraum II", S. 205) gehört - aktualisiert - aufgrund ihrer Relevanz für die Verdeutlichung des Flächenverbrauchs in den Hauptband. Die Darstellung zu ökologischen Beeinträchtigungen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (S. 207) ist richtig. Sie widerspricht der Behauptung des Hauptbandes (S. 150), nach der von PV-Anlagen i.d.R. keine ökologischen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Kartendarstellungen zu den einzelnen Belastungsfaktoren sind aufschlussreich, sollten aber zum Thema Windenergie (Abbildung 14, S.209) im Hinblick auf die derzeitige Windenergieplanung durch eine aktuelle Darstellung ergänzt werden. Die Kartenabbildung 15

("Landschaftswandel Mais", S. 211) ist längst nicht mehr aktuell, da die verarbeiteten Daten nur bis 2010 reichen. In den Folgejahren sind jedoch viele weitere Biogasanlagen in Betrieb genommen worden. Auch ist die Stallhaltung von Milchvieh als weiterer Treiberfaktor ausgebaut worden. So wird z.B. auf Abbildung 15 für die Gemeinde Kletkamp eine Abnahme des Maisanbaus markiert, auf Abbildung 16 (deren Datenerhebung bis 2013 reicht) ist jedoch im Gemeindegebiet eine zwischen 2010 und 2013 errichtete und inzwischen ausgebaute Biogasanlage eingetragen worden. Allerdings ist auch die Kartenabbildung 16 nicht mehr aktuell.

Zu 6. Monitoring (S. 217 ff)

Im Absatz "Oberflächengewässer" (S. 225) werden zu einzelnen im Rahmen des WRRL-Monitorings genannte Untersuchungsparametern die jeweiligen Verfahren namentlich bezeichnet. Zum Verständnis dieser Verfahren sollte zumindest Links zu den jeweiligen Internetdarstellungen angeführt werden.

III. Hauptkarten 1 bis 3 für den Planungsraum II

Während die Karten 2 und 3 übersichtlich gehalten sind, enthält Karte 1 so viele Eintragungen, dass das Erkennen einzelner Objekte oft kaum möglich ist. Der NABU schlägt vor, entweder einige Eintragungen auf die anderen beiden Karten zu verlagern oder aber eine vierte Karte zu entwickeln. Für alle drei Karten gilt, dass der Aktualisierungsstand von September 2017 in mancher Hinsicht überholt ist.

Zu Karte 1

Karte 1 ist höchst unübersichtlich. In ihr werden so viele Schutzgebietskategorien und sonstige Schutzobjekte zusammen dargestellt, dass häufig sogar vier Signaturen auf ein und dieselbe Fläche gelegt worden sind. Bei schmalen Schutzgebieten sind deshalb die eingetragenen Schutzkategorien meistens kaum zu erkennen, gleiches gilt für andere kleinteilige Kartenstrukturen bzw. -Signaturen. Insbesondere den mit Punktsignaturen belegten Flächen fehlt eine äußere Begrenzungslinie, so dass die Begrenzung unscharf ausläuft. Die beiden Signaturen des Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich und Verbundsystem), dazu noch die Kennzeichnungen für FFH- und EU- Vogelschutzgebiete und weitere Signaturen, überlagern sich im Bereich der Schwentine zwischen Kleinem Plöner See und Lanker See so sehr, dass Gebietsabgrenzungen unmöglich zu erkennen sind.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollte das großflächige "Dichtezentrum für Seeadlervorkommen" nur mit einer Grenzlinie umrissen werden, so dass das flächige Punkteraster entfallen kann.

Die Naturwaldflächen sind nicht vollständig eingearbeitet worden. Es fehlen die auf den Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz gelegenen Naturwälder. Zudem sind die hellorangenen Punkte nicht zu erkennen, wenn sich die Naturwälder in NSG (dunkelorange) befinden. Naturwälder > 50 ha (Naturwälder > 100 ha gibt es nur wenige) sollten in ihrer realen Flächenumgrenzung eingetragen werden, nicht als Punkt. Beim Kartenmaßstab 1:100.000 ist das gut möglich.

Anstelle "Gebiete der Wasserwirtschaft" sollten "Vorrangseen" und "Vorrangfließgewässer" unter der Überschrift "Vorranggewässer gern. EU- Wasserrahmenrichtlinie" geführt werden. Denn "Wasserwirtschaft" im eigentlichen Sinn spielt beim Schutz der Vorranggewässer keine Rolle, sondern ist ein in diesem Zusammenhang überkommener Verwaltungsbegriff. - Die gewässerbezogenen Darstellungen (Grundwasserschutzgebiete, WRRL-Vorranggewässer) könnte die Karte 3 zur Entlastung von Karte 1 übernehmen.

Zu Karte 2

Karte 2 ist deutlich übersichtlicher als Karte 1, da sie weniger verschiedene Objekte und damit weniger verschiedene Kennzeichnungen aufweist.

Das LSG "Bungsbergvorland, Högsdorfer Hügelland und Umgebung" (Kreis Plön) ist nicht mehr als solches nur sichergestellt, sondern mittlerweile als LSG ausgewiesen worden.

Weitere dichte, eng gekammerte Knicklandschaften, wenn auch nichtsehr ausgedehnt, befinden sich u. a. westlich Lütjenburgs / nördlich der B 202 und um Wentorf südwestlich Lütjenburgs (Gemeinde Klamp), beides Kreis Plön. Der LRP enthält zudem die "struktureiche Agrarlandschaft" als weitere Kategorie. Die dafür infrage kommenden Gebiete sollten ebenfalls auf Karte 2 eingetragen werden.

Zu Karte 3

Die Waldflächen sind auf den Karten bereits durch blassgrüne Färbung kenntlich gemacht. Diese Färbung sollte auf Karte 3 leicht verstärkt werden, so dass die hier zusätzlich aufgetragenen rautenförmigen Symbole für "Wald > 5 ha" entfallen können. Diese verwirren nur. Außerdem sollten die Naturwaldflächen anstelle von Karte 1 auf Karte 3 Platz finden, um Karte 1 übersichtlicher zu gestalten.

Die Kennzeichnung für Gebiete mit "oberflächennahem Rohstoff" weist mancherorts neben den dickeren grauen auch dünnere Linien auf, ohne dass die Legende dazu eine Information gibt. - Die Kennzeichnung für diese Rohstoffvorkommen (in der Regel Kies) sollte nicht über Waldflächen oder sonstige Schutzobjekte gelegt werden, um bei Abbauinteressenten keine falschen Vorstellungen zu wecken. Dbzgl. betroffen sind z.B. Wälder bei Blumenthal westlich

des Eidertals und nördlich Emkendorf, beides Kreis Rendsburg-Eckernförde, sowie Wälder bei Rastorf und das dortige Schwentinetal (FFH-Gebiet), Kreis Plön. Denn sowohl in Wäldern (siehe Hauptband, S. 277) als auch in FFH-Gebieten ist Kiesabbau grundsätzlich unzulässig.

Mit "klimasensitiven Böden" sind richtigerweise Moor- und Anmoorböden gemeint. Mit der entsprechenden Färbung sind jedoch auch die Inseln im Großen Plöner See und die Insel Probstenerwerder im Lanker See gekennzeichnet, deren Böden unter der (dünnen) Humusdecke aber mineralisch sind.

IV. Einzelheitliche Anmerkungen zum LRP für den Planungsraum III

A Zum Kreis Steinburg

Zu 2.1.2.4 Hochwasserrisikomanagement und Küstenschutz (S. 80 ff)

Angesichts der zu erwartenden Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels dürfte die Vorgabe von § 80 Abs. 1 Nr. 1 LWG, bei der Errichtung baulicher Anlagen zu Landesschutzdeichen 50 m und zu Regionaldeichen 25 m Abstand zu halten, nicht mehr angebracht zu sein. Zumindest für Neubauten von größerem Wert (Wohn- und Gewerbegebäude) sollte ein erheblich größerer Abstand - auch zu Regionaldeichen - angedacht werden.

Zu 4.1.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna

Obgleich sich auch im Bereich der geplanten A20-Trasse (östlich der K 23) bedeutende Nahrungsgebiete u.a. für Schwäne befinden, sind diese auf der Kartenabbildung 35 (S. 248) nicht eingetragen.

Zu 1.10 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (Erläuterungsband 2, S. 229 ff)

In der Tabelle 11 ("Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems") ist die Beschreibung zu Nr. 53 (Breitenburger Moor, Hörnerauniederung, S. 237) um das nach Aufgabe der Torfgewinnung entstandene sehr große Flachgewässer (Schlafplatz für bis zu 600 Kraniche) zu aktualisieren. Bei Nr. 220 (Unterlauf Stör mit Außendeichflächen, S. 244) sollte die Bedeutung als wichtiger Rastplatz für Wintergäste (Gänse, darunter bis zu 3.500 Nonnengänse, Brachvögel) hervorgehoben werden.

Zur Hauptkarte III a (Hauptkarte Planungsraum III Karte 1 Blatt 1)

Die grün schraffierten Verbundachsen liegen zum Teil isoliert, so dass Verbindungen zu anderen Gebieten nicht nachvollziehbar abgelesen werden können, so die Verbundachse nördlich von Elmshorn. Als zusätzliche Verbundachse wird das Marschgewässer Langhalsener Wettern vorgeschlagen.

B Zu den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn

1.3 Übergeordnete Planung, Landschaftsprogramm

Räume für eine überwiegend naturnahe Entwicklung (S. 21):

Hier fehlt in der Auflistung das vom Land Schleswig-Holstein mitfinanzierte länderübergreifende Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“, 33500 ha Projektgebiet, 14700 ha Kerngebiet (Zielsetzung: Schutz der Primärbiotope Wälder, Seen, Moore und ein hoher Anteil an Nullnutzungsflächen).

1.5 Naturräumliche Situation (S. 32/33)

Die Aufzählung wirkt inkonsistent. Bsp: Ostholst. Hügel- und Seenland: Das Schwartautal wird zweimal an unterschiedlichen Stellen erwähnt. Zur Gronauer Heide wird auf einen Lebensraum „zahlreicher sehr seltener Arten, insb. der Wirbellosenfauna“ hingewiesen. Viele andere Lebensraumtypen in diesem Naturraum sind ebenfalls Lebensraum zahlreicher sehr seltener Arten, z.B. die naturnahen Gewässer. Die dort vorkommenden Arten sind nicht weniger wert erwähnt zu werden als die der Heiden. Also sollte man konsequenter Weise diese Erwähnung bei der Gronauer Heide weglassen oder den Hinweis bei allen Lebensraumtypen anführen.

2.1.2 Gewässer (S. 59ff)

Zur Trave (S. 66): die begonnenen Maßnahmen „sollten“ nicht weitergeführt, sondern „müssen“ weitergeführt werden, um die Ziele für das Vorranggewässer im Sinne der EU-WRRL und des FFH-Gebietes zu erreichen.

2.1.6.3 Binnengewässer

Fische: Hier sollte auf das Einwandern von Neozoen wie z.B. der Schwarzmundgrundel in der Trave hingewiesen werden.

Die Große Maräne im Schaalsee ist nicht mehr autochthon und wird aufgrund mangelnder Zahl zudem kaum fischereiwirtschaftlich genutzt. Die Einbürgerung der autochthonen Gr. Maräne wird durch ein aktuelles Projekt der Länder MV und SH erprobt.

Ziele (S. 99): in den Talräumen größerer Flüsse wie z.B. der Trave kann sich die Zielsetzung nicht wie aufgeführt auf „Auwälder, Staudenfluren und extensiv genutztes Grünland“ reduzieren. Eigentliche Auwälder kommen überwiegend nur im Unterlauf vor. Vor allem in den Mittelläufen sind es natürliche Hangquellen, Bruchwälder und ungenutzte Niedermoorstandorte die zu ergänzen sind.

Kap. 2.1.6.4. Wälder, S. 101

Vorletzter Absatz: Naturnahe, strukturreiche und artenreiche Buchenwälder finden im gesamten Kreis Herzogtum Lauenburg (nicht nur bei „Lauenburg“) und im Kreis Stormarn (viele buchendominierte Naturwaldanteile der SHLF, insg. 578 ha, s. S. 133). Zu nennen ist in der Aufzählung zudem die Schaalsee-Region mit mehreren hundert Hektar ungenutzter Buchen- und Feuchtwaldstandorte.

Das Ziel der Erhöhung allein des „Anteils“ naturnaherstruktur- und artenreicher Wälder ist nicht ausreichend. Es muss formuliert werden, dass der Anteil an Wald an der Landesfläche SH insgesamt erhöht werden muss, von etwas mehr als 10% auf mindestens 12 %.

Kap. 2.1.8.1 Historisch Kulturlandschaften

Unterkapitel historische Knicklandschaften: Hier muss als Beispiel auch die Region im Kreis Stormarn südlich der Trave zwischen Sehmsdorf bei Bad Oldesloe - Meddewade - Barnitz - Wesenberg bis Reeke bei Lübeck erwähnt werden, da diese ein dichtes, teilweise noch ursprünglich erhaltenes Knicknetz aufweist.

2.1.6.3 Binnengewässer

Beispielausschnitt (Sehmsdorf - Meddewade - Lokfeld) siehe **Karte (inner der Stellungnahme)**

2.4.4 Jagd

S. 171: Die Formulierung „Raubwild“ sollte ersetzt werden durch den sachlicheren Begriff „Prädatoren“, da der Begriff „Raubwild“ eindeutig jagdlicher Kunstsprache entspringt und damit in einem Naturschutzfachplan fehl am Platze ist. Zudem haben natürlich vorkommende Prädatoren in jeglichem ihrer Lebensräume ein „Überlebensrecht“.

4. Entwicklungsteil

4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets

Biotopverbundsystems, Kreis Stormarn (S. 221)

Das Travetal sollte nicht auf den Bereich oberhalb von Bad Oldesloe reduziert werden, da es im gesamten Travetal erhaltenswerte Anteile gibt. Die Benennung des Travetals oberhalb von Bad Oldesloe ist eine veraltete Reduzierung auf Landesplanungen aus den 1990er Jahren und verkennt die Entwicklungen seit der Einführung der EU-WRRL für den gesamten Traveraum.

Abb. 31 Schutzgebiets- und Verbundsystem

Die Karte verdeutlicht, dass das Biotopverbundsystem gerade im Raum rund um die Hansestadt Lübeck (Kreise Herzogtum Lauenburg, Stormarn, Ostholstein) deutliche Lücken aufzeigt. Wie soll da ein Biotopverbund funktionieren? Die dünnen Achsenräume, die sich meist auf die Gewässer reduzieren, werden nicht ausreichen. Hier muss deutlich nachgebessert werden.

Biotopverbund: Die Verbindung zwischen Ahrensburger Tunneltal und den Naturflächen am Neuen Teich Richtung Bredenbeker Teich (Blauer Pfeil) wird überall eingezeichnet, sie ist auch exorbitant wichtig. Leider existiert sie aber aufgrund der Bahnlinie und der B75 nicht wirklich. Hier sollte über eine Verbundschaffung nachgedacht werden. Ergänzt werden sollte die Biotopverbundseignung im Süden des Tunneltals, um eine Verbindung zum sehr vielfältigen (und für den Kammmolch geeigneten) NSG Heidkoppelmoor zu schaffen, auch über die Volksdorfer Grüngelände (und das geplante NSG Duvenwischen) - s. blaue Strichelung. Es fehlt dann noch die Nordverbindung vom NSG Heidkoppelmoor Richtung NSG Ammersbek Niederung und Duvenstedter Brook (blaue Strichelung).

Außerdem sollte der Schüberg in Ammersbek als Geotop eingetragen werden, vielleicht zusammen mit den Bocksbergen (Stauchmoränen- Höhenzug, s. blaues Oval) in der nachfolgenden Abbildung (S. Karte in Stellungnahme):

4.1.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna

In der Abb. 33, S. 237 „Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges im terrestrischen Bereich“ wird die zum Teil als von internationaler Bedeutung anerkannte Achse von Mecklenburg-Vorpommern über Schaalsee- Landschaft und die Verbindung zum Elberaum komplett „unterschlagen“, als wenn es im Kreis Herzogtum Lauenburg weder Vogelzug noch Rast gäbe. Auch wenn es sich hier teilweise um eine Grenzregion zu anderen Bundesländern handelt, so muss diese Darstellung ergänzt werden und der Landesblick darf nicht an der administrativen Grenze enden.

5. Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen

5.1. Siedlung und Verkehr (S. 337)

Gebiete für Grünzäsuren: Kreis Stormarn, S. 338: Hier ist zwingend das Travetal von Bad Oldesloe bis Lübeck anführen, nicht nur von Groß Wesenberg bis Lübeck.

5.4 Forstwirtschaft

S. 351: Das gesamte Travetal wird als für die Neuwaldbildung ungeeignet aufgeführt - das ist eine überraschende Darstellung, da gerade in den Flusstälern eine Waldbildungz.B. über Sukzession in Richtung Bruchwald / Auwald notwendig ist, um die Ziele der EU-WRRL und der FFH-RL zu erreichen. Es kann daher nur ein räumlich recht eingeschränkter Bereich im gesamten Traveverlauf, der vielleicht besondere Grünland/Wiesenvogelschutzanforderungen aufweist, gemeint sein. Diese zum Teil konkurrierende Zielsetzung muss gelöst werden, zum Teil beruht sie aber möglicherweise auch auf veralteten Planungen des LLUR in Richtung Wiesenvogelschutz.

Zum LRP Erläuterungsband (Entwurf)

1. Natur und Landschaft

1.1 Lebensräume S. 11 ff

Die Auflistung der Arten in den nachfolgenden Kapiteln erscheint (auch angesichts fehlender Abkürzungserläuterung) teilweise beliebig.

1.1.4 Wälder, S. 16

Arten: Es fehlen Rotmilan und Kranich und einige typische, waldbewohnende Fledermausarten (z.B. Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, u.a.).

1.1.6 Niedermoore S. 17-19

Hier besteht ein besonderes Handlungserfordernis: Bruchwälder fehlen in der Aufzählung, müssen jedoch ergänzt werden, da sie sich häufig in einem künstlich entwässerten Zustand befinden.

Arten: Es fehlt der Kranich.

1.1.7 Magerrasen S. 19:

Die Lehmradler Magerrasenflächen bei Mölln müssen erwähnt werden, da sie flächenmäßig

viel größer sind als z.B. die erwähnten Magerrasen/Heiden in Götting. Artenausstattung: Wendehals (2017 als Brutvogel nachgewiesen, A. Frädriich), Heidelerche, Zauneidechsen (in großer Anzahl), Bedeutung für Schlupfwespen (Diplomarbeit 1989/1990).

1.4 Naturschutzgebiete

Bei der Auflistung der Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung erfüllen, fehlen im Kreis Stormarn z.B.:

- Steinkampsholz (Naturwald, Revier Fohlenkoppel, Brutrevier z.B. Rotmilan, Hohltaube), siehe Biotopverbund Nr. 7,
- Neuer Hau (Naturwald, Brutvögel z.B. Seeadler, Hohltaube)), siehe Biotopverbund Nr.8,
- ZarpenerWallberge, siehe Biotopverbund Nr. 11,
- Moränenlandschaft südwestlich Barnitz (siehe auch Biotopverbund Nr. 9),
- gesamtes FFH-Gebiet Trave und angrenzende Wälder / Bachschluchten zwischen der Kreisgrenze Segeberg und der Hansestadt Lübeck (statt nur einzelne Bereiche zu benennen) als Vorranggewässer und als wichtige überregionale Verbundachse im Biotopverbundsystem, inkl. der Seitenbachschluchten, Seitengewässer (wie z.B. Schlüsbek bei Barnitz) und Wälder.

1.10 Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung

Kreis Stormarn: die Stiftung Naturschutz SH und andere Naturschutzflächenträger haben in den vergangenen 20 Jahren erhebliche Flächenanteile im Travetal zwischen Bad Segeberg und Lübeck erworben. Offensichtlich muss die LVO an den aktuellen Stand angepasst werden, denn so erweckt die Tabelle den Eindruck, am Vorranggewässer EU-WRRRL und FFH-Gebiet Trave würden keine Schutzstreifen existieren.

1.11. Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (S. 208 ff)

Siehe oben, S. 26, grundsätzliche Anmerkungen zur fehlenden Aktualität u.a.m. zu Kap. 1.10 - Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem. Nachfolgend finden sich weitere prägnante Beispiele für diesen Planungsraum:

Nr. 7, Steinkampsholz und Nr. 8: Die Wälder sind inzwischen als Naturwald ausgewiesen und die Formulierung " in Teilbereichen ungestörte Waldentwicklung" stimmt nicht mehr, da die kompletten Wälder sich nun ungestört entwickeln können.

Wir halten es für angeraten, sämtliche Gebiete auf derartig aktuelle Entwicklungen hin zu

<p>überprüfen.</p> <p>Nr. 10 Oberer Herrenteich: Die hierfür bestehende Schutzgebietskategorie „NSG“ sollte mindestens in der tabellarischen Auflistung genannt werden.</p> <p>Nr. 11: Zarpener Endmoräne: Im Rahmen von Fturneuerordnungsverfahren sind 3 Teiche / Flachgewässer in größerem Flächenumfang seit Ende der 90 hergestellt worden (Struckteich, Henkenteich, Bahrenteich).</p> <p>Die Verbundachse Travetal ist von überregionaler Bedeutung (S. 264): Hier geht es bei dem Entwicklungsziel nicht um "randliche Gehölzentwicklung", sondern im Sinne der Umsetzung der EU-WRRL um eigendynamische Entwicklung, also auch um größere Waldentwicklung (Bruchwald) im Talraum, zumal sich auch zwischen Bad Oldesloe und Lübeck große Flächenanteile im Eigentum unterschiedlicher Naturschutzeigentümer befinden. Die Formulierung "randliche Gehölze" scheint aus erheblich veralteten Planungen übernommen zu sein.</p> <p>Nr. 93 und weitere Nrn. im Bereich Rinnenseen vom Lankower See bis zum Schaalsee (S. 272) sowie der Boize-Niederung (S. 272 / 273):</p> <p>Aufgrund der umfangreichen Flächenankäufe und Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen des vom Land SH seit 1992 mitfinanzierten Naturschutzgroßprojektes "Schaalsee-Landschaft" sowie Flächenankäufen des WWF sind diverse Entwicklungsziele längst erreicht. Die Texte sind dahingehend zu überarbeitet.</p> <p>Die Biotopverbunde im nordöstlichen Kreis Stormarn sind kaum mit denen im nordwestlichen Kreis Herzogtum Lauenburg verbunden - hier muss ebenfalls nachgebessert werden.</p> <p>6. Monitoring</p> <p>Zum Artenmonitoring S. 394 sollte die Auflistung der Partnerorganisationen ergänzt werden, z.B. um die NABU-Ortsgruppen, die sich alljährlich an der Wasservogelzählung beteiligen wie auch um den WWF Deutschland. Bezüglich Kranich erfasst der WWF in Zusammenarbeit mit dem MELUND seit 1972 fast durchgängig (zuletzt 2017) die Bestandsentwicklung und hat damit eine Datenerfassung zum Kranich, die so für kein anderes Bundesland vorliegt.</p>	
<p>Gruppe ID: GM1209, Datum: 01.03.2019 (ID: M1209, Datum: 27.02.2019 ID: M1210, Datum: 27.02.2019 ID: M1211, Datum: 27.02.2019 ID: M1212, Datum: 27.02.2019 ID: M1213, Datum: 27.02.2019 ID:</p>	

M1214, Datum: 27.02.2019 ID: M1215, Datum: 27.02.2019 ID: M1216, Datum: 27.02.2019 ID: M1217, Datum: 27.02.2019 ID: M1218, Datum: 27.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
Zur besseren und einfacheren Lesbarkeit und Handhabung der Fortschreibung des LRP sollten die einzelnen Kapitel im Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen versehen werden. Aktuell ist es nicht möglich ein bestimmtes Kapitel direkt zu finden.	Wird zur Kenntnis genommen.
Im Kapitel 1.9 des Erläuterungsteils „Naturerlebnisräume“ fehlen jegliche Vogelkojen der Insel Föhr.	Der Einwand wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da Föhr kein anerkannter Naturerlebnisraum ist.
Thema „Anmerkungen und Fehler in der Darstellung“ Im Kapitel 1.7 des Erläuterungsteils „Geschützte Landschaftsbestandteile, Baumschutzsatzungen“ fehlt die Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr. Die Verordnung trat am 21.01.2009 in Kraft.	Angaben über Baumschutzsatzungen übernimmt der Landschaftsrahmenplan nachrichtlich. Sie beruhen auf Mitteilungen des Kreises an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. .
Thema „Hochwasserrisikogebiete“ Mit der Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten wird eine erhebliche Beeinträchtigung für das zukünftige Fortbestehen der Besiedlung der Insel befürchtet. Die Notwendigkeit der Ausweisung dieser Gebiete mit den daraus resultierenden Einschränkungen und Verboten zum Schutz der Bevölkerung wird von den Gemeinden der Insel erkannt. Die Änderung des Landeswassergesetzes mit der Verschärfung des Bauverbotes erschwert eine zukünftige Siedlungsentwicklung für die Insel. Die aktuelle Darstellung im LRP und die Vorgabe vom Gesetzgeber haben zur Folge, dass ca. 75% der Flächen der Insel Föhr als Hochwasserrisikogebiete an der Küste festgesetzt werden. Die Siedlungsentwicklung wird sich zunehmend den daraus folgenden Restriktionen	Hochwasserrisikogebiete untergliedern sich in ausreichend geschützte Gebiete, eingeschränkt geschützte Gebiete sowie Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz. Ein ausreichender Schutz liegt für die Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vor, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 64 Absatz 2 Nummer 1 oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden. Der größere Anteil der Hochwasserrisikogebiete der Insel Föhr ist

<p>unterordnen müssen. Die Insel bedarf jedoch durch die steigende touristische Entwicklung und Erholungsnutzung auch einer entsprechenden Siedlungsentwicklung. Zukünftige bauliche Entwicklungsabsichten im Einzelnen aber auch Bauleitplanungen werden durch die Vorgaben aus dem LWG stark begrenzt / ausgeschlossen. Zudem ist schon jetzt abzusehen, dass insbesondere auf den Nordfriesischen Inseln die Umsetzung der ortstypischen Friesenhäuser, aufgrund der nach Gesetz anzuwendenden objektbezogenen Hochwasservorsorgemaßnahmen, das Ortsbild der Gemeinden nachhaltig beeinflusst wird.</p> <p>Die Ausweisung der Hochwasserrisikogebiete stellt im LRP lediglich eine nachrichtliche Übernahme ohne Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinden dar. Das gesetzliche Bauverbot im 150 m-Bereich von natürlich gewachsenen Strukturen, wie beispielsweise Dünen oder Steilufer, ist kein Bestandteil der Fortschreibung des LRP, jedoch sollte es im Rahmen der letzten Änderung des LWG, über den LRP hinaus, besonders erörtert werden.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Föhr sind überzeugt, dass der Landesregierung mit dieser Gesetzesänderung des LWG zum verbesserten Schutz der allgemeinen Bevölkerung aus dem Jahr 2016 bewusst ist/war, dass dieses Gesetz weitreichende Folgen für ein Fortbestehen der Bevölkerung in Bezug auf eine Siedlungsentwicklung auf den nordfriesischen Inseln hat. Es wird gefordert, dass in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Landesregierung eine Lösung für das Fortbestehen einer Entwicklung auf den nordfriesischen Inseln gefunden und gesetzlich verankert wird.</p>	<p>ausreichend geschützt. Diese Differenzierung ist wichtig, da sich hieraus Konsequenzen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen gemäß § 80 des LWG ergeben. Eine entsprechende Darstellung entsprechend der EG-HWRM-RL, welche eine Unterscheidung der ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete von den nicht nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete an den Küsten erlaubt, ermöglichen die Hochwassergefahrenkarten unter: www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de</p> <p>Grundsätze und Ziele:</p> <p>Aufgrund des Klimawandels sind die Küsten in Schleswig-Holstein einem gestiegenen Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die für den Küstenschutz und natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen langfristig gesichert werden und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche, wie der Tourismus oder die Siedlungsentwicklung nicht gefährdet sind, oder eine nachhaltige Entwicklung dieser Nutzungen sichergestellt wird. Dieses soll durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erreicht werden.</p> <p>Als Reaktion auf die geänderte Gefahrenlage sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Auf diese Herausforderung hat das Land mit der Verstärkung von Landesschutzdeichen als Klimadeiche, die einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels hinreichend Rechnung tragen, sowie der Novellierung des LWG (insbesondere § 80 LWG) reagiert.</p> <p>Die Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden. Die für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen im Deichvorland sowie hinter Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind von neuen baulichen Anlagen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. In Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen werden die Gebiete auf ein aus küstenschutzfachlicher Sicht vertretbares Maß begrenzt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden die Belange des Küstenschutzes gestärkt, so dass zukünftig eine Verstärkung von Deichen</p>
---	---

	<p>und anderen Küstenschutzanlagen gewährleistet wird.</p> <p>Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen, • das Deichvorland, • ein Küstenstreifen bis 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste. Als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind in den Regionalplänen die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste darzustellen. <p>Darüber hinaus muss infolge des Meeresspiegelanstiegs mittel- bis langfristig mit verstärktem Küstenabbruch gerechnet werden; dann auch an Stellen, die heute stabil sind. Im Sinne der Küstensicherung sind daher Sicherheitsabstände hinter Dünen, Strandwällen sowie Steiluferr landeinwärts erforderlich. Auch aus diesem Grund werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich ausgewiesen. So können Küstenstreifen von neuen baulichen Anlagen und Nutzungen freigehalten und zusätzliche Gefährdungen infolge von Küstenabbruch verhindert werden.</p>
<p>Thema „Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“</p> <p>Aus den Bestandsdarstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) von 2002 wurde das Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, in die aktuelle Fortschreibung übernommen. Nach dem § 26 BNatSchG kann ein Landschaftsschutzgebiet per Rechtsetzungsverfahren ausgewiesen werden, wenn für das Gebiet, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, die</p>	<p>Die besondere kulturhistorische Bedeutung sowie die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wird vor allem auch durch das Vorhandensein der Historischen Kulturlandschaften bestätigt. So stellt der Landschaftsrahmenplan-Entwurf hier auch im Bereich der Marsch die historischen Beet- und Grüppengebiete sowie im südlichen Bereich die historische Knicklandschaft dar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als</p>

<p>Grundvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 erfüllt sind.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Föhr sehen auf Grund folgender Aspekte/Punkte die Grundvoraussetzung einer Unterschutzstellung als nicht erfüllt an:</p> <p>1. Die Datengrundlage zur Erfassung des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft ist überaltert. Die erste landesweite Biotopkartierung fand im Zeitraum von 1987 bis 1994 statt. Auf dieser Grundlage wurde im Landschaftsrahmenplan von 2002 die Darstellung des Potenzials der Natur und Landschaft der Insel Föhr als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Fortschreibung der landesweiten Biotopkartierung wurde 2014 neu angestoßen und soll voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen sein. In der ersten Phase 2014 fand nur die Wertgrünlandkartierung statt. Die noch andauernde 2. Phase erfasst alle für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotope.</p> <p>Eine Erfassung der nordfriesischen Inseln ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, sodass eine Übernahme der Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, aufgrund der überalternden Datengrundlage als fehlerhaft gesehen wird.</p> <p>Der Nachweis, dass die Insel Föhr die Grundvoraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt, fehlt. Eine Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, wird abgelehnt.</p> <p>2. Infolge der überalterten Datengrundlage bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für das zukünftige LSG. In einer Zeitspanne von über 30 Jahren unterliegt ein Naturhaushalt massiven Schwankungen, wodurch sich der Schutzzweck ändert.</p> <p>3. Seit 2002 besteht die Festsetzung im LRP. Seither gibt es seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bestrebungen, dieses Gebiet überein Rechtssetzungsverfahren auszuweisen. Die Gemeinden sehen daher keine Notwendigkeit der Fortführung diese Festsetzung, wenn kein Erfordernis besteht, dieses Gebiet auszuweisen. Die pauschale Festsetzung führt aus Sicht der Gemeinden zu einer Einschränkung ihrer hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Begründung Zu 1.</p> <p>In der ersten landesweiten Biotopkartierung im Zeitraum von 1987 bis 1994 wurden vor allem die Küstenbereiche Godelniederung sowie Midlumer und Toftumer Vorland als Biotopflächen kartiert. Weiterhin wurden der Küstenbereich vor Nieblum und vereinzelte Flächen im Binnenland der Insel aufgenommen. Diese decken keine großräumigen Flächen der Insel ab, sondern sind einzeln</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
---	--

stehende Landschaftselemente.

Bei der Aufstellung des LRP 2002 wurde die Insel Föhr zu ca. 80 % mit einer Potenzialfläche für ein LSG ausgewiesen. Die Richtigkeit der damaligen Flächendarstellung wird heute auch noch angezweifelt. Schon im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Insel Föhr 2001 wurde hier bewusst auf die entsprechende Flächendarstellung verzichtet.

Die Darstellung der Potenzialfläche für ein LSG wurde in die Fortschreibung des LRP übernommen, obwohl hierfür keine aktuellen Grundlagendaten vorliegen und die aufgeführten Schutzzwecke in der Übersicht (Band 2; Tabelle 5: Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) zwar genannt werden, es hierfür aber keine Belege bzw. Erhebungen gibt. Eine Erhebung von Wertgrünlandflächen, den sogenannten arten- und strukturreiches Dauergrünland ist bereits 2014-2016 erfolgt. Eine weitere Erhebung aller für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotop soll nach Angaben der Kartierungsanleitung: „Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2019“ in einer zweiten Phase bis 2019 durchgeführt werden. Im Rahmen der Anleitung wird unter dem Punkt 3.1.3 festgehalten, dass der „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich Inseln und Halligen [...]“ durch eine gesonderte Beauftragung des LKN kartiert wird.

Da die entsprechenden Daten und Ergebnisse nicht vorliegen, zweifeln die Gemeinden an, dass im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens die entsprechende Schutzwürdigkeit eines LSG erreicht werden kann. Daher wird von ihnen die Ausweisung eines flächendeckenden Potentials eines LSG abgelehnt.

Zu 2.

Der Schutzzweck stellt die Grundlage eines Rechtsetzungsverfahrens zur Ausweisung eines LSG dar. Auf Grundlage der veralteten Daten wurde zur Erstellung des LRP 2002 die Schutzzwecke definiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Naturhaushalt fortentwickelt oder verändern kann (positiv wie negativ).

Als Beispiel ist hier der Anstieg der Gänsepopulation infolge des Klimawandels zu nennen. Die Gänse ziehen aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen nicht mehr so oft bzw. gar nicht in die Brut- bzw. Überwinterungsgebiete. Es ist ein Anstieg des Bedarfs an Rast- und Futterstätten zu verzeichnen. Durch die Hinterlassenschaften kommt es zu einer zusätzlichen Eutrophierung des Bodens und eine Verarmung der Artenzusammensetzung. Eine weitere Folge der Zunahme der Gänsepopulation sind die wirtschaftlichen Einbußen aufgrund des Überfraßes und Verkotung für die Landwirtschaft. Durch die nachrichtliche Übernahme der Darstellung wird der Entwicklung des Naturhaushaltes nicht Rechnung getragen, da der bereits seit 1994 eingesetzte Wandel der Artenzusammensetzung nicht abgebildet werden

<p>kann. Nur über neue Datengrundlagen ist eine sachgerechte Darstellung und Bewertung des Schutzzweckes möglich. Solang dies nicht gegeben ist, bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für das zukünftige LSG.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Diese werden durch die Ausweisung der Potenzialflächen ohne tatsächlichen Bedarf bzw. belegten Schutzzweck in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Die Gemeinden müssen im Zuge der Bauleitplanung auch Gebiete, die die Voraussetzung erfüllen ein Schutzgebiet zu sein, berücksichtigen und sachgerecht abwägen.</p> <p>Solange kein Rechtssetzungsverfahren angedacht oder bestrebt wird, scheint es unverhältnismäßig hier Flächen für einen bestimmten Nutzungsanspruch pauschal vorzuhalten.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1225, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Widerspruch gegen den von Ihnen erstellten Entwurf des Landschaftsrahmenplans (Planungsraum I) von 2019 ein und tätigen die nachstehenden Einwendungen. Die uns erteilte Originalvollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.</p> <p>A. Zum Sachverhalt Unsere [REDACTED] jährige Mandantin wohnt zusammen mit ihrer Tochter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] sowie deren Ehemann [REDACTED] [REDACTED] auf dem [REDACTED] [REDACTED], südlich des Kampener Leuchtturm auf Sylt. Ebenfalls auf dem Hof wohnt auch der Sohn unserer Mandantin Namens [REDACTED] [REDACTED]. Anlass unserer Beauftragung ist, dass unsere Mandantin u.a. Eigentümerin der nachfolgenden Flurstücke, Gemarkung Kämpen, Flur [REDACTED], Flurstücke [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] sowie Gemarkung Kämpen, Flur [REDACTED], Flurstück [REDACTED] ist. Der Hof wurde als Aussiedlerhof im Jahre 1959 aus Kämpen ausgegliedert und danach von unserer Mandantin und deren mittlerweile verstorbenen Ehemann betrieben. Schwerpunkte des Betriebes waren Viehzucht sowie Ackerbau und daneben in zunehmendem Maße auch</p>	<p>Das Gebiet ist insbesondere für die Landes- und Naturkunde sowie von archäologischer und kulturhistorischer Bedeutung.</p> <p>Es hat eine wichtige verbindende Funktion für Arten zwischen dem NSG Braderuper Heide an der Ostküste und dem NSG Dünenlandschaft auf dem Roten Kliff an der Westküste. In überwiegenden Teilen liegt das Gebiet im Bereich des landesweiten Biotopverbundsystems. Im Gebiet wurde mesophiles Grünland erfasst (FFH-Lebensraumtyp Flachlandmähwiese - LRT 6510) und es kommen Heiden (FFH - LRT 4030) vor. Es hat daher auch eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Es handelt sich insgesamt um einen Vorschlag mit belastbarer Abgrenzung. Die abschließende Abgrenzung wird im Rahmen des Ausweisungsverfahrens festgelegt.</p>

<p>der Betrieb eines Gästehauses analog des heute modernen "Urlaubs auf dem Bauernhof."Die dortige Gegend ist durch landwirtschaftliche Nutzung, touristische Nutzung sowie den angrenzenden Golfplatz geprägt.</p> <p>Für diesen Golfplatz gibt es Erweiterungspläne, die bereits als Bebauungsplan bewilligt wurden. Die Erweiterungsfläche befindet sich in östlicher bzw. südöstlicher Ausrichtung zu den Flächen unserer Mandantin.In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum I, Karte 2 in einem Gebiet liegen, dass die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllen soll.Ausweislich der Tabelle 5, Erl. Band II, S. 91 wird für das hier in Rede stehende Gebiet „Westerland-Kampen“ ausgeführt, dass „...typisch für das Gebiet (...) die Küstendünen und die Geestheiden sind.“Weiter heißt es dort, dass,„...diese Fleide- und Dünenbereiche (...) mit kulturhistorisch wichtigen Grabhügelgruppen sowie bronzezeitlichen Ackerwellen den Landschaftsausschnitt...“charakterisieren.Besonders bedeutsam sei dieses Gebiet für die Landes- und Naturkunde.</p> <p>Unsere Mandantin bzw. deren Tochter, die aktiv noch dort tätig ist, betreibt derzeit einen Pferde - Einstellhof mit Pferdezucht sowie Zimmervermietung an Feriengäste auf dem Hof. Die Flächen um den Hof werden überwiegend als Koppeln für die Pferde verwandt und dienen daneben der Erzeugung von Futter für die Pferde. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich auch die Weidewiesen und Rinderkoppeln der Rinderzuchthaltung des Nachbarn und weitere Landwirts Runkel. Auch der Nachbar Runkel betreibt eine teilweise touristische Nutzung auf seinem Hof.Der Standort ist ca. 300 m von der Ortschaft Kämpen entfernt, ca. 100 m nördlich befindet sich der berühmte Kampener Leuchtturm mit seinen Ferienwohnungen des Wasserwirtschaftsamtes. Auch diese Nutzung ist nach meinem Dafürhalten nicht mit der naturschutzrechtlichen Festsetzung des neuen Landschaftsrahmenplanes vereinbar. Vielmehr ist der Nutzungszusammenhang durch eine fast vollumfängliche Überplanung gekennzeichnet, entweder durch Gebäude der landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung, oder aber südlich und zukünftig östlich unserer Mandantin zu sportlichen Zwecken, vorwiegend Golfsport.In dem Landschaftsrahmenplan von 2019 wird der Standort, in dem unsere Mandantin den Katharinenhof betreibt, als „Europäisches Netz Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 LNatSchG“ und „Vorrangsee“ ausgewiesen.</p> <p>Beweis: Ausschnitt inkl. Legende der Landschaftsrahmenplans von Sylt von 2019,amtsbekannt.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan von 2017 wird das Gebiet, in dem sich der Katharinenhof befindet, lediglich als Wasserschongebiet deklariert.</p> <p>Beweis: Ausschnitt inkl. Legende der Landschaftsrahmenplans von Sylt von 2017,wird als</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen geltend gemacht werden können.</p>
---	--

amtsbekannt vorausgesetzt.

Wir halten eine Einstufung, dass dieses Gebiet die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllen soll, für nicht tragfähig und begründen dies wie folgt.

B. Zur Rechtslage Die Regelung des § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sieht vor, dass Landschaftsrahmenpläne von der obersten Naturschutzbehörde unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erarbeitet und fortgeschrieben werden. § 10 Abs. 1 BNatSchG bestimmt dabei, dass die „... überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt (werden).“

In diesem Zusammenhang weist Heugel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage, 2017, § 10, Rdnr. 22 explizit darauf hin, dass die überörtliche Landschaftsplanung auch beim Modell der Sekundärintegration keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung entfalten, kommt Rechtsschutz nur im Rahmen der **Überprüfung des Raumordnungsplanes** in Betracht, in denen die raumbedeutsamen landschaftsplanerischen Inhalte Aufnahme gefunden haben.“

Die fehlende unmittelbare rechtliche Außenwirkung ist der Einwanderin auch bekannt. Allerdings soll vor dem Hintergrund, dass - worauf auch Heugel, in: Schlacke: GK-BNatSchG, 2. Auflage, 2017, § 10, Rdnr. 5 zutreffend abstellt, dem Landschaftsrahmenplan „... aus fachlicher Sicht die zentrale Bedeutung als naturschutzfachliches, intern abgewogenes und interessenbündelndes Ziel- und Maßnahmenkonzept...“, zukommt, - trotz der beschriebenen (fehlenden) unmittelbaren Außenwirkung - nachstehend auf folgende Aspekte eingegangen werden:

I. Zum Fehlen der Voraussetzungen nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete solche Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG findet eine Unterschutzstellung statt

„...1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt eine Unterschutzstellung auch in Betracht, „...2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der

Landschaft.“

Betrachtet man die **Tabelle 5 der Erläuterung Band II des Landschaftsrahmenplans 1, S. 91** fällt auf, dass für das hier in Rede stehende Gebiet „Westerland/Kampen“ keinerlei „Biotop- und Artenschutz“ verfolgt wird.

Dies ist bei den anderen Gebieten des Kreises Nordfriesland, die in **Tabelle 5 der Erläuterung Band II des Landschaftsrahmenplans 1, S. 91** genannt werden, indessen der Fall. Gerade der „Biotop- und Artenschutz“ wird in den übrigen Gebieten des Kreises Nordfriesland als tragende Begründung für die Aufnahme in den Bereich eines Gebietes, das „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllt, genannt.

So heißt es explizit

- für das Gebiet „Sylt Ost“, dass dieses Gebiet „besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (hat)“,
- für das Gebiet „Föhr“ wird ebenfalls die...besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz...“herausgestellt,
- für das Gebiet „Hallig Hooge“ wird ebenfalls hervorgehoben die...besondere Bedeutung (...) des Biotop- und Artenschutzes“,
- gleiches gilt für das Gebiet „Pellworm“, wonach die Insel...besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (hat)“,
- das Gebiet „Trendermarsch“ soll ebenfalls,...flächenhaft ausgeprägte Biotope (haben),“
- für das Gebiet „Eiderstedt“ soll ebenfalls eine...besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (...) bestehen,“
- das Gebiet „Mittlere Nordfriesische Marsch“ soll ebenfalls,...besondere Bedeutung im Biotop- und Artenschutz“ haben,
- das Gebiet „Süderlügumer und Westrefelder Marsch“ soll ebenfalls gekennzeichnet sein durch....Biotop- und Artenschutz“,
- gleiches gilt für die Klintumer-Stadumer Geest“, dem,...eine besondere Bedeutung (...) für den Biotop- und Artenschutz“zugesprochen wird,
- das Gebiet „Bordelum-Lütjenholmer Geest“ soll durch gesetzlich geschützte Biotope,

wie „Knicks“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG), „Trockenflächen“ (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) geprägt sein,

- das Gebiet „Porrenkoog-Dockkoog“ soll ebenfalls durch gesetzlich geschützte Biotop- und Artenschutzgebiete wie „Grünland“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG und wohl auch durch „Seegraswiesen“ nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG geprägt sein,
- für das Gebiet Ostenu-Kollunder Moor Niederung wird wieder der „...Biotop- und Artenschutz“ herausgestellt
- auch das Gebiet „Westliche Landschaftsstapelholm“ soll wiederum durch gesetzlich geschützte Biotop- und Artenschutzgebiete wie...zahlreiche Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)...geprägt sein.
- Die Bedeutung für den „Biotop- und Artenschutz“ wird für das hier in Rede stehende Gebiet „Westerland-Kampen“ aber in keiner Weise herausgestellt. Soweit ersichtlich findet sich hier auch kein Hinweis auf „gesetzlich geschützte Biotop- und Artenschutzgebiete“. Hier wird lediglich herausgestellt, dass das Gebiet besonders bedeutsam ist für die „... Landes- und Naturkunde.“

Dies begründet sich darin, dass kulturhistorische „Grabhügelgruppen“ sowie „bronzezeitliche Ackerwälder“ vorzufinden seien. Insbesondere bronzezeitliche Ackerwälder sind vorliegend nicht vorhanden. Es handelt sich fast vollumfänglich um Freiflächen. Und Grabhügelgruppen sind ebenfalls nicht vorhanden, sondern lediglich einzelne Hügel, von denen wahrscheinlich einige auch tatsächlich Grabhügel sind. Dies rechtfertigt aber keine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Das Ensemble könnte ggf. auch - im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung - geschützt werden. Hierbei ist dann insbesondere auch zu beachten, dass einzelne Gräber keinen Anlass zur Unterschutzstellung geben. Diese Gräber wären bereits so lange vorhanden, dass der Prägung im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes Schleswig Holstein keine Beachtung mehr finden kann und in den ehemaligen Gräbern auch kein kulturhistorisch relevanter Bestand vorhanden ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach in Arealen „verdichteter Bebauung“ sich Schutzzwecke nicht mehr verwirklichen lassen. Dies ist bei dem hier in den Blick genommenen Gebiet „Westerland-Kampen“ aber der Fall.

So zeigt sich die „nähere Umgebung“ der Flurstücke der Einwanderin

([REDACTED]) - zunächst anhand des Auszugs aus dem Liegenschaftskataster, von Google-Maps Auszügen, sowie anhand eines

Kartenausschnitts, die sich aus dem **-Anlagenkonvolut 1.** entnehmen lassen.

Dem **Anlagenkonvolut 1 a**

lässt sich zudem entnehmen, dass der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb im Jahre 1959 errichtet wurde. In der Historie entwickelte sich eine Bewirtschaftung als Pferdehof. Im Zuge dieser Nutzung erfolgte eine Ferienvermietung.

Mit Bescheid vom 21.08.2000 genehmigte der Kreis Nordfriesland als zuständige Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsänderung zu einem Beherbergungsbetrieb mit zwei Dauerwohnungen (**vgl. Anlagenkonvolut 1 a**). In unmittelbarer Nähe befindet sich schon einmal der Leuchtturm Kampens „Langer Christian“. Dieser ist umgeben von eingeschossigen Bauwerken, die im Wesentlichen für Ferienzwecke genutzt werden, **-Anlagenkonvolut 2-**. Sodann ist die Golfanlage Golfclub Sylt 18-Loch-Platz und 9-Loch-Platz vorzufinden, **-Anlagenkonvolut 3-**. Die Golfanlage erstreckt sich aber über weite Bereiche des in Rede stehenden Gebiets, das ausweislich der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum I, in einem Gebiet, das die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllen soll. Der Golfclub besteht aus umfangreichen baulichen Anlagen wie u.a. Clubhaus, Pro- Shop, Driving Range und Stellplatzanlagen.

Eine notwendige Änderung/Erweiterung der vorhandenen Bausubstanz einschließlich sonstiger baulicher Anlagen ergeben sich zwangsläufig durch den Zeitfaktor. Zudem befindet sich in dem hier in Rede stehenden Gebiet die Norddörper Halle, **-Anlage 4-** Hierbei handelt es sich um das „sportliche Herz“ der Norddörper Gemeinden. Unabhängig hiervon ist sie Zentrum von Messen, Ausstellungen, Tagungen und sonstigen Großveranstaltungen.

Im direkten Anschluss an die Norddörper Halle befinden sich weitere Einrichtungen, wie etwa ein Rasenplatz für Ballsport (Fußballfeld sowie Tennisplätze Freizeitpark „Mini- Cross-Anlage“; die Kinder Motorradbahn als Mini-Cross-Bahn besteht seit 1988 **-Anlage 5-**.

Zudem befindet sich der Freizeitpark „Mini-Cross“ mit Motorradbahn im direkten Anschluss an die Sportanlagen, **-Anlagenkonvolut 6-** Als weitere öffentliche Einrichtung ist die Norddörper Schule zu nennen. Hierbei handelt es sich um eine offene Ganztagschule für die Gemeinden Kämpen, List und Wenningstedt-Braderup, **-Anlagenkonvolut 7 -**

Legt man die vorstehenden Nutzungen zu Grunde ist festzustellen, dass alle sich im direkten Umfeld befindlichen Einrichtungen einen übergeordneten hohen Stellenwert für die Bevölkerung und auch für den Tourismus genießen. Eine ständige bedarfsgerechte Anpassung

ist daher immer erforderlich, so dass sich dieses Gebiet - gerade nicht - für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eignet. Bedenkt man in diesem Zusammenhang, dass nach der Rechtsprechung, vgl. etwa den Beschluss des BayVGH vom 04.03.2010 - 1 ZB 08.1273 - zit. nach juris, Rdnr. 16 ein Landschaftsschutzgebiet - nach dessen Inkraftsetzen - sogar „funktionslos“ werden kann, wenn die „...natürliche Eigenart der Landschaft durch widersprechende Eingriffe geprägt wird (...)“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner) muss dies - erst recht - für eine Unterschutzstellung gelten. Weitere Abwägung zur derzeitigen Nutzung: Neben der sicherlich deutschlandweit bekannten touristischen Nutzung der Flächen der Gemeinde Kämpen sowie der oben ausgeführten weiteren Fragen der fehlerhaften Einstufung ist auch die derzeitige Nutzung dagegen abzuwägen. Im Bereich südlich von Kämpen spielte traditionell die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere in dem südlichen Teil der Gemarkung von Kämpen eine ganz wesentliche Rolle. Hier wurden die im Dorf befindlichen Betriebe ausgesiedelt. Die Koppeln zur Tierhaltung sowie die weitere landwirtschaftliche Nutzung sind prägend für die Ortschaft Kämpen sowie das dortige Landschaftsbild. Gerade aus dieser Prägung des Landschaftsbildes ergeben sich auch sehr positive Einflüsse auf den Tourismus. Rechtsanwälte Wöchner & Kollegen Angesichts der vorstehenden Erwägungen dürfen wir bitten, die Flächen des „Katharinenhofes“ mit den umliegenden Flächen (Flurstück ■■■ der Flur 11 der Gemeinde Kämpen) mit den dazugehörigen Flächen (Flurstücke ■■■ ■■■ ■■■) aus dem Gebiet, welches die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet“ herauszunehmen. Es ist den oben gemachten Ausführungen abzulehnen, die Naturschutzflächen insbesondere in diesem Bereich weiter auszudehnen. Dies ist wieder historisch korrekt noch als Ziel eines Landschaftsrahmenplanes positiv für die anderen Nutzungen wie den Tourismus auf der Gemarkung der Gemeinde Kämpen. Daneben stellt dies auch eine wesentliche Einschränkung der weiteren Nutzung durch die bisherige Eigentümerin dar und kann als Folge zu einem enteignungsgleichen Eingriff werden.

Eine weitere Entwicklung auf der Fläche der Hofstelle und um die Hofstelle herum wird durch eine naturschutzrechtliche Anordnung deutlich erschwert und ist deshalb abzulehnen.

II. Ergebnis Legt man nämlich vorstehende Erwägungen zugrunde, wird deutlich, dass das hier in Rede stehende Gebiet südlich von Kämpen schon aufgrund des Umstandes, dass es diesem an einer Bedeutung für den „Biotop- und Artenschutz“ fehlt, die Voraussetzungen für eine spätere Unterschutzstellung als Landschaftsgebiet nicht erfüllt. Hinzukommt, dass für diesen Bereich eine vorprägende Versiegelung gegeben ist, die ebenfalls einer späteren Unterschutzstellung entgegensteht. Wir fordern Sie auf, an dieser Stelle die naturschutzrechtlichen Anordnungen nicht vorzunehmen und unserem Widerspruch stattzugeben.

<p>INTERNER HINWEIS: Ab Seite 43 wiederholen sich die Stellungnahmen als "beglaubigte Abschrift" und ab S. 84 "Abschrift")</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1208, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Thema „Anmerkungen und Fehler in der Darstellung“</p> <p>Im Kapitel 1.7 des Erläuterungsteils „Geschützte Landschaftsbestandteile, Baumschutzsatzungen“ fehlt die Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr. Die Verordnung trat am 21.01.2009 in Kraft.</p> <p>Im Kapitel 1.9 des Erläuterungsteils „Naturerlebnisräume“ fehlen jegliche Vogelkojen der Insel Föhr.</p> <p>Zur besseren und einfacheren Lesbarkeit und Handhabung der Fortschreibung des LRP sollten die einzelnen Kapitel im Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen versehen werden. Aktuell</p>	<p>Angaben über Baumschutzsatzungen übernimmt der Landschaftsrahmenplan nachrichtlich. Sie beruhen auf Mitteilungen des Kreises an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume..</p> <p>Der Einwand zu den Vogelkojen auf Föhr wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da Föhr kein anerkannter Naturerlebnisraum ist.</p> <p>Die Anmerkungen zu den Seitenzahlen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ist es nicht möglich ein bestimmtes Kapitel direkt zu finden.</p> <p>Siehe Stellungnahme zu GM1209 0158, 0159, 0160</p>	
<p>Thema „Hochwasserrisikogebiete“</p> <p>Mit der Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten wird eine erhebliche Beeinträchtigung für das zukünftige Fortbestehen der Besiedlung der Insel befürchtet. Die Notwendigkeit der Ausweisung dieser Gebiete mit den daraus resultierenden Einschränkungen und Verboten zum Schutz der Bevölkerung wird von den Gemeinden der Insel erkannt.</p> <p>Die Änderung des Landeswassergesetzes mit der Verschärfung des Bauverbotes erschwert eine zukünftige Siedlungsentwicklung für die Insel.</p> <p>Die aktuelle Darstellung im LRP und die Vorgabe vom Gesetzgeber haben zur Folge, dass ca. 75% der Flächen der Insel Föhr als Hochwasserrisikogebiete an der Küste festgesetzt werden. Die Siedlungsentwicklung wird sich zunehmend den daraus folgenden Restriktionen unterordnen müssen. Die Insel bedarf jedoch durch die steigende touristische Entwicklung und Erholungsnutzung auch einer entsprechenden Siedlungsentwicklung. Zukünftige bauliche Entwicklungsabsichten im Einzelnen aber auch Bauleitplanungen werden durch die Vorgaben aus dem LWG stark begrenzt / ausgeschlossen. Zudem ist schon jetzt abzusehen, dass insbesondere auf den Nordfriesischen Inseln die Umsetzung der ortstypischen Friesenhäuser, aufgrund der nach Gesetz anzuwendenden objektbezogenen Hochwasservorsorgemaßnahmen, das Ortsbild der Gemeinden nachhaltig beeinflusst wird.</p> <p>Die Ausweisung der Hochwasserrisikogebiete stellt im LRP lediglich eine nachrichtliche Übernahme ohne Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinden dar. Das gesetzliche Bauverbot im 150 m-Bereich von natürlich gewachsenen Strukturen, wie beispielsweise Dünen oder Steilufer, ist kein Bestandteil der Fortschreibung des LRP, jedoch sollte es im Rahmen der letzten Änderung des LWG, über den LRP hinaus, besonders erörtert werden.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Föhr sind überzeugt, dass der Landesregierung mit dieser Gesetzesänderung des LWG zum verbesserten Schutz der allgemeinen Bevölkerung aus dem Jahr 2016 bewusst ist/war, dass dieses Gesetz weitreichende Folgen für ein Fortbestehen der Bevölkerung in Bezug auf eine Siedlungsentwicklung auf den nordfriesischen Inseln hat. Es wird gefordert, dass in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Landesregierung eine Lösung für das Fortbestehen einer Entwicklung auf den nordfriesischen</p>	<p>Hochwasserrisikogebiete untergliedern sich in ausreichend geschützte Gebiete, eingeschränkt geschützte Gebiete sowie Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz. Ein ausreichender Schutz liegt für die Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vor, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 64 Absatz 2 Nummer 1 oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.</p> <p>Der größere Anteil der Hochwasserrisikogebiete der Insel Föhr ist ausreichend geschützt. Diese Differenzierung ist wichtig, da sich hieraus Konsequenzen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen gemäß § 80 des LWG ergeben. Eine entsprechende Darstellung entsprechend der EG-HWRM-RL, welche eine Unterscheidung der ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete von den nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete an den Küsten erlaubt, ermöglichen die Hochwassergefahrenkarten unter: www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de</p> <p>Grundsätze und Ziele:</p> <p>Aufgrund des Klimawandels sind die Küsten in Schleswig-Holstein einem gestiegenen Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die für den Küstenschutz und natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen langfristig gesichert werden und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche, wie der Tourismus oder die Siedlungsentwicklung nicht gefährdet sind, oder eine nachhaltige Entwicklung dieser Nutzungen sichergestellt wird. Dieses soll durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erreicht werden.</p>

<p>Insein gefunden und gesetzlich verankert wird.</p>	<p>Als Reaktion auf die geänderte Gefahrenlage sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Auf diese Herausforderung hat das Land mit der Verstärkung von Landesschutzdeichen als Klimadeiche, die einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels hinreichend Rechnung tragen, sowie der Novellierung des LWG (insbesondere § 80 LWG) reagiert.</p> <p>Die Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden. Die für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen im Deichvorland sowie hinter Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind von neuen baulichen Anlagen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. In Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen werden die Gebiete auf ein aus küstenschutzfachlicher Sicht vertretbares Maß begrenzt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden die Belange des Küstenschutzes gestärkt, so dass zukünftig eine Verstärkung von Deichen und anderen Küstenschutzanlagen gewährleistet wird.</p> <p>Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,• das Deichvorland,• ein Küstenstreifen bis 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste. Als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind in den Regionalplänen die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste darzustellen. <p>Darüber hinaus muss infolge des Meeresspiegelanstiegs mittel- bis</p>
---	--

	<p>langfristig mit verstärktem Küstenabbruch gerechnet werden; dann auch an Stellen, die heute stabil sind. Im Sinne der Küstensicherung sind daher Sicherheitsabstände hinter Dünen, Strandwällen sowie Steilufeln landeinwärts erforderlich. Auch aus diesem Grund werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich ausgewiesen. So können Küstenstreifen von neuen baulichen Anlagen und Nutzungen freigehalten und zusätzliche Gefährdungen infolge von Küstenabbruch verhindert werden.</p>
<p>Thema „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“</p> <p>1. Die im Kapitel 1.11 „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ des Bandes 2 „Erläuterung“ aufgeführte Maßnahme zum Schwerpunktbereich Nr. 458 „Godelniederung auf Föhr“ (Tabelle 11) zur Änderung der Wegeführung im Gebiet wird durch die Gemeinde abgelehnt, da diese den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Managementplanes für das FFH-Gebiet DE-1316-301 „Godelniederung/Föhr“ widerspricht.</p> <p>Begründung</p> <p>Zu 1.</p> <p>Die im Maßnahmenkatalog des Managementplanes für das FFH-Gebietes DE-1316-301 „Godelniederung/Föhr“ aufgeführten Maßnahmen dienen der Förderung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele und sollen Beeinträchtigungen gezielt vermindern. In den bisher durchgeführten Maßnahmen (Kap. 6.1 Managementplan) wurde bereits die Besucherinformation und Wegeführung umgesetzt, speziell die Aufstellung einzelner Schautafeln und Schilder mit Informationen zum Gebiet, Flora und Fauna sowie Hinweisschilder zu Wegeführung und Betretungsverboten. In diesem Zuge wurden ökologisch besonders sensible Strandbereiche im Bereich der Godelniederung sowie, küstenparallel, westlich angrenzend, aus gezäunt.</p> <p>Im Kapitel 6.2. des Managementplanes aufgeführten notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des sogenannten Verschlechterungsverbot und müssen verbindlich eingehalten werden. Unter der Maßnahmen M 6.2.7 „Aufrechterhaltung der Auszäunung zum Schutz störungsempfindlicher LRT vor Trittschäden“ ist ein Sicherstellen der Einhaltung der bestehenden Wegeführung erforderlich, um eine Zustandsverschlechterung störungsempfindlicher LRT, insb. im Strandbereich, zu verhindern. Hierzu gehört die Aufrechterhaltung der Auszäunung der für den Besucherverkehr gesperrten Strandabschnitte ebenso wie die Beschilderung zur</p>	<p>Die Schaffung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dient der Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und bildet damit einen Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes. In S-H soll der Biotopverbund gemäß § 12 LNatSchG mind.15% der Landesfläche umfassen.</p> <p>Konkrete Planungen erfolgen im Rahmen entsprechender Verfahren und sind daher nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Soweit das Gebiet FFH-Gebiet ist, sind die aktuellen Ziele der Managementplanung maßgeblich (vgl. LRP I Erläuterungen Kapitel 1.11 2. Absatz).</p>

<p>Besucherlenkung im Gebiet.</p> <p>Bei den weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 6.3. Managementplan) handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen. Sie dienen der Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten LRT oder Arten.</p> <p>Als Maßnahme M 6.3.1. ist die Sperrung weiterer vegetationsbestandener Strandbereiche aufgeführt. Durch Maßnahmen zur Besucherlenkung soll weitere bisher uneingeschränkte für Strandbesucher zugänglichen Bereich des Gebietes ein Schutz der Strandvegetation vor Vertritt durch Besucher stattfinden. Die Durchgängigkeit des Strandes für Fußgänger soll dabei weder über das bestehende Maß hinaus eingeschränkt, noch ausgeweitet werden.</p> <p>Die sonstigsten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Kapitel 6.4 des Managementplanes sind Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind, aber dennoch naturschutzfachlich für das betrachtete Gebiet von Bedeutung sind.</p> <p>Die hier aufgeführte Maßnahmen M 6.4.8 betrifft die Besucherlenkung des Gebietes, in dem ein umfassendes Besucherinformationssystem entwickelt, installiert, unterhalten sowie ggf. aktualisiert werden. Bereits vorhandene Schautafeln, z.B. aus der Maßnahmen im Kapitel 6.1, sollen sinnvoll integriert werden.</p> <p>Die im LRP aufgeführte Maßnahme „Änderung der Wegeführung im Gebiet“ für das Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems widerspricht den o.g. Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Managementplanes zum FFH-Gebiet. Eine jetzige Änderung der Wegeführung kann dazu führen, dass auch genau das Gegenteil eintritt und sich der aktuelle Erhaltungszustand des FFH-Gebietes verschlechtern kann.</p> <p>Dies wäre ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot.</p>	
<p>Thema „Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“</p> <p>Aus den Bestandsdarstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) von 2002 wurde das Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, in die aktuelle Fortschreibung übernommen. Nach dem § 26 BNatSchG kann ein Landschaftsschutzgebiet per Rechtssetzungsverfahren ausgewiesen werden, wenn für das Gebiet, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, die</p>	<p>Die besondere kulturhistorische Bedeutung sowie die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wird vor allem auch durch das Vorhandensein der Historischen Kulturlandschaften bestätigt. So stellt der Landschaftsrahmenplan-Entwurf hier auch im Bereich der Marsch die historischen Beet- und Grüppengebiete sowie im südlichen Bereich die historische Knicklandschaft dar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als</p>

<p>Grundvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 erfüllt sind.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Föhr sehen auf Grund folgender Aspekte/Punkte die Grundvoraussetzung einer Unterschutzstellung als nicht erfüllt an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Datengrundlage zur Erfassung des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft ist überaltert. Die erste landesweite Biotopkartierung fand im Zeitraum von 1987 bis 1994 statt. Auf dieser Grundlage wurde im Landschaftsrahmenplan von 2002 die Darstellung des Potenzials der Natur und Landschaft der Insel Föhr als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Fortschreibung der landesweiten Biotopkartierung wurde 2014 neu angestoßen und soll voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen sein. In der ersten Phase 2014 fand nur die Wertgrünlandkartierung statt. Die noch andauernde 2. Phase erfasst alle für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotope. <p>Eine Erfassung der nordfriesischen Inseln ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, sodass eine Übernahme der Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, aufgrund der überalternden Datengrundlage als fehlerhaft gesehen wird.</p> <p>Der Nachweis, dass die Insel Föhr die Grundvoraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt, fehlt. Eine Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, wird abgelehnt.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Infolge der überalterten Datengrundlage bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für das zukünftige LSG. In einer Zeitspanne von über 30 Jahren unterliegt ein Naturhaushalt massiven Schwankungen, wodurch sich der Schutzzweck ändert.3. Seit 2002 besteht die Festsetzung im LRP. Seither gibt es seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bestrebungen, dieses Gebiet über ein Rechtssetzungsverfahren auszuweisen. Die Gemeinden sehen daher keine Notwendigkeit der Fortführung dieser Festsetzung, wenn kein Erfordernis besteht, dieses Gebiet auszuweisen. Die pauschale Festsetzung führt aus Sicht der Gemeinden zu einer Einschränkung ihrer hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten. <p>Begründung Zu 1.</p> <p>In der ersten landesweiten Biotopkartierung im Zeitraum von 1987 bis 1994 wurden vor allem die Küstenbereiche Godelniederung sowie Midlumer und Toftumer Vorland als Biotopflächen kartiert. Weiterhin wurden der Küstenbereich vor Nieblum und vereinzelte Flächen im Binnenland der Insel aufgenommen. Diese decken keine großräumigen Flächen der Insel ab,</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
---	--

sondern sind einzeln stehende Landschaftselemente.

Bei der Aufstellung des LRP 2002 wurde die Insel Föhr zu ca. 80 % mit einer Potenzialfläche für ein LSG ausgewiesen. Die Richtigkeit der damaligen Flächendarstellung wird heute auch noch angezweifelt. Schon im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Insel Föhr 2001 wurde hier bewusst auf die entsprechende Flächendarstellung verzichtet.

Die Darstellung der Potenzialfläche für ein LSG wurde in die Fortschreibung des LRP übernommen, obwohl hierfür keine aktuellen Grundlagendaten vorliegen und die aufgeführten Schutzzwecke in der Übersicht (Band 2; Tabelle 5: Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) zwar genannt werden, es hierfür aber keine Belege bzw. Erhebungen gibt. Eine Erhebung von Wertgrünlandflächen, den sogenannten arten- und strukturreiches Dauergrünland ist bereits 2014-2016 erfolgt. Eine weitere Erhebung aller für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotop soll nach Angaben der Kartierungsanleitung: „Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2019“ in einer zweiten Phase bis 2019 durchgeführt werden. Im Rahmen der Anleitung wird unter dem Punkt 3.1.3 festgehalten, dass der „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich Inseln und Halligen [...]“ durch eine gesonderte Beauftragung des LKN kartiert wird.

Da die entsprechenden Daten und Ergebnisse nicht vorliegen, zweifeln die Gemeinden an, dass im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens die entsprechende Schutzwürdigkeit eines LSG erreicht werden kann. Daher wird von ihnen die Ausweisung eines flächendeckenden Potenzials eines LSG abgelehnt.

Zu 2.

Der Schutzzweck stellt die Grundlage eines Rechtsetzungsverfahrens zur Ausweisung eines LSG dar. Auf Grundlage der veralteten Daten wurde zur Erstellung des LRP 2002 die Schutzzwecke definiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Naturhaushalt fortentwickelt oder verändern kann (positiv wie negativ).

Als Beispiel ist hier der Anstieg der Gänsepopulation infolge des Klimawandels zu nennen. Die Gänse ziehen aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen nicht mehr so oft bzw. gar nicht in die Brut- bzw. Überwinterungsgebiete. Es ist ein Anstieg des Bedarfs an Rast- und Futterstätten zu verzeichnen. Durch die Hinterlassenschaften kommt es zu einer zusätzlichen Eutrophierung des Bodens und eine Verarmung der Artenzusammensetzung. Eine weitere Folge der Zunahme der Gänsepopulation sind die wirtschaftlichen Einbußen aufgrund des Überfraßes und Verkotung für die Landwirtschaft.

Durch die nachrichtliche Übernahme der Darstellung wird der Entwicklung des

<p>Naturhaushaltes nicht Rechnung getragen, da der bereits seit 1994 eingesetzte Wandel der Artenzusammensetzung nicht abgebildet werden kann. Nur über neue Datengrundlagen ist eine sachgerechte Darstellung und Bewertung des Schutzzweckes möglich. Solange dies nicht gegeben ist, bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für das zukünftige LSG.</p> <p>Zu 3.</p> <p>Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Diese werden durch die Ausweisung der Potenzialflächen ohne tatsächlichen Bedarf bzw. belegten Schutzzweck in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Die Gemeinden müssen im Zuge der Bauleitplanung auch Gebiete, die die Voraussetzung erfüllen ein Schutzgebiet zu sein, berücksichtigen und sachgerecht abwägen.</p> <p>Solange kein Rechtssetzungsverfahren angedacht oder bestrebt wird, scheint es unverhältnismäßig hier Flächen für einen bestimmten Nutzungsanspruch pauschal vorzuhalten.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1207, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Thema „Anmerkungen und Fehler in der Darstellung“</p> <p>Im Kapitel 1.7 des Erläuterungsteils „Geschützte Landschaftsbestandteile, Baumschutzsatzungen“ fehlt die Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr. Die Verordnung trat am 21.01.2009 in Kraft.</p> <p>Im Kapitel 1.9 des Erläuterungsteils „Naturerlebnisräume“ fehlen jegliche Vogelkojen der Insel Föhr.</p> <p>Zur besseren und einfacheren Lesbarkeit und Handhabung der Fortschreibung des LRP sollten die einzelnen Kapitel im Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen versehen werden. Aktuell ist es nicht möglich ein bestimmtes Kapitel direkt zu finden.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Angaben bezüglich Baumschutzsatzungen übernimmt der Landschaftsrahmenplan nachrichtlich. Sie beruhen auf Mitteilungen des Kreises an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.</p>

<p>Thema „Hochwasserrisikogebiete“</p> <p>Mit der Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten wird eine erhebliche Beeinträchtigung für das zukünftige Fortbestehen der Besiedlung der Insel befürchtet. Die Notwendigkeit der Ausweisung dieser Gebiete mit den daraus resultierenden Einschränkungen und Verboten zum Schutz der Bevölkerung wird von den Gemeinden der Insel erkannt.</p> <p>Die Änderung des Landeswassergesetzes mit der Verschärfung des Bauverbotes erschwert eine zukünftige Siedlungsentwicklung für die Insel.</p> <p>Die aktuelle Darstellung im LRP und die Vorgabe vom Gesetzgeber haben zur Folge, dass ca. 75% der Flächen der Insel Föhr als Hochwasserrisikogebiete an der Küste festgesetzt werden. Die Siedlungsentwicklung wird sich zunehmend den daraus folgenden Restriktionen unterordnen müssen. Die Insel bedarf jedoch durch die steigende touristische Entwicklung und Erholungsnutzung auch einer entsprechenden Siedlungsentwicklung. Zukünftige bauliche Entwicklungsabsichten im Einzelnen aber auch Bauleitplanungen werden durch die Vorgaben aus dem LWG stark begrenzt / ausgeschlossen. Zudem ist schon jetzt abzusehen, dass insbesondere auf den Nordfriesischen Inseln die Umsetzung der ortstypischen Friesenhäuser, aufgrund der nach Gesetz anzuwendenden objektbezogenen Hochwasservorsorgemaßnahmen, das Ortsbild der Gemeinden nachhaltig beeinflusst wird.</p> <p>Die Ausweisung der Hochwasserrisikogebiete stellt im LRP lediglich eine nachrichtliche Übernahme ohne Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinden dar. Das gesetzliche Bauverbot im 150 m-Bereich von natürlich gewachsenen Strukturen, wie beispielsweise Dünen oder Steilufer, ist kein Bestandteil der Fortschreibung des LRP, jedoch sollte es im Rahmen der letzten Änderung des LWG, über den LRP hinaus, besonders erörtert werden.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Föhr sind überzeugt, dass der Landesregierung mit dieser Gesetzesänderung des LWG zum verbesserten Schutz der allgemeinen Bevölkerung aus dem Jahr 2016 bewusst ist/war, dass dieses Gesetz weitreichende Folgen für ein Fortbestehen der Bevölkerung</p> <p>in Bezug auf eine Siedlungsentwicklung auf den nordfriesischen Inseln hat. Es wird gefordert, dass in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Landesregierung eine Lösung für das Fortbestehen einer Entwicklung auf den nordfriesischen Inseln gefunden und gesetzlich verankert wird.</p>	<p>Hochwasserrisikogebiete untergliedern sich in ausreichend geschützte Gebiete, eingeschränkt geschützte Gebiete sowie Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz. Ein ausreichender Schutz liegt für die Risikogebiete gemäß § 73 Absatz 1 WHG vor, die durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 64 Absatz 2 Nummer 1 oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden oder wenn die zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage durchgeführt werden.</p> <p>Der größere Anteil der Hochwasserrisikogebiete der Insel Föhr ist ausreichend geschützt. Diese Differenzierung ist wichtig, da sich hieraus Konsequenzen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen gemäß § 80 des LWG ergeben. Eine entsprechende Darstellung entsprechend der EG-HWRM-RL, welche eine Unterscheidung der ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete von den nicht nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiete an den Küsten erlaubt, ermöglichen die Hochwassergefahrenkarten unter: www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de</p> <p>Grundsätze und Ziele:</p> <p>Aufgrund des Klimawandels sind die Küsten in Schleswig-Holstein einem gestiegenen Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die für den Küstenschutz und natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen langfristig gesichert werden und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche, wie der Tourismus oder die Siedlungsentwicklung nicht gefährdet sind, oder eine nachhaltige Entwicklung dieser Nutzungen sichergestellt wird. Dieses soll durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erreicht werden.</p> <p>Als Reaktion auf die geänderte Gefahrenlage sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Auf diese Herausforderung hat das Land mit der Verstärkung</p>
--	---

	<p>von Landesschutzdeichen als Klimadeiche, die einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels hinreichend Rechnung tragen, sowie der Novellierung des LWG (insbesondere § 80 LWG) reagiert.</p> <p>Die Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden. Die für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen im Deichvorland sowie hinter Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind von neuen baulichen Anlagen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. In Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen werden die Gebiete auf ein aus küstenschutzfachlicher Sicht vertretbares Maß begrenzt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden die Belange des Küstenschutzes gestärkt, so dass zukünftig eine Verstärkung von Deichen und anderen Küstenschutzanlagen gewährleistet wird.</p> <p>Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,• das Deichvorland,• ein Küstenstreifen bis 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste. Als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind in den Regionalplänen die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste darzustellen. <p>Darüber hinaus muss infolge des Meeresspiegelanstiegs mittel- bis langfristig mit verstärktem Küstenabbruch gerechnet werden; dann auch an Stellen, die heute stabil sind. Im Sinne der Küstensicherung sind daher Sicherheitsabstände hinter Dünen, Strandwällen sowie Steilufnern</p>
--	--

	<p>landeinwärts erforderlich. Auch aus diesem Grund werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich ausgewiesen. So können Küstenstreifen von neuen baulichen Anlagen und Nutzungen freigehalten und zusätzliche Gefährdungen infolge von Küstenabbruch verhindert werden.</p>
<p>Thema „Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt“</p> <p>Hier: Besonderheiten der Midlumer Marsch</p> <p>Aus den Bestandsdarstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) von 2002 wurde das Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, in die aktuelle Fortschreibung übernommen. Nach dem § 26 BNatSchG kann ein Landschaftsschutzgebiet per Rechtssetzungsverfahren ausgewiesen werden, wenn für das Gebiet, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, die Grundvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 erfüllt sind.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Föhr sehen auf Grund folgender Aspekte/Punkte die Grundvoraussetzung einer Unterschutzstellung als nicht erfüllt an:</p> <p>1. Die Datengrundlage zur Erfassung des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft ist überaltert. Die erste landesweite Biotopkartierung fand im Zeitraum von 1987 bis 1994 statt. Auf dieser Grundlage wurde im Landschaftsrahmenplan von 2002 die Darstellung des Potenzials der Natur und Landschaft der Insel Föhr als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Fortschreibung der landesweiten Biotopkartierung wurde 2014 neu angestoßen und soll voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen sein. In der ersten Phase 2014 fand nur die Wertgrünlandkartierung statt. Die noch andauernde 2. Phase erfasst alle für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotope.</p> <p>Eine Erfassung der nordfriesischen Inseln ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, sodass eine Übernahme der Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, aufgrund der überalternden Datengrundlage als fehlerhaft gesehen wird.</p> <p>Der Nachweis, dass die Insel Föhr die Grundvoraussetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt, fehlt. Eine Darstellung des Gebietes, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, wird abgelehnt.</p> <p>2. Infolge der überalterten Datengrundlage bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für das zukünftige LSG. In einer Zeitspanne von über 30 Jahren unterliegt ein</p>	<p>Die besondere kulturhistorische Bedeutung sowie die Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz wird vor allem auch durch das Vorhandensein der Historischen Kulturlandschaften bestätigt. So stellt der Landschaftsrahmenplan-Entwurf hier auch im Bereich der Marsch die historischen Beet- und Grüppengebiete sowie im südlichen Bereich die historische Knicklandschaft dar.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

Naturhaushalt massiven Schwankungen, wodurch sich der Schutzzweck ändert.

3. Seit 2002 besteht die Festsetzung im LRP. Seither gibt es seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bestrebungen, dieses Gebiet über ein Rechtssetzungsverfahren auszuweisen. Die Gemeinden sehen daher keine Notwendigkeit der Fortführung dieser Festsetzung, wenn kein Erfordernis besteht, dieses Gebiet auszuweisen. Die pauschale Festsetzung führt aus Sicht der Gemeinden zu einer Einschränkung ihrer hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Begründung Zu 1.

In der ersten landesweiten Biotopkartierung im Zeitraum von 1987 bis 1994 wurden vor allem die Küstenbereiche Godelniederung sowie Midlumer und Toftumer Vorland als Biotopflächen kartiert. Weiterhin wurden der Küstenbereich vor Nieblum und vereinzelte Flächen im Binnenland der Insel aufgenommen. Diese decken keine großräumigen Flächen der Insel ab, sondern sind einzeln stehende Landschaftselemente.

Bei der Aufstellung des LRP 2002 wurde die Insel Föhr zu ca. 80 % mit einer Potenzialfläche für ein LSG ausgewiesen. Die Richtigkeit der damaligen Flächendarstellung wird heute auch noch angezweifelt. Schon im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Insel Föhr 2001 wurde hier bewusst auf die entsprechende Flächendarstellung verzichtet.

Die Darstellung der Potenzialfläche für ein LSG wurde in die Fortschreibung des LRP übernommen, obwohl hierfür keine aktuellen Grundlagendaten vorliegen und die aufgeführten Schutzzwecke in der Übersicht (Band 2; Tabelle 5: Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) zwar genannt werden, es hierfür aber keine Belege bzw. Erhebungen gibt. Eine Erhebung von Wertgrünlandflächen, den sogenannten arten- und strukturreiches Dauergrünland ist bereits 2014-2016 erfolgt. Eine weitere Erhebung aller für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotope soll nach Angaben der Kartierungsanleitung: „Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2019“ in einer zweiten Phase bis 2019 durchgeführt werden. Im Rahmen der Anleitung wird unter dem Punkt 3.1.3 festgehalten, dass der „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich Inseln und Halligen [...]“ durch eine gesonderte Beauftragung des LKN kartiert wird.

Da die entsprechenden Daten und Ergebnisse nicht vorliegen, zweifeln die Gemeinden an, dass im Rahmen eines Rechtssetzungsverfahrens die entsprechende Schutzwürdigkeit eines LSG erreicht werden kann. Daher wird von ihnen die Ausweisung eines flächendeckenden Potenzials eines LSG abgelehnt.

Zu 2.

Der Schutzzweck stellt die Grundlage eines Rechtsetzungsverfahrens zur Ausweisung eines LSG dar. Auf Grundlage der veralteten Daten wurde zur Erstellung des LRP 2002 die Schutzzwecke definiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Naturhaushalt fortentwickelt oder verändern kann (positiv wie negativ).

Als Beispiel ist hier der Anstieg der Gänsepopulation infolge des Klimawandels und der Erstellung von künstlich angelegten Flächen für die Förderung von Feuchtbiotopen und Süßwasseranlagen des Vereins Eimeere zu nennen. Die Gänse ziehen aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen nicht mehr so oft bzw. gar nicht in die Brut- bzw. Überwinterungsgebiete. Die Vögel, die hier vorübergehend bzw. nun dauerhaft leben, fördern nicht den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Insbesondere nutzen die Wildgänse zwar die angelegten Wasserflächen, verursachen durch ihre übermäßige Populationsanzahl eine Verdrängung anderer Tier- und speziell Pflanzenarten. Es werden mehr als 10.000 Wildgänse allein auf den Flächen der Gemeinde Midlum geschätzt, durch die Straßen, Wege und Wiesen aufgrund der Verkotung weiß verfärbt werden. Die Verkotung und der Überfraß führen nach Beobachtung der Gemeinde dazu, dass bestimmte Pflanzenarten durch den Anstieg des Nährstoffgehaltes im Boden absterben und sich die Vegetationsvielfalt insgesamt reduziert hat.

Nicht nur die Vielfalt der ursprünglichen inseltypischen Flora und Fauna nimmt ab, sondern auch die Eigenart der Landschaft, des Landschaftsbildes und die kulturhistorische Bedeutung der Eigenart einer küstennahen Marsch gehen verloren, als dass ihr den Schutzzweck nach § 26 BNatSchG für eine zukünftige Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erhalten bliebe.

Die typische Führer Marsch als Erholungsraum ist aus der konventionellen Landwirtschaft und dem nachhaltigen Tourismus entstanden. Das Landschaftsbild des Erholungsraumes ist traditionell durch weite Wiesen mit Busch- und Baumreihen geprägt. Aufgrund der fachgerechten Pflege der charakteristischen Knicke durch die lokalen Landwirte wird zu beigetragen, dass diese einzigartige Landschaft als Erholungsraum erhalten bleibt. Infolge eines Rechtsetzungsverfahrens zur Ausweisung eines Schutzgebietes würde es zu Einschränkungen kommen, die sich nachteilig auf den Erholungsraum und das Landschaftsbild auswirken könnten, da hier Nutzungseinschränkungen für die herkömmliche Landwirtschaft zu erwarten wären.

Die hohe Anzahl von Süßwasservögeln, insbesondere die Wildgänse, hat starke Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die Anstrengungen zur Bewirtschaftung der Felder werden durch die Wildgänse geschmälert. Die jährlichen Ansaaten auf den Feldern werden

hauptsächlich durch Fraß zerstört, was wiederum Auswirkungen auf die Ernte hat. Die Wirtschaftlichkeit verschlechtert sich signifikant. Die lang- und mittelfristigen negativen Folgen sind enorm und führen im schlimmsten Fall zur Aufgabe einer landwirtschaftlichen Nutzung einzelner Betriebe.

Neben dem Folgen auf die Landwirtschaft und die Veränderung im Landschaftsbild stellen die Wildgänse auch eine erhebliche Unfallgefahr dar. Die übermäßig vielen Exkremente befinden sich nicht nur auf den Feldern, sondern auch auf Straßen und Wege, die eine Glättegefahr bedeuten und als Folge eine verminderte Haftung für Auto- und Motorradfahrer sowie Radverkehr entsteht. Die Insel wird durch die Touristen per Fahrrad erkundet, was durch die schlechte Haftung zu einer Vielzahl von Stürzen führt.

Die fortbestehende Entwicklung der Vernässung weiterer Grünlandflächen im Gemeindegebiet führt zu einer weiteren Veränderung der Landschaft. Diese Veränderung hat negative Folgen für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild. Durch die Vernässung einzelner Flächen werden die umliegenden Flächen ebenfalls vernässt, was zu einer erschwerten Bewirtschaftung führt, bis hin zu einer möglichen Nutzungsaufgabe,

Die Insel Föhr ist durch ihre Lage in der Nordsee schon von Wasser umgeben, sodass eine weitere Vernässung der Insel an sich nicht im Sinne deren Fortbestehens sein kann. Die Marsch wird von Grünland mit zahlreichen Gräben, Kleingewässern und Tränkekuhlen als landwirtschaftliche bewirtschaftete Weidefläche genutzt. Dies ist das Bild, das durch die bisherige traditionelle Bewirtschaftung der Landschaft entstanden ist. Die künstliche Erschaffung von weiteren,

großflächigen Wasserflächen hingegen widerspricht der jahrhundertealte Entstehung der Kulturlandschaft, wie sie heute noch größtenteils in der Midlumer Marsch vorzufinden ist.

Durch die nachrichtliche Übernahme der Darstellung wird der Entwicklung des Naturhaushaltes nicht Rechnung getragen, da der bereits seit 1994 eingesezte Wandel der Artenzusammensetzung nicht abgebildet werden kann. Nur über neue Datengrundlagen ist eine sachgerechte Darstellung und Bewertung des Schutzzweckes möglich. Solange dies nicht gegeben ist, bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für das zukünftige LSG.

Zu 3.

Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Diese werden durch die Ausweisung der Potenzialflächen ohne tatsächlichen Bedarf bzw. belegten Schutzzweck in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Die Gemeinden müssen im Zuge der Bauleitplanung auch Gebiete, die die

<p>Voraussetzung erfüllen ein Schutzgebiet zu sein, berücksichtigen und sachgerecht abwägen.</p> <p>Solange kein Rechtssetzungsverfahren angedacht oder bestrebt wird, scheint es unverhältnismäßig hier Flächen für einen bestimmten Nutzungsanspruch pauschal vorzuhalten.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1243, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>5.5 Jagd</p> <p>Die Jagd kann und soll mit ihren Möglichkeiten wirkungsvoll zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt beitragen. Landschaftsökologische vertretbare Wildbestände sind hierfür eine wesentliche Voraussetzung.</p> <p>Eine dauerhafte Schädigung von Knicks ist auszuschließen. Hierfür ist in einigen Regionen Schleswig-Holsteins eine Reduzierung der Schalenwildbestände notwendig.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Vertretbare Wildbestände (landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wildbestände i.S. von § 1 Abs. 3 Nr. 3 Landesjagdgesetz SH) sind hier nicht nur als Voraussetzung für den Schutz von Knicks, sondern auch für die Entwicklung naturnaher Waldökosysteme zu nennen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>5 NATURSCHUTZFACHLICHE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und 5.4 inhaltlich ergänzt.</p>

5.4 Forstwirtschaft Aus Naturschutzsicht sind für eine Neuwaldbildung nicht geeignet: • Marscheninseln und Halligen sowie Marschbereiche der Geestinseln, • Bereiche an der Ostseeküste und in den Niederungen der Flüsse, in denen eine dauerhafte Schöpfwerkentwässerung erforderlich ist oder Entwässerungsgräben unterhalten werden müssen, • Dauergrünland, das für den Wiesenvogelschutz von besonderer Bedeutung ist, • Tunneltäler Angelns und die Täler der Geestbäche, • Flächen mit einem Entwicklungspotenzial für Magerrasen und Trockenbiotope, • Bereiche mit organischen Böden (Moorböden).

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Organische Böden können auch unter den Gesichtspunkten des Natur- und Klimaschutzes für eine Neuwaldbildung geeignet sein und sind deshalb aus der Aufzählung zu streichen. Auch Flächen mit Entwicklungspotential für Magerrasen und Trockenbiotope sollten nicht generell von einer Neuwaldbildung ausgeschlossen werden. Der hohe Anteil von Böden mit geringer Ertragsmesszahl im Planungsraum würde eine Neuwaldbildung unter diesen Kriterien faktisch ausschließen.

Aufgrund der derzeitigen Raumstruktur im Planungsraum, ihrer absehbaren Entwicklung und den Anforderungen der Neuwaldbildung haben insbesondere folgende Bereiche im Planungsraum eine größere Bedeutung für die Erhöhung des Waldanteiles: Kreis Nordfriesland • nördlich von Ladelund bis zur dänischen Grenze, • südlich von Süderlügum, • nördlich von Achtrup, • östlich von Langenhorn bis in den Bereich um Joldelund, • östlich von Dreisdorf, • zwischen Hattstedt und Schwesing, • östlich um Ostenfeld, • nördlich von Schwabstedt. Kreis Schleswig-Flensburg • der überwiegende Teil der Schleswiger Vorgeest, ausgenommen die Eider-Treene-Sorge-Niederung,

- kleinere Gebiete östlich Flensburg bis Kappeln,
- zwischen Großsolt und Idstedt, • zwischen Süderbrarup und Schleswig.

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Der Ausschluss der Eider-Treene-Sorge-Niederung von einer Eignung Waldbildung widerspricht der an anderer Stelle propaqierten Förderung von Auwaldbildung.

<p>3. ZIELE UND LEITBILDER</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Bezugnehmend auf die oben getroffenen Aussagen zu den Konkurrenzverhältnissen der Baumarten sind die Leitbilder anzupassen. In der jetzigen Formulierung wird großflächig ein dauerhafter Kampf gegen die natürliche Dynamik erforderlich, der nicht nur Kosten verursacht sondern zugleich hinsichtlich des Klimaschutzes kontraproduktiv ist. Die Leitbilder für die Hohe Geest und die Vorgeest sind zumindest um das folgende Leitbild zu ergänzen: "Laub- und Nadelmischwälder mit hinreichenden Anteilen von standortheimischen Baumarten"</p>	<p>Die landschaftlichen Leitbilder für die Hohe Geest und die Vorgeest werden im Sinne des Vorschlags überprüft.</p>
<p>2.2 Nutzungen</p> <p>2.2.4 JagdDie Niederwildbestände (wie beispielsweise die Fasanenbestände) hingegen sind rückläufig, die Gründe liegen insbesondere an dem Verlust geeigneter Lebensräume. Viele Reviere helfen im kleinen Rahmen mit biotopverbessernden Maßnahmen, die zum Teil auch mit Mitteln aus der Jagdabgabe gefördert werden. Weitere Gründe für die rückläufigen Bestände sind beispielsweise Krankheiten oder starke Winter.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Hier dürfte nur das Niederwild außer dem Rehwild gemeint sein, das auch zum Niederwild zählt.</p> <p>Ausnahmen beim Niederwild bilden die Bestände von Grau-und Kanadagänsen, die seit Jahren ansteigen.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Entsprechend muss das Rehwild auch bei den Ausnahmen von der rückläufigen Bestandsentwicklung beim Niederwild genannt werden.</p> <p>Der betrachtete Planungsraum gehört jagdlich zu den guten Niederwildgebieten. Die Besätze</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und um den Hinweis zum Rehwild ergänzt.</p>

<p>an Feldhasen, Fasanen und Stockenten sind über die Jahre rückläufig, im landesweiten Vergleich jedoch noch gut. Eine Bejagung ist flächendeckend möglich. Gleichzeitig findet eine intensive Bejagung von Raubwild statt. Durch die Veränderungen in der Agrarlandschaft verschlechtern sich die Lebensraumbedingungen für das Niederwild weiter. Insbesondere wirkt sich die steigende Maisanbaufläche negativ auf die Lebensräume für das Niederwild aus. Die wichtigste Schalenwildart ist das Rehwild. In den zurückliegenden Jahren haben sich indes auch das Rot-, Dam- und Schwarzwild in die nördlichen Gebiete Schleswig-Holsteins ausgebreitet. Grundsätzlich ist eine "Wanderung" der Schalenwildarten zu befürworten und für den genetischen Austausch insbesondere für das inselhaft vorkommende Rotwild wichtig. Hier sollen unter anderem Grünbrücken über Autobahnen eine Verinselung unterbrechen.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis in den Text aufzunehmen: "Da es zu Konflikten zwischen naturnaher Waldwirtschaft und der Rotwildausbreitung im Planungsraum kommt, bedarf es einer jagdlichen Raumordnung."</p>	
<p>2.1.7 Schutzgebiete und -objekte</p> <p>Die größeren Naturwälder (in der Regel ab 20 Hektar Größe) wurden direkt durch § 14 LWaldG unter Schutz gestellt (siehe Erläuterungen, Kapitel 1.7: Naturwälder). Ergänzend wurden kleinere Naturwälder auf dem Erlasswege gesichert. Bei den gesetzlich geschützten Naturwäldern handelt es sich ebenfalls um Waldflächen der SHLF sowie der Stiftung Naturschutz.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Naturwaldflächen: Das Wort "ebenfalls" muss entfallen, da es einen nicht vorhandenen Bezug vorgibt.</p> <p>Die so gesetzlich ausgewiesenen Naturwälder umfassen landesweit insgesamt 3.212 Hektar. Davon entfallen 677 Hektar auf Flächen der Stiftung Naturschutz. Im Planungsraum II liegen insgesamt 20 Gebiete mit insgesamt 933 Hektar. Davon entfallen 16 Gebiete mit 750 Hektar auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde und 4 Gebiete mit 183 Hektar auf den Kreis Plön.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und ergänzt.</p>

<p>Hinweis: Das Wort "gesetzlich" fehlt in der Druckfassung.</p>	
<p><u>Gliederungspunkt LRP Planungsraum I</u></p> <p>2. GRUNDLAGEN</p> <p>2.1.6.4 Wälder</p> <p>Deutlich höher ist der Waldanteil auf der Geest. Die sandreichen Substrate haben hier überwiegend nährstoffarme Podsole hervorgebracht, auf denen natürlicherweise Eichen dominieren (LRT 9110). Naturnahe Wälder dieser Ausprägung sind hier zumeist kleinflächig noch an vielen Stellen erhalten. Neben Eichen kommen Hainbuche (LRT 9160), Birke und Zitterpappel sowie oft massenhafte Bestände der invasiven Spätblühenden Traubenkirsche vor. Vereinzelt treten auch lichte Wälder mit Heidevegetation auf. Ein Großteil der Wälder auf der Geest wird heute jedoch von naturfernen Nadelholzmonokulturen aus Fichte, Kiefer, Lärche und Douglasie (zum Beispiel südlich von Leck) gebildet.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Die Aussage, dass auf den überwiegend nährstoffarmen Standorten natürlicherweise Eichen dominieren, ist falsch. Der LRT mit 9110 Hainsimsen Buchenwald ist hingegen richtig angegeben. Selbst auf den Flächen mit Nährstoffziffer 2 auf feinsandigen Dünenanden dominiert bei den Klimabedingungen Buche über Eichen. LRT Hainsimsenbuchenwald / Biotoptyp Drahtschmielenbuchenwald. Auch bei weiterer Klimaerwärmung ist in dem Planungsraum weiterhin auf den meisten Standorten von einer Konkurrenzüberlegenheit von Buche gegenüber Eiche auszugehen. Gleichzeitig sind die dort vorkommenden Nadelbaumarten sehr verjüngungskräftig und gegenüber Eiche und Buche konkurrenzüberlegen, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich auf grundwasserfreien oder geringer Grundwasser beeinflussten nährstoffärmeren Standorten flächenbedeutsam Laubwaldlebensraumtypen natürlich stabil halten könnten. Der Begriff "Nadelholzmonokultur" dürfte auf kaum einen Wald im Planungsraum zutreffen. Auf den Langenberger Wald südlich von Leck trifft er jedenfalls nicht zu, weil er auch einen zunehmenden Mischungsanteil von Laubbäumen enthält und außerdem verschiedene Nadelbaumarten vorkommen, die keine Monokultur (= Anbau einer einzigen Art) sein können. Entsprechend ist der Text zu korrigieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Text wird überarbeitet.</p>

<p>Obwohl es sich bei der eingedeichten Marsch um einen potenziellen Waldstandort handelt, ist diese historisch bedingt sehr waldarm. Die vorhandenen Wälder sind vergleichsweise jung und haben einen anthropogenen Ursprung. Beispiele für Laub- und Mischwaldstandorte im Bereich der Nordseeküste finden sich im Stadtwald Gar-ding, nördlich des Katinger Watts sowie auf Dünenstandorten vor Sankt Peter-Ording. Deutlich höher ist der Waldanteil auf der Geest. Die sandreichen Substrate haben hier überwiegend nährstoffarme Podsole hervorgebracht, auf denen natürlicherweise Eichen dominieren (LRT9110).</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Der LRT ist richtig. Die Aussage der natürlichen Dominanz von Eiche ist falsch .</p> <p>Säugetiere: ...</p> <p>In den naturnahen gehölzbestandenen Bachtälern und Mooren des Planungsraumes werden Vorkommen der sehr seltenen Waldbirkenmaus im Bereich Tolk, Brodersby, Flaarup und im Tal der Füsinger Au vermutet.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Da die Waldbirkenmaus trotz ihres Namens keine Waldart ist, sollte sie nicht hier, sondern in dem Abschnitt des entsprechenden Lebensraums genannt werden.</p>	
<p>Die SHLF geht in der Stellungnahme nur auf die den Wald betreffenden Passagen näher ein. Zur leichteren Bearbeitung in Ihrem Haus haben wir unsere Anmerkungen <u>in einer Synopse [siehe PDF-Dokument]</u> dem Plan gegenübergestellt.</p> <p>Vorab möchte ich beispielgebend ein Zitat aus den allgemeinen Teilen der Planentwürfe herausheben, das die Sichtweise der Autoren auf den Wald verdeutlicht.</p> <p>In Abschnitt 1.1.4 heißt es:</p>	<p>Zu 1.1.4 Wälder Band 1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Die zitierte Passage wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p> <p>"Die weitere Entwicklung der Wälder ist, auch vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen, schwer zu prognostizieren. Die Daten der Bundeswaldinventur für Schleswig-Holstein weisen insgesamt einen positiven Trend bezüglich der Naturnähe, des Vorrats, des Altersdurchschnitts, der Struktur und des Totholzes auf. Der Laufbaumanteil</p>

<p>1.1.4 Wälder</p> <p>Prognose /Beurteilung des zu erwartenden Zustandes:</p> <p>Die weitere Entwicklung der einheimischen Wälder ist nur schwer zu prognostizieren. Der zunehmende Holzverbrauch geht mit einer Erhöhung des Nutzungsdruckes einher. Durch eine profitorientierte Bewirtschaftung droht in unseren Wäldern ein großflächiger Verlust von Struktur- und Artenreichtum, verursacht zum Beispiel durch den vermehrten Einsatz schwerer Maschinen und eine Homogenisierung der Altersstruktur durch entsprechende Holzentnahme ...</p> <p>Die tatsächlichen gemessenen Trends aus Bundeswaldinventur, Messung von Waldindikatorarten belegen im Gegensatz dazu eine anhaltende positive Entwicklung zu mehr Naturnähe, Strukturvielfalt und Artenreichtum in den Wäldern in Schleswig-Holstein. Weder ökonomische, soziale noch kulturelle Entwicklungen in Schleswig-Holstein lassen erwarten, dass sich dieser Trend innerhalb des zu erwartenden Planungszeitraums umkehren wird. Ich bitte die Prognose auf der Grundlage von gemessenen Trends der Wald- und Klimaentwicklung zu überarbeiten.</p> <p>Weiterhin ist auffällig, dass die Autoren die Klimaschutzfunktion des Waldes insbesondere die Substituierung von fossilen Energieträgern und nicht nachwachsenden Rohstoffen nicht hinreichend Rechnung tragen. Ebenso wird die Arbeitsfunktion im ländlichen Raum ausgeblendet. Dies wird besonders an der Formulierung der Leitbilder für Heidewälder deutlich, die großflächig verfolgt werden sollen.</p> <p>Entwurf LRP alle Planungsräume betreffende Aussagen</p> <p>Gliederungspunkt LRP</p> <p>2.1.6.4 Wälder</p> <p>Da Schleswig-Holstein das waldärmste Bundesland ist, ist es erklärtes Ziel, die bewaldete Fläche des Landes zu vergrößern [siehe auch Kapitel 2.2.3: Forstwirtschaft]. Nach dem starken Rückgang der Wälder haben seit Ende des 18 .</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Richtig ist: Ende des 19. Jahrhunderts</p> <p>.Jahrhunderts großflächige Aufforstungsprogramme stattgefunden, die sich noch bis in die Mitte des vergangenen .Jahrhunderts zu einem bedeutenden Teil auf die Anlage von Nadelholzmonokulturen konzentrierten. Zu einem verstärkten Holzeinschlag kam es im</p>	<p>hat sich weiter erhöht, der Anteil der reinen Nadelwälder hat abgenommen. Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels mit z.T. erheblichen Auswirkungen auf das Ökosystem Wald ist der genannte Entwicklungstrend konsequent fortzuführen.</p> <p>Regional ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Standorte und der historischen Entwicklung (insbesondere West/Ost) Unterschiede, z. B. in der Baumartenzusammensetzung und der Waldbesitzart. Damit einhergehend unterscheiden sich auch naturschutzfachliche Parameter".</p> <p>Zu 2.1.6.4:</p> <p>Das Kapitel 2.1.6.4 wird korrigiert.</p> <p>Zu.2.1.6.7</p> <p>Die o.g. Biotop gehören zu den besonders gefährdeten und im Rückgang befindlichen Lebensräumen in Schleswig-Holstein. Da sie insbesondere durch den Eintrag von Nährstoffen gefährdet sind, ist ein ausreichend großer Puffer rund um diese wertvollen Biotop erforderlich, da andernfalls deren Schutz nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Da diese Biotop zudem einem gesetzlichen Schutz unterliegen, ist es Aufgabe der zuständigen Stellen, für deren Erhaltung und gem. § 1 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG und Wiederherstellung zu sorgen.</p> <p>Das Erfordernis der Vergrößerung dieser genannten Biotop ergibt sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen des BNatSchG (u.a. § 1 Abs. 1, letzter Halbsatz BNatSchG).</p> <p>Für die Bewirtschaftung von Flächen der öffentlichen Hand ergeben sich besondere Verpflichtungen im Hinblick auf die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele (siehe: § 2 Abs. 4 BNatSchG)</p> <p>Zu 2.2.3:</p> <p>Das Kapitel 4.1.7 "Klimaschutz und Klimafolgenanpassung" geht in diesem Zusammenhang auf die Funktion bzw. die Bedeutung des Waldes ein. Siehe dazu auch die Abbildung 35.</p> <p>Im Erläuterungsband wird in Kapitel 4. "Klimawandel" umfangreich auf die Bedeutung des Waldes als CO₂-Senke eingegangen. Siehe dazu auch</p>
---	---

<p>Anschluss an den zweiten Weltkrieg im Rahmen von Reparationszahlungen an die Alliierten. Dies ist einer der Gründe, weshalb etwa zwei Drittel der Fläche des Waldbestandes im Landjünger</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Richtig muss es aufgrund der Ergebnisse der 3. Bundeswaldinventur (2012) heißen: Knapp die Hälfte (49 %) der Fläche des Waldbestandes sind 60 Jahre und jünger. als 60.Jahre ist ...</p> <p>2.1.6.7 Heiden, Dünen, Trockenrasen</p> <p>Ziele: Ohne gezielte Pflegemaßnahmen gehen Mager- und Trockenlebensräume verloren. Für die dauerhafte Sicherung und den Erhalt dieser Lebensräume ist Folgendes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermeidung bzw. Verringerung direkter Nährstoffeinträge bzw. Schaffung von extensiv, ohne Düngung, genutzten Pufferzonen,• Sicherstellung der Maßnahmen zur Pflege der Heiden (Abplaggen, (Hüte-) Beweidung, Mahd, Brand, Entkusseln) sowie einer extensiven Nutzung von Mager- und Trockenrasen zur Schaffung der charakteristischen Strukturen und zur Aushagerung,• Schaffung von Pionierlebensräumen bzw. Offenflächen,• Zulassung oder gegebenenfalls Förderung dynamischer Prozesse (Sandflug) in BinnendünengebietenI auf Sandflächen,• Entwicklung/Neuanlage von Heiden und Trockenrasen auf mageren Geeststandorten, die an bestehende Heiderestflächen angrenzen sowie Erhaltung und Schaffung von Mosaikkomplexen der trockenen Heiden mit anderen Lebensräumen (Feuchtheiden, offenen Sandfluren, Dünen, Mooren und Wäldern),• Vergrößerung und Sicherung der noch vorhandenen bedeutenden, oftmals bereits als Naturschutzgebiet gesicherten wichtigen Heiden/BinnendünenI Trockenrasengebiete durch Einbeziehung insbesondere umliegender oder als solche zu entwickelnder magerer, extensiv genutzter Kontaktlebensräume einschließlich lichter naturnaher Wälder (angestrebte Mindestgröße: 200 Hektar) <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p>	<p>Abbildung 18.</p> <p>Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft weist Kapitel 2.2.3 "Forstwirtschaft" hin.</p> <p>Eine Ergänzung des Landschaftsrahmenplanes wird im diesem Fall als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Zu 2.4.4 Jagd:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Eine weitere textliche Ergänzung wird als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Zu 4.1.1 Biotopverbund:</p> <p>Der redaktionelle Fehler ist bekannt. Die Legende der Abbildung 29 wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Zu 4.1.7 Klimaschutz</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 4.2.5 NSG</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5.5 Jagd:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung (naturnaher Wälder) wird aufgenommen</p> <p>Zu 6. Strategische Umweltprüfung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und eine Ergänzung aufgenommen. Der Waldumbau zu naturnahen Mischbeständen im Rahmen der Förderprogramme und der Ziele des Landes fördern die ökologische Waldfunktion und steigern die Artenvielfalt.</p> <p>Zu Erläuterungsband 1.1.4 Wälder</p> <p>zu 1.1.4</p> <p>Die zitierte Passage wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:</p>
---	--

<p>In einer Kulturlandschaft, die viele verschiedene Schutz- und Nutzungsziele zu erfüllen naturnaher Wälder hat, erscheint eine Mindestgröße von 200 ha unangemessen hoch. Ich bitte den zwischen Halbsatz in Klammern zu streichen.</p> <p>2.2.3 Forstwirtschaft</p> <p>Die Nutzfunktion beinhaltet die wirtschaftlich bedeutsamen Funktionen des Waldes für die Volkswirtschaft und die Forstbetriebe. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Globalisierung der Holzmärkte werden in Schleswig-Holstein zurzeit weniger als 20 Prozent des Holzbedarfs durch die regionale Holznutzung im Lande selbst abgedeckt ... Der Wald erfüllt Schutzfunktionen vor allem im Rahmen des Wasser-, Boden-, und Erosionsschutzes, des Immissions-, Lärm- und Sichtschutzes aber auch in Hinblick auf das Landschaftsbild. Weitere wertvolle Ressourcenschutzfunktionen und damit auch Ökosystemdienstleistungen erwachsen aus der zunehmenden Bedeutung naturnaher Wälder als Genpool, wie auch als Kohlenstoffspeicher....</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten :</p> <p>Nach "Kohlenstoffspeicher" ist es für eine fehlende Perspektive wichtig zu ergänzen: Ökosystemdienstleistungen erwachsen aus der zunehmenden Darüber hinaus ist der Kohlenstoffspeicher und Substituierungseffekt des regenerativen Rohstoffes Holz als CO2-Senke ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz. (Quelle: Kohlenstoffstudie Forst und Holz, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, Göttingen 2012). Die Forstwirtschaft bietet Arbeitsplätze in der ländlichen Region sowie Arbeitsplätze und Wirtschaftsleistung im nachgelagerten Bereich.</p> <p>2.2.4 Jagd</p> <p>Die Bestandszahlen der vorkommenden Schalenwildarten sind seit vielen Jahren steigend, so dass in einigen Regionen die hohen Schalenwildbestände Probleme bereiten. Wildschäden in forstlichen Kulturen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an Knicks sind die Folge.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Insbesondere zur Umsetzung der in diesen Plänen gesetzten Ziele, bitte ich folgenden Satz zu ergänzen: Die hohen Schalenwildbestände verhindern in weiten Teilen eine naturnahe Entwicklung der Wälder.</p>	<p>"Die weitere Entwicklung der Wälder ist, auch vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen, schwer zu prognostizieren. Die Daten der Bundeswaldinventur für Schleswig-Holstein weisen insgesamt einen positiven Trend bezüglich der Naturnähe, des Vorrats, des Altersdurchschnitts, der Struktur und des Totholzes auf. Der Laufbaumanteil hat sich weiter erhöht, der Anteil der reinen Nadelwälder hat abgenommen. Der Altersdurchschnitt der Wälder ist über alle Besitzarten in den letzten Jahren weiter angestiegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels mit z.T. erheblichen Auswirkungen auf das Ökosystem Wald ist der genannte Entwicklungstrend konsequent fortzuführen.</p> <p>Regional ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Standorte und der historischen Entwicklung (insbesondere West/Ost) Unterschiede, z. B. in der Baumartenzusammensetzung und der Waldbesitzart. Damit einhergehend unterscheiden sich auch naturschutzfachliche Parameter".</p>
---	--

4.1.1 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Abbildung 29 (Themenkarte Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem - landesweite Biotopverbundsystems Ebene -: In der Legende sind die grün eingefärbten Flächen als "Schwerpunktraum" zu bezeichnen (nicht als Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem) Dies gilt für alle Planungsräume

4.1.7 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

... Naturnahe Waldbewirtschaftung und Umbau der Wälder in artenreiche

und standortangepasste Mischbestände: Qualitative Verbesserungen können in Wäldern durch das Belassen von Altholzbeständen, von Alt- und Totholz {ein hoher Anteil der heimischen Säugetiere lebt im Wald bzw. ist auf Höhlen in alten Bäumen angewiesen/, durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Umbau der Wälder in artenreiche und standortangepasste Mischbestände, durch natürlichen Verjüngung mit hohen Individuenzahlen und entsprechend hohem Genpotential sowie durch klimaangepasste Neuwaldbildung erfolgen. {S. 216, 199, 248}

4.2.5 Naturschutzgebiete (NSG)

In jedem Einzelfall ist vorher zu prüfen, ob es erforderlich ist, ein Rechtsetzungsverfahren zur Unterschutzsteffung einzuleiten oder ob durch andere Schutzinstrumente, wie es die unterschiedlichen Programme und Projekte vorsehen, der Schutz gewährleistet werden kann. Für die geplanten NSG bzw. NSG-Erweiterungen wird jeweils ein Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG mit umfassendem Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei wird frühzeitig mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Gemeinden Kontakt aufgenommen. Die konkrete Gebietsabgrenzung und die vorgesehenen Erfordernisse und Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele werden vorgestellt und erörtert. Ziel ist es, im Dialog möglichst kooperative und einvernehmliche Schutzbestimmungen zu erreichen.

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Von den Wäldern der SHLF sind hierdurch vor allem als Naturwald gern. §14 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Flächen betroffen, die z.T. durch

angrenzende bewirtschaftete Flächen abgerundet werden. Vor allem bei den schon durch das LWaldG ausgewiesenen Naturwäldern wird keine Notwendigkeit gesehen, ein aufwändiges Rechtsetzungsverfahren gem. § 23 BNatSchG durchzuführen.

5.5 Jagd

Die Jagd kann und soll mit Ihren Möglichkeiten wirkungsvoll zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt beitragen. Landschaftsökologische vertretbare Wildbestände sind hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Eine dauerhafte Schädigung von Knicks ist auszuschließen. Hierfür ist in einigen Regionen Schleswig-Holsteins eine Reduzierung der Schalenwildbestände notwendig.

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Vertretbare Wild bestände (landschaftsökologisch und landeskulturell angepasste Wild bestände i.S. von § 1 Abs. 3 Nr. 3 Landesjagdgesetz SH) sind hier nicht nur als Voraussetzung für den Schutz von Knicks, sondern auch für die Entwicklung naturnaher Waldökosysteme zu nennen.

6. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Forstwirtschaft: Gemäß des LWaldG findet die Bewirtschaftung der Wälder in Schleswig-Holstein nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis statt f§ 5 Absatz 2 L WaidG/. Dabei handelt es sich nicht um naturschutzfachliche Hinweise, sondern vielmehr um Auflagen, die gesetzlich festgeschrieben sind. Diese werden in Kapitel 5.4:

Forstwirtschaft konkret beschrieben und umfassen unter anderem die Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion oder auch die Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierwelt. Eine deutliche Steigerung des ökologischen Schutzes stellt die Ausweisung als Naturwälder dar, die mit weiteren, strengeren Auflagen verbunden

Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten

Hier sollte noch ergänzt werden: Der Waldumbau zu naturnahen Mischbeständen im Rahmen der Förderprogramme und der Ziele der SHLF fördern die ökologische Waldfunktion und steigern die Artenvielfalt.

Entwurf LRP alle Planungsräume betreffende Aussagen im Erläuterungsband

1.1.4 Wälder

<p>...</p> <p>Prognose/ Beurteilung des zu erwartenden Zustandes:</p> <p>Die weitere Entwicklung der einheimischen Wälder ist nur schwer zu prognostizieren. Der zunehmende Holzverbrauch geht mit einer Erhöhung des Nutzungsdruckes einher. Durch eine profitorientierte Bewirtschaftung droht in unseren Wäldern ein großflächiger Verlust von Struktur- und Artenreichtum, verursacht zum Beispiel durch den vermehrten Einsatz schwerer Maschinen und eine Homogenisierung der Altersstruktur durch entsprechende Holzentnahme ...</p> <p>Durch Umsetzung des Zwei-Prozent-Wildniszieles wird sich der Anteil naturnaher Waldflächen, bzw. von Flächen, die sich langfristig zu Wald entwickeln werden, ebenfalls erhöhen.</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten</p> <p>Dieser Prognose bzw. Diagnose wird widersprochen, sie ist verallgemeinernd und unzutreffend. Der Trend zu größeren Vorräten, größerer Naturnähe, größerer Vielfalt ist in der Bundeswaldinventur belegt. Ebenso belegen die Trends der Indikatorarten für den Wald eine nachhaltige positive Entwicklung. Neben größerer Naturnähe nimmt auch das nachhaltige Nutzungspotential in den Wäldern zu. Es gibt keine Anzeichen, dass sich im zu erwartenden Geltungszeitraum der Landschaftsrahmenpläne diese Entwicklung umkehrt. Weder die ökonomische noch kulturelle Entwicklung lässt die im Entwurf geschilderten Szenarien erwarten. Die SHLF bittet den Absatz grundlegend neu zu fassen und eine auf gemessenen Trends der Wald- und Klimaentwicklung gestützte Prognose zu verfassen.</p> <p>Diese Aussage ist besser zu verstehen, wenn ergänzt wird, dass Flächen gemeint sind, die sich durch Sukzession zu naturnahem Wald entwickelt haben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1231, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstimmungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>

<p>in dem</p> <p>Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum I, Karte 2</p> <p>in einem Gebiet liegen, dass die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllen soll.</p> <p>Ausweislich der</p> <p>Tabelle 5, Erl. Band II, S. 91</p> <p>wird für das hier in Rede stehende Gebiet „Westerland-Kampen“ ausgeführt, dass ...typisch für das Gebiet (...) die Küstendünen und die Geestheiden sind.</p> <p>Weiter heißt es dort, dass „...diese Heide- und Dünenbereiche (...) mit kulturhistorisch wichtigen Grabhügelgruppen sowie bronzezeitlichen Ackerwellen den Landschaftsausschnitt...“ charakterisieren.</p> <p>Besonders bedeutsam sei dieses Gebiet für die Landes- und Naturkunde.</p> <p>Wir halten eine Einstufung, dass dieses Gebiet die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllen soll, für nicht tragfähig.</p> <p>Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen:</p> <p>B. Zur Rechtslage</p> <p>Die Regelung des § 6 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sieht vor, dass Landschaftsrahmenpläne von der obersten Naturschutzbehörde unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange erarbeitet und fortgeschrieben werden.</p> <p>§ 10 Abs. 1 BNatSchG bestimmt dabei, dass die</p> <p>„... überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (...) für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt (werden).“</p> <p>In diesem Zusammenhang weist Heugel, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage, 2017, § 10, Rdnr. 22 explizit darauf hin, dass die „...überörtliche Landschaftsplanung auch beim Modell der Sekundärintegration <u>keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung</u> entfalten, kommt Rechtsschutz nur im Rahmen der Überprüfung des Raumordnungsplanes in Betracht, in</p>	<p>Das Gebiet ist insbesondere für die Landes- und Naturkunde sowie von archäologischer und kulturhistorischer Bedeutung.</p> <p>Es hat eine wichtige verbindende Funktion für Arten zwischen dem NSG Braderuper Heide an der Ostküste und dem NSG Dünenlandschaft auf dem Roten Kliff an der Westküste. In überwiegenden Teilen liegt das Gebiet im Bereich des landesweiten Biotopverbundsystems. Im Gebiet wurde mesophiles Grünland erfasst (FFH-Lebensraumtyp Flachlandmähwiese - LRT 6510) und es kommen Heiden (FFH - LRT 4030) vor. Es hat daher auch eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>Es handelt sich insgesamt um einen Vorschlag mit belastbarer Abgrenzung. Die abschließende Abgrenzung wird im Rahmen des Ausweisungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen geltend gemacht werden können.</p>
---	--

denen die raumbedeutsamen landschaftsplanerischen Inhalte Aufnahme gefunden haben."

(Gefettete Hervorhebung im Original, Unterstreichung durch die Unterzeichnerin)

Die fehlende unmittelbare rechtliche Außenwirkung ist der Einwenderin auch bekannt.

Allerdings soll vor dem Hintergrund, dass - worauf auch Heugel, in: Schlacke: GK-BNatSchG, 2. Auflage, 2017, § 10, Rdnr. 5 zutreffend abstellt, dem Landschaftsrahmenplanaus fachlicher Sicht die zentrale Bedeutung als naturschutzfachliches, intern abgewogenes und interessenbündelndes Ziel- und Maßnahmenkonzept...“, zukommt, - trotz der beschriebenen (fehlenden) unmittelbaren Außenwirkung - nachstehend auf folgende Aspekte eingegangen werden:

I. Zum Fehlen der Voraussetzungen nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete solche Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG findet eine Unterschutzstellung statt „...1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt eine Unterschutzstellung auch in Betracht, „...2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft.“

Betrachtet man die **Tabelle 5 der Erläuterung Band II des Landschaftsrahmenplans 1, S. 91** fällt auf, dass für das hier in Rede stehende Gebiet „Westerland/Kampen“ keinerlei „Biotop- und Artenschutz“ verfolgt wird. Dies ist bei den anderen Gebieten des Kreises Nordfriesland, die in **Tabelle 5 der Erläuterung Band II des Landschaftsrahmenplans 1, S. 91** genannt werden, indessen der Fall. Gerade der „Biotop- und Artenschutz“ wird in den übrigen Gebieten des Kreises Nordfriesland als tragende Begründung für die Aufnahme in den Bereich eines Gebietes, das „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllt, genannt.

So heißt es explizit

- für das Gebiet „Sylt Ost“, dass dieses Gebiet „besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (hat)“,

<ul style="list-style-type: none">• für das Gebiet „Föhr“ wird ebenfalls diebesondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz...“ herausgestellt,• für das Gebiet „Hallig Hooge“ wird ebenfalls hervorgehoben die „...besondere Bedeutung (...) des Biotop- und Artenschutzes“,• gleiches gilt für das Gebiet „Pellworm“, wonach die Insel „...besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (hat)“,• das Gebiet „Trendermarsch“ soll ebenfallsflächenhaft ausgeprägte Biotope (haben),“• für das Gebiet „Eiderstedt“ soll ebenfalls eine „...besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz (...) bestehen,“• das Gebiet „Mittlere Nordfriesische Marsch“ soll ebenfallsbesondere Bedeutung im Biotop- und Artenschutz“ haben,• das Gebiet „Süderlügumer und Westrefelder Marsch“ soll ebenfalls gekennzeichnet sein durchBiotop- und Artenschutz“,• gleiches gilt für die Klintumer-Stadumer Geest“, dem „...eine besondere Bedeutung (...) für den Biotop- und Artenschutz“ <p>zugesprochen wird,</p> <ul style="list-style-type: none">• das Gebiet „Bordelum-Lütjenholmer Geest“ soll durch gesetzlich geschützte Biotope, wie „Knicks“ (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG), „Trockenflächen“ (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) geprägt sein,• das Gebiet „Porrenkoog-Dockkoog“ soll ebenfalls durch gesetzlich geschützte Biotope wie „Grünland“ nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG und wohl auch durch „Seegraswiesen“ nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG geprägt sein,• für das Gebiet Ostenau-Kollunder Moor Niederung wird wieder der „...Biotop- und Artenschutz“ herausgestellt <p>und</p> <ul style="list-style-type: none">• auch das Gebiet „Westliche Landschaftsstapelholm“ soll wiederum durch gesetzlich geschützte Biotope wie „...zahlreiche Knicks (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)...“ geprägt sein. <p>Die Bedeutung für den „Biotop- und Artenschutz“ wird für das hier in Rede stehende Gebiet</p>	
--	--

„Westerland-Kampen“ aber in keiner Weise herausgestellt.

Soweit ersichtlich findet sich hierauch kein Hinweis auf „gesetzlich geschützte Biotope“.

Hier wird lediglich herausgestellt, dass das Gebiet besonders bedeutsam ist für die „... Landes- und Naturkunde.“

Dies begründet sich darin, dass Kulturhistorische „Grabhügelgruppen“ sowie „bronzezeitliche Ackerwälder“ vorzufinden sind.

Dies rechtfertigt aber keine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Das Ensemble könnte ggf. auch - im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung - geschützt werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass nach Hendrichke, in: Schlacke: GK-BNatSchG, 2. Auflage, 2017, § 26, Rdnr. 7 in Arealen „verdichteter Bebauung“ sich Schutzzwecke nicht mehr verwirklichen lassen.

Dies ist bei dem hier in den Blick genommenen Gebiet „Westerland-Kampen“ aber der Fall.

So zeigt sich die „nähere Umgebung“ der Flurstücke der Einwenderin ([REDACTED]) - zunächst anhand des

- Auszugs aus dem Liegenschaftskataster,
- von Google-Maps Auszügen, sowie anhand
- eines Kartenausschnitts,

die sich aus dem entnehmen lassen.

-Anlagenkonvolut 1. [siehe Anlage im pdf-Dokument]

Dem **-Anlagenkonvolut 1a [siehe Anlage im pdf-Dokument]** lässt sich zudem entnehmen, dass der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb im Jahre 1959 errichtet wurde. In der Historie entwickelte sich eine Bewirtschaftung als Pferdehof. Im Zuge dieser Nutzung erfolgte eine Ferienvermietung.

Mit Bescheid vom 21.08.2000 genehmigte der Kreis Nordfriesland als zuständige Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsänderung zu einem Beherbergungsbetrieb mit zwei Dauerwohnungen (vgl. **Anlagenkonvolut 1 a [siehe Anlage im pdf-Dokument]**).

In unmittelbarer Nähe befindet sich schon einmal der Leuchtturm Kampens „Langer Christian“.

Dieser ist umgeben von eingeschossigen Bauwerken, die im Wesentlichen für Ferienzwecke genutzt werden,

-Anlagenkonvolut 2-, [siehe Anlage im pdf-Dokument]

Sodann ist die Golfanlage Golfclub Sylt 18-Loch-Platz und 9-Loch-Platz vorzufinden,

-Anlagenkonvolut 3- [siehe Anlage im pdf-Dokument].

Die Golfanlage erstreckt sich aber über weite Bereiche des in Rede stehenden Gebiets, das ausweislich der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum I, in einem Gebiet, das die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG)“ erfüllen soll.

Der Golfclub besteht aus umfangreichen baulichen Anlagen wie u.a. Clubhaus, Pro- Shop, Driving Range und Stellplatzanlagen.

Eine notwendige Änderung/Erweiterung der vorhandenen Bausubstanz einschließlich sonstiger baulicher Anlagen ergeben sich zwangsläufig durch den Zeitfaktor.

Zudem befindet sich in dem hier in Rede stehenden Gebiet die Norddörper Halle,

-Anlage 4- [siehe Anlage im pdf-Dokument]

Hierbei handelt es sich um das „sportliche Herz“ der Norddörper Gemeinden. Unabhängig hiervon ist sie Zentrum von Messen, Ausstellungen, Tagungen und sonstigen Großveranstaltungen.

Im direkten Anschluss an die Norddörper Halle befinden sich weitere Einrichtungen, wie etwa ein Rasenplatz für Ballsport (Fußballfeld sowie Tennisplätze Freizeitpark „Mini- Cross-Anlage“; die Kinder Motorradbahn als Mini-Cross-Bahn besteht seit 1988

-Anlage 5- [siehe Anlage im pdf-Dokument].

Zudem befindet sich der Freizeitpark „Mini-Cross“ mit Motorradbahn im direkten Anschluss an die Sportanlagen,

-Anlagenkonvolut 6- [siehe Anlage im pdf-Dokument]

Als weitere öffentliche Einrichtung ist die Norddörper Schule zu nennen. Hierbei handelt es sich um eine offene Ganztagschule für die Gemeinden Kämpen, List und Wen- ningstedt-

Braderup,

-Anlagenkonvolut 7- [siehe Anlage im pdf-Dokument]

Legt man die vorstehenden Nutzungen zu Grunde ist festzustellen, dass alle sich im direkten Umfeld befindlichen Einrichtungen einen übergeordneten hohen Stellenwert für die Bevölkerung und auch für den Tourismus genießen.

Eine ständige bedarfsgerechte Anpassung ist daher immer erforderlich, so dass sich dieses Gebiet - gerade nicht- für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eignet.

Bedenkt man in diesem Zusammenhang, dass nach der Rechtsprechung, vgl. etwa den Beschluss des BayVGh vom 04.03.2010 - 1 ZB 08.1273 -zit. nach juris, Rdnr. 16 ein Landschaftsschutzgebiet - nach dessen Inkraftsetzen - sogar „funktionslos“ werden kann, wenn die „...natürliche Eigenart der Landschaft durch widersprechende Eingriffe geprägt wird (...)“ (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin) muss dies - erst recht - für eine Unterschutzstellung gelten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen dürfen wir bitten,

- die Flächen des „[REDACTED] mit den umliegenden Flächen ([REDACTED] Gemeinde Kämpen)

mit den

- dazugehörigen Flächen ([REDACTED]) aus dem Gebiet, welches die „Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet“ herauszunehmen.

II. Ergebnis

Legt man nämlich vorstehende Erwägungen zugrunde wird deutlich, dass - das hier in Rede stehende Gebiet - Kämpen schon aufgrund des Umstandes, dass es diesem fehlt an einer Bedeutung für den „Biotop- und Artenschutz“, die Voraussetzungen für eine spätere Unterschutzstellung als Landschaftsgebiet nicht erfüllt.

Hinzukommt, dass für diesen Bereich eine vorprägende Versiegelung gegeben ist, die ebenfalls einer späteren Unterschutzstellung entgegensteht.

Gruppe

<p>ID: GM1219, Datum: 01.03.2019 (ID: M1219, Datum: 27.02.2019 ID: M1220, Datum: 27.02.2019 ID: M1221, Datum: 27.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Thema „Anmerkungen und Fehler in der Darstellung“</p> <p>Zur besseren und einfacheren Lesbarkeit und Handhabung der Fortschreibung des LRP sollten die einzelnen Kapitel im Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen versehen werden. Aktuell ist es nicht möglich ein bestimmtes Kapitel direkt zu finden.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und überprüft.</p>
<p>Thema „Hochwasserrisikogebiete“</p> <p>Mit der Ausweisung von Hochwasserrisikogebieten wird eine erhebliche Beeinträchtigung für das zukünftige Fortbestehen der Besiedlung der Insel befürchtet. Die Notwendigkeit der Ausweisung dieser Gebiete mit den daraus resultierenden Einschränkungen und Verboten zum Schutz der Bevölkerung wird von den Gemeinden der Insel erkannt.</p> <p>Die Änderung des Landeswassergesetzes mit der Verschärfung des Bauverbotes erschwert eine zukünftige Siedlungsentwicklung für die Insel.</p> <p>Die aktuelle Darstellung im LRP und die Vorgabe vom Gesetzgeber haben zur Folge, dass nur kleinere Teilbereiche als Hochwasserrisikogebiet an der Küste festgesetzt werden. Jedoch ist das Landschaftsbild der Insel Amrum sehr stark durch Dünen geprägt, welche z.T. unmittelbar an Siedlungsflächen grenzen. Die natürlich gewachsene Dünenlandschaft bietet der Insel Schutz vor etwaigen Hochwasserereignissen unterliegt im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung durch das LWG aber stärkeren Einschränkungen als bisher bekannt. Die Siedlungsentwicklung wird sich zunehmend den daraus folgenden Restriktionen unterordnen müssen. Die Insel bedarf durch die steigende touristische Entwicklung und Erholungsnutzung auch einer entsprechenden Siedlungsentwicklung. Zukünftige bauliche Entwicklungsabsichten im Einzelnen aber auch Bauleitplanungen werden durch die Vorgaben aus dem LWG stark begrenzt / ausgeschlossen. Zudem ist schon jetzt abzusehen, dass insbesondere auf den</p>	<p>Aufgrund des Klimawandels sind die Küsten in Schleswig-Holstein einem gestiegenen Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die für den Küstenschutz und natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen langfristig gesichert werden und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche, wie der Tourismus oder die Siedlungsentwicklung nicht gefährdet sind, oder eine nachhaltige Entwicklung dieser Nutzungen sichergestellt wird. Dieses soll durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erreicht werden.</p> <p>Als Reaktion auf die geänderte Gefahrenlage sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Auf diese Herausforderung hat das Land mit der Verstärkung von Landesschutzdeichen als Klimadeiche, die einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels hinreichend Rechnung tragen, sowie der Novellierung des LWG (insbesondere § 80 LWG) reagiert.</p> <p>Die Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden. Die für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen im</p>

<p>nordfriesischen Inseln die Umsetzung der ortstypischen Friesenhäuser, aufgrund der nach Gesetz anzuwendenden objektbezogenen Hochwasservorsorgemaßnahmen, das Ortsbild der Gemeinden nachhaltig beeinflusst wird.</p> <p>Die Ausweisung der Hochwasserrisikogebiete stellt im LRP lediglich eine nachrichtliche Übernahme ohne Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinden dar. Das gesetzliche Bauverbot im 150 m-Bereich von natürlich gewachsenen Strukturen, wie beispielsweise Dünen oder Steilufer, ist kein Bestandteil der Fortschreibung des LRP, jedoch sollte es im Rahmen der letzten Änderung des LWG, über den LRP hinaus, besonders erörtert werden.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Amrum sind überzeugt, dass der Landesregierung mit dieser Gesetzesänderung des LWG zum verbesserten Schutz der allgemeinen Bevölkerung aus dem Jahr 2016 bewusst ist/war, dass dieses Gesetz weitreichende Folgen für ein Fortbestehen der Bevölkerung im Bezug auf eine Siedlungsentwicklung auf den nordfriesischen Inseln hat. Es wird gefordert, dass in</p> <p>Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und der Landesregierung eine Lösung für das Fortbestehen einer Entwicklung auf den nordfriesischen Inseln gefunden und gesetzlich verankert wird.</p>	<p>Deichvorland sowie hinter Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind von neuen baulichen Anlagen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. In Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen werden die Gebiete auf ein aus küstenschutzfachlicher Sicht vertretbares Maß begrenzt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden die Belange des Küstenschutzes gestärkt, so dass zukünftig eine Verstärkung von Deichen und anderen Küstenschutzanlagen gewährleistet wird.</p> <p>Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,• das Deichvorland,• ein Küstenstreifen bis 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie• die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste. <p>Als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind in den Regionalplänen die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste darzustellen.</p> <p>Darüber hinaus muss infolge des Meeresspiegelanstiegs mittel- bis langfristig mit verstärktem Küstenabbruch gerechnet werden; dann auch an Stellen, die heute stabil sind. Im Sinne der Küstensicherung sind daher Sicherheitsabstände hinter Dünen, Strandwällen sowie Steilufern landeinwärts erforderlich. Auch aus diesem Grund werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich ausgewiesen. So können Küstenstreifen von neuen baulichen Anlagen und Nutzungen freigehalten und zusätzliche Gefährdungen infolge von</p>
---	---

	Küstenabbruch verhindert werden.
<p>Thema „Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen“</p> <p>Die Gemeinden der Insel Amrum lehnen die Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllen, im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ab. Die einzigartige Natur und Landschaft der Insel Amrum ist durch die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete ausreichend geschützt. Die bestehenden Schutzgebiete schränken die Gemeinden bereits, bspw. in ihrer Siedlungsentwicklung, aber auch das wirtschaftliche Fortbestehen der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe, ein.</p> <p>Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete hat zur Folge, dass eine Entwicklung der Insel noch weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Aus den Bestandsdarstellungen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) von 2002 wurde das Gebiet, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, übernommen. Nach dem § 23 BNatSchG kann ein Naturschutzgebiet per Rechtsetzungsverfahren ausgewiesen werden, wenn für das Gebiet, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, die Grundvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 erfüllt sind.</p> <p>Die Gemeinden der Insel Amrum sehen auf Grund folgender Aspekte/Punkte die Grundvoraussetzung einer Unterschutzstellung als nicht erfüllt an:</p> <p>1. Die Datengrundlage zur Erfassung des besonderen Schutzes von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen ist überaltert. Die erste landesweite Biotopkartierung fand im Zeitraum von 1987 bis 1994 statt. Auf dieser Grundlage wurde im Landschaftsrahmenplan von 2002 die Darstellung des Potenzials der Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen der Insel Amrum in den einzelnen vorgeschlagenen Gebietsabgrenzungen ausgewiesen. Die Fortschreibung der landesweiten Biotopkartierung wurde 2014 neu angestoßen und soll voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen sein. In der ersten Phase 2014 fand nur die Wertgrünlandkartierung statt. Die noch andauernde 2. Phase erfasst alle für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotope.</p> <p>Eine Erfassung der nordfriesischen Inseln ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, sodass</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in verantwortungsvoller Weise einzubeziehen.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Im Westen des Gebietes "Amrumer Heide" befinden sich Heideflächen. Weiterhin befinden sich im östlichen Teil des Gebietes gesetzlich geschützte Biotope. Die Flächen im Osten des Gebietes angrenzend an das Gebiet "Amrumer Strandwiesen", dass die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllt, haben eine große Bedeutung für Brut- und Rastvögel mit teils sehr hohen Brutdichten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p>eine Übernahme der Darstellung der Gebietes, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, aufgrund der überalternden Datengrundlage als fehlerhaft gesehen wird.</p> <p>Der Nachweis, dass die Insel Amrum die Grundvoraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt, fehlt. Eine Darstellung der Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, wird abgelehnt.</p> <p>2. Infolge der überalterten Datengrundlage bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für die zukünftigen NSG. In einer Zeitspanne von über 30 Jahren unterliegt ein Naturhaushalt massiven Schwankungen, wodurch sich der Schutzzweck ändert.</p> <p>3. Die Gemeinden lehnen die Aufnahme des potentiellen Naturschutzgebietes „Amrumer Heide“ zur Schutzgebietsausweisung in die Umsetzungsprioritätenliste von 2017 des MELUND ab. Die Gemeinden sehen aufgrund der überalternden Datengrundlage die Voraussetzung zur Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet als nicht erfüllt an. Eine Ausweisung des Schutzgebietes ist aus der Sicht der Gemeinde übereilt und die Notwendigkeit nicht ausreichend belegt.</p> <p>4. Seit 2002 besteht die Festsetzung im LRP. Seither gibt es seitens der Oberen Naturschutzbehörde keine Bestrebungen diese Gebiete (Ausnahme „Amrumer Heide“) über ein Rechtssetzungsverfahren auszuweisen. Die Gemeinden sehen daher keine Notwendigkeit der Fortführung dieser Festsetzung, wenn kein Erfordernis besteht, diese Gebiete auszuweisen. Die pauschale Festsetzung führt aus Sicht der Gemeinden zu einer Einschränkung ihrer hoheitlichen Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Begründung</p> <p>Zu 1.:</p> <p>In der ersten landesweiten Biotopkartierung im Zeitraum von 1987 bis 1994 wurden vor allem die Dünen und Heidebereiche der Insel als Biotopflächen kartiert. Weiterhin wurden vereinzelt Feucht- und Salzwiesen im Binnenland sowie an der der Ostküste aufgenommen. Diese decken keine großräumigen Flächen der Insel ab, sondern sind vielmehr einzeln stehende Landschaftselemente.</p> <p>Bei der Aufstellung des LRP 2002 wurde die Insel Amrum außerhalb der Siedlungsflächen mit Potentialflächen für NSG ausgewiesen. Die Richtigkeit der damaligen Flächendarstellung wird heute auch noch angezweifelt.</p> <p>Die Darstellung der Potenzialflächen für die NSG wurden in die Fortschreibung des LRP</p>	
---	--

übernommen, obwohl hierfür keine aktuellen Grundlagendaten vorliegen und die aufgeführten Schutzzwecke in der Übersicht (Band 2; Tabelle 3: Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) zwar genannt werden, es hierfür aber keine Belege bzw. Erhebungen gibt. Eine Erhebung von Wertgrünlandflächen, den sogenannten arten- und strukturreiches Dauergrünland ist bereits 2014-2016 erfolgt. Eine weitere Erhebung aller für den Naturschutz besonders schutzwürdigen Biotop soll nach Angaben der Kartierungsanleitung: „Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein 2014-2019“ in einer zweiten Phase bis 2019 durchgeführt werden. Im Rahmen der Anleitung wird unter dem Punkt 3.1.3 festgehalten, dass der „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer einschließlich Inseln und Halligen [...]“ durch eine gesonderte Beauftragung des LKN kartiert wird.

Da die entsprechenden Daten und Ergebnisse nicht vorliegen, zweifeln die Gemeinden an, dass im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens die entsprechende Schutzwürdigkeit der NSG erreicht werden kann. Daher wird von Ihnen die Ausweisung eines flächendeckenden Potenzials der NSG abgelehnt.

Zu 2.:

Der Schutzzweck stellt die Grundlage eines Rechtsetzungsverfahrens zur Ausweisung der NSG dar. Auf Grundlage der veralteten Daten wurde zur Erstellung des LRP 2002 die Schutzzwecke definiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich ein Naturhaushalt fortentwickelt oder verändern kann (positiv wie negativ).

Als Beispiel ist hier der Anstieg der Gänsepopulation infolge des Klimawandels zu nennen. Die Gänse ziehen aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen nicht mehr so oft bzw. gar nicht in die Brut- bzw. Überwinterungsgebiete. Es ist ein Anstieg des Bedarfs an Rast- und Futterstätten zu verzeichnen. Durch die Hinterlassenschaften kommt es zu einer zusätzlichen Eutrophierung des Bodens und eine Verarmung der Artenzusammensetzung. Eine weitere Folge der Zunahme der Gänsepopulation sind die wirtschaftlichen Einbußen aufgrund des Überfraßes und Verkotung für die Landwirtschaft.

Durch die nachrichtliche Übernahme der Darstellung wird der Entwicklung des Naturhaushaltes nicht Rechnung getragen, da der bereits seit 1994 eingesetzte Wandel der Artenzusammensetzung nicht abgebildet werden kann. Nur über neue Datengrundlagen ist eine sachgerechte Darstellung und Bewertung des Schutzzweckes möglich. Solange dies nicht gegeben ist, bestehen Zweifel an dem festgesetzten Schutzzweck für die zukünftigen NSG.

Zu 3.:

Die Neuausweisung des NSG „Amrumer Heide“ durch ein angekündigtes

Rechtssetzungsverfahren bedeutet für die Gemeinden weitere Einschränkungen in Ihrer hoheitlichen Entwicklung. Derzeit bestehen diverse Schutzgebietsausweisungen, die bereits erhebliche Restriktionen bedeuten.

Die zu 2002 angesetzten Schutzzwecke des potenziellen NSG werden zum heutigen Zeitpunkt in Ihrer Gültigkeit durch die Gemeinden angezweifelt. Es wird wie bereits zur Begründung von Punkt 2 dargestellt, davon ausgegangen, dass die Datengrundlage, aufgrund der Überalterung, für ein Rechtsverfahren zur Ausweisung eines NSG „Amrumer Heide“ nicht ausreichend ist.

Zeitgleich ist darauf zu verweisen, dass diese Flächen bereits durch ein rechtskräftiges LSG ausreichend geschützt sind. Ein doppelter Schutz der Landschaft ist immens und steht in keinem Verhältnis mit den Einschränkungen für die Gemeinden.

Die Gemeinden sind davon überzeugt, dass durch die Ausweisung eines NSG nicht der gewünschte Erhaltungszustand des Schutzgebietes erreicht wird, da zukünftige Restriktionen aktuelle Bewirtschaftungsarten unterbinden können. Eine Veränderung in der Bewirtschaftungsform hat Auswirkungen auf den Naturhaushalt in seiner Art und Weise und kann zur Verfehlung des Schutzzieles (das noch definiert werden muss) führen.

Aus diesen Gründen ist eine Ausweisung des Schutzgebietes aus der Sicht der Gemeinde übereilt und die Notwendigkeit nicht ausreichend belegt. Die Gemeinden lehnen die Aufnahme des potentiellen Naturschutzgebietes „Amrumer Heide“ zur Schutzgebietsausweisung in die Umsetzungsprioritätenliste von 2017 des MELUND ab.

Zu 4.

Die Planungshoheit liegt bei den Gemeinden. Diese werden durch die Ausweisung der Potenzialflächen ohne tatsächlichen Bedarf bzw. belegten Schutzzweck in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Die Gemeinden müssen im Zuge der Bauleitplanung auch Gebiete, die Voraussetzung erfüllen ein Schutzgebiet zu sein, berücksichtigen und sachgerecht abzuwägen.

Solang kein Rechtssetzungsverfahren angedacht oder bestrebt wird, scheint es unverhältnismäßig hier Flächen für einen bestimmten Nutzungsanspruch pauschal vorzuhalten.

Institution: Keine Angabe
ID: M1205, Datum: 27.02.2019

Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.5. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) nimmt zur Kenntnis, dass im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I in Wenningstedt-Braderup das Gebiet von Braderup bis Südgrenze Kämpen, zwischen K 118 und L24 z.T. auch westlich der L24 als LSG-geeignet dargestellt wird.</p> <p>Die Ausweisung von weiteren Schutzgebieten im Gemeindegebiet wird abgelehnt.</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des LRPI's.</p> <p>Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplans. Diese Darstellung im LRPI ersetzt jedoch nicht das Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p> <p>Eine konkrete Überprüfung der Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung von Gebieten zum Gegenstand haben, kann aufgrund der pauschalen inhaltlichen Ablehnung nicht erfolgen.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: M1203, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum I Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I sind in der Tabelle 5 der Erläuterungen für das Gebiet Föhr insgesamt 6.500 Hektar aufgeführt, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.</p> <p>Hiermit erhebe ich gegen diese großflächige Unterschutzstellung folgende Einwendungen:</p> <p>Meine Betriebsflächen liegen in dem beabsichtigten Landschaftsschutzgebiet und werden von mir intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sollte es tatsächlich zu einer Unterschutzstellung meiner Betriebsflächen kommen, so käme es unweigerlich zu Ertragseinbußen, die ich nicht</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p>

<p>hinnehmen kann, ich bin jedoch auch zukünftig auf eine intensive landwirtschaftliche Nutzung angewiesen, um meinen Betrieb existenzfähig zu halten.</p> <p>Weiterhin sehe ich bei einer Unterschutzstellung einen erheblichen Eingriff in mein Privateigentum und werde meine Betriebsflächen nicht für ein Landschaftsschutzgebiet zur Verfügung stellen.</p> <p>Ich lehne die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf der Insel Föhr ab!</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1174, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei der vorliegenden Planung sehen Sie in den Gemeinden Ausacker, Husby und Sörup im Bereich des Winderatter Sees ein "Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt" vor. Dies mag für die eigentliche Seefläche sowie die direkt angrenzenden Uferzonen passen, den etwas weiter liegenden Flächen wird dies, meiner Meinung nach nicht gerecht, da es sich hierbei um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die für die ansässigen Landwirte von maßgeblicher Bedeutung sind. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung, im Gegensatz zur extensiven Nutzung der Stiftungslandflächen, nach dem aktuellen fachlichen Stand muss auf den Flächen gewährleistet bleiben, unabhängig ob es sich um Ackerland oder um Grünland handelt.</p> <p>Hiermit widerspreche ich den Darstellungen des vorliegenden Entwurfes des Landschaftsrahmenplans für den o.g. Aspekt.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1173, Datum: 28.02.2019</p>	

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1172, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
Das Naturschutzgebiet "Eichenkratt Schirlbusch" sollte um die schraffierte Fläche erweitert werden, um ökologische Wechselbeziehungen zu ermöglichen. Eine Erweiterung der Schutzfläche ist unbedingt notwendig, um negative äußere Einflüsse auf das sehr kleine Kerngebiet abzumildern.	Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des LRPI's. Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplans. Diese Darstellung im LRPI ersetzt jedoch nicht das Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1171, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Stellungnahme	Begründung
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.

An das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Düsternbroker Weg 92

24105 Kiel

Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I

Zwischen der Bundesgrenze zu Dänemark und der L 1 im Süden befindet sich genau an der Kreisgrenze von Nordfriesland zum Kreis Schleswig-Flensburg das Urstromtal der Lecker Au.

Dieses Gebiet ist für den Naturschutz sehr interessant.

Einige unter Artenschutz stehende Vogelarten finden hier Rast- und Ruhestätten, aber es nisten auch einige selten gewordene Vogelarten, wie die Feldlerchen.

Feldlerchen

Im Februar 2019 wurden bei Feldarbeiten von Eigentümern der Auenwiesen Feldlerchen gesichtet.

Sing- und Zwergschwäne

Schutzstatus und Bestand in Schleswig Holstein

- Singschwan: Anh. I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG 000 rastende Vögel in 2005
- Zwergschwan Anh. I EG-VSchRL, besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG 6.500 rastende Vögel in 2005 (Albrecht 2008)

Das Jahr 2018 zeigt, wie unverzichtbar die Vorrangfläche PRI_SFL_401 als Rast- und Ruheplatz für Sing- und Zwergschwäne ist. Im nördlichen Teil Kieskuhle in Bramstedtlund war trotz des diesjährig niedrigen Grundwasserstandes genügend Wasser vorhanden, so dass die Kieskuhle als sicherer Schlaf- und Rastplatz der Schwäne dienen konnte.

Auf den abgeernteten Maisflächen finden die Sing- und Zwergschwäne ausreichend Nahrung. Zahlreicher als in den anderen Jahren erschienen sie dieses Jahr.

Im Herbst 2017 wurde die Ankunft der Schwäne im schleswig-holsteinischen Überwinterungsgebiet zuerst in Bramstedtlund beobachtet von hier verteilten sie sich dann im ganzen Kreis Schleswig-Flensburg. Dies wurde mehrere Male im „Flensburger Tageblatt“ berichtet. Auf Grund der sehr hohen Niederschläge fanden die Schwäne in diesem Jahr auch anderorts Schlafgewässer vor.

Im Jahr 2018 war es allerdings überdurchschnittlich trocken, so dass die Schlafgewässer sehr rar waren. Auf Grund des Klimawandels werden trockene Sommer wie dieser in den kommenden Jahren häufiger erwartet. Daher ist es sehr wichtig, die Bramstedter Kieskuhle und das angrenzende Umfeld als Rast- und Ruheraum für die Zukunft zu erhalten. Rast- und Schlafplätze, die periodisch wiederkehrend genutzt werden und besondere Habitatfunktionen erfüllen sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt (LBV 2013).

Die bei Ornithologie.de und bei der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg gezählten und gemeldeten Sing- und Zwergschwäne für die Bramstedtlunder Kiesgrube belegen, dass ein Anteil von über 2% des landesweiten Bestandes dort rasten und ruhen. Ab einem Anteil von mindestens 2 % wird von einer landesweiten Bedeutung für den Rastvogelbestand gesprochen (LBV 2013).

Abbildung 1: Ca. 120 Sing- und Zwergschwäne

Abbildung 2: Nahaufnahme der ca. 120 Sing- und Zwergschwäne auf der Vorrangfläche PRI_SFL_401, südlich der L1

Auffallend ist, dass die Schwäne hier sehr früh, Ende Oktober bis Anfang November ankommen. Im November sind sie am zahlreichsten. Mit dem ersten Frost ziehen die ersten weiter, so dass im Januar kaum noch welche hier sind. Auf dem Zug in die Brutgebiete gen Norden frequentieren sie das Schlafgewässer und die Fressplätze für mehrere Wochen. Diesem Zugverhalten, der nach und nach stattfindet, schuldet es wahrscheinlich, dass nicht immer die volle Anzahl der Schwäne bei den offiziellen Zählungen vor Ort sind.

Wiesenweihen

Schutzstatus und Bestand in Schleswig-Holstein

- I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 2, RL SH 2 55 BP in 2003 (Albrecht 2008)

Wiesenweihen gehören nach der EG-Vogelschutzrichtlinie zu den streng geschützten Arten und ist sowohl in der BRD als auch in Schleswig-Holstein auf der Roten Liste als stark gefährdet eingestuft. 2003 wurde der Brutbestand mit 55 Paaren angegeben (Albrecht 2008). In unserer Umgebung, im Nordwesten der Gemeinde Weesby, grenznah zu Nordfriesland, beobachten wir sie schon seit einigen Jahren.

Über den Vertragsnaturschutz sind die Nester dokumentiert.

2018 fand der Wiesenweihenbeauftragte vom „Institut für Natur- und Ressourcenschutz“ der CAU auf unserem Ackerland zwei Gelege. Eines der Männchen wurde im Juni mit einem Sender ausgestattet.

Abbildung 3: Bewegungsdaten des Wiesenweihenmännchens, der Brutplatz ist in Weesby, Norderheide 2

Abbildung 4: Beringte Wiesenweihen Jungvögel

Im Hochsommer wurden die Jungvögel des besenderten Männchens beringt. Nur das Weibchen hielt sich in der Nähe auf. Das Männchen erschien nicht. Mit Hilfe des Ortungsgerätes wurde es tot unter einer der nördlichen WKAs gefunden. Da das Männchen für die Jagd und die Nahrungsversorgung zuständig ist, schaffte das Weibchen es allein nicht, die Jungvögel aufzuziehen. Sie lagen verhungert im Nest.

Kornweihen

Schutzstatus und Bestand in Schleswig Holstein

- I EG-VSchRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 1, RL SH 2 2000-2006: jährlich 3-6 BP (Albrecht 2008)

Genauso geschützt wie die Wiesenweihen sind die Kornweihen. Auch diese finden im

Urstromtal der *Lecker Au* ihr Nahrungshabitat, wie wir fotografisch dokumentieren können.

Abbildung 5: Kornweihenweibchen

Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer und Kiebitze

Gleichwohl beobachten wir im Urstromtal der *Lecker Au* immer wieder die ebenfalls streng geschützten Großen Brachvögel, Goldregenpfeifer und Kiebitze.

Abbildung 6: Große Brachvögel auf den feuchten Wiesen der *Lecker Au*

Abbildung 7: Kiebitze und Goldregenpfeifer im östlichen Bereich des *Lecker Auer* Urstromtals

Die Vorkommen dieser streng geschützten Arten beweisen die Attraktivität dieser großräumigen Wiesenlandschaft für eine Vielzahl von Tieren.

Flora

Der kanalartige Ausbau der *Lecker Au* wurde als ein Indiz für eine nicht schützenswerte Landschaft genommen. Bis zum Sommer 2018 fand über einen langen, mehrjährigen Zeitraum nur eine einmalige Mahd dieses Gewässers statt. Die *Lecker Au* fing wieder an zu mäandern. Der Uferbereich war nur 20 cm breit, doch eine vielfältige Flora hatte sich dort etabliert.

Mädesüß, Sumpfdotterblumen und viele andere Blütenpflanzen gaben vielen verschiedenen Insekten Nahrung. Der Insektenschutz ist ein großes Thema. Mit einer breiten Böschungsabflachung gäbe man der Flora ausreichend Raum, damit sie sich weiter entwickeln kann und für die Insekten einen attraktiven Lebensraum gewinnt.

Einige Landeigentümer waren bereit, mittels einer Böschungsabflachung sowohl für die den Naturschutz als auch für den Wasserabfluss zu sorgen.

Behördlicherseits wurde diese Idee jedoch nicht unterstützt, so dass eine Grundreinigung im Sommer 2018 erfolgen musste, um den Wasserabfluss sicherzustellen.

Begrüßenswert wäre die Aufnahme der Idee der Böschungsabflachung weiterhin, um die

<p>Artenvielfalt zu erhalten oder sogar auszubauen. Natur und Naturschutz ließe sich im Urstromtal der Lecker Au installieren, denn dies flache Ebene ist für eine Vielzahl der verschiedensten Tiere attraktiv.</p> <p>Literatur:</p> <p>Albrecht, R. (2008). <i>Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein</i>. LANU.</p> <p>LBV, S. (2013). AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE)(2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung–Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. <i>Unveröff. Vermerk LBV-SH, Stand Januar</i>.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1170, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Hiermit erhebe ich Einspruch ,gegen die Ausweisung meiner Eigentumsflächen in Bollingstedt als Naturschutzflächen.</p> <p>Einschränkungen oder gar Stilllegungen sind ein Eingriff ins Eigentumsrecht und gefährden die Existenz meines landwirtschaftlichen Betriebes.</p> <p>Die Vorgehensweise in dieser Sache ist nicht in Ordnung! Erst heute habe ich von diesen</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG/LSG o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von</p>

<p>Planungen auf meinen Flächen erfahren.</p>	<p>Gebieten. Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Denker & Wulf AG, Keine Abteilung ID: 1168, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Anhang übersenden wir Ihnen die Stellungnahme [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I.</p> <p>Wir nehmen Bezug auf folgende Themen und Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit wichtigen Verbundachsen Biotopverbund: <ul style="list-style-type: none"> ○ Jübek <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>[REDACTED] [REDACTED]</p> <p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I geben wir folgende Stellungnahme ab, die sich mit einzelnen Themen sowie Flächen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I auseinandersetzt.</p> <p>Als in Schleswig-Holstein verorteter Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten begrüßt die Denker & Wulf AG das Bestreben der Landesregierung, dem Klimaschutz durch Planung von Vorranggebieten Windenergie Rechnung zu tragen und damit auch den selbst gesetzten Klimaschutzziele näherkommen zu können. Insofern begleitet die Denker & Wulf AG die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 sowie Teilauflistung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III</p>	<p>Zu I. Allgemeine Anforderungen an die Landschaftsrahmenplanung</p> <p>Die entsprechenden Rechtsgebote des sog. „Gegenstromprinzips“ werden mit der Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne und der Teilfortschreibung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie beachtet.</p> <p>Eine zweite Öffentlichkeitsbeteiligung ist weder fachlich erforderlich noch rechtlich vorgeschrieben.</p> <p>Zu II. Keine positive Berücksichtigung der Windenergienutzung im Landschaftsrahmenplan</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG ist es nicht Ziel des BNatSchG eine konkrete Positivplanung von Flächen zur Windenergienutzung, z.B. im Zuge der Landschaftsrahmenplanung, vorzunehmen. Gemäß BNatSchG kommt der zunehmenden Nutzung der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Kontext der Zielsetzung „Klimaschutz“ zu.</p> <p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird insofern nur zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>zu II 1 Keine positive Berücksichtigung der Windenergienutzung im</p>

<p>konstruktiv, um hier abwägungsfehlerfreie und damit rechtssichere Grundlagen für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein zu erhalten.</p> <p>In diesem Kontext überrascht der aktuelle Entwurf des Landschaftsrahmenplans teilweise:</p> <p>I. Allgemeine Anforderungen an die Landschaftsrahmenplanung</p> <p>Gemäß § 8 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet. Gemäß § 9 Abs. 1 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Dabei sind nach § 9 Abs. 2 BNatSchG Inhalte der Landschaftsplanung die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe des § 10 BNatSchG u.a. in Landschaftsrahmenplänen.</p> <p>Dabei ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne Rücksicht zu nehmen. Insofern kann keine unverwertbare Darstellung erfolgen.</p> <p>Eine Verschränkung mit der Regionalplanung erfolgt dadurch, dass nach § 9 Abs. 5 Satz 1 und 3 die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind und soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Nach § 10 Abs. 3 BNatSchG sind die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Allerdings gilt auch umgekehrt, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Diesen Anforderungen an eine rechtmäßige Landschaftsrahmenplanung wird der Entwurf des Landschaftsrahmenplans noch nicht vollumfänglich gerecht, weshalb Anpassungen vorzunehmen sind und ein angepasster zweiter Entwurf nochmals der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.</p> <p>II. Keine positive Berücksichtigung der Windenergienutzung im</p>	<p>Landschaftsrahmenplan</p> <p>Zu II 1. Rein negative Abgrenzung der Winenergienutzung</p> <p>zu II 1. a Abwägung im Kontext weicher Tabukriterien</p> <p>zu II 1. aa. Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG ist es nicht Ziel des BNatSchG eine konkrete Positivplanung von Flächen zur Windenergienutzung, z.B. im Zuge der Landschaftsrahmenplanung, vorzunehmen. Gemäß BNatSchG kommt der zunehmenden Nutzung der erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Kontext der Zielsetzung „Klimaschutz“ zu.</p> <p>Ansonsten nimmt die Stellungnahme Bezug zur Regionalplanung. Sie kann insofern nur zur Kenntnis genommen werden. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>zu b. Abwägungskriterien,</p> <p>zu aa. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten</p> <p>zu bb. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste</p> <p>Die Stellungnahme nimmt Bezug zur Regionalplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher nur zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>zu cc. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem § 21 BNatSchG und</p> <p>zu dd. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p>
---	--

<p>Landschaftsrahmenplan</p> <p>Es ist zunächst auffallend, landespolitisch unverständlich wie auch rechtsfehlerhaft, dass die Windenergienutzung im Kontext des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans keine positive Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. §§ 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 BNatSchG sind nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was gerade auch durch den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen soll. Dem kommt nach der gesetzgeberischen Intention „eine besondere Bedeutung zu“. Die Windenergienutzung ist in Schleswig-Holstein zweifelsohne die wichtigste Nutzungsform erneuerbarer Energien.</p> <p>Insofern dient sie auch einem öffentlichen Zweck, so dass nach § 4 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Versorgung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.</p> <p>Auch das übergeordnete und entsprechend nach § 10 BNatSchG für die Landschaftsrahmenpläne verbindliche Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 betont die besondere Bedeutung der Windenergie (Kap. 5.8).</p> <p>Trotz dieser herausragenden Bedeutung der Windenergienutzung für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dem Versorgungszweck findet im Entwurf des Landschaftsrahmenplans bisher keine hinreichende positive sowie flächenbezogene Berücksichtigung statt.</p> <p>1. Rein negative Abgrenzung der Windenergienutzung</p> <p>Im Gegenteil wird die Windenergienutzung allein negativ abgegrenzt und nicht als maßgebliches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege konstruktiv begriffen.</p> <p>Kap. 2.2.8.1 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans stellt lediglich den Bestand und dann etwaige negative Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Gleiches gilt für Kap. 4.1.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans, wobei die darin genannte fachliche Differenzierung des küstenbegleitenden Streifens begrüßt wird und eine solche grundsätzlich im gesamten Kontext Windenergienutzung und Artenschutz erfolgen sollte.</p> <p>Obwohl Kap. 5.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans die Energiewende zum Gegenstand hat, werden auch hier nur die für den Bereich des Naturschutzes maßgeblichen</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Regionalplanung und kann hier lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beachtet worden. Widersprüche sind nicht vorhanden. Dies ist durch das parallele Aufstellungsverfahren mit dem Regionalplan und durch eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sichergestellt worden. Die vorgebrachten Bedenken sind daher unbegründet.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ergibt sich aufgrund einer fachlichen Eignung unabhängig davon, ob eine naturschutzrechtliche Sicherung erfolgt ist oder erfolgen kann.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>zu ee. Berücksichtigung von eingereichten Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Regionalplanung und kann hier lediglich zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>zu 2. Darstellung sowie Berücksichtigung aller Potentialflächen des zweiten Entwurfs des Regionalplans</p> <p>Auf die oben stehenden Entgegnungen wird verwiesen.</p> <p>Für die Landschaftsrahmenplanung ergibt sich kein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis.</p> <p>zu 3. Darstellung sowie besondere Berücksichtigung aller Vorranggebiete Windenergienutzung des zweiten Entwurfs des Regionalplans</p> <p>Auf die vorstehende Erwidern der Stellungnahme wird grundsätzlich verwiesen. Da rechtskräftig ausgewiesene Vorranggebiete für die Windenergienutzung derzeit nach wie vor nicht vorliegen, ist eine einzelgebietliche Auseinandersetzung im Sinne des § 10 Abs. 1 BNatSchG</p>
--	---

harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien des gesamträumlichen Plankonzepts des zweiten Entwurfs des Regionalplans genannt. Durch die Inbezugnahme auf diese Kriterien ist hierzu auch im Kontext der Landschaftsrahmenplanung zu nachfolgenden Kriterien in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht festzuhalten und deshalb auch eine kritische Überprüfung im Kontext des Landschaftsrahmenplans angezeigt. Dies gilt umso mehr, als durch den Landschaftsrahmenplan quasi durch die Hintertür teils erst eine Begründung des Plankonzepts der Regionalplanung geschaffen werden soll:

a. Abwägung im Kontext weicher Tabukriterien

Der Plangeber ist nicht verpflichtet, sämtliche für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete auch als Eignungsgebiete auszuweisen. Er kann auch im Rahmen der Abwägung für bestimmte Bereiche die Errichtung von Windkraftanlagen von vornherein ausschließen (so genannte „weiche Tabuzonen“) (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 20.05.2015 - 3 K 18/12 -, juris Rn. 37).

Zwar dürfen auch solche, nach dem Willen des Plangebers auszuschließenden Bereiche anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft (vgl. BVerwG, 13.12.2012 - 4 CN 1/11 -, BVerwGE 145, 231-237, juris Rn. 12; Niedersächsisches OVG, 03.12.2015 - 12 KN 216/13 -, juris Rn. 18; OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 49). Dementsprechend ist die Einstellung solcher weichen Tabukriterien auch keineswegs zwingend. Im Gegenteil: Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Planungsträger explizit rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen (BVerwG, 11.04.2013 - 4 CN 2/12 -, NVwZ 2013, 1017, juris Rn. 6 m.w.N.; Bayerischer VGH, 12.02.2015 - 15 ZB 13.1578 -, juris Rn. 24). Der Plangeber hat unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß derartiger einheitlicher weicher Tabukriterien abzuwägen (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, juris Rn. 65).

Generell müssen sich die Vorgehensweise des Plangebers und die von ihm zur Begründung seiner Abwägungsentscheidungen angestellten Überlegungen in den Planungsunterlagen hinreichend wiederfinden, schon um die Rechtskontrolle im gebotenen Umfang überhaupt zu ermöglichen. Jedenfalls müssen die Grundlagen der Planung sowie der Prüfungsabfolge aus der Planbegründung erkennbar sein und sich in den wesentlichen Prüfungsschritten anhand

nicht möglich. Eine Auseinandersetzung der Raumordnung mit den im LRP dargestellten Zielen und Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 10 Abs. 3 BNatSchG erfolgt jedoch im Rahmen der Regionalplanaufstellung durch die Landesplanungsbehörde.

Änderungen oder Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.

zu 4. Beachtung und besondere Berücksichtigung LEP und Regionalpläne

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind bei der Erarbeitung der Landschaftsrahmenpläne beachtet worden. Auf Kapitel 1.1 wird diesbezüglich verwiesen.

Änderungen oder Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.

zu III. Abwägung bei Überschneidung mit Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen

Die Abwägung des Vorrangs zwischen Potentialflächen Windenergienutzung und Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen erfolgt allein durch die für den Regionalplan zuständige Landesplanungsbehörde im MILLI.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung fachliche Grundlagen für die Darstellungen in den Landschaftsrahmenplänen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung mit zu veröffentlichen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.

zu IV. Abwägung bei vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebieten

Die Darstellung der „Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen“ erfolgt in der Hauptkarte 2 im Maßstab 1:100.000 als offene Schraffur. Dies bedeutet, dass sich die konkrete Abgrenzung des geplanten LSG erst im eigentlichen Rechtssetzungsverfahren ergibt. Nichtsdestotrotz wird im Rahmen der Regionalplanung der vollständige schutzwürdige Bereich von einem

<p>der – erforderlichenfalls im gerichtlichen Verfahren zu erläuternden – Verwaltungsvorgänge nachweisen lassen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.06.2013 - 4K 27/10 -, juris Rn. 87). Da das Abwägungserfordernis Ausfluss des Rechtsstaatsgebots gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist, müssen alle planerischen Festsetzungen auf nachvollziehbaren sachlichen Gründen beruhen. Abwägungserhebliche Belange können deshalb nur nach vollziehbare private oder öffentliche Interessen sein, wie sie zum Beispiel in § 2 Abs. 2 ROG als Grundsätze der Raumordnung oder in § 1 Abs. 6 BauGB als Planungsleitsätze für eine Bauleitplanung dargestellt sind (OVG Schleswig-Holstein, 20.01.2015 - 1 KN 6/13 -, juris Rn. 70). Dabei kann der Ausschluss von Flächen nur aus überwiegenden raumordnerischen (Regionalplanung) oder städtebaulichen (Bauleitplanung) Gründen folgen, jedoch kann die Raumordnungsplanung die Steuerungsentention der planerischen Gesamtkonzeption ausgehend von ihrer raumstrukturellen und -funktionellen Aufgabenstellung nur auf raumordnerische Gründe stützen (vgl. Spannowsky, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: 2005, K § 7 Rn. 162). Zudem gilt insbesondere für weiche Tabukriterien, dass nicht nur die Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien erforderlich ist, sondern dass</p> <p><i>„an den allgemeinen Ausschluss solcher Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den eigenen Kriterien des Trägers der Regionalplanung aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, naturgemäß erheblich höhere Begründungsanforderungen zu stellen sind als an den allgemeinen Ausschluss von Bereichen, in denen die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen bereits aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlecht hin ausgeschlossen ist.“</i> OVG Berlin-Brandenburg, 14.09.2010 - OVG 2 A 1.10 -, juris Rn. 50).</p> <p>Insoweit muss der Plangeber die Abwägung, die zum vorgesehenen weichen Tabukriterium geführt hat, besonders gut begründen. Es besteht kein großzügiger „Gestaltungswille[...]“ des Plangebers“ (Gesamträumliche Plankonzept mit Stand September 2018, Abschnitt 2.4.1).</p> <p>Das gesamträumliche Plankonzept mit Stand September 2018 umfasst insgesamt 32 weiche Tabukriterien. Dies sticht im bundesweiten Vergleich deutlich heraus. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erhöht sich bei dieser Vielzahl an weichen Tabukriterien die Fehleranfälligkeit ganz erheblich. Soweit ein einzelnes weiches Tabukriterium fehlerhaft als ein solches festgelegt wurde, ist das gesamte Plankonzept fehlerhaft, was zur Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Festlegungen der Ziele in den Regionalplänen führen würde. Dies dürfte diametral im Widerspruch zum Willen der Landesregierung stehen, nunmehr ein rechtssicheres Plankonzept zu entwickeln und eine landesweite Steuerung der Windenergie zu erzielen. Wir regen deshalb dringend an, die Anzahl an weichen Tabukriterien deutlich zu reduzieren und so auch mehr planerische</p>	<p>Vorranggebiet für die Windenergienutzung freigehalten. Insofern ist die geplante Unterschützstellung höherrangig zu bewerten.</p> <p>Änderungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
--	---

Spielräume zu eröffnen. Zugleich wird dadurch der gesetzlichen Notwendigkeit, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, Rechnung getragen.

edenfalls hinsichtlich des nachfolgenden weichen Tabukriteriums liegt ein Abwägungsfehler vor, wenn damit pauschal die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen werden soll. Um das schlüssige gesamträumliches Planungskonzept der Landesplanungsbehörde nicht auf Grund von Abwägungsfehlern zu gefährden, ist dieses weiche Tabukriterium aufzuheben bzw. entsprechend anzupassen:

aa. Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist

Das gesamträumliche Plankonzept begründet das weiche Tabukriterium „Landschaftsschutzgebiet (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind; Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ damit, dass in Landschaftsschutzgebieten (LSG) in den meisten Fällen nach den LSG-Verordnungen die Errichtung von baulichen Anlagen verboten sei. Dabei besteht ausdrücklich eine Offenheit der Nichtanwendung dieses weichen Tabukriteriums für LSG-Verordnungen, die eine Regelung zum Bau von Windkraftanlagen enthalten.

Während dies noch in gewisser Weise nachvollziehbar und mit der normierten Ausnahmeregelung praktikabel ist, bestehen erhebliche rechtliche Bedenken hinsichtlich der Aufnahme von etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG lediglich das Verfahren zur Aufstellung einer LSG-Verordnung eingeleitet wurde sowie für die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG lediglich eine einstweilige Sicherstellung erfolgte. Für diese Varianten fehlt es an einer hinreichenden Begründung, die auch für weiche Tabukriterien erforderlich ist. Zudem ist es nicht schlüssig, hinsichtlich der Möglichkeit der Befreiungslage nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf eine unterschiedliche Rechtsprechung der Obergerverwaltungsgerichte zu verweisen und auszuführen, es könne

„mit sehr guten Argumenten der Argumentation gefolgt werden [...], dass die theoretische Befreiungsmöglichkeit des § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung von WKA in LSG kein ausreichendes Hindernis der Anwendung des weichen Tabukriteriums sein kann.“
(Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 2.4.2.17);

ohne aber überhaupt Argumente zu nennen, schon gar keine „sehr guten Argumente[...].“ Dabei wird zur Befreiungslage nach § 67 Abs. 1 BNatSchG verkannt, dass die Befreiung eine Abwägungsentscheidung voraussetzt, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des

Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, LSG-Verordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die LSG-Verordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (st. Rspr. OVG Nordrhein-Westfalen, 20.11.2017 - 8 A 2389/14 -, juris Rn. 17 f., welches häufiger eine Befreiung zulässt; Zulässigkeit der Befreiung bspw. auch durch VGH Baden-Württemberg, 04.10.2018 - 10 S 1639/17 -, juris Rn. 12; Sächsisches OVG, 27.03.2018 - 4 B 185/17 -, juris Rn. 47). Dies steht auch mit der kritischen obergerichtlichen Rechtsprechung im Einklang (vgl. etwa Niedersächsisches OVG, 16.09.2016 - 12 LA 145/15 -, juris Rn. 38). Das Gewicht der Gründe des Allgemeinwohls nimmt aber entsprechend zu und begründet die Befreiungslage, wenn etwa im Rahmen einer Einzelfallabwägung (deshalb wäre ein Abwägungskriterium näherliegend) ein Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebiets in einem Landschaftsschutzgebiet festgelegt wird. Dies stellt ein taugliches und sachgerechteres Vorgehen dar als der allgemeine Ausschluss als weiches Tabukriterium ohne hinreichende Begründung. Jedenfalls aber ist die Aufnahme von einstweilig sichergestellten etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten als weiches Tabukriterium sehr problematisch.

Wie vorstehend ausgeführt, muss der Plangeber die Abwägung, die zum vorgesehenen weichen Tabukriterium geführt hat, besonders gut begründen.

Vorliegend kann dies für die Aufnahme von etwaigen zukünftigen Landschaftsschutzgebieten, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG lediglich das Verfahren zur Aufstellung einer LSG-Verordnung eingeleitet wurde sowie für die nach § 12a Abs. 3 LNatSchG lediglich eine einstweilige Sicherstellung erfolgte, nicht gelingen.

Zwar sehen die vorgenannten Normen eine Möglichkeit der gesetzlichen bzw. der normativen Sicherstellung ähnlich zu einer Veränderungssperre vor. In materieller Hinsicht ist dafür aber nicht notwendig, dass die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der betroffenen Landschaft bereits abschließend geprüft worden ist und feststeht. Es genügt, dass das von der Sicherstellungsverordnung erfasste Gebiet (Geltungsbereich) seiner Qualität nach geeignet ist, einen „besonderen“ Schutz von Natur und Landschaft, wie er mit der künftigen LSG-Verordnung geplant ist, zu rechtfertigen, wobei auf die drei alternativ genannten gesetzlichen

Schutzzwecke in § 26 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG abzustellen ist (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 68). Insofern steht nicht unbedingt fest, dass es tatsächlich zum Erlass einer LSG-Verordnung kommen wird. Zudem gilt dies nur hinsichtlich des Schutzes vor Veränderung der Flächen (§ 12a Abs. 2 LNatSchG) oder – je nach Inhalt der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung (§ 12a Abs. 3 LNatSchG) – vor Errichtung von baulichen Anlagen (teils sogar explizit in Bezug auf Windkraftanlagen), um den Schutzzweck nicht zu gefährden. Beides ist zudem zeitlich befristet. Demgegenüber führt die Festlegung eines Vorranggebiets Windenergienoch nicht zu einer Veränderung der Flächen oder zu einer Errichtung von Windkraftanlagen, was einen etwaigen Schutzzweck gefährden könnte. Dies ist dem dann nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, welches auf Grund der gesetzlichen Regelungen des § 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG – zeitlich beschränkt – vor dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG noch nicht mit einer Genehmigung zum Abschluss kommen kann (in diese Richtung auch OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 146). Insofern ist für die gesetzlichen Regelungen des § 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG die Aufnahme in das weiche Tabukriterium nicht erforderlich.

Es ist zudem sachgerechter, auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verweisen. Auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) kann nämlich keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Inhalten der in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnung erfolgen. Das ist aber für eine Prognose erforderlich, ob es überhaupt zu einer rechtmäßigen LSG-Verordnung kommen kann, für die ein Schutz nach § 12a Abs. 2 und 3 LNatSchG angemessen wäre und für die die Landesplanungsbehörde quasi antizipieren kann, dass in diesem Bereich die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zukünftig nicht erfolgen wird. Diese Prognose müsste auch Gegenstand der Planunterlagen sein, so dass die Anwendung des weichen Tabukriteriums überhaupt nachvollziehbar ist. Das ist vorliegend aber nicht erfolgt, sondern lediglich behauptet worden, es sei eine „positive Prognose der Landesplanungsbehörde, die eine Beteiligung der obersten Naturschutzbehörde voraussetzt“, erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erlass einer LSG-Verordnung an enge rechtliche Regelungen gebunden ist. Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete nämlich nur in solchen Gebieten zulässig, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit setzt die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit des Gebiets voraus (vgl. etwa Appel, in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 26 Rn. 4). Dabei muss das Gebiet ein natürliches Ganzes bilden, was oftmals nicht im Fokus der aktuell anlässlich der Regionalplanung in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen ist. Für die Schutzwürdigkeit von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr.

2, Alt. 1 BNatSchG) ist des Weiteren erforderlich, dass die Landschaft nicht bereits durch Eingriffe geprägt ist, die der Eigenart der Landschaft zuwiderlaufen (BayVGH, 28.05.2001 - 9 N 99.2580 -, juris Rn. 40; Hessischer VGH, 30.11.1983 - III OE 47/82 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Auch dies verkennen die aktuell anlässlich der Regionalplanung in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen. Außerdem gibt es mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ eine Bewertung dahingehend, wo Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden sollen, so dass in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen außerhalb der gutachterlich benannten „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ erhebliche Fragen hinsichtlich ihrer fachlichen Berechtigung aufwerfen. Augenscheinlich haben die Landkreise auf die ältere Fassung zur Bestimmung der charakteristischen Landschaftsräume Bezug genommen, so dass es an einer hinreichenden Stringenz fehlt (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 145). So hat auch das OVG Schleswig-Holstein festgestellt, dass sich die Landschaft zur Schutzwürdigkeit „hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Eigenart und Qualität von - außerhalb davon gelegenen - Landschaftsräumen (die im Übrigen nicht ungeschützt sind [vgl. z. B. § 35 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB; §§ 14 ff. BNatSchG; §§ 8 ff. LNatSchG]) deutlich unterscheiden“ müsse (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Diese deutliche Unterscheidung kann aber nur in den „Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume“ vorliegen.

Zugleich wird bei einem Verweis auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, was vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen abwägungsfehlerfrei erfolgen darf, einem Missbrauch im Rahmen des Regionalplanverfahrens –schließlich kann ein Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets nach Rechtskraft der Regionalpläne einfach wieder eingestellt werden – sowie einer Verhinderungsplanung durch Landkreise vorgebeugt (auf dieses Risiko bzw. diese Motivationslage hat auch hingewiesen OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 74). Dass diese Motivationslage nicht fernliegend ist, zeigen einerseits getätigte Aussagen auf Ebene der Landkreise und andererseits der Umstand, dass die Verfahren für den Erlass der LSG-Verordnung über viele Monate nicht konsequent betrieben werden, um zeitnah tatsächlich die anvisierten LSG-Verordnungen zu erlassen. Es ist sogar zu befürchten, dass über § 12a Abs. 3 Satz 2 LNatSchG die maximal mögliche Zeit zur einstweiligen Sicherstellung ausgenutzt wird, bis die Regionalpläne in Kraft treten. Soweit die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet tatsächlich bestehen und sich dies im Rahmen des umfangreichen Verfahrens zum Erlass einer LSG-Verordnung bestätigt, ggf. auch einer gerichtlichen Überprüfung standhält – hieran scheiterten solche Vorhaben zuletzt (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris ; 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris) –,

setzt sich das Petition des Landkreises letztendlich immer noch durch und wird von der Regionalplanung deshalb nicht ausgehöhlt.

Außerdem eröffnet dies auch die Möglichkeit für Lösungen in Einzelfällen, so dass u.a. Ausnahmen nach der jeweiligen LSG-Verordnung oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in festgelegten Vorranggebieten, die sich zugleich in Gebieten einer schließlich bestandskräftigen LSG-VO befinden, erteilt werden können (bspw. bei bestimmten Windparkkonfigurationen, Vorbelastungen, Sichtverschattungen, etc.). Das ist auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Normierung in § 26 Abs. 2 BNatSchG eines nur „relativen“ Veränderungsverbots maßgeblich (vgl. Appel, in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 26 Rn. 23 m.w.N.).

Schließlich widerspricht die Vorgehensweise der gesetzlichen Wertung des § 4 Abs. 1 ROG und verkehrt diese in ihr Gegenteil. Eine raumordnungsrechtliche Abstimmung, wie vom OVG Schleswig-Holstein zurecht gefordert (vgl. OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 79 ff.; 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 132 ff.), kann auch nicht in der Weise erfolgen, dass die Landesplanung in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen schlicht als weiche Tabukriterien berücksichtigt, selbst wenn eine eigene Prüfung stattfindet (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 135). Vielmehr ist gemeinsam mit den Landkreisen auch zu berücksichtigen, dass sich die Windenergie jedenfalls teilweise durchsetzt (zur Konsequenz der Anpassung der LSG-Verordnung vgl. OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 132). Zieht man zugleich das Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschussflächen für die Windenergienutzung“ heran, welches gerade die Freihaltung von ausgewählten Landschaftsräumen von Windkraftanlagen zum Gegenstand hat, dann muss die raumordnungsrechtliche Abstimmung im Sinne eines bestmöglichen „Zusammenspiels“ von Landesplanung und Landschaftsschutz zu einer weitestgehenden Beschränkung in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen auf die gutachterlich benannten „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ hinauslaufen. Zurecht hat das OVG Schleswig-Holstein gerügt, dass die Landkreise nicht der Landesplanung mit dem Mittel des Erlasses einer Sicherstellungsverordnung (bzw. LSG-Verordnung) vorgreifen dürfen (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 83 f.; 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 134 und 136). Indem die Landesplanung dennoch die Sicherstellungsverordnung als weiches Tabukriterium aufnimmt, wird eine raumordnungsrechtliche Abstimmung faktisch obsolet, weil letztendlich den Ausweisungen der Landkreise gefolgt wird. Dies kann mit den ergangenen Entscheidungen des OVG Schleswig-Holstein nur schwer in Einklang gebracht werden. Jedenfalls wäre das Abstimmungsergebnis in die Planunterlagen aufzunehmen, so dass die tragenden Gründe für das weiche Tabukriterium transparent und überprüfbar sind. Das ist nicht erfolgt.

Soweit die Landesplanungsbehörde allerdings entgegen den vorstehenden Ausführungen, was zu einem abwägungsfehlerhaften weichen Tabukriterium führen würde und damit das gesamtäumliche Plankonzept insgesamt in Frage stellen könnte – vor diesem Hintergrunderschießt sich das riskante Festhalten an diesem weichen Tabukriterium in diesem Umfang nach den Entscheidungen des OVG Schleswig-Holstein nicht – an der Aufnahme von „Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind und Gebiete, für die nach § 12a Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist“ festhält, muss sie sich jedenfalls mit den in Aufstellung befindlichen LSG-Verordnungen auseinandersetzen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die entsprechend anzuwendende Ausnahme nach dem gesamtäumlichen Plankonzept

„Ausgenommen sind nur diejenigen LSG, deren Verordnungen ausdrücklich Regelungen zum (räumlich begrenzten) Bau von WKA enthalten.“ (Gesamtäumliches Plankonzept, Abschnitt 2.4.2.17);

sondern auch zur Vermeidung von Verhinderungsplanungen durch Verfahren zur Aufstellung von LSG-Verordnungen. Insofern obliegt es der Landesplanungsbehörde, auch die rechtlichen Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet inzident zu prüfen. Des Weiteren muss sich die Prüfung darauf erstrecken, ob – bei etwaigem Erlass der LSG-Verordnungen – die Befreiungslage nach § 67 BNatSchG für die jeweiligen Potenzialflächen bestehen könnte. Eine solche Planung in die Befreiungslage ist rechtlich zulässig, wenn die Voraussetzungen der Befreiung beim Abwägungsbeschluss objektiv vorliegen (BVerwG, 09.02.2004 - 4 BN 28/03 -, juris Rn. 6 zur Erforderlichkeit einer Befreiungslage beim Vorliegen einer Landschaftsschutzverordnung im Kontext eines Bebauungsplans; vgl. auch BVerwG, 06.10.2011 - 4 BN 19/11 -, juris Rn. 18; OVG Rheinland-Pfalz, 15.05.2007 – 8 C 10751/06 –, juris Rn. 48 ff.; Niedersächsisches OVG, 09.10.2008 - 12 KN 12/07 -, juris Rn. 46). All diese Aspekte müssen auch Gegenstand der Planunterlagen des Plangebers sein, damit die auch an weiche Tabukriterien zu stellenden Anforderungen an die Abweichung gewahrt sind. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass es auf die objektive Rechtslage, nicht aber auf die möglicherweise unzutreffende, jedenfalls aber nicht eipso bindende Auffassung der obersten Naturschutzbehörde ankommt (OVG Nordrhein-Westfalen, 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE -, juris Rn. 159 f.).

Insgesamt ist es abwägungsfehlerfrei und für Landkreise, Landesplanungsbehörde und Vorhabenträger/Eigentümer interessengerecht, Vorranggebiete Windenergie auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, jedenfalls von erst in Aufstellung befindlichen Landschaftsschutzgebieten festzulegen und im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Beurteilung im Einzelfall zu ermöglichen.

b. Abwägungskriterien

Das im gesamträumlichen Plankonzept mit Stand September 2018 dargestellte Vorgehen bei der Abwägung erweckt den Anschein eines objektivierten Vorgehens. Im Rahmen der Betrachtung von einzelnen Flächen ist allerdings festzustellen, dass die Anwendung der Kriterien einer sehr starken Wertung unterliegt. Der Umgang im gesamträumlichen Plankonzept mit den als Abwägungskriterien hoher Priorität bezeichneten Kriterien (Gesamträumlichen Plankonzept, Abschnitt 2.7.2) ist fehlerhaft, da beim Vorliegen eines solchen Kriteriums unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung das gesamträumliche Plankonzept „in der Regel einen Ausschluss der Flächen“ nahelegt. Dies entspricht aber nahezu einem weichen Tabukriterium, insbesondere wenn sich in der Anwendung herausstellen sollte, dass diese Abwägungskriterien hoher Priorität tatsächlich nicht durch die Windenergienutzung überwogen wurden.

Zudem ist auffallend, dass es fast durchgehend an positiven Abwägungskriterien fehlt, die zugunsten von Vorranggebieten Windenergie sprechen. Die Abwägungskriterien 1 bis 34 führen nur Argumente auf, die gegen Vorranggebiete Windenergie sprechen. Positive Abwägungskriterien wie bspw. Verdichtung bzw. Erweiterung bestehender Windparks fehlen.

Lediglich beim unbestimmten Abwägungskriterium 35 kann auch nur teilweise von einem positiven Abwägungskriterium ausgegangen werden. Damit fehlt es aber in der Abwägung an der Berücksichtigung spezieller Kriterien, die über das im gesamträumlichen Plankonzept, Abschnitt 2.5.1 formulierte allgemeine Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, hinausgehen. Dies führt zu einer Fehleranfälligkeit in der Abwägung. Hinsichtlich der konkreten Einzelfälle verweisen wir auf unsere Einzelstellungennahmen.

Jedenfalls die folgenden Abwägungskriterien bedürfen einer grundsätzlichen Überarbeitung:

aa. Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten

Im gesamträumlichen Plankonzept wird das Abwägungskriterium „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten“ damit begründet, dass in diesem Bereich Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen der EU-Vogelschutzgebieten genannten Vogelarten denkbar sind.

Es ist zwar zutreffend, dass von außerhalb von Vogelschutzgebieten liegenden Windkraftanlagen eine beeinträchtigende Wirkung in das jeweilige Vogelschutzgebiet hinein erfolgen kann (zusammenfassend VG Magdeburg, 09.06.2015 - 2 A 385/12 -, juris Rn. 74 m.w.N.). Allerdings ist das angezeigte Instrument der Aufklärung und Bewältigung eines

etwaigen Konflikts nicht die Formulierung eines Abwägungskriteriums „Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten“, sondern eine entsprechende gebietsnaturschutzrechtliche Vorprüfung bzw. erforderlichenfalls vertiefende Verträglichkeitsprüfung (sogenannte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die pauschalisierte Behandlung im Rahmen eines Abwägungskriteriums kann diese notwendigen Prüfungsschritte des Gebietsnaturschutzes nicht ersetzen. Folgerichtig sieht das gesamtäumliche Plankonzept hinsichtlich der Berücksichtigung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Schutzgebieten vor:

„Für den Bereich um EU-Vogelschutzgebiete erfolgt innerhalb bestimmter Abstandskriterien eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Betroffenheit windkraftsensibler Arten.“ (Gesamtäumliches Plankonzept, Abschnitt 2.7.3).

Dies stellt vor dem Hintergrund des weitreichenden Grundrechtseingriffs bei Streichung von Potenzialflächen ein notwendiges und auch verhältnismäßiges Vorgehen dar. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Erforderlichkeit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte bei weitgehenden Zielaussagen wie dem Ausschluss von Gebieten (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Die Verhältnismäßigkeit besteht, da eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sachnotwendig von den im Rahmen der Planung verfügbaren Detailkenntnissen abhängig und die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Kohärenzsicherungsmaßnahmen an die Leistungsgrenzen des jeweiligen planerischen Instruments gebunden ist, insofern nur nach Maßgabe dieser Erkenntnis- und Leistungsgrenzen der Planung die erforderliche Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat und im Übrigen auch auf ein nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagert werden darf (so BVerwG, 24.03.2015 - 4 BN 32/13 -, juris Rn. 34 f.). Insofern wird die Landesplanung auch nicht überfordert und es besteht zugleich die praxistaugliche Möglichkeit – entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesländer – der Festlegung von Vorranggebieten mit dem Hinweis der Erforderlichkeit einer weitergehenden Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies ist zudem vor dem Hintergrund auch sachgerecht, dass dabei die dann für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen besser berücksichtigt werden können als auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur sachgerechter, sondern auch verhältnismäßiger, im Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf die Ebene des

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu verlagern, anstatt den Anschein einer vertieften Prüfung auf der abstrakten Planungsebene vorzunehmen.

Hinzu kommt, was in den Umweltberichten und Verträglichkeitsprüfungen Erwähnung findet, dass über andere Tabu- und Abwägungskriterien dem vorsorgenden Arten- und Gebietsnaturschutz bereits Rechnung getragen wird, so dass die Wahrscheinlichkeit einer Feststellung der erheblichen Gebietsbeeinträchtigung im Rahmen einer projektspezifischen Verträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußerst gering ist.

Widersprüchlich ist zudem, wenn in den Umweltberichten und Verträglichkeitsprüfungen der Regionalpläne als potenzieller Beeinträchtigungsbereich / zu prüfender Abstand in Meter für die Art Rohrweihe 1.000 m angegeben werden und zwar im Hinblick auf die Gefahr des Vogelschlags. Gleichzeitig findet diese Art aber im landeseigenen aktualisierten Fachpapier (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016) keine Erwähnung als schlaggefährdete Art und auch im zur Anwendung kommenden Papier Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 2008 wird – gegenüber anderen Arten – für die Rohrweihe keine Abstandsempfehlung ausgesprochen. Zudem ist die Art dadurch bekannt, dass sie häufig ihren Neststandort wechselt, was das Anlegen eines pauschalen Abstands ebenfalls zweifelhaft macht. In der Praxis wendet das LLUR in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zudem regelmäßig einen Abstand von 350 m zum Bruthabitat wie dem Schilfsaum an, nicht jedoch einen Radius von 1.000 m. Diese artenschutzrechtlichen und v.a. artenschutzfachlichen Aspekte sind auch im Rahmen des Gebietsnaturschutzrechts zu berücksichtigen. Soweit man nämlich nicht allgemein von einer Schlaggefährdung der Rohrweihe jedenfalls im 1.000 m Radius ausgehen kann, kann dies in Bezug auf Vogelschutzgebiete nicht anders bewertet werden. Die Landesplanung nimmt aber für Rohrweihen, die innerhalb von Vogelschutzgebieten brüten, eine Schlaggefährdung an, das Land aber zutreffend nicht für solche, die ihren Brutplatz außerhalb von Vogelschutzgebieten haben bzw. nur mit einem deutlich geringeren Abstand von 350 m. Dieser unbegründeten Annahme kommt zugleich dahingehend Bedeutung zu, dass in den Verträglichkeitsprüfungen bei einer Lage eines Potenzialgebiets innerhalb dieses Abstandes unter Umständen die erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen wird, was in der Konsequenz zu einem Wegfall des Potenzialgebiets führen kann. Dabei gehen die Verträglichkeitsprüfungen auf Einzelbruten ein. Insofern ist hier eine Korrektur vorzunehmen.

bb. Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste

Das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste“ wird mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet.

Rotmilan

Während sich die Vorgehensweise für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste bei einer Offenheit für eine Einzelfallprüfung erschließt, ist diese Herangehensweise in Bezug auf Rotmilanhorste fehlerhaft.

Es wird zwar grundsätzlich begrüßt, dass bei Rotmilanen nunmehr nur noch der Bereich bis 1.000 m um den Horststandort von WKA freizuhalten sein sollte, der Bereich 1.000 m bis 1.500 m demgegenüber im Einzelfall in Anspruch genommen werden könne. Dies ermöglicht standortbezogene Lösungen. Allerdings bedarf es dafür standortspezifische und konkrete Prüfungen des Sachverhalts, die einer nachfolgenden Planungsstufe (Bauleitplanung, immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) zuzuordnen sind und nicht der Regionalplanung. Dort wird dann auch eine bessere Datengrundlage (Raumnutzung) erzeugt und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde konkrete Schutzmaßnahmen (etwa mahdbedingte Abschaltzeiten, aber auch andere Lösungsansätze) geprüft und bewertet. Dies hat die Landesplanung selbst erkannt, indem sie bei der Bewertung des Konfliktrisikos unter Nr. 3.2.4 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) für den Bereich von 1.000 m bis 1.500 m um Rotmilanhorste feststellt: „Im Genehmigungsverfahren ist die Prüfung und i.d.R. Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.“ sowie in der Begründung des Abwägungskriteriums auf artenschutzrechtliche Begutachtungen „auf der Genehmigungsebene“ verweist. Diese einzelfallspezifische und ebenengerechte vertiefende Prüfung kann insofern nicht auf Ebene der Regionalplanung vorgenommen werden, weshalb im Grundsatz auch im Bereich von 1.000 m bis 1.500 m um Rotmilanhorste Vorranggebiete vorzusehen sind und nicht nur „im Einzelfall“. Dies gilt umso mehr, als Vorhabenträger aufgrund der zu begrüßenden, aber zugleich auch überraschenden Änderung des Kriteriums nicht rechtzeitig umfangreiche Untersuchungen in diesem Bereich vorlegen konnten, weshalb der Verweis auf das Fehlen solcher Gutachten im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung ein faktisches Verhinderungsinstrument darstellt. Es ist deshalb mit Abwägungsfehlern behaftet,

wenn im gesamträumlichen Plankonzept die Abwägungsmaxime festgehalten wird:

„In der Regel Streichung der potentiellen Beeinträchtigungsbereiche [...] im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten. Keine Streichung bei Vorlage von Gutachten entsprechend der Begründung des genannten Abwägungskriteriums.“

Dies steht im Widerspruch zur unter Nr. 3.2.4 des Anhangs (Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) festgehaltenen Konfliktrisikobewertung, wonach im Bereich von 1.000 m bis 1.500 m um Rotmilanhorste zutreffend nur von einem mittleren Konfliktrisiko ausgegangen werden kann. Allein das Vorliegen eines mittleren Konfliktrisikos kann aber nicht den Regelfall der Streichung eines Vorranggebiets rechtfertigen, ohne dass die abwägungsfehlerhaft wäre.

Hinzu kommt, dass allgemein die Heranziehung von Abständen zu Rotmilanhorsten auf Ebene der Regionalplanung zu Abwägungsfehlern führt.

Das landeseigene aktualisierte Fachpapier führt aus:

„Allerdings wird diese Art nicht alljährlich landesweit erfasst und es gibt häufiger Horstwechsel, so dass die Daten oft nur einen ersten Hinweis auf ein Rotmilanvorkommen im Planungsraum geben.“

(Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016, S. 7).

Naturschutzfachlich ist bestätigt, dass der Rotmilan gegenüber dem Seeadler eine deutlich geringere Brutplatzkonstanz aufweist. Eine zwischen den Jahren variable Besiedlung der Landschaft (Wechsel der Horststandorte oder auch Nicht-Wiederbesiedlung von Waldstücken) tritt daher häufig auf (z.B. Mammen et al. , Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014). So berichtet Schmude, dass bei einer Rotmilankartierung in Mecklenburg-Vorpommern 75 % der im Folgejahr erneut kontrollierten Horste nicht mehr besetzt waren, insgesamt 49 von 65 Horsten (Schmude, Protokoll der 16. Sitzung der Bund-Länder-Initiative Windenergie (BLWE) am 22.09.2014; nachvollziehbar bei Scheller/Vökler/Güttner, OAMV e.V., Rotmilankartierung 2011/2012 in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 09.02.2014). Die Variabilität ist dadurch begründet, dass der Rotmilan als Zugvogel (auch unter Berücksichtigung möglicher Verluste auf dem Zugweg) erst relativ spät im Jahr ins angestammte Brutrevier zurückkehrt und nicht

selten einen neuen Horst bauen muss, weil der Althorst bereits durch andere Arten (Konkurrenten um geeignete Horstbäume bzw. vorhandene Horste z.B. Mäusebussard, Kolkrabe u.a.) besetzt wurde. Auch baut der Rotmilan in der Regel eher kleinere und nicht so stabile Horste, so dass diese leichter als z.B. langjährig genutzte und entsprechend ausgebaute Seeadler-Horste durch Winterstürme zerstört werden können. Diese autökologischen Aspekte der Biologie des Rotmilans bedingen, dass zwar in der Regel die Reviere wiederbesetzt werden, aufgrund der Variabilität die Lage der Horststandorte aber nur schwer vorhersagbar ist. Auch die Landesplanung geht in ihrer Abwägung zum ersten Entwurf nur von einem Aufsuchen des Brutreviers aus. Gleichzeitig nimmt die Landesplanung aber maßgeblich auf den Abstand von 1.500 m zu einem Rotmilanhorst Bezug.

Wird nunmehr aber auf dieser Grundlage eine Potenzialfläche im 1500 m- oder 1.000 m-Radius um einen aktuell nachgewiesenen Standort eines Rotmilanhorsts gestrichen, so werden diese naturschutzfachlichen Grundlagen zur sehr geringen Horsttreue missachtet. Dies kann dazu führen, dass durch den Horstwechsel die Potenzialfläche bereits beim Inkrafttreten des Regionalplans nicht mehr durch den Rotmilanhorst beeinträchtigt würde. Zudem ist es vor dem Hintergrund des nach § 5 Abs. 1 Satz 4 LaplaG vorgesehenen Planungszeitraums der Regionalpläne von fünfzehn Jahren, also voraussichtlich bis 2035, abwägungsfehlerhaft, eine Art mit sehr geringer Brutplatzkonstanz heranzuziehen, um in der Abwägung Potenzialflächen bis ins Jahr 2035 zu streichen. Auch eine vorgesehene Prüfung der Erforderlichkeit einer Revision im Jahr 2022 (Gesamträumliches Plankonzept, Abschnitt 1.3.1) kann dies nicht abfedern, zumal für die Bewertung der Rechtmäßigkeit des Abwägungskriteriums allein die gesetzliche Regelung maßgeblich ist.

Soll auf der höherstufigen Planungsebene bereits eine weitgehende Zielaussage getroffen werden, geht dies mit einer größeren Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte einher als wenn – auch im Rahmen der Abwägung – keine konkreten Zielaussagen getroffen werden. Dabei können sich die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials und der Abwägungsvorgang selbst den Anforderungen an die Abwägung bei Fachplanungen annähern, je enger das Ziel und der damit vorgegebene Rahmen sind (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 19.01.2001 - 4 K 9/99 -, juris Rn. 42; 07.09.2000 - 4 K 28/99 -, juris Rn. 74; Thüringer OVG, 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -, juris Rn. 75; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 67 und 80). Soweit durch das Abwägungskriterium „Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3.000 m Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1.000 m Radius um Weißstorchhorste und im 1.500 m Radius um Rotmilanhorste“ Potenzialflächen ausgeschlossen werden sollen, bedarf es für die herangezogenen Tierarten eine landesweite Kenntnis von Horststandorten. Nur dann liegt eine für diese Zwecke ausreichende Bestandsaufnahme vor (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53), die den Anforderungen an Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte genügt. Dies

gilt umso mehr, weil dieses Abwägungskriterium durch die Zuordnung zur Streichung von Gebieten im Rahmen der Abwägung ohne vorhandene umfangreiche Raumnutzungsanalyse faktisch zu einem weichen Tabukriterium erhoben wird, was an sich bereits fragwürdig ist. Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, wenn dies im Sinne einer Beweislastumkehr auf die Öffentlichkeit, insbesondere die Vorhabenträger, als Anforderung verlagert wird. Während die rechtlich erforderlichen landesweiten Kenntnisse für Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste und Weißstorchhorste wohl vorliegen dürften, gibt es eine solche hinreichende Bestandsaufnahme und Erkenntnislage für Rotmilanhorste nicht. Es wäre im Übrigen auf Grund der vorstehend beschriebenen fehlenden Brutplatztreue wohl auch problematisch, eine aktuelle bzw. dem Bedarf der Regionalplanung – schließlich handelt es sich um ein Verfahren über viele Monate und einen Plan, der mehrere Jahre gelten soll – entsprechende Bestandsaufnahme zu erhalten.

Jedenfalls für die Art Rotmilan sollte die Landesplanung in jedem Fall auf die nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verweisen, was sowohl die sehr geringe Brutplatzkonstanz als auch die für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG maßgeblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Schutzmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser und abwägungsfehlerfrei berücksichtigt.

Seeadler

Es kann zwar grundsätzlich eine erhöhte Raumnutzung sintensität und damit zusammenhängend ein entsprechendes Kollisionsrisiko für den Seeadler im 3.000 m-Radius um Seeadlerhorste angenommen werden, allerdings nur als abstrakte Annahme. Entsprechende Pauschalabstände sind vorsorgeorientiert und entstammen im Wesentlichen einem „Nichtwissen“ über Gefahren und Risiken im konkreten Einzelfall. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil die betroffenen Vogelarten sich meist nicht gleichmäßig im Umfeld ihres Brutplatzes aufhalten, sondern vorwiegend an die Habitatstrukturen gebunden sind. Hieraus folgt, dass eine Einzelfallprüfung rein abstrakten Abstandsempfehlungen immer vorgehen muss (vgl. bspw. VG Gießen, 05.11.2013 - 1 L 2031/13.GI -, bestätigt durch Hessischer VGH, 28.01.2014 - 9 B 2184/13 -, juris Rn. 17; 21.12.2015 - 9 B 1607/15 -, juris Rn. 40; VG Hannover, 22.11.2012 - 12 A 2305/11 -, juris Leitsatz 2; OVG Nordrhein-Westfalen, 30.07.2009 - 8 A 2357/08 -, juris Rn. 169 ff.; Thüringer OVG, 14.10.2009 - 1KO 372/06 -, juris Rn. 41; Bayerischer VGH, 06.10.2014 - 22 ZB 14.1079, 22 ZB 14.1080 -, juris Rn. 25; 18.06.2014 - 22 B 13.1358 -, juris Rn. 45). Auch das in Schleswig-Holstein zur Anwendung kommende Fachpapier Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) / Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei

einigen sensiblen Großvogelarten, Stand: September 2016 spricht hinsichtlich des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs von 3.000 m um Seeadlerhorste sowie allgemein nur von Empfehlungen. Zudem geht das Fachpapier von Raumeignungsanalysen aus, die auch innerhalb potenzieller Beeinträchtigungsbereiche plausibel erklären können, dass bestimmte Flächen für die betroffene Art aufgrund ihrer speziellen biologischen Ansprüche nicht genutzt werden können, also auch insofern der Einzelfall maßgeblich ist. Gleichermaßen dienen die umfangreichen Untersuchungsanforderungen in diesem Fachpapier diesem Zweck.

Auch auf Ebene der Regionalplanung sind Raumeignungsanalysen und Untersuchungen, die jedoch gegenüber dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der abstrakten übergeordneten Ebene der Regionalplanung mit einer geringeren Untersuchungs- und Darlegungsintensität vorzulegen sind, zu berücksichtigen, da es sich vorliegend um ein Abwägungskriterium handelt. Soweit – nicht nur im Kontext von Bestands-Windparks – keine bzw. faktisch keine Vorranggebiete im 3.000 m-Radius um Seeadlerhorste festgelegt werden, obwohl Raumeignungsanalysen oder Untersuchungen im Einzelfall dies ausnahmsweise ermöglichen, handelt es sich nicht mehr um ein Abwägungskriterium, sondern um ein verkapptes weiches Tabukriterium „Freihaltung von 3.000 m um Seeadlerhorste“. Damit bestünde eine fehlerhafte Kategorisierung im gesamtträumlichen Plankonzept. Insofern sind konkrete Erkenntnisse (Nahrungshabitate, bekannte typische Flugbewegungen, angebotene Schutzmaßnahmen) auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, die dann das lediglich abstrakt angenommene hohe Konfliktrisiko (Nr. 3.2.3 des Anhangs des gesamtträumlichen Plankonzepts – Bewertungsschlüssel für die Abwägungskriterien und möglichen Auswirkungen auf die Zielbereiche des Landesentwicklungsplans und der Umweltprüfung) auf ein mittleres oder sogar geringes Konfliktrisiko senken können. Insofern muss dann im Rahmen der Abwägung ein Vorranggebiet vorgesehen werden, um einen Abwägungsfehler zu erzeugen.

Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

Abwägungsfehlerhaft ist auch, die im gesamtträumlichen Plankonzept vorgenommene Einschränkung der Berücksichtigung auf Gutachten, die vor dem 20.01.2015 beauftragt wurden und die auf Kartierungen, welche bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurden, zu beschränken. Ob und in welchem Umfang vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist allein am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten vorliegt, das dokumentiert, dass die für das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob

die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall).

Vor diesem Hintergrund sind alle der Landesplanung vorliegenden Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen zum nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan für die Abwägung (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38) zu berücksichtigen, soweit sich daraus ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten werden. Auf dieser Grundlage ist es dann auch zulässig, eine konkretisierende Prüfung auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern. In diesen können zudem die für die Beurteilung erheblichen Aspekte wie bspw. Windparkkonfiguration, Biotopausstattung, Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltung, Ablenkflächen, etc.) besser berücksichtigt werden, was auf der Ebene der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9.) nicht gilt. Auch vor diesem Hintergrund kann ein etwaiger Konflikt in den der Regionalplanung nachfolgenden Ebenen sachgerechter bewältigt werden (OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 99; Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 123. EL Oktober 2016, § 7 Rn. 30; Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Länder, Band 1, 5. Auflage September 2014, ROG, § 7 Rn. 85).

Anwendbarkeit der Ausnahme auch für Weiß- und Schwarzstorch sowie für Rotmilan

Soweit die Landesplanung davon ausgeht, für Großvogelarten wie dem Weiß- und Schwarzstorch sowie dem Rotmilan sei gegenüber dem Seeadler eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG deshalb nicht denkbar, weil deren Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein ungünstig ist und somit die Voraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG in der Regel nicht erreicht werden kann, so stellt dies eine rechtliche Fehlannahme dar. Es ist bereits fragwürdig, auf den Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein abzustellen, wie es sich hierbei nicht zwingend um die Gesamtheit der Population, deren Bestandteil die lokale Population ist, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet als lebensfähiges Element handelt (BVerwG, 17.04.2010 - 9 B 5/10 -, NJW 2010, 2534; 09.06.2010 - 9 A 20/08 -, juris Rn. 60), nachdem sich der Rotmilan nicht an Landesgrenzen orientiert. Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens einer Art ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume im Zuge der Verwirklichung eines Planvorhabens vernichtet werden oder

verloren gehen, schließt nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (BVerwG, 09.06.2010 - 9 A 20/08 -, juris Rn. 60). Doch selbst wenn man von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bei Erteilung einer Ausnahme ausgehen wollte, so kommen immer FCS-Maßnahmen (Favourable Conservation Status) / populationsstützende Maßnahmen (OVG Sachsen-Anhalt, 23.08.2017 - 2 K 66/ 16 -, juris Rn. 180) in Betracht, was die Landesplanung unberücksichtigt lässt. Es besteht die Möglichkeit von FCS-Maßnahmen zur Sicherstellung des positiven Erhaltungszustands, insbesondere auf Grund der dynamischen Fortentwicklung des Erhaltungszustands. Es ist in verschiedenen Bundesländern auch für den Rotmilan anerkannt, dass FCS-Maßnahmen naturschutzfachlich möglich sind.

cc.Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG

Das Abwägungskriterium „Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG“ umfasst nur solche Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung, die sich aus einer Überlagerung der Biotopverbundräume des Landschaftsprogramms (1999) mit den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne ergeben, welche im LEP 2010 entsprechend dargestellt sind und damit eine raumordnerische Bedeutung erhalten haben.

Nach § 21 Abs. 4 BNatSchG hat eine rechtliche Sicherung durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen zu erfolgen, um überhaupt als Biotopverbundsystem naturschutzrechtliche Geltung gemäß § 21 BNatSchG zu erhalten. Vorliegend erfolgte dies durch die Darstellung im LEP 2010, also durch eine planungsrechtliche Festlegung. Dies ist insofern problematisch, als dass die Datengrundlage bereits weit über acht Jahre alt ist. Es ist aber eine in der Planungspraxis seit Langem anerkannte Konvention, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen in der Regel bis zu einem Alter von fünf Jahren verwertbar sind.

Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 44 Rn. 6; Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Auflage 2017, § 44 Rn. 10; Hessischer VGH, 02.01.2009 - 11 B 368/08.T -, juris Rn. 398.

Insofern sind die Erkenntnisse veraltet. Jedenfalls setzen sich neuere ökologische Erkenntnisse zu den Flächen durch.

Allein der Umstand einer planungsrechtlichen Festlegung führt noch nicht dazu, dass überhaupt ein Biotopverbundsystem nach § 21 BNatSchG vorliegt. Der Biotopverbund dient nach § 21 Abs. 1 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere

und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besteht dabei nach § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Kernflächen sind Flächen, die nach Ausstattung und Größe die dauerhafte Sicherung der Populationen sowie Wiederbesiedelung geeigneter Habitats ermöglicht (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Verbindungsflächen sind diejenigen Flächen, die als Trittsteinbiotope zwischen Kernflächen räumlich vermitteln und so den Austausch zwischen den Populationen sowie Wiederbesiedlungen geeigneter Habitats ermöglichen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Demgegenüber sind die aus flächenhaften, punkt- und linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln, Teichen und Bächen bestehenden Verbindungselementen vor allem für die Wanderung von Arten bedeutsam (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Es besteht gemäß § 21 Abs. 3 BNatSchG ein Kanon an tauglichen Flächen, wobei als zusätzliche Voraussetzung eine Eignung dafür bestehen muss, das Ziel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 zu erreichen. Entscheidend für die Tauglichkeit der Flächen ist dabei, dass sie bestimmten naturschutzfachlichen Qualitätsanforderungen gerecht werden und diese Qualität auch tatsächlich aufweisen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 5). Dabei ist zu beachten, dass nicht jede beliebige Fläche für den Biotopverbund geeignet ist, da eine zusammenhanglose Ansammlung von Schutzgebieten noch kein die erforderlichen Austauschbeziehungen gewährleistendes in sich kohärentes Verbundsystem bildet. Zudem müssen die Flächen entsprechend rechtlich gesichert werden.

dd. Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Das Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ sieht vor, Verbundachsen von überregionaler Bedeutung sowie solche von regionaler Bedeutung, sofern sie auf der Region

alplanebene darstellbar sind, zu berücksichtigen. Dabei werden in den Landschaftsrahmenplänen die Entwicklungsziele für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt und es können nach der eigenen planerischen Darstellung Windkraftanlagen in Verbundachsen eher mit den Schutzziele vereinbar sein. Im gesamtäumlichen Plankonzept ist zwingend vorgesehen:

„Im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob dies mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar ist bzw. diese wesentlich behindert.“ (Gesamtäumliches Plankonzept, Abschnitt 2.5.2.33).

Gemäß Ziffer 5.2.2 Abs. 2 LEP 2010 sind u.a. „Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen)“ in den Regionalplänen einzubeziehen und differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Auch der Entwurf zur Fortschreibung des LEP 2010 sieht in Ziffer 6.2.2 Abs. 2 eine solche Regelung vor. Dies erfolgte nach Ziffer 5.3 Abs. 1 der Regionalpläne, wo u.a. „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen)“ als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt wurden. Die Landesplanung setzt sich in Widerspruch zum weiterhin geltenden Regionalplan, wenn sie im Rahmen des Abwägungskriteriums „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ über die Festlegungen im Regionalplan hinaus der Potenzialfläche eine Biotopverbundachse entgegenhält, die so nach Ziffer 5.3 Abs. 1 des Regionalplans gar nicht festgelegt ist. Wenn man also die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft der Regionalpläne als maßgebliches Argument heranziehen wollte, wie die Landesplanung dies anderweitig ebenfalls gemacht hat, so hat dies Auswirkungen auf die Abwägungsentscheidung.

Soweit auf die Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne Bezug genommen werden sollte, so wäre das in mehrfacher Hinsicht abwägungsfehlerhaft. Zum einen handelt es sich erst um einen Entwurf, der noch keine hinreichende Verfestigung erfahren hat und damit auch keine Berücksichtigung in der Abwägung finden kann. Außerdem gilt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, dass bei der Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Die insoweit rechtswirksamen Regionalpläne sehen oft einen abweichenden Zuschnitt des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vor, was im Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen ist. Zudem würden § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BNatSchG in ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn im Rahmen der Fortschreibung eines Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch eine einfache Änderung des Landschaftsrahmenplans neue Grundlagen für Abwägungskriterien geschaffen werden könnten und daraufhin Flächen ausgeschlossen würden.

Im Übrigen bestehen teilweise erhebliche rechtliche Bedenken dahingehend, überhaupt einen Biotopverbund anzunehmen. Der Biotopverbund besteht nach § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Verbindungsflächen sind diejenigen Flächen, die als Trittsteinbiotop zwischen Kernflächen räumlich vermitteln und so den Austausch zwischen den Populationen sowie Wiederbesiedlungen geeigneter Habitats ermöglichen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Dabei sind die aus flächenhaften, punkt- und linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln, Teichen und Bächen bestehenden Verbindungselementen vor allem für die Wanderung von Arten bedeutsam (Lau, in:

Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Nach § 21 Abs. 3 BNatSchG sind taugliche Flächen für die Bestandteile des Biotopverbunds benannt, die zudem geeignet sein müssen, das Ziel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu erreichen. Entscheidend für die Tauglichkeit der Flächen ist dabei, dass sie bestimmten naturschutzfachlichen Qualitätsanforderungen gerecht werden und diese Qualität auch tatsächlich aufweisen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 5). Dabei ist zu beachten, dass nicht jede beliebige Fläche für den Biotopverbund geeignet ist, da eine zusammenhanglose Ansammlung von Schutzgebieten noch kein die erforderlichen Austauschbeziehungen gewährleistendes in sich kohärentes Verbundsystem bildet. Zudem müssen die Flächen langfristig entsprechend § 21 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert werden.

Ganz unabhängig davon ist festzustellen, dass die Landesplanung ihrem selbst aufgestellten Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ nicht gerecht wird, weil es an einer Einzelfallprüfung fehlt, die sich mit den fachlichen Zielen des Biotopverbundsystems auseinandersetzt und die in der Abwägungsentscheidung widergegeben wird. Nur so wäre dies nachvollziehbar und überprüfbar. Wenn die Landesplanung entsprechend dem Sinn und Zweck der Regionalplanung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung mit weiträumiger Sichtweise und Rahmencharakter (vgl. BVerwG, 13.03.2003 - 4 C 4/02 -, juris Rn. 33; 10.02.2016 - 4 BN 37/15 -, juris Rn. 9) eine solch detaillierte Einzelfallprüfung nicht vornimmt, so könnte die naturschutzrechtliche Vereinbarkeit auf der nachfolgenden Verfahrensebene geprüft werden, was besser geeignet und sachnäher ist.

aaa. Jübek

Legt man dieses zugrunde, kann man im vorliegenden Fall bei der Einzelfallbetrachtung nicht von einer wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgehen, da die Entwicklungsziele des Landschaftsplans der Gemeinde Jübek aus dem Jahr 1995 nicht erreicht wurden. Gem. der hier dargestellten Karte regen wir die Reduzierung der Fläche des Biotopverbundsystems um die SCHRAFFIERT und GRÜN gekennzeichneten Fläche auf dem Gemeindegebiet von Jübek an.

[intern s. Darstellung im pdf-Dokument (Seite 21)]

Unstrittig ist der Moorkörper des Allmoores gegeben, jedoch ist dieser bereits in der textlichen Festsetzung zum Landschaftsplan benannt und als Ziel der Entwicklung eine offen, überwiegend gehölzfreie von extensivem Grünland geprägte Landschaft dargestellt. Der Moorkörper befindet sich in räumlicher Nähe zur Jübek und umfasst den nördlichen Teil des Biotopverbundsystems.

Das von uns als Reduzierungsfläche des Biotopverbundsystems vorgeschlagene Teilgebiet

des Allmoores wird zu wesentlichen Teilen als Acker genutzt (Datenerfassung ELSA-SH 2018, Kennzeichnung GRÜN). Weiter ist die Jübek oder die Jübeker-Au nicht Gegenstand unseres Reduzierungsvorschlages. Das von uns vorgeschlagene Gebiet umfasst die höher gelegenen Bereiche und wird durch die Belligau begrenzt. Hier ist eine Abrenzung der Gebietskulisse des Biotopverbundes an räumlichen und nicht an sachlichen Gründen erfolgt. Begrenzt wird unser Reduzierungsvorschlag im Osten durch die Abstände von 1.000 Metern zur Siedlungsbebauung. Die in verschiedenen Ausführungen zum Ausdruck gebrachte Wichtigkeit für Wiesenvögel kann nicht zum Ausweis der Fläche als Biotopverbund führen. Dieses begründen wir damit, dass unsere Reduzierungsfläche nicht innerhalb der Wiesenvogelbrüterkulisse des Landes liegt.

Ergänzend fügen wir die Karte der Negativkulisse der Vorkaufsrechte gem. § 50 Landesnaturschutzgesetz bei. Hier sind wesentliche Teile des hier gegenständlichen Biotopverbundsystems von dem Vorkaufsrecht ausgenommen.

[intern s. Darstellung im pdf-Dokument (Seite 22)]

Unsere vorgeschlagene Reduzierungsfläche grenzt sich deutlich nach Norden von den durch Grünland geprägten Flächen zur Niederung an der Jübek ab. In der von uns vorgeschlagenen Reduzierungsfläche ist die Ackernutzung die vorwiegende Nutzungsart und stellt auf diesen Flächen keine wesentliche Brutgrundlage dar.

Weiter spricht gegen ein im Landschaftsrahmenplan gesichertes Biotopverbundsystem die Tatsache, dass die im Landschaftsplan von 1995 und 1998 festgelegten Ziele in den letzten mehr als 20 Jahren nicht erreicht wurden, und von einer Erreichung und dem Bestand der Schutzwürdigkeit der Fläche nicht auszugehen ist.

ee. Berücksichtigung von eingereichten Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen

Nachdem die Frage, ob eingereichte Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen überhaupt Berücksichtigung finden können, immer wieder aufgeworfen wird, wollen wir in rechtlicher Hinsicht hierzu nochmals festhalten:

Ob und in welchem Umfang bei einer Fachbehörde vorhandenes Erkenntnismaterial in der Regionalplanung berücksichtigt werden muss, ist am Maßstab des § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu beurteilen. Zunächst ist hierbei zu unterscheiden, ob die die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Plangeber ein geeignetes Fachgutachten oder eine fachgutachterliche Stellungnahme vorliegt, die dokumentieren, dass die für das Tabukriterium oder das Abwägungskriterium angeführten Gründe nicht vorliegen, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG

einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle (vgl. den durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.04.2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen Fall). Hinzu kommt, dass der Plangeber bei Ausschluss von Gebieten aus tierökologischen Erwägungen jedenfalls eine „ausreichende[...] Bestandsaufnahme der ... vorhandenen besonders geschützten Tierarten“ benötigt (OVG Berlin-Brandenburg, 10.11.2015 - OVG 10 A 7/13 -, juris Rn. 53). Auch vor diesem Hintergrund sind beim Plangeber durch Fachbehörden und Dritte vorhandene Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Dabei führt die Beachtung von vorgelegten Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen nicht zu einem Konflikt für die Landesplanungsbehörde dergestalt, dass nach Erlass des Regionalplans durch weitere gutachterliche Stellungnahmen der Nachweis der Geeignetheit eines Gebiets erbracht werden könnte. Dies wäre nämlich nur dann der Fall, wenn hierin ein beachtlicher Abwägungsfehler läge. Nach § 7 Abs. 1 LaplaG i.V.m. § 12 Abs. 3 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend (vgl. auch Thüringer OVG, 08.04.2014 - 1 N 676/12 -, juris Rn. 54). Mängel im Abwägungsvorgang sind zudem nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Soweit keine entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan vorliegen, sondern erst nachträglich der Landesplanungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden, kann hierin kein Abwägungsfehler gesehen werden. § 7 Abs. 1 LaplaG S-H i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 1 ROG beschränkt nämlich das zu berücksichtigende Abwägungsmaterial auf diesen Zeitpunkt (BVerwG, 18.08.2015 - 4 CN 7/14 -, juris Rn. 7; OVG Mecklenburg-Vorpommern, 10.03.2015 - 3 K 25/11 -, juris Rn. 38)

Insofern kann die Landesplanungsbehörde vorgelegte und in den Fachbehörden vorliegende Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen heranziehen und in der Abwägung berücksichtigen, soweit dies im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Regionalpläne oder im Vorfeld geschieht, ohne die Vorlage von gutachterlichen Stellungnahmen nach Fassung des Abwägungsbeschlusses fürchten zu müssen.

Die Denker & Wulf AG geht auch davon aus, dass es innerhalb der Landesregierung einen Fachaustausch im Kontext der Landschaftsrahmenplanung gibt, so dass auf die bei der Landesplanungsbehörde vorliegende Fachgutachten und fachgutachterlichen Stellungnahmen zurückgegriffen werden kann und wird.

2. Darstellung sowie Berücksichtigung aller Potenzialflächen des zweiten Entwurfs des Regionalplans

Richtigerweise hätten alle Potenzialflächen des zweiten Entwurfs des Regionalplans berücksichtigt werden müssen. Einen vergleichbaren Weg ist der Plangeber im Kapitel 2.2.6 Rohstoffgewinnung gegangen und hat nicht nur die bereits festgesetzten Abbaugelände dargestellt, sondern alle „Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen“. Auch insofern hätten alle Potenzialflächen Windenergienutzung entsprechend dargestellt und in die Abwägung aufgenommen werden müssen.

Während die oberflächennahe Rohstoffgewinnung keine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für sich beanspruchen kann, gilt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG für die Windenergienutzung etwas anderes (vgl. hierzu bereits die Einführung unter II.):

Die Windenergienutzung ist in Schleswig-Holstein die wichtigste zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, die der Energiewende wesentlich dient (Kap. 5.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans). Sie stellt zudem ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Wertschöpfungskette in Schleswig-Holstein dar. Das Flächenangebot für die Nutzung der Windenergie ist aufgrund von rechtlichen und tatsächlichen (harte Tabukriterien) sowie planerischen Restriktionen (weiche Tabukriterien und Abwägungskriterien) ortsgebunden und ungleichmäßig verteilt, so dass es nicht an beliebiger Stelle im Lande verfügbar ist. Regional zeigen sich bereits Verknappungstendenzen, die zunehmend auf die engeren Restriktionen infolge gesetzlicher und planerischer Schutzregelungen für konkurrierende Belange zurückzuführen sind. Die Sicherung der Nutzbarkeit der Windenergie stellt daher insbesondere ein Problem der Kollision unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Raum dar und ist somit eine landesplanerische Aufgabe. In Schleswig-Holstein werden die räumlichen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung sowie geordnete Nutzung der Windenergie über den LEP und die Regionalpläne sichergestellt. Der Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Windenergie ist wegen ihrer aktuellen und zukünftigen Bedeutung für den Klimaschutz und die Energiewende (Kap. 5.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) wie auch als Wirtschaftsfaktor von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Aus wirtschaftlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang in Schleswig-Holstein landesweit insbesondere folgende Aspekte von Bedeutung (vgl. <https://www.wind-energie.de/verband/lvs/schleswig-holstein/>):

- Es gibt eine große Anzahl an Unternehmen in Schleswig-Holstein und durch die Branche werden landesweit über 12.000 Arbeitsplätze gesichert.
- Es findet eine hohe Bürgerbeteiligung durch Bürgerwindparks statt, was seit jeher eine breite Basis der Windenergie in Schleswig-Holstein darstellt und damit viele wirtschaftlich partizipieren lässt.
- Die Energiewende holt die Wertschöpfung in den ländlichen Raum.
- Die Akteure der Windenergiebranche sind heute auch in der Veredelung und

Nutzung des grünen Stroms engagiert: E-Mobilität, Energiespeicherung und Sektorenkopplung sind neben der reinen Erzeugung die aktuellen Themen.

- Es werden aktuell kaum Windenergieanlagen genehmigt, weil die verfügbaren Flächen fehlen bzw. nahezu erschöpft sind. Zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur werden im Zuge der Windenergieplanung zahlreiche Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die entweder direkt vor Ort umgesetzt werden, oder durch Ersatzgelder in Millionenhöhe bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise hinterlegt. Investitionen in Natur- und Umweltschutz werden so erst ermöglicht.
- Die CO₂ Einsparungen, die durch den vermehrten Nutzen der erneuerbaren Energien getätigt werden, verlangsamen den Klimawandel und dessen Folgen, die schon heute auch in Schleswig-Holstein spürbar sind und durch kostenträchtige Schutzmaßnahmen aufgefangen werden müssen.

Es ist zudem festzustellen, dass nach Kap. 5.7 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans für die Nutzung von Lagerstätten oberflächennaher Rohstoffe teils weniger strenge Kriterien gelten als für die Windenergienutzung, obwohl sich letztere als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG darstellt. Dies ist hinsichtlich der Windenergienutzung zu korrigieren..

3. Darstellung sowie besondere Berücksichtigung aller Vorranggebiete Windenergienutzung des zweiten Entwurfs des Regionalplans

Die im zweiten Entwurf des Regionalplans festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und damit sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar. Diese sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BNatSchG bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne zu berücksichtigen.

Der Plangeber hat sich jedoch gar nicht mit der örtlichen Lage der im Entwurf befindlichen Vorranggebiete Windenergienutzung auseinandergesetzt (bspw. im Gegensatz zu „Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen“) und diesen im Einzelfall bei der Abgrenzung entgegenstehender Belange das nötige Gewicht zukommen lassen.

4. Beachtung und besondere Berücksichtigung LEP und Regionalpläne

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach Ziffer 3.5.2 LEP 2010, der weiterhin rechtsverbindlich ist, finden weder Erwähnung noch Beachtung und Berücksichtigung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Auch hinsichtlich einzelner Ziele und Grundsätze der weiterhin geltenden Regionalpläne ist das festzustellen, wenn in den insoweit rechtswirksamen

Regionalplänen oft ein abweichender Zuschnitt des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vorliegt, was im Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen ist.

Der Plangeber scheint allein davon auszugehen, dass die aktuellen Entwürfe zur Fortschreibung des LEP und der Regionalpläne maßgeblich sind, ohne dies aber – wie vorstehend aufgezeigt – selbst hinreichend zu berücksichtigen.

III. Abwägung bei Überschneidung mit Gebieten mit oberflächennahen Rohstoffen

Soweit sich die Potenzialflächen und Vorranggebiete Windenergienutzung nach dem zweiten Entwurf des Regionalplans und die Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen nach Hauptkarte 3 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans überschneiden, ist der potenzielle Konflikt im Einzelfall zu betrachten und abzuwägen.

Nachdem die Windenergienutzung zu den in der Landschaftsrahmenplanung zu konkretisierenden Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehört (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) und dies Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen für sich nicht in Anspruch nehmen können, besteht für die Potenzialflächen und Vorranggebiete Windenergienutzung ein stärkeres Durchsetzungsvermögen.

Hinzu kommt, dass die Gebiete mit oberflächennahen Rohstoffen in die Hauptkarte 3 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus den „Ergebnisse[n] des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages unverändert“ übertragen wurden und sogar Gebiete umfassen, „die hinsichtlich ihrer Verbreitung und Verwendungsmöglichkeiten noch nicht ausreichend untersucht sind“ (Kap. 2.2.6 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans). Damit hat die allein zuständige Behörde einen Fachbeitrag selbst ungeprüft übernommen.

Zudem ist die Abgrenzung der Lagerstätten und Vorkommen auf einer „Fachplanungsgrundlage Rohstoffsicherung“ (Kap. 2.2.6 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) erfolgt, die ihrerseits aber gar nicht den öffentlich ausgelegten Unterlagen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans beilag, so dass die Öffentlichkeit den Fachbeitrag auch nicht prüfen konnte und damit die Abgrenzungen im Einzelfall weiterhin in Zweifel stehen müssen.

IV. Abwägung bei vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebieten

Nach Kap. 4.2.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans werden in der Hauptkarte 2 nicht nur die bestehenden Landschaftsschutzgebiete dargestellt, sondern auch „Gebiete, die aus regionaler Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen“. Aufgrund der vorstehend

beschriebenen Verschränkung zum gesamträumlichen Plankonzept des Regionalplans (vgl. II.1.a.aa.) ist dies sehr problematisch und missbrauchsanfällig.

Soweit ausgeführt wird, die Gebiete „stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung dar“ (Kap. 4.2.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans), so fehlt die Darlegung dieser landeseinheitlichen Kriterien, weshalb bereits ein Fehler vorliegt. Insofern sind die Darstellungen nicht überprüfbar und die Gebietsabgrenzung erscheint willkürlich.

Es wird zudem festgehalten, dass eine gebietliche Abgrenzung noch zu konkretisieren sei (Kap. 4.2.4 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans). Insofern muss sich bei einer Überschneidung mit einer Potenzialflächen oder einem Vorranggebiet Windenergienutzung in lediglich randlicher Lage eines vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiets die Windenergienutzung durchsetzen, da dieser Klimaschutzbelang bereits örtlich konkretisiert ist.

Zudem ist hinsichtlich der nachfolgend im Einzelnen zu behandelnden „Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen“ nach Tabelle 5, Kap. 1.4 (Band 2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans) festzustellen, dass jedenfalls im Bereich der Überschneidung mit einer Potenzialflächen oder einem Vorranggebiet Windenergienutzung die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegen.

1. Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete nämlich nur in solchen Gebieten zulässig, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit setzt die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit des Gebiets voraus (vgl. etwa Appel, in: in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 26 Rn. 4). Dabei muss das Gebiet ein natürliches Ganzes bilden, nicht nur in Teilbereichen. Für die Schutzwürdigkeit von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) ist des Weiteren erforderlich, dass die Landschaft nicht bereits durch Eingriffe geprägt ist, die der Eigenart der Landschaft zuwiderlaufen (BayVGH, 28.05.2001 - 9 N 99.2580 -, juris Rn. 40; Hessischer VGH, 30.11.1983 - III OE 47/82 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Außerdem gibt es mit dem Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ eine Bewertung dahingehend, wo Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG) gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen geschützt werden sollen, so dass in Aufstellung befindliche LSG-Verordnungen außerhalb der gutachterlich benannten „Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume“ erhebliche Fragen hinsichtlich ihrer

<p>fachlichen Berechtigung aufwerfen. Soweit auf die ältere Fassung zur Bestimmung der charakteristischen Landschaftsräume Bezug genommen wird, fehlt es an einer hinreichenden Stringenz (OVG Schleswig-Holstein, 21.12.2017 - 1 KN 8/17 -, juris Rn. 145). So hat auch das OVG Schleswig-Holstein festgestellt, dass sich die Landschaft zur Schutzwürdigkeit „hinsichtlich ihres Charakters, ihrer Eigenart und Qualität von - außerhalb davon gelegenen - Landschaftsräumen (die im Übrigen nicht ungeschützt sind [vgl. z. B. § 35 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB; §§ 14 ff. BNatSchG; §§ 8 ff. LNatSchG]) deutlich unterscheiden“ müsse (OVG Schleswig-Holstein, 27.10.2017 - 1 MR 4/17 -, juris Rn. 76). Diese deutliche Unterscheidung kann aber nur in den „Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume“ vorliegen.</p> <p>Letztendlich wurde auch keine Abwägung mit dem Klimaschutz durch Windenergieanlagen als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die vorstehenden Hinweise in einen zweiten Entwurf des Landschaftsrahmenplans eingepflegt werden, um eine rechtmäßig und naturschutzfachlich vertretbare Landschaftsrahmenplanung im Gesamtkontext der Fortschreibung der Planungen in Schleswig-Holstein zu erhalten.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1169, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Hunau-Lehbeker Au zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Hunau-Lehbeker Au nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan genannten Entwicklungsziele und Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband ist als Träger öffentlicher Belange zuständig für die Gewässerunterhaltung, den Betrieb der Schöpfwerke und die Unterhaltung der Regionaldeiche in seinem Verbandsgebiet.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband hat laut Landeswassergesetz und entsprechend seiner</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan fasst bestehende gesetzliche Regelungen zusammen. Gesetzliche Regelungen werden durch den LRP nicht außer Kraft gesetzt.</p> <p>Gemäß Landeswassergesetz ist der "ordnungsgemäße" (nicht der "schadlose") Wasserabfluss zu erhalten und sicherzustellen. Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist aber auch die Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Pflege und Entwicklung eines Gewässers, bzw. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als</p>

<p>Satzung durch die Gewässerunterhaltung den schadlosen Abfluss des Wassers sicher zu stellen.</p> <p>Durch den Betrieb der Schöpfwerke sind definierte Zielwasserstände einzuhalten.</p> <p>Die Regionaldeiche sind mit den jeweiligen im Anlagenverzeichnis festgelegten Bestickhöhen zu unterhalten.</p> <p>Jegliche Änderung der Zielwasserstände oder der Unterhaltung der Deiche bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung und einer Überprüfung in einem Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan genannten Vernässungsszenarien stehen daher im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes und können ohne Zustimmung der Mitglieder und der Vorteilshabenden des Wasser- und Bodenverbandes nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,</p> <p>Im Grundsatz gilt bei der Maßnahmenumsetzung das Freiwilligkeitsprinzip.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1167, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Pottloch-Kronsgaard zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Pottloch-Kronsgaard nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan genannten Entwicklungsziele und Maßnahmen stehen im Widerspruch zu den Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband ist als Träger öffentlicher Belange zuständig für die Gewässerunterhaltung, den Betrieb der Schöpfwerke und die Unterhaltung der Regionaldeiche in seinem Verbandsgebiet.</p> <p>Der Wasser- und Bodenverband hat laut Landeswassergesetz und entsprechend seiner Satzung durch die Gewässerunterhaltung den schadlosen Abfluss des Wassers sicher zu stellen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan fasst bestehende gesetzliche Regelungen zusammen. Gesetzliche Regelungen werden durch den LRP nicht außer Kraft gesetzt.</p> <p>Gemäß Landeswassergesetz ist der "ordnungsgemäße" (nicht der "schadlose") Wasserabfluss zu erhalten und sicherzustellen. Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist aber auch die Entwicklung und Pflege von Gewässerrandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm. Gemäß Wasserhaushaltsgesetz umfasst die Gewässerunterhaltung auch die Pflege und Entwicklung eines Gewässers, bzw. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,</p> <p>Im Grundsatz gilt bei der Maßnahmenumsetzung das Freiwilligkeitsprinzip.</p>

<p>Durch den Betrieb der Schöpfwerke sind definierte Zielwasserstände einzuhalten.</p> <p>Die Regionaldeiche sind mit den jeweiligen im Anlagenverzeichnis festgelegten Bestickhöhen zu unterhalten.</p> <p>Jegliche Änderung der Zielwasserstände oder der Unterhaltung der Deiche bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung und einer Überprüfung in einem Planfeststellungsverfahren.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan genannten Vernässungsszenarien stehen daher im Widerspruch zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes und können ohne Zustimmung der Mitglieder und der Vorteilshabenden des Wasser- und Bodenverbandes nicht umgesetzt werden.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1196, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>hiermit nimmt die Gemeinde Ahrenviöl Stellung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I:</p> <p>Planungsraum I</p> <p>Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg u. Stadt Flensburg</p> <p>S.81: Landschaftsschutzgebiet Arlau ist nur einstweilig vom Kreis NF unter Schutz gestellt, um den Bau von Windrädern zu verhindern bis der Regionalplan Wind fertiggestellt ist.</p> <p>Die Gemeindevertretung Ahrenviöl hofft auf eine entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme.</p> <p>Mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Landschaftsschutzgebiete in den Landschaftsrahmenplänen bezieht sich auf Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte mit Stand vom 31.07.2017. Davon abweichende Abgrenzungen können aus Gründen der Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Darstellungsstandes nicht mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Durch die VO vom 26.03.2018 des Kreises Nordfriesland wurde das Landschaftsschutzgebiet "Geest- und Marschlandschaft der Arlau", (wie im LRP dargestellt), ausgewiesen.</p>

<p>hiermit nimmt die Gemeinde Ahrenviöl Stellung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I:</p> <p>Hiermit geht die Gemeinde Ahrenviöl auf die geplante Maßnahme in der Arlauniederung und dem Immenstedter Gehege, welches unter Nr. 495 auf Seite 109 im LRP zu finden ist. Die Maßnahme sieht eine Anhebung des Wasserstandes im Niederungsbereich und eine Wiedervernässung der Hochmoorreste vor.</p> <p>Im Flächennutzungsplan von Ahrenviöl ist das Gebiet als Biotopverbundfläche zum Erhalt des offenen breiten Talraumes mit Fließgewässer dargestellt und eine Bebauung nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des LRP Planungsraum I für die Flächen in der Arlauniederung Ahrenviöl wird abgelehnt, da diese Flächen die Hauptfutterflächen der wirtschaftenden Betriebe sind. Sollte die Anhebung des Wasserstandes und eine Wiedervernässung in diese Bereich erfolgen, wie es im Maßnahmenkatalog des LRP unter Nr. 495 steht, wären diese Flächen für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbar. Grassilage und Heu wird hauptsächlich in der Arlauniederung gewonnen, aber auch der Weidegang für das Vieh wäre nicht mehr möglich.</p> <p>Die Gemeindevertretung Ahrenviöl hofft auf eine entsprechende Berücksichtigung der Stellungnahme.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p>
<p>Gruppe ID: GM1195, Datum: 28.02.2019 (ID: M1193, Datum: 26.02.2019 ID: M1195, Datum: 25.02.2019 ID: M1227, Datum: 24.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.5. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I sind in der Tabelle 5 der Erläuterungen für das Gebiet Föhr insgesamt 6.600 Hektar aufgeführt, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p>

<p>Hiermit erhebe ich gegen diese großflächige Unterschutzstellung folgende Einwendungen: Meine Betriebsflächen liegen in dem beabsichtigten Landschaftsschutzgebiet und werden von mir intensiv landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Sollte es tatsächlich zu einer Unterschutzstellung meiner Betriebsflächen kommen, so käme es unweigerlich zu Ertragseinbußen, die ich nicht hinnehmen kann. Ich bin jedoch auch zukünftig auf eine intensive landwirtschaftliche Nutzung angewiesen, um meinen Betrieb existenzfähig zu halten.</p> <p>Weiterhin sehe ich bei einer Unterschutzstellung einen erheblichen Eingriff in mein Privateigentum und werde meine Betriebsflächen nicht für ein Landschaftsschutzgebiet zur Verfügung stellen.</p> <p>Ich lehne die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf der Insel Föhr ab!</p>	<p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1192, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum I Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>der Landschaftszweckverband Sylt (Verband der Gemeinden der Insel Sylt) nimmt zum o.a. Entwurf von 2018 zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) wie folgt Stellung:</p> <p>Der Landschaftszweckverband Sylt nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I für Sylt zur Kenntnis.</p> <p>Auf der Insel Sylt werden folgende Vorschläge für eine Landschaftsschutzgebiet- Eignung als neue Kartenkategorie dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenningstedt-Braderup bis Südgrenze Kämpen, zwischen K 118 und L24 z.T. auch westlich der L24 • Inselmitte: Der gesamte Nösse-Koog zwischen Morsum und Westerland • Rantum Becken, westlich von der L 24 begrenzt, östlich vom Rantum Becken 	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Landschaftsschutzgebiete stellen das Ergebnis einer nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung dar.</p> <p>Im Rahmen von geplanten Siedlungserweiterungen wird den Gemeinden mit dem LRPI ferner ein Hilfsmittel an die Hand gegeben, den im BauGB formulierten Naturschutzverpflichtungen – wie z. B. im Hinblick auf die</p>

<p>Die Ausweisung von weiteren Schutzgebieten auf der Insel Sylt wird abgelehnt.</p>	<p>Verpflichtung der Gemeinden bei der Aufstellung der Bauleitpläne und der Abwägung der Belange dazu beizutragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln – ausreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1277 (Frühere ID: M1247 aus Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Online-Beteiligungsverfahren), Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>in der Tabelle 11 der Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan sind Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystemes aufgeführt. Unter der Nummer 552 Küstenniederung bei Pottloch. Darauf bezieht sich meine Stellungnahme:</p> <p>Ich bin Eigentümerin eines Teil dieses Niederungsgebietes in Pottloch. Dieses Grünlandgebiet wird von uns landwirtschaftlich genutzt und zwar wird hier Grundfutter für unsere Milchviehherde produziert. Diese Fläche ist also Teil unserer Grunfuttersversorgung und würde bei einer Stilllegung der Pumpensation nur noch begrenzt zu nutzen sein. Desweiteren wäre die Fläche bei einer totalen Vernässung überhaupt nicht mehr für uns zu nutzen. Da die Fläche ca 20 % meiner gesamten Eigentumsfläche beträgt, wäre dies ein unzumutbarer Verlust von Eigentum. Ich lege hiermit schärfsten Widerspruch gegen die geplante Einstellung des Schöpfwerkbetriebes und auch gegen die Einstellung der Deichunterhaltungsmaßnahmen ein. Dieses Vorgehen sehe ich als Enteignungsmaßnahmen an. Außerdem wird durch die Vernässungsmaßnahmen auch mein weiteres landwirtschaftliches Eigentum beeinträchtigt.</p> <p>Es sollen weiterhin auch Biotopverbundachsen auf unseren Flächen in Pottloch erweitert werden. Auch diese Maßnahme sehe ich kritisch, da hier ebenfalls Entwicklungsmaßnahmen unseres Betriebes eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Schaffung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dient der Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und bildet damit einen Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes. In S-H soll der Biotopverbund gemäß § 12 LNatSchG mind.15% der Landesfläche umfassen. Wohngrundstücke sind davon i.d.R. nicht betroffen.</p> <p>Die Unterhaltung von Verbandsgewässern darf gemäß § 38 Absatz 2 des LWG nicht zu einer Beeinträchtigung der direkt von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete, u.a. der gesetzlich geschützten Biotope führen. Die Vorgaben zur Unterhaltung von Gewässern stehen daher mit den Zielen des Biotopverbundes im Einklang.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope bilden gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG einen wichtigen Bestandteil bei der Etablierung des Biotopverbundsystems und stehen damit den Zielen des gesetzlichen Biotopschutzes nicht entgegen.</p> <p>Konkrete Planungen zur Vernässung von Flächen erfolgen im Rahmen entsprechender wasserrechtlicher Verfahren und sind daher nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1191, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein</p>	

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berührt.</p> <p>Als Planfeststellungsbehörde stellt das Eisenbahn-Bundesamt die naturschutzrechtlichen Belange in ihren Entscheidungen zum Bau und zur Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ein.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes werden bereits bei der Planaufstellung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen sein. Ich gehe davon aus, dass Ihrerseits im Beteiligungsverfahren zum Landschaftsrahmenplan des Landes auch den Eisenbahninfrastrukturbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.</p> <p>Eine naturschutzfachliche Beurteilung der zur Stellungnahme vorgelegten Pläne und Erläuterungen kann seitens des Eisenbahn-Bundesamtes nicht abgegeben werden.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen werden jedoch folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. vermerkte Bahnstrecken der Eisenbahnen des Bundes</p> <p>In allen Planungsräumen befinden sich Bahnstrecken, die von der DB Netz AG, einer Eisenbahn des Bundes, betrieben werden. Aus der Prüfung ergeben sich folgende Hinweise:</p> <p>a) Die Bahnstrecke Rendsburg -Husum (Strecken Nr. 1012) ist nach hiesiger Kenntnis nur stillgelegt, jedoch nicht von Bahnzwecken freigestellt. Sie hätte nicht nur im Planungsraum II als Teilstück bei Rendsburg, sondern komplett bis in den Planungsraum I nach Husum aufgenommen werden müssen.</p> <p>b) Die Bahnstrecke St. Michaelisdonn - Marne (Strecken Nr. 1216) im Planungsraum III ist vollständig von Bahnzwecken freigestellt worden. Sie braucht insofern nicht bzgl. eisenbahnrechtlichem Fachplanungsvorbehalt beachtet werden.</p> <p>c) Die Bahnstrecke Lübeck - Puttgarden (Strecken Nr. 1100) im Planungsraum III (jeweils Blatt</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>

<p>2 der Karten) wird im Zuge der Hinterlandanbindung feste Fehmarnbeltquerung in teilweise neuer Trasse geführt werden. Das Raumordnungsverfahren hat das Land Schleswig - Holstein abgeschlossen, die (auch in weiten Teilen neue) Trassenführung ist raumordnerisch abgewogen. Erste Streckenabschnitte liegen dem Eisenbahn-Bundesamt zur Planfeststellung vor. Sofern aufgrund der Vermerke im Landschaftsrahmenplan (z.B. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen) in Bereichen der in den Karten des Planungsraumes III nicht vermerkten Trasse der Hinterlandanbindung fortführende Betrachtungen erfolgen, ist dieser Umstand zu berücksichtigen. Die Planungen für die Hinterlandanbindung dürfen durch nachträgliche Unterschutzstellungen nicht in Frage gestellt werden.</p> <p>2. In jedem der Planungsräume werden im Textteil „Erläuterungen“ (jeweils Abbildungen mit Ausweisung von Schwerpunktbereichen und Ausweisung von Verbundachsen von überörtlicher Bedeutung) auch an Bahnstrecken Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Den Schwerpunktbereichen werden jeweils in einer Tabelle u.a. Maßnahmen zugeordnet. Die Darstellungen in allen Plänen sind noch nicht flächenscharf. Das Eisenbahn-Bundesamt geht davon aus, dass die konkrete Flächenausweisung und die konkreten Maßnahmen (wie z.B. Anhebung des Wasserstandes)</p> <p>nicht in den Bestand der Eisenbahnbetriebsanlagen, auch Bahnstromfernleitungen, eingreifen. Sowohl die bestimmungsgemäße Nutzung für den Eisenbahnzweck und der sichere Eisenbahnverkehr sind zu gewährleisten.</p> <p>3. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Daher werden, wie oben bereits vermerkt, die gebotenen Beteiligungen empfohlen, soweit sie nicht bereits stattfinden.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1235, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Es bedarf einer erheblich genaueren Erläuterung und Abgrenzung der unter Punkt 4.1.5. und 4.1.6. (Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung und Gebiete mit 	<p>In Kapitel 2.1.8.1 Historische Kulturlandschaften des Landschaftsrahmenplans sind die Grundlagen erläutert. Weitere Inhalte zu</p>

<p>Erholungsfunktion) beschriebenen Punkte.</p>	<p>Historischen Kulturlandschaftselementen sind unter 2.1.8.2 des LRP zu finden sowie zu Kulturlandschaften in Kapitel 1.12 der Erläuterungen. Punkt 4.1.6. (Erholung) wird in Kapitel 2.2.7 vertiefend aufgegriffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Ganz grundsätzlich ist anzumerken, dass die Kartierung sowie die Planungsdokumente in der Gesamtheit sehr vage, oftmals unkonkret und ungenau sind. Man hat das Gefühl, dass die Ausweisungen sowie die Zielsetzungen nur in sehr groben Zügen erfolgten, weswegen erhebliche Zweifel an der fachlichen Fundiertheit bestehen. 	<p>Die Aufgabenstellung und der Konkretisierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich aus § 10 BNatSchG i.V.m. § 6 LNatSchG.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Im nordöstlichen Bereich ist die Fläche „Quisnis“ als Geotop ausgewiesen. Diese und weitere Bereiche sind zudem als klimaintensiver Boden kartiert. Auch dies ist schlicht nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um verschiedenste, nicht differenziert behandelte Bodentypen, vor allem im Bereich Quisnis herrschen sandige und lehmige Bodentypen vor. 	<ol style="list-style-type: none"> Die Geltinger Birk mit den fossilen Kliffs Beveroe und Nieby ist als Geotop aufgeführt. Die auf der Halbinsel betroffenen Gebiete sind Niedermoor- und Grundwasserbodenbereiche (vgl. Bodenübersichtskarte 1:250.000 im Agrar- und Umweltatlas). Der Detaillierungsgrad ist dem Maßstab der Hauptkarte (1:100.000) angemessen. <p>Das Geotop St 001 Geltinger Birk mit den fossilen Kliffs Beveroe und Nieby bildet Erosions- und Akkumulationsprozesse im Küstenbereich der Ostsee ab. Die Quisnis einschließlich der Öffnung der Geltinger Noor und des weiter nordöstlich angrenzenden Hakens sind Teile dieses Systems und gehören deshalb dem Geotop an.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Biotopverbundachsen und Schwerpunktbereich sind zwischen Karte und Tabelle nicht eindeutig zuordenbar, somit bleibt unklar, welche Entwicklungsziele wo konkret vorgesehen sind. Da die Entwicklungsziele mancher Flächen nicht eindeutig ersichtlich sind, kann ich folglich hierzu nicht abschließend Stellung nehmen. 	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus</p>

	keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.
<ul style="list-style-type: none"> • Auch die sehr weiträumige Ausweisung eines potenziellen Landschaftsschutzgebietes ist nicht nachvollziehbar. Betroffen sind hier große Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Gebäude, sowie sonstige Bebauung, eines Landschaftsschutzgebietes bedarf es hier nicht. Es heißt, dass dies Darstellung auf dem Ergebnis einer landesweiten Landschaftsbewertung basiere. Leider ist hier keine Quelle genannt, so dass auch dies aufgrund fehlender Information nicht nachvollziehbar ist. • Im Umfeld der Ortslage Gelting sind Freihaltebereiche vorzusehen, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen. Einschränkungen für die Entwicklung Geltings sind hier nicht hinnehmbar. • . 	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
Inhaltlich schlicht falsch und daher zwingend zu korrigieren ist die Kartierung einer Waldfläche südlich des Schloss Geltung. Hierbei handelt es sich um einen denkmalgeschützten Park und keinen Wald.	Bei den in den Karten dargestellten Waldflächen handelt es sich um die nachrichtliche Übernahme von Informationen aus dem digitalen Kartenwerk des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation SH. Mit dieser Darstellung ist keine fachliche Aussage zur tatsächlichen Definition entsprechend Landeswaldgesetz verbunden.
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass fast sämtliche Eigentumsflächen der Gutsverwaltung Gelting im Amt Geltinger Buch als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen wurden. In Anbetracht der teilweise ausgedehnten Ackerflächen sowie Bebauung kann dies nicht nachvollzogen werden. 	<p>Die Darstellung als Gebiet mit besondere Erholungseignung stellt keine flächenscharfe Abgrenzung dieser Räume dar. Hiermit verbunden sind auch keine Nutzungseinschränkungen oder sonstigen konkreten Regelungen für die Fläche.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen der Gutsverwaltung Gelting werden in jenem Bereich aber auch weiter, vor allem in südwestlicher Richtung grün gepunktet als Biotopverbund ausgewiesen. Dabei werden völlig undifferenziert auch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Weideland einbezogen. Insofern ist nicht nachvollziehbar, wie diese Flächen einem 	§ 12 des Landesnaturschutzgesetz fordert in Verbindung mit § 21 des Bundesnaturschutzgesetz auf 15% der Landesfläche die Entwicklung eines Biotopverbundsystems aus in der Regel naturnahen Lebensräumen. Aktuell sind innerhalb der Biotopverbundkulisse erst etwa 8% der Landesfläche in

<p>Biotopverbund dienen sollen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Besonders deutlich wird die grobe und nicht nachvollziehbare Kartierung für einen Bereich der Geltinger Au, den sog. „Suez“ bei Grahlenstein. Jene Au entwässert bei Niedrigwasser frei in das Noor. Bei Hochwasser ist die Entwässerung jedoch nur über ein Pumpwerk möglich. Es handelt sich um eine massive Anlage mit Betonwänden. Eine freie Bewegungsmöglichkeit der Tiere bzw. insbesondere von Fischen ist nicht möglich, weswegen nicht nachvollziehbar ist, dass es sich in diesem Bereich um ein zusammenhängendes Biotop handeln soll.• Weiterhin fällt auf, dass der Biotopverbund im Bereich der Ortschaft Gelting teilweise sich auf die Bebauung erstreckt. Dies ist nicht ansatzweise nachvollziehbar.• Ebenfalls als Schutzgebietssystem eingezeichnet ist eine dicke grün gestrichelte Linie über die Stenderuper Au. Auch dies ist nicht nachvollziehbar. Stenderuper Au ist in weiten Teilen für Fische und Amphibien überhaupt nicht durchgängig. Zudem zieht sich der nur sehr grob eingezeichnete grün schraffierte Korridor auch über die halbe Hofstelle des Gutes Gelting, woei großzügig über Wirtschaftswege, Ackerflächen und Grünland. Die Kartierung ist insofern völlig ungenau und trifft teils nicht einmal direkt das Gewässer.• Durch den Ort Gelting läuft eine weitere grün schraffierte Fläche, die offensichtlich ein verrohrtes Gewässer umfassen soll. Hier von einem Schutzgebietssystem zu sprechen ist gerade zu absurd.• Die Gutsverwaltung Gelting verfügt darüber hinaus über Flächen im sog. Holmkjer Wald. Auch dieser Wald ist als Fläche für den Biotopverbund eingestuft. Der Wald befindet sich in der normalen forwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung können nicht akzeptiert werden.• Weiterhin verfügt die Gutsverwaltung Gelting über eine Fläche im Bereich Toestorf. Dort ist ein Waldstück ebenfalls als Bestandteil des Schutzgebietssystems ausgewiesen. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, dass sich innerhalb des Waldes eine Gründlandfläche befindet. Ein suggerierter Zusammenhang zu weiteren Flächen östlich hiervon ist tatsächlich nicht gegeben. Angrenzend wurden zudem auch Ackerflächen mit schraffiert. Es gelten insoweit die bereits vorstehend gemachten Ausführungen. Betroffen ist der Wald „Tempelholz“.	<p>einem naturnahen Zustand. Deshalb kennzeichnet die Biotopverbundplanung in erheblichem Umfang auch Flächen, die noch einer intensiven Nutzung unterliegen, aber aufgrund ihrer Lage oder ihrem Standortpotential für die Entwicklung naturnaher Lebensräume bzw. für die Herstellung eines Verbundes besonders geeignet sind. Die Eignungsgebiete können auch intensiv genutzte Ackerflächen oder selbst Bereiche innerhalb von Siedlungen umfassen, wenn letztere beispielsweise für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern innerhalb von Ortslagen erforderlich sind.</p> <p>Die Eignungsgebiete zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem umfassen sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsflächen.</p> <p>Soweit möglich sollen Fließgewässer auch innerhalb von Siedlungen wieder geöffnet werden um die Durchgängigkeit wieder herzustellen. Möglichkeiten hierzu werden in Einzelverfahren geprüft.</p> <p>Auch ist die Umsetzung der Biotopverbundplanung ein mehrere Jahrzehnte währender Prozess, währenddessen sich zum Beispiel Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen oder die Bereitschaft der Eigentümer für die Umsetzung freiwilliger Maßnahmen durchaus grundsätzlich ändern können. Insofern formuliert die Biotopverbundplanung die jeweiligen Optimalziele für die dargestellten Eignungsgebiete, auch wenn diese momentan nicht bzw. nicht im vollen Umfang umsetzbar erscheinen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese</p>
--	---

	<p>Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kap. 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kap. 4.1.1).</p> <p>Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden.</p> <p>Mit der Darstellung der Eignungsgebiete für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan sind insofern keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Dies betrifft beispielsweise auch Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Deich- und Gewässerunterhaltung. Nutzungsvereinbarungen zur Umsetzung des Biotopverbundes sollen grundsätzlich auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 48 LNatSchG besteht nicht. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot (in Anlehnung an Kap. 4.1.1).</p>
<p>die [REDACTED] [REDACTED] wird durch eine Vielzahl von Festsetzungen im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes betroffen. Ich möchte daher im Beteiligungsverfahren die nachfolgenden Einwendungen gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplans erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst einmal ist anzumerken, dass der Wald „Nordschau“ oberhalb des Ortes Nieby als Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen ist. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar, Auf Grund der Nähe zum bestehenden Naturschutzgebiet bzw. des schon bestehenden Schutzstatus unter Natura2000/FFH genießen diese Flächen schon jetzt einen hohen 	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt jedoch nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p>

<p>Schutzstatus. Insofern stehen weitere Einschränkungen der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft zu befürchten. Ich verwehre mich daher grundsätzlich gegen eine weitere Beschränkung des Eigentums durch zusätzliche Unterschutzstellungen.</p>	<p>Eine konkrete Überprüfung der Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung von Gebieten zum Gegenstand haben, kann aufgrund der pauschalen inhaltlichen Ablehnung nicht erfolgen.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1198, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>wir nehmen Stellung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion 1 Schleswig-Holstein.</p> <p>Die Firma Eurowind Energy GmbH ist ein in Hamburg ansässiges, inhabergeführtes Unternehmen, das sich im Laufe der letzten Jahre zu einem bedeutenden Entwickler, Betreiber und Investor von Windenergieanlagen (WEA) entwickelt hat. Die Eurowind Gruppe ist Betreiber von 400 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von etwa 850 MW. Der überwiegende Teil unserer Windenergieanlagen befindet sich in Deutschland. Die Muttergesellschaft befindet sich in Dänemark, weitere Niederlassungen werden in Polen, Portugal, Rumänien und Schweden geführt. Aus unserer deutschen Niederlassung in Hamburg sind wir in der Lage, gebietsübergreifend erfolgreich bestehende und neue Projekte zu bearbeiten.</p> <p>Wir, die Eurowind Energy GmbH planen im Bereich der Erweiterung des Vorranggebiets PR1_SLF_059 im Bereich der nördlich und nord-östlich anschließenden Potenzialfläche im zweiten Entwurf des Regionalplanes einen Windpark (Anlage 1). Hierfür haben wir die entsprechenden Flächen auch in naturschutzfachlicher Hinsicht untersucht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu dem in diesem Bereich nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans vorgesehenen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem südwestlich von Friesick Stellung, welches auf der Karte eingezeichnet ist.</p> <p>Gemäß Ziffer 5.2.2 Abs. 2 LEP 2010 sind u.a. „Gebiete für den Biotopverbund (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen)“ in den Regionalplänen einzubeziehen und differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Auch der Entwurf</p>	<p>1. Die in der Stellungnahme angesprochene Biotopverbundfläche weist die fachliche Eignung zur Darstellung in der Landschaftsrahmenplanung auf.</p> <p>Zu den Bestandteilen des Biotopverbundes nach § 21 Abs. 3 BNatSchG zählen Schutzkategorien, Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung der in § 21 Abs. 1 BNatSchG genannten Ziele geeignet sind. Mit der Darstellung der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems wird diese Eignung im LRP festgestellt.</p> <p>Für linienhaft dargestellte Nebenverbundachsen (so auch die Ellbek) im Plangebiet, sofern sie nicht näher beschrieben sind gelten grundsätzlich folgende Entwicklungsziele (aus dem Fachbeitrag zum SBVS):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlauf in geomorphologisch deutlich ausgeprägten, schmalen Bachtälern: <p>Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf und naturnahe Entwicklung des gesamten Talraumes unter Einschluss der Hangbereiche und ggf. von angrenzenden Kontaktbiotopen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlauf innerhalb breiter, aber morphologisch eindeutig abgrenzbarer Niederungen: <p>Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf und Entwicklung einer naturbetonten Uferzone von beidseits jeweils ca. 50 Metern Breite. Einbeziehung der gesamten Niederungsbreite und der Hangbereiche als</p>

<p>zur Fortschreibung des LEP 2010 sieht in Ziffer 6.2.2 Abs. 2 eine solche Regelung vor. Dies erfolgte nach Ziffer 5.3 Abs. 1 des Regionalplans für den Planungsraum V Landesteil Schleswig, wo u.a. „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen)" als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft festgelegt wurden. Die zeichnerische Festlegung umfasst allerdings nur einen Teilbereich nördlich der Eilbek und westlich des Verbindungsweges zwischen dem Weg Eilbek und dem Weg Lückacker.</p> <p>Der insoweit rechtswirksame Regionalplan für den Planungsraum V Landesteil Schleswig sieht einen abweichenden Zuschnitt des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vor, was im Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen ist. Zudem würden § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BNatSchG in ihr Gegenteil verkehrt werden, wenn im Rahmen der Fortschreibung eines Regionalplans zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch eine einfache Änderung des Landschaftsrahmenplans neue Grundlagen für Abwägungskriterien geschaffen werden könnten und daraufhin Flächen ausgeschlossen würden.</p> <p>Im Übrigen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken dahingehend, für die Eilbek im Bereich der Erweiterungsfläche des Vorranggebiets überhaupt einen Biotopverbund anzunehmen. Der Biotopverbund besteht nach § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Verbindungsflächen sind diejenigen Flächen, die als Trittsteinbiotop zwischen Kernflächen räumlich vermitteln und so den Austausch zwischen den Populationen sowie Wiederbesiedlungen geeigneter Habitats ermöglichen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Dabei sind die aus flächenhaften, punkt- und linienförmigen Landschaftsbestandteilen, wie Gehölzen, Feldrainen, einzelnen Bäumen, Tümpeln, Teichen und Bächen bestehenden Verbindungselementen vor allem für die Wanderung von Arten bedeutsam (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 4). Nach § 21 Abs. 3 BNatSchG sind taugliche Flächen für die Bestandteile des Biotopverbunds benannt, die zudem geeignet sein müssen, das Ziel nach § 21 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu erreichen. Entscheidend für die Tauglichkeit der Flächen ist dabei, dass sie bestimmten naturschutzfachlichen Qualitätsanforderungen gerecht werden und diese Qualität auch tatsächlich aufweisen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Auflage 2016, § 21 Rn. 5). Dabei ist zu beachten, dass nicht jede beliebige Fläche für den Biotopverbund geeignet ist, da eine zusammenhanglose Ansammlung von Schutzgebieten noch kein die erforderlichen Austauschbeziehungen gewährleistendes in sich kohärentes Verbundsystem bildet. Zudem müssen die Flächen langfristig entsprechend § 21 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert werden. Selbst wenn man die Darstellung im Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I einmal als zutreffende fachliche Bewertung unterstellt, so endet der Biotopverbund im Kontext der Eilbek nördlich in etwa auf Höhe des Wanderuper Weg (beim Wasserverband Nord), ohne dass eine Verbindung zu Flächen i.S.d. § 21 Abs. 3 BNatSchG</p>	<p>bes. umweltschonend genutzte Übergangszone.</p> <p>- Verlauf in morphologisch undeutlich ausgeprägten Niederungen:</p> <p>Regeneration des Fließgewässers im gesamten Verlauf und Entwicklung einer naturbetonten Uferzone von beidseits jeweils ca. 50 Metern Breite.</p> <p>2. Hinsichtlich der angestrebten Windkraftnutzung wird auf die Abwägungsentscheidungen des Regionalplan-Aufstellungsverfahrens verwiesen.</p> <p>Ein Änderungserfordernis für den Landschaftsrahmenplanung ergibt sich aus dieser Stellungnahme nicht</p>
---	--

besteht oder wesentliche Austauschbeziehungen von Biotopen naheliegen. Insofern stellt sich die Einbeziehung dieses Teilstücks der Eilbek als zusammenhanglos dar und nicht als erforderlich für ein in sich kohärentes Verbundsystem. Am nördlichen Ende der Eilbek liegt auch keine Kernfläche, die für eine Verbindungsfläche bedeutsam wäre und eine Verbindung zu anderen Kernflächen erforderlich machen würde. Ob eine hinreichende rechtliche Sicherung i.S.d. § 21 Abs. 4 BNatSchG besteht, ist ebenfalls zweifelhaft. Denn uns ist keine Kompensationsmaßnahme bekannt, die bereits planerisch verfestigt ist und der vorgeschlagenen Erweiterung des Vorranggebiets entgegengehalten werden könnte. Insbesondere wurden zahlreiche Flächen in diesem Bereich gesichert und die Flächeneigentümer haben keine Kompensationsmaßnahme geplant oder umgesetzt, die im Widerspruch zu einer Nutzung der Windenergie stehen könnten. Auch mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein bestehen Kontakte und - soweit bekannt - sind von der Stiftung Maßnahmen entlang der Eilbek vorgesehen, die lediglich der Verbesserung des Wasserhaushaltes dienen und nicht der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen widersprechen. Vielmehr könnten durch eine Erweiterung des Windparks weitere Kompensationsmaßnahmen auch in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein umgesetzt werden.

Es handelt sich zudem in weiten Teilen lediglich um einen Nebenverbund. Der Schwerpunktbereich des Biotopverbunds beginnt in der südwestlichen Ecke der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche und umfasst den Jerrishoer Wald, den Verlauf der Jerrisbek und führt nach Süden weg über das Gemeindegebiet von Janneby und Eggebek bis nach Jörl. Entwicklungsziel für die südliche Hauptverbundachse ist die Entwicklung eines Biotopkomplexes aus naturnaher Aue, halboffenen Trockenbiotopen, insbesondere am östlichen Talrand auf Flugsand, und

unbeeinflusstem Laubwald im Jerrishoer Holz. Ferner wird die

Fließgewässerregeneration durch Beachtung der WRRL gefördert. Sämtliche Maßnahmen innerhalb des Verbundes tangieren die Errichtung und den Betrieb mit Windkraftanlagen im Bereich der vorgeschlagenen Erweiterungsfläche nicht.

Zur Veranschaulichung des Sachverhaltes ergänzen wir unsere Stellungnahmen

um die:

S. Karte im Text Anlage 1 - Übersichtsplan

S. Karte im Text Anlage 2 - Übersichtsplan zum Sachverhalt Biotopverbundsystem

Anlage 3 - Gutachterliche Stellungnahme BioConsult

Anlage 3 - Gutachterliche Stellungnahme BioConsult

Stellungnahme zur potenziellen Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems nach § 21 BNatSchG durch die Windparkplanung Jerrishoe II - Abwägungsbereich für Windenergienutzung PRI_SFL_059 (Staatskanzlei SH Dez. 2016)

Die EUROWIND ENERGY GmbH plant in der Gemeinde Jerrishoe im Abwägungsbereich für Windenergienutzung PRI_SFL_059 die Aufstellung von sechs Windenergieanlagen (WEA). Für diesen Abwägungsbereich liegt eine Überschneidung mit dem Abwägungskriterium „Wichtige Verbundachse Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ (Staatskanzlei S-H Dez. 2016) (s. Abb. 1) vor. Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme wird erörtert, ob und wieweit die geplanten WEA eine Beeinträchtigung für diese „Wichtige Verbundachse Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ darstellen.

Mit der „Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie Teilauflistung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Wind)“ hat die Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein ein „Gesamträumliches Plankonzept“ veröffentlicht (Staatskanzlei SH, 06.12.2016). Dabei ist für die Fläche Nr. PR1_SLF_059 eine Anpassung vorgenommen worden. Die Abwägungsentscheidung der Staatskanzlei (06.12.2016) lautet wie folgt: „Aufgrund der bereits erreichten hohen Belastung dieses Teilraumes mit WKA werden in erster Linie die bebauten Bereiche auch zur Sicherung von Nutzerinteressen übernommen. Darüber hinaus gehende Erweiterungen können nur in untergeordnetem Maße in der Region erfolgen. Die Fläche ist deutlich durch das Gewässer Eilbek geteilt. Die nördlich der Eilbek liegenden bisher un bebauten Bereiche werden nicht übernommen. Eine weitergehende Ausdehnung Richtung Eilbek über den bestehenden Windpark hinaus ist nicht vertretbar, da es sich um eine Biotopverbundachse handelt. In diesem Bereich sind bereits zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Nach Osten ergibt sich die Möglichkeit der Ausdehnung aufgrund der Aufgabe einer Wohnnutzung. Diese Erweiterung im Sinne einer randlichen Arrondierung wird nachvollzogen, der Weg Eilbek wird jedoch aufgrund der v. g. naturschutzfachlichen Restriktionen nicht überschritten. Diese räumliche Beschränkung wird durch die Darstellung im Regionalplan V als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gestützt. Diese Differenzierung der Fläche folgt damit auch den Aussagen des informellen Plankonzeptes des Amtes Eggebek.“

Infolge dieser Abwägungsentscheidung wurde die Fläche entsprechend angepasst (s. Abb. 1).

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im „Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999“ (MUNF 1999) heißt es: „Der Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll in erster Linie dem Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt dienen.“ Der „Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V - Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, kreisfreie Stadt Flensburg“ (MUNF 2002) „enthält naturschutzfachliche und regional bedeutsame Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, [...] [...] In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.“ (s. auch Abb. 1)

In dem Dokument „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein- regionale Ebene - (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz) - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung (Spezieller Teil) -Planungsraum V - Teilbereich Kreis Schleswig-flensburg und Stadt Flensburg“ (2003) heißt es unter Punkt „3.2 Naturschutzfachliche Ziele“: „Alle noch intensiv genutzten Flächen innerhalb des Systems sollen mittel- und langfristig entsprechend den insbesondere in Kapitel 4 benannten Entwicklungszielen in naturnahe und halbnatürliche Lebensräume umgewandelt werden. Durch Flächenankauf, Pacht oder den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen soll eine Nutzungsaufgabe bzw. eine naturschutzkonforme Nutzung zur Erhaltung und Entwicklung bestimmter Biotoptypen ermöglicht werden.“

Darüber hinaus heißt es unter Punkt e) Räumlicher Verbund natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Biotope: „[...]Der räumliche Verbund der meisten Schwerpunktbereiche und weiterer, derzeit isoliert gelegener Biotope erfolgt im Kreis vorwiegend über die naturnahe Entwicklung von Talräumen, Küstenabschnitten der Ostsee und Uferbereichen der Schlei. Bei Talräumen sind in der Regel die mittelfeuchten und trocken-mageren Standorte an den Talrändern in die Verbundachsen einbezogen, da sie für Arten mit unterschiedlichsten Lebensraumansprüchen Ausbreitungsmöglichkeiten bieten sollen. Im Bereich des Östlichen Hügellandes ist dies aufgrund der eher schmal ausgebildeten Täler meist gut möglich. In den breiten Niederungen der Vorgeest und Hohen Geest müssen die gekennzeichneten Verbundachsen des regionalen Systems durch die Entwicklung von Übergangszonen (s. Kap. 5.4, Allg. Teil), die den gesamten Talraum und ggf. weitere Kontaktbereiche umfassen sollen, ergänzt und gestützt werden. Dies betrifft im Kreis vor allem die Niederungen der Eider, Treene, Sorge, Bollingstedter Au, Jerrisbek und Rheider Au, deren naturnahe Entwicklung nur in Teilbereichen realisierbar ist, die ihre Verbundfunktion aber in optimaler Weise nur bei

Berücksichtigung des gesamten Talraumes erfüllen können. [...]"

S. Karte im Text Abb. 1 Darstellung der Überschneidung der WEA-Planung Jerrishoe II und der Potenzialfläche PRISLF059 mit dem Weichen Tabu-Kriterium Schwerpunktbereich Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (Staatskanzlei S-H Dez. 2016, oben) und mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH (MUNF1999/LLUR 2009, unten).

Es wird betont, dass die Begriffe aus dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH (2003) „Schwerpunktbereich“ und „Nebenverbundachse“ in den Kriterien der Landesplanung (2016) als „Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gern. § 21“ (Weiches Tabukriterium) sowie als „Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ (Abwägungskriterium) wieder gegeben sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Verbundachse regionaler Bedeutung (ehemals Nebenverbundachse).

Naturschutzfachliche Einschätzung der Vereinbarkeit der „Wichtigen Verbundachse Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ mit der Windpark-Planung Jerrishoe II

Wasserhaushalt:

Der von EWE als Vorschlagsfläche genannte Bereich umfasst sowohl den etwa 2 m tiefer als die umgebende Landschaft liegenden Talbereich der Eilbek, die von Nordosten kommend Richtung Südwesten fließt und etwa 400 m westlich der Vorschlagsfläche in die Jerrisbek mündet, als auch die sich nördlich und südlich der Eilbek anschließenden höher gelegenen Bereiche. Durch den Höhenunterschied im Landschaftsrelief sowohl in Richtung der Eilbek als auch in Richtung der Jerrisbek ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die weiteren vorhandenen Gräben (s. Abb. 1) aus dem höher gelegenen Bereich der Vorschlagsfläche zu den beiden Fließgewässern hin entwässern. Die betroffene gewässerbegleitende „Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SFI“ umfasst sowohl an der Eilbek als auch an der Jerrisbek einen beidseitigen etwa 50 m breiten Randstreifen. Da es sich bei den Nahbereichen entlang der Eilbek um sensible und zu wertvollen Biotopen zu entwickelnde Habitats handelt, die zudem eine Pufferfunktion für das Gewässer selbst ausüben, wird empfohlen, einen Abstand (Außenkante Rotor) von wenigstens 100 m zur Eilbek einzuhalten.

Im Rahmen der Errichtung von WEA kann es durch die Einrichtung von Zufahrtswegen oder Stellplätzen für Baumaschinen und Material zu einer Verdichtung der Bodenstrukturen

kommen, die grundsätzlich zu einer Veränderung des Wasserregimes führen kann. Darüber hinaus ist für die infrastrukturellen Maßnahmen (Wegebau, Fundamente) häufig eine Intensivierung der Drainage der landwirtschaftlichen Flächen notwendig, was insbesondere in Grünlandbereichen zu naturschutzfachlich negativen Veränderungen in der Wertigkeit des Grünlands führen kann.

Nach aktuellem Planungsstand liegen alle sechs geplanten WEA in einem Abstand von mindestens ca. 120 m (Außenkante Rotor) zu dem die Eilbek beidseitig begleitenden 50 m-Korridor der Nebenverbundachse. Weiter ist nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (hoher Grundwasserstand) der Einsatz sog. Fundamente mit Auftrieb vorgesehen. Dies macht eine Absenkung des Grundwasserstandes nur jeweils im Bereich der geplanten Fundamente und nur für den Zeitraum der Fundamentarbeiten und den Zeitraum der Andeckung des Fundamentes notwendig. Die temporäre Absenkung des Grundwasserstandes erfolgt über das Abpumpen des anstehenden Grundwassers sowie die Verlegung biologisch abbaubarer Drainagen. Nach Abschluss der Arbeiten am Fundament werden die Maßnahmen zur Wasserabsenkung wieder aufgehoben, so dass es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels während der Betriebszeit der WEA kommt.

Unter der Voraussetzung des Einsatzes der genannten Fundamente mit Auftrieb und somit der Vermeidung eines dauerhaften Eingriffs in den Wasserhaushalt wird angenommen, dass durch den Bau und Betrieb von WEA im Bereich der Vorschlagsfläche keine Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen der Eilbek, der Jerrisbek sowie der angrenzenden Flächen zu erwarten sind.


Fauna:

Im Bereich der Eilbek und der Jerrisbek ist grundsätzlich mit dem Auftreten verschiedener Fledermausarten zu rechnen, die die Gewässer und insbesondere die Bereiche mit gewässerbegleitendem Gehölzbestand als Leitlinien nutzen könnten; zum anderen ist davon auszugehen, dass Fledermäuse die Gewässer zur Nahrungssuche nutzen. Beides zusammengenommen, kann zu einem erhöhten Aufkommen von Fledermäusen in den Nahbereichen der Eilbek und Jerrisbek führen.

Da sich Fledermäuse grundsätzlich bevorzugt an Strukturen wie Gehölzen oder Gewässern orientieren, wird auch hier empfohlen im Rahmen der Errichtung von WEA einen Abstand von 100 m (Außenkante Rotor) zu den Gewässern Eilbek und Jerrisbek einzuhalten; dies ist nach aktuellem Planungsstand (Mai 2017) gegeben.

Für weitere potenziell vorhandene Artengruppen (insb. Amphibien und Fische), die von der Eilbek oder Jerrisbek als „Nebenverbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

<p>SH" profitieren, werden keine Beeinträchtigungen erwartet.</p> <p>Grundsätzlich wird die Ausweisung der Vorschlagsfläche (EWE) über die aktuelle räumliche Ausdehnung des Vorranggebietes (Staatskanzlei SH Dez. 2016) hinaus unter der Voraussetzung der Einhaltung von Mindestabständen zu den Gewässern Eilbek und Jerrisbek und einer Vermeidung einer dauerhaften Veränderung des Wasserregimes in der Vorschlagsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht als vereinbar mit der betroffenen „Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem SH" angesehen.</p> <p>Es wird empfohlen, durch die Abstimmung des Vorhabenträgers mit bspw. der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein begleitende Maßnahmen zu vereinbaren, welche einerseits der Freihaltung besonders wertvoller und sensibler Bereiche in der Vorschlagsfläche dienen und andererseits das Biotopverbundsystem in der Vorschlagsfläche und der unmittelbaren Umgebung grundsätzlich stärken. Dazu zählt insbesondere die Erhaltung und Förderung von Feuchtwiesen bzw. feuchtem Grünland zur Erhaltung der Pufferfunktion gegenüber der Eilbek sowie die Vermeidung direkter Eingriffe am Gewässer selbst wie bspw. die Entfernung von Gehölzen.</p>	
<p>Institution: Amt Hürup, Bauamt ID: 1165, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Gemeinde Maasbüll über Amt Hürup Schulstr. 1 24975 Hürup</p> <p>Hinweis zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan 2002 war im Bereich der Niederung zwischen Maasbüll und Rüllschau eine Fläche als Eignungsbereich für den Aufbau eines Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich) ausgewiesen. Im vorliegenden Entwurf ist dieser Bereich entfallen. Aus Sicht der Gemeinde Maasbüll ist die moorige Fläche schützenswert und es wird angeregt,</p>	<p>Das Gesetz fordert gemäß § 12 LNatSchG abweichend von der bundesgesetzlichen Vorgabe (§ 20 BNatSchG) einen Flächenanteil von mindestens 15% der terrestrischen Landesfläche Schleswig-Holsteins für den Biotopverbund. Nach grober Schätzung wären etwa 40% der Landesflächen für die Entwicklung eines solchen Biotopverbundes fachlich geeignet. Um aber innerhalb einer Biotopverbundkulisse zu einem tatsächlichen räumlichen wie funktionalen Verbund zu kommen, musste bei den Eignungsgebieten für das SBVS eine Auswahl getroffen werden. Innerhalb einer 40%-Kulisse lägen ansonsten die tatsächlichen Biotopverbundflächen im Umfang von 15 % in vielen Fällen wiederum vereinzelt und räumlich isoliert. Andererseits kann ein Biotopverbund durch die Landschaftsrahmenplanung nicht exakt im Umfang von 15% der Landesfläche vorausgeplant werden, da die Verfügbarkeit der betreffenden Flächen nicht in allen Fällen gegeben wäre und die Eignungsgebiete für das</p>

<p>diese Fläche wieder aufzunehmen.</p> 	<p>SBVS der Abwägung offen stehen. Die Eignungsgebiete für das Biotopverbundsystem wurden deshalb im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf besonders wichtige Gebiete beschränkt, die zusammen schon 23% der Landesfläche ausmachen. Diese Eignungsgebiete werden als überörtlich bedeutsam eingestuft. Dessen ungeachtet steht es aber den Kommunen frei, zum Beispiel im Zuge der kommunalen Landschaftsplanung Ergänzungen des Biotopverbundes vorzunehmen und diese durch ihre eigenen Planwerke zu sichern. Im Sinne der landesweiten Konzeption für den Biotopverbund (siehe LAPRO 1999) wären diese Flächen der lokalen/örtlichen Ebene des Biotopverbundes bzw. innerhalb vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen der Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG zuzurechnen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1234, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die beabsichtigte Erweiterung des Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar und die Ausweisung von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.</p> <p>Ich bewirtschafte in Dreisdorf in der Nähe zum Naturschutzgebiet Eichkratt/Schirlbusch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Größe von ca. 52 Hektar. Den Produktionsschwerpunkt stellt die Milchviehhaltung dar.</p> <p>Meine Hofstelle liegt in der Nähe am bestehenden Naturschutzgebiet Eichkratt/Schirlbusch, und mitten im Biotopverbundsystem ,siehe beigefügte Karte, wo ich meine Hofstelle rot und meine betroffenen Flächen gelb eingezeichnet habe.</p> <p>In dem geplanten Biotopverbund liegt direkt meine Hofstelle mit meinen ca. 20 ha hofnahen Flächen und in der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes liegen ca. 4,2 ha von mir. Ich akzeptiere in keiner Weise hier zukünftige Bewirtschaftungseinschränkungen oder -auflagen.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im konkreten Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist unabhängig von den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine FFH-Vorprüfung gemäß aktueller Rechtsprechung des EuGH durchzuführen. Dies ist immer dann der Fall sobald erhebliche Beeinträchtigungen des europ. Schutzgebietes durch (landwirtschaftliche) Nutzungen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Schaffung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dient der Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und bildet damit einen</p>

<p>Weiterhin befürchte ich, dass es durch das Naturschutzgebiet Schirlbusch, was gleichzeitig FFH-Gebiet ist, bei einer Erweiterung zu erheblichen Beeinträchtigungen meiner betrieblichen Entwicklung kommen kann.</p> <p>Gerade bauliche Erweiterungen in Form von Stallbauten oder Güllebehälter machen es einem aufgrund der FFH-Verträglichkeitsprüfung unmöglich, sich zukünftig zu erweitern. Aus diesem Grund widerspreche ich hiermit der Ausweisung des bestehenden Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar sowie der von mir bewirtschafteten Flächen, die im geplanten Biotopverbund liegen.</p> <p>Weiterhin befürchte ich einen Wertverlust meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. meines Betriebes insgesamt und mache vorsorglich bereits jetzt Schadensersatzansprüche geltend und behalte mir weitere Forderungen vor.</p>	<p>Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes. In S-H soll der Biotopverbund gemäß § 12 LNatSchG mind.15% der Landesfläche umfassen. Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1253, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die vorliegenden Planungen betreffen die Belange des Eider-Treene-Verbandes mit seinen Unterverbänden, die wie folgt zu den Landschaftsrahmenplänen Stellung nehmen:</p> <p>Planungsraum I, II u. III</p> <p>Die Karte 3, hier: Hochwasserrisikogebiete</p> <p>Die Karte der Hochwasserrisikogebiete, insbesondere entlang von Eider und Sorge sind</p>	<p>Die Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiken sind durch den Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) zu ersetzen.</p> <p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden in 07-2019 plausibilisiert.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die</p>

<p>nicht richtig bzw. nicht schlüssig.</p> <p>Beispiele:</p> <p>Warum gibt es in der Rethbucht an der Eider, westlich von Dellstedt Hochwasserrisiko?</p> <p>[s. Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>Warum gibt es im Bereich des Randkanals eine rechteckige Risikofläche?</p> <p>[s. Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>Die nicht eingedeichten Flächen entlang der Neuen Sorge und Bennebek sind als Risikofläche dargestellt, die Flächen welche durch den Deich geschützt werden, sind keine Risikoflächen.</p> <p>[s. Abbildung im pdf-Dokument]</p> <p>Die Liste der Beispiele ließe sich weiter fortsetzen. Die Darstellung der Hochwasserrisikogebiete ist aus Sicht der Verbände deshalb zu überarbeiten.</p> <p>I</p>	<p>grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p>
<p>Die vorliegenden Planungen betreffen die Belange des Eider-Treene-Verbandes mit seinen Unterverbänden, die wie folgt zu den Landschaftsrahmenplänen Stellung nehmen:</p> <p>2. Erläuterungsbericht Band 1, 2.1.2.2 Oberflächengewässer</p> <p>Unter Flussgebietseinheit Eider wird als Vorranggewässer "Treene und Nebengewässer" aufgeführt. Diese Beschreibung suggeriert, dass die Nebengewässer vollständig Vorranggewässer sind. Tatsächlich sind nur einige Unterläufe enthalten, wie auch auf der</p>	<p>Die Stellungnahme ist zutreffend.</p> <p>Die Kartendarstellung ist korrekt und stellt die Vorranggewässer richtig dar. Teilweise sind von den Nebengewässern nur die Unterläufe Vorranggewässer.</p>

<p>entsprechenden Themenkarte dargestellt.</p> <p>I</p>	
<p>Die vorliegenden Planungen betreffen die Belange des Eider-Treene-Verbandes mit seinen Unterverbänden, die wie folgt zu den Landschaftsrahmenplänen Stellung nehmen:</p> <p>Planungsraum I - Nordfriesland/Schleswig-Flensburg</p> <p>1. In den Karten sind Gebiete dargestellt, welche die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach §23(1) BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen. Diese Gebiete waren zu einem großen Teil bereits 2002 in den Plänen dargestellt. Die Darstellung ist aus Sicht der Verbände jedoch verbesserungswürdig, da Hochwasserschutzanlagen mit einbezogen worden sind:</p> <p>Treene-Polder Schwabstedt-Westerkoog</p> <p>Treene-Polder Winnert (östlich NSG Wildes Moor Kreis NF) einschl. Deichen, Überlaufschwelle und der Treene bis zum Schleswiger-Ufer. Zu den Deichbestick der Treenedeiche gehört ein 5 m breiter Streifen beidseitig der Deiche.</p> <p>Vorland an der Eider zwischen Nordfeld u. Friedrichstadt Das Deichbestick entlang der Mitteldeiche, beinhaltet einen 10 m breiten Streifen beidseitig des Deiches und ist zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht berücksichtigt wurden ebenfalls die Standorte der Schöpfwerke und den zuführenden Gewässern.</p> <p>Auch wenn es im Text heißt, dass eine erst zu einem späteren Zeitpunkt eine detaillierte Abwägung der Interessen stattfindet, kann es nicht sein, dass in dem Landschaftsrahmenplänen, die die Grundlage für spätere Schutzgebietsausweisungen</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>

<p>darstellen, bereits fehlerhafte Geometrien dargestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich müssen die Verbände in den Niederungen die Wasserzügigkeit zu den Schöpfwerken durch Gewässerunterhaltung gewährleisten. Insofern müssen die Belange der Verbände besondere Beachtung finden.</p> <p>I</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1223, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Der Kreis Nordfriesland bittet das für den Landschaftsrahmenplan zuständige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und, Digitalisierung den Stellungnahmen der Gemeinden des Kreises Nordfriesland dergestalt Rechnung zu tragen, dass notwendige gemeindliche Entwicklungen hinsichtlich Wohnbebauung und Gewerbe nicht eingeschränkt werden und Schutzgebietsüberlegungen stets diesen existenziellen Bedürfnissen der Gemeinden gerecht werden. Darüber hinaus sieht der Kreis das Erfordernis bei jeglichen Verordnungsmaßnahmen die Hochwasserschutzanlagen, Steuerungsanlagen sowie Retentionsräume betreffen, deren zwingende Funktionalität im Vordergrund zu sehen und diese festzuschreiben. Für Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Nutzung betreffen, fordert der Kreis das Modell des Vertragsnaturschutzes jeglichen Verordnungen vorzuziehen. Hinsichtlich der in den Karten zum Landschaftsrahmenplan dargestellten</p>	<p>Die Schaffung eines Schutzgebietssystems dient der Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und bildet damit einen Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes. In S-H soll der Biotopverbund gemäß § 12 LNatSchG mind.15% der Landesfläche umfassen. Wohngrundstücke sind davon i.d.R. nicht betroffen.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung des Bestandes nur in dem gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen Umfang auf. Diese gesetzliche Sollbestimmung umfasst dabei explizit <u>keine</u> Nutzungen.</p>

<p>Landschaftsschutzgebiete wird eine Unterscheidung dergestalt für notwendig erachtet, dass in der Darstellung und im Text auch der überwiegende oder alleinige Schutzzweck deutliche wird. Für den Kreis Nordfriesland handelt es sich um die im Jahre 2018 aus landschaftsbildlichen Gründen ausgewiesenen 4 Großgebiete (Wiedingharder- und Gotteskoog, Geest- und Marschlandschaft der So holm er Au, Geest- und Marschlandschaft der Arlau sowie Ostenfeld- Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch).</p>	<p>Hinsichtlich der baulichen Entwicklung ist dabei beachtlich, dass der Schutz des Außenbereichs dem der Freiräume im besiedelten (Innen)Bereich als Ziel des Naturschutzes gemäß § 1 BNatSchG gleichsteht. Diese Ziele in Einklang miteinander zu bringen ist u.a. Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.</p> <p>Weiterhin werden in den Kapiteln 4 und 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder umsetzungsorientiert räumlich funktionale Ziele und Erfordernisse, Einzelmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben. Eine vertiefte Aussage zu den jeweiligen Schutzgebieten ist nicht auf Ebene des landschaftsrahmenplanes zu konkretisieren. Ergänzende Aussagen zur Bewertung und Prognose des Bestandes sowie der sich hieraus ergebenden Konflikte sind darüber hinaus in den Erläuterungen enthalten. Insofern erfüllt der Landschaftsrahmenplan, die an ihn geknüpften gesetzlichen Bestimmungen in ausreichendem Maße.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht erforderlich.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1164, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>der Vorstand der Naturfreunde Harrislee hat sich mit dem Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes I / Fortschreibung für den Bereich "Niehuuser Tunneltal" intensiv beschäftigt.</p> <p>Schon in unserer Stellungnahme vom 30.10.2003 haben wir darauf verwiesen, dass in der Gemeinde Harrislee seit Jahrzehnten eine große Zahl von Naturschutzmaßnahmen auf freiwilliger Basis von der Gemeinde und den orstansäßigen Landwirten durchgeführt wurden.</p> <p>Würde das Areal als Naturschutzgebiet ausgewiesen, befürchten wir den Verlust der Akzeptanz dieser freiwilligen Zusammenarbeit aller Beteiligten.</p> <p>Der Vorstand der Naturfreunde Harrislee.V. beantrag deshalb, bei der Fortschreibung des</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des LRPI's.</p> <p>Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplans. Diese Darstellung im LRPI ersetzt jedoch nicht das Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p> <p>Eine konkrete Überprüfung der Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung von Gebieten zum Gegenstand haben, kann aufgrund der pauschalen inhaltlichen Ablehnung nicht erfolgen.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p>Landschaftsrahmenplanes auf eine Naturschutzgebietsausweisung zu verzichten.</p>	
<p>Institution: Amt Nordsee-Treene, TOBL ID: 1163, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>die Wälder der Ostenfelder Geest sind sowohl bei den Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen als auch bei den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.</p> <p>Im Kirchenwald befindet sich ein Waldkindergarten des Ev. Kindertagesstättenwerkes Nordfriesland. Hier lernen die Kinder ein achtungsvolles Verhalten gegenüber der Natur. Die oft ausgegrenzte, kaum erlebbare Natur wird als Lebensgrundlage erfahrbar und rückt ins Bewusstsein.</p> <p>Außerdem befindet sich im Kirchenwald der Ruheforst der Kirchengemeinde Ostenfeld. Überplant durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostenfeld. Der naturbelassene Kirchenwald bietet einen einzigartigen Ort der letzten Ruhe.</p> <p>Diese Nutzungen sind für die Gemeinde Ostenfeld unbedingt erhaltenswert.</p> <p>Die Gebiete sollen durch eine Verringerung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsintensität und in Teilbereichen durch eine Nutzungsaufgabe, zu Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems werden.</p> <p>Die Gemeinde Ostenfeld ist der Ansicht, dass die landwirtschaftliche Nutzung in landwirtschaftlich geprägten Dörfern erhalten bleiben soll. Die Bereiche Naturschutz, FFH-Gebiete, Natura 2000, Landwirtschaft und Forstwirtschaft funktionieren im jetzigen Ökosystem der Gemeinde Ostenfeld gut. Ein weiterer Eingriff in die Nutzung der Flächen, durch Festlegung neuer Naturschutzgebiete oder einem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, würde die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe einschränken.</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt jedoch nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten. Eine konkrete Überprüfung der Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung von Gebieten zum Gegenstand haben, kann aufgrund der pauschalen inhaltlichen Ablehnung nicht erfolgen.</p> <p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p>

Daher lehnt die Gemeinde Ostenfeld die Ausweisung der oben genannten Gebiete ab.		
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1160, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:		
Stellungnahme	Begründung	
<p>Stellungnahme über die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Naturschutzgebietsentwürfe auf Amrum des Öömrang Ferian i.f., Naturschutzverein für Amrum und Träger der Amrumer Schutzgebiete. Sehr geehrte Frau [REDACTED], in Bezug auf Ihre bei unserem Telefonat am 13.02.2019 übermittelte Anfrage einer Stellungnahme bezüglich im Landschaftsrahmenplan dargestellter Entwurfsflächen für Naturschutzgebiete möchten wir gerne Stellung beziehen. Wegen der kurzen Frist und der unzureichenden Information können wir nur eine unvollständige Stellungnahme abgeben. Als Kultur- und Naturschutzverein begrüßt der Öömrang Ferian generell die auf Amrum stattfindenden Schutzbemühungen. Das Inselleben, der Spezialstandort Amrum, führt in Naturschutzbelangen zu engen Schnittstellen mit den Insulanern und Interessensverbänden. Auch als Naturschutzverein beziehen wir daher die Sorgen um mögliches Konfliktpotential der ausgewählten Flächen mit ein, welches sich aus der bisherigen Nutzungsform und der Unterschutzstellung ergeben kann. Die bereits bestehenden Schutzgebietskategorien finden so bei der Bevölkerung Akzeptanz, weitere Naturschutzgebiete und damit eventuell verbundene Schutzgebietskategorie-Überlappungen sind bei den Insulanern schwer vermittelbar und können die Naturschutzarbeit sogar noch erschweren. Wir begrüßen die Naturschutzgebietsentwürfe, die unserer Meinung nach naturschutzfachlich Sinn ergeben aber auch bei den Insulanern Verständnis finden werden. Hierzu zählen wir vorrangig die Erweiterung des Naturschutzgebiets Amrumer Dünen zwischen dem Campingplatz und dem Ort Wittdün. Weitere Naturschutzgebiete auf der Amrumer Geest schätzen wir als weniger zielführend ein. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>	
Institution: Gemeinde Rabel ID: M1160, Datum: 18.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1		

Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Gemeinde Rabel nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><u>Berücksichtigung Masterplan</u> zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht</p> <p>Im Jahr 2015 wurde ein Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht aufgestellt. Fachbehörden des Kreises und des Landes wurden beteiligt. Gegen die Planung gab es keine Einwendungen.</p> <p>Eine Übernahme der Darstellungen aus dem Masterplan scheint nicht erfolgt zu sein. Bestehende Planungen sowie vor kurzem verwirklichte Planungen (dargestellt ebenfalls im Masterplan) hätten Eingang finden sollen in den Entwurf zum Landschaftsrahmenplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>
<p>Gemeinde Rabel nimmt wie folgt Stellung:</p> <p><u>Biotopverbundflächen</u></p> <p>Biotopverbundachsen und Schwerpunktbereiche sind in Karte und Tabelle zu nummerieren, damit eindeutig erkennbar ist, welche Entwicklungsziele für welche Kartendarstellung vorgesehen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Tabelle 1 1 sind nur Entwicklungsziele für Biotopverbundachsen von überregionaler Bedeutung benannt — gibt es auch Biotopverbundachsen von regionaler Bedeutung? In der Karte muss dargestellt werden, welche <p>Biotopverbundachsen von überregionaler Bedeutung sind, sonst lassen sich die in der Tabelle genannten Entwicklungsziele nicht zuordnen.</p> <p>In Tabelle 1 1 fehlen für mehrere Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems und Biotopverbundachsen die Entwicklungsziele.</p> <p>Da die Entwicklungsziele mancher Flächen nicht klar sind, können die Gemeinden dazu nicht abschließend Stellung nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Abgrenzungen der Biotopverbundflächen sind zum Teil sehr ungenau, z.B. scheint der Campingplatz Gut Oehe in einem Schwerpunktbereich des 	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden. In der Praxis werden zukünftige Nutzer auf die Originaldaten bzw. auf die Darstellungen in einem Onlinekartenwerk zurückgreifen können. Die Originaldaten werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Fachbeitrag des LLUR zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem beschreibt neben dem Hauptverbundachsen (Gebiete von überregionaler Bedeutung) auch die Nebenverbundachsen (Gebiete von regionaler Bedeutung).</p> <p>In Tabelle 11 (Erläuterungen) sind die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche sowie die Verbundachsen mit überregionaler Bedeutung dargestellt. Weiterhin sind die Verbundachsen mit überörtlicher Bedeutung in Abbildung 1 und 2 (LRP-Entwurf; Erläuterungen) dargestellt.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet/ Naturschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung</p>

<p>Biotopverbundsystems zu liegen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Gemeinde möchte betonen, dass es sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen um rein naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge handelt und eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an dieser Stelle noch nicht stattgefunden hat. Vorschläge, die bestehende Nutzungen betreffen, dürfen nur im Einverständnis mit dem Grundeigentümer und ggfs. den Eigentümern der angrenzenden betroffenen Flächen umgesetzt werden. Ggfs. sind die Auswirkungen der formulierten Ziele und Maßnahmen auf benachbarte Nutzungen ausführlich zu prüfen. <p>Weiterhin möchte die Gemeinde betonen, dass mit der Darstellung der Flächen im Landschaftsrahmenplan keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Nutzungsvereinbarungen sind auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten zu treffen (s. S. 191 Band 1 LRP).</p> <p><u>Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen</u></p> <p>Ein großer Teil des Amtsbereiches ist dargestellt als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach S 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Es heißt, dass diese Darstellung auf dem Ergebnis einer landesweiten Landschaftsbewertung basiert. Hier ist eine Quelle zu nennen und diese auch den Gemeinden zugänglich zu machen, damit die Gemeinden sich darüber weitergehend informieren können.</p> <p>In Tabelle 5 (Band 2, Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) sind für das Amtsgebiet drei Teilgebiete benannt: Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ Niederung der Lippingau und angrenzender Gebiete sowie Knicklandschaft</p> <p>Zentralangeln. In keiner Karte ist ersichtlich, wo die Abgrenzung zwischen diesen drei Teilgebieten verläuft. In Karte 2 ist hier nur ein großes zusammenhängendes Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt, dargestellt. So ist für die Gemeinden nicht gut nachvollziehbar, auf welcher Grundlage diese Darstellung im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan erfolgt ist.</p> <p>Im Umfeld der Siedlungen sind Freihaltebereiche vorzusehen, die nicht dem</p>	<p>durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Zum Thema "Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen": Mit der Darstellung von Biotopverbundflächen im Landschaftsrahmenplan sind keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. Einschränkungen von Nutzungen verbunden. Sofern Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet o.ä. gesichert werden sollen, erfolgt dies im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG.</p> <p>Etwaige Überlagerungen des Biotopverbundes mit solchen Flächen in Karte 1 sind lediglich maßstabsbedingt. Diesem Umstand wird mit der offenen Schraffur Rechnung getragen. Die endgültige Abgrenzung von Flächen für den Biotopverbund gemäß § 21 Absatz 3 BNatSchG erfolgt erst im Zuge der oben genannten Planungen und Verfahren</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
---	--

<p>Landschaftsschutz unterliegen. Es dürfen durch die Darstellung keine Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung in den Dörfern im Amtsbereich entstehen.</p> <p>Da den Gemeinden keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen, auf welcher Grundlage diese Darstellung erfolgt und was ggfs. die Konsequenzen wären, kann zu diesem Punkt nicht abschließend Stellung genommen werden.</p> <p><u>Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach S 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen</u></p> <p>Es sind im Amtsbereich mehrere Gebiete dargestellt, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen. Die Gebiete sind in Karte und Tabelle 3 zu nummerieren, damit die Zuordnung der Beschreibung und des Schutzzweckes zu der Kartendarstellung erleichtert wird. So konnte teilweise nur mühsam geraten werden, welches Gebiet in der Kartendarstellung zu den Beschreibungen in der Tabelle gehört.</p> <p>Folgende Gebiete im Amtsbereich erfüllen laut Entwurf für den Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG: Bachschlucht Boltoft (Sterup), Bauernwald Fehrenholz (Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm), Bruchwald westlich Regelsrott (Stangheck), Erweiterung NSG Geltinger Birk (Gelting, Nieby), Großer Bauernwald bei Atzbüll (Esgrus, Niesgrau), Habernis und Umgebung (Quern, Steinberg, Steinbergkirche; aufgrund der getroffenen freiwilligen Vereinbarungen wird derzeit von einer NSG-Ausweisung abgesehen), Steilküste Osterholz (Quern, Westerholz), Wald bei Stausmark (Esgrus, Niesgrau, Stangheck), Waldgebiet „Mörderkoppel“ mit Bachschluchten (Niesgrau, Stangheck).</p> <p>Die Gemeinden gehen davon aus, dass Voraussetzung für eine Schutzgebietsausweisung das Einverständnis der Grundeigentümer sowie der Eigentümer der angrenzenden und ggfs. betroffenen Flächen ist.</p> <p>Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob die genannten Gebiete nicht schon durch den gesetzlichen Biotopschutz (z.B. Bachschluchten) ausreichend geschützt sind oder ob freiwillige Vereinbarungen denselben Effekt erzielen könnten</p> <p>Bei dem Gebiet Habernis und Umgebung (Quern, Steinberg, Steinbergkirche) ist aufgrund der getroffenen freiwilligen Vereinbarungen eine NSG-Ausweisung nicht gewollt.</p>	
---	--

<p><u>Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen</u></p> <p>1. 317: „Neubauvorhaben sollen möglichst in Anbindung an vorhandene Anlagen und Ortschaften erfolgen; in Küstenlebensräumen, Biotopverbundflächen sowie den Klimaschutz und Klimaanpassungsräumen sollen grundsätzlich keine Baumaßnahmen erfolgen“</p> <p>Diese Aussage wird durch die Gemeinden im Amt Geltinger Bucht sehr kritisch gesehen:</p> <p>Laut den Erläuterungen zur rechtlichen Sicherung von Biotopverbundflächen auf Seite 191 Band 1 LRP besteht kein grundsätzliches Bauverbot in Biotopverbundflächen. Zum Teil besteht bei den Biotopverbundflächen eine sehr unscharfe Grenzziehung (s.o.), zum Teil liegen Siedlungsbereiche in den Flächen.</p> <p>Hier wäre das Schließen von Baulücken dann nicht mehr möglich.</p> <p>Es ist genau zu definieren, was genau „Küstenlebensräume“, in denen keine Baumaßnahmen erfolgen sollen, sind.</p> <p>1. 317: „Bei Campingplätzen ist es grundsätzlich das Ziel, sie aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen, den überflutungsgefährdeten Bereichen, den Außendeichs- (bei schützenswerten Strandwällen und Dünen) und den Binnendeichsflächen (Niederungswiesen und ehemalige Strandseen) herauszunehmen und in etwas weiter landeinwärts gelegene, höhere Bereiche zu verlegen. Bei Einrichtungen, die Bestandsschutz genießen, kann dieses nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen.</p> <p>Die Verlegung von bestehenden Campingplätzen wird durch die Gemeinden im Amt Geltinger Bucht abgelehnt.</p> <p>1. 317: „Im Übrigen soll bei der Planung von Erholungs-, Sport- und Fremdenverkehrseinrichtungen grundsätzlich Folgendes beachtet werden: (...) Wassersportanlagen und Badestrände an den Küsten und den Gewässern des Binnenlandes sollen auf einzelne Uferabschnitte konzentriert werden und möglichst große Entfernungen zu vorhandenen Schutzgebieten, Gebieten die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein erfüllen und geschützten Biotopen aufweisen, sofern der Schutzzweck dieses erfordert.</p> <p>Diese pauschale Aussage wird durch die Gemeinden im Amt Geltinger Bucht abgelehnt. Hier koexistieren Naturschutz und Tourismus auch in enger Nachbarschaft gut, ohne dass eine der</p>	
---	--

<p>Nutzungen relevante Abstriche machen muss (z.B. liegt die Geltinger Birk (NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet, Kernzone Biotopverbund) in unmittelbarer Nachbarschaft zu den touristisch stark frequentierten Stränden an der offenen Ostsee sowie der Geltinger Bucht)</p>	
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1144, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 17. September 2018 wurde die IHK Schleswig-Holstein eingeladen zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne I bis III Stellung zu nehmen. Aufgrund der Überschneidung von Kammergrenzen und Planungsräumen, haben sich die drei IHKn Kiel, Lübeck und Flensburg bei der Bearbeitung abgestimmt, so dass die Inhalte gegenseitig unterstützt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen die Verfasser gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplans.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1145, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.1. Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Das Landschaftsprogramm stammt aus dem Jahr 1999 und kann unserer Einschätzung nach nicht Grundlage für die aktuelle Landschaftsrahmenplanung sein. Eine Aktualisierung ist</p>	<p>Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 zeigt in den Grundzügen Möglichkeiten auf, wie die natürlichen Ressourcen umweltgerecht entwickelt</p>

<p>dringend erforderlich.</p>	<p>und nachhaltig genutzt werden können.</p> <p>Diese Grundzüge sind auch weiterhin gültig. Eine Aktualisierung und Konkretisierung dieser Basis für den Naturschutz und die Landschaftspflege wurde mit der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne gewährleistet.</p> <p>Die Fortschreibung des Landschaftsprogrammes ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1146, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.2. Nationale und internationale Abkommen und Programme</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>„Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“</p> <p>Es soll bis zum Jahr 2020 rund 8.000 Hektar (des öffentlichen Waldes) den Status „Naturwald“ erreicht haben. Dieses Ziel untergräbt die Wirtschaftskraft der SHLF AöR. Die Entwicklung von Wildnisgebieten passt unserer Einschätzung nach nicht zur Kulturlandschaft Schleswig-Holsteins.</p>	<p>Der Gesetzgeber sieht vor § 12 LNatSchG sollen mindestens 2 % der Landesfläche innerhalb des Biotopverbundes zu Wildnisgebieten entwickelt werden.</p> <p>Gleichwohl sollen nach § 14 Landeswaldgesetz Naturwälder öffentlich rechtlich gesichert werden.</p> <p>Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1147, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.3. Übergeordnete Planungen – Landschaftsprogramm</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Das Landschaftsprogramm ist veraltet und kann u. E nicht Grundlage für die aktuelle Landschaftsrahmenplanung sein. Eine Aktualisierung ist dringend erforderlich. Die Schutzkategorien gehen weit über die durch das Landschaftsprogramm vorgesehen Kategorien hinaus (z. B. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna).</p>	<p>Das Landschaftsprogramm aus dem Jahr 1999 zeigt in den Grundzügen Möglichkeiten auf, wie die natürlichen Ressourcen umweltgerecht entwickelt und nachhaltig genutzt werden können.</p> <p>Diese Grundzüge sind auch weiterhin gültig. Eine Aktualisierung und Konkretisierung dieser Basis für den Naturschutz und die Landschaftspflege</p>

	<p>wurde mit der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne gewährleistet.</p> <p>Die Fortschreibung des Landschaftsprogrammes ist derzeit nicht vorgesehen.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1148, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.5. Naturräumliche Situation</p>	
Datensätze	Begründung
<p>„Potenziell natürliche Vegetation“</p> <p>Das Konzept der potenziell natürlichen Vegetation ist unrealistisch und führt daher zu überhöhten Anforderungen bezüglich deren Wiederherstellung und ist mithin als Maßstab ungeeignet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich daraus nicht.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1149, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.1.2. Böden, Geotope und Archivböden</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Es fehlt der Hinweis, das Geotope und Archivböden keinen gesetzlichen Schutzstatus genießen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1150, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.8.3. Struktureiche Agrarlandschaften</p>	
Datensätze	Begründung

<p>„Normallandschaft“</p> <p>Der Begriff ist nicht unmittelbar verständlich und sollte erklärt werden.</p>	<p>Das naturschutzbezogene Monitoring wird thematisch in das Monitoring der „Normallandschaft“ und das Monitoring naturschutzfachlich wertvoller Bereiche gegliedert (vgl. Homepage des Bundesamt für Naturschutz, Thema Monitoring).</p> <p>Eine Änderung des Textes erfolgt nicht.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1151, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.2.9.1. Abwasser</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>„Landesspezifische Programme zum Ausbau von Kläranlagen...“</p> <p>Die landesspezifischen Programme sind ausgelaufen. Wir regen einen Wiederaufnahme der Förderung an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1152, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.3. Wiedervernetzung an Straßen und unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Querungshilfen an Bundesfernstraßen“</p> <p>Der Vorschlag für Querungshilfen an Bundesfernstraßen darf Infrastrukturplanungen und -verbesserungen nicht in Frage stellen. Sie sind allenfalls als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. Wir raten eine Abstimmung mit dem Bund/der DEGES dringend an.</p>	<p>Die unter B) genannten Vorschläge stellen die fachlich geeigneten Schnittpunkte von Bundesfernstraßen und landesweit bzw. bundesweit bedeutsamen Lebensraumkorridoren dar.</p> <p>Eine Abstimmung hat an dieser Stelle nicht stattgefunden.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1153, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1</p>	

Kapitel: 4.1.4. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna	
Datensätze	Begründung
<p>Die Schaffung einer neuen Schutzgebietskategorie für Vögel lehnen wir ab und ist auch fachgesetzlich nicht angezeigt.</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten vorhanden sind.</p> <p>U.a. sind hierfür Kriterien eingeflossen, die im Rahmen der Windkraftplanung (Teilfortschreibung der Regionalpläne) erstellt wurden und für die das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Abgrenzungen erarbeitet hat.</p> <p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Es handelt sich also um eine Bestandsbeschreibung. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des LRP sind nicht erforderlich.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1154, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.6. Gebiete mit besonderer Erholungseignung</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>In den Ausführungen zu diesen Kapitel für die Planungsräume II und III findet sich folgende Formulierung: In den marinen Bereichen der Naturschutzgebiete ... sollten aus Gründen des Wasservogelschutzes unabhängig von rechtlichen Bestimmungen auf das Befahren mit Wasserfahrzeugen verzichtet werden. Es wird an dieser Stelle nicht definiert, was unter Wasserfahrzeugen zu verstehen ist. Wir möchten vorsorglich darauf hinweisen, dass die Erreichbarkeit der Häfen und Inseln hierdurch nicht gefährdet werden darf. Für den Planungsraum I findet diese Formulierung keine Verwendung.</p>	<p>k.A.</p>

Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1155, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.2.6. Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
Datensätze	Begründung
<p>Durch die gesonderte Darstellung im Kartenwerk der bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebiete sind Überschneidungen mit Rohstofflagerstätten nicht erkennbar. Die Karten zu Rohstoffvorkommen sollten daher mit den Karten zu Landschaftsschutzgebieten verschnitten werden, damit mögliche Konflikte erkennbar werden.</p> <p>Die Unterschutzstellung sollte nicht ausschließlich durch die unter Naturschutzbehörde erfolgen. Das Land sollte hier steuernd eingreifen. Die Verläufe der geplanten Landschaftsschutzgebiete sollten vor einer Festlegung vor Ort geprüft werden, um Überschneidungen mit bestehenden oder geplanten Siedlungsgebieten auszuschließen. Dies sollte unabhängig von etwaigen Hinweisen aus dem Beteiligungsverfahren geschehen.</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden. Derzeit wird geprüft, inwiefern Nutzer in Zukunft auf die Darstellung der Informationen in Onlinekartenwerken zugreifen können werden.</p> <p>Der LRPI trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als LSG geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als LSG erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gem. § 19 LNatSchG, in dem die Einwendungen (zu Ertragseinbußen, etc.) geltend gemacht werden können.</p>
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1156, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.1. Siedlung und Verkehr	
Datensätze	Begründung

<p>Das Nachhaltigkeitsziel des Landes den Flächenverbrauch in Höhe von aktuell 2,7 ha auf 1,3 ha orientiert sich an den Zuwächsen der Siedlungs- und Verkehrsfläche von einem Jahr zum nächsten. Bestandteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche sind die Gebäude- und Freiflächen, die Betriebsflächen (ohne Abbauand), die Verkehrsflächen sowie die Erholungs- und Friedhofsflächen. Bei der Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsflächen sollten nur die echten Bau- und Verkehrsflächen berücksichtigt werden. Erholungsflächen und Friedhofsflächen gehören nicht hierzu, ebenso wenig, die unversiegelten bzw. nicht überbaubaren Flächen innerhalb der Bau- und Verkehrsflächen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1157, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.7. Rohstoffsicherung</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Schleswig-Holstein verfügt über wenige Rohstoffvorkommen, vorzugsweise Sande und Erden. Sie sind wichtiger Bestandteil der Wertschöpfungsketten beispielsweise in der Bauindustrie oder der Herstellung von Glas und Keramik. Aufgrund der hohen Transportkosten sind diese Wirtschaftszweige auf die regionale Erschließung der Rohstoffe angewiesen. Die Rohstoffvorkommen sollten daher durch vorausschauende Landes- und Raumordnungspläne für die Zukunft gesichert werden. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass nicht zuletzt auch aus ökologischen Gründen die Transportwege kurz gehalten werden sollten. Daher sollten die Abbauflächen möglichst in räumlicher Nähe zu den Verarbeitungsanlagen (Kieswerke) gesichert sowie die dezentrale Versorgung der Bauwirtschaft mit den notwendigen Rohstoffen gewährleistet bleiben. Die Regionalpläne weisen für die einzelnen Planungsräume Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Darüber hinaus gibt es Rohstoffvorkommen welche aber nicht gefördert werden dürfen, weil sich in der Nähe dieser Lagerstätten Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete befinden. Diese gegensätzlichen Nutzungsansprüche könnten dazu führen, dass die Rohstoffversorgung mit Sand und Kies in Schleswig-Holstein langfristig gefährdet ist. Für die folgenden Jahre ist von weiteren Bedarfssteigerungen auszugehen, was die gegensätzlichen Nutzungsansprüche verschärfen dürfte. Da schon heute unter Waldbeständen und in Landschaftsschutzgebieten ausnahmsweise abgebaut werden darf, sollte vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Rohstoffe wie Kies und Sand diese Ausnahmen auch auf Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete Anwendung finden. Dies gilt auch für NSG und Natura 2000 Gebiete, welche sich in der Nähe von Lagerstätten befinden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>

<p>Die Hinweise zu den einzelnen Lagerstätten können die Nutzungsmöglichkeiten oberflächennaher Rohstoffe beeinträchtigen. Es ist zu verdeutlichen, dass die Fachplanung Rohstoffsicherung in Zusammenwirken mit der Regionalplanung für die Ausweisung von Rohstoffvorrangflächen und -vorbehaltsflächen maßgeblich ist.</p>	
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1158, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.8. Tourismus, Erholung und Sport</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Der Tourismus ist Wachstumsmotor und wichtiger Wirtschaftszweig. Er erfordert das Naturräume und Wasserflächen maximal nutzbar und erlebbar bleiben. Natur und Umwelt bilden eine bedeutende Grundlage für Tourismus und Erholung in Schleswig-Holstein. In den letzten Jahren haben sich verstärkt naturnahe Angebote entwickelt, die dem Gast in Schleswig-Holstein das Erleben der Natur ermöglichen (z.B. Schlaf-Strandkörbe, Wildnis-Campingplätze). Gleichzeitig werden von den Gästen familienfreundliche und naturnahe Angebote stärker nachgefragt. Der Camping-Tourismus profitiert hier ganz besonders, da diese Urlaubsform immer stärker nachgefragt wird. Gleichzeitig beobachten wir, dass sich die Campingplätze in Schleswig-Holstein modernisieren und weiter entwickeln. Dazu gehören z.B. nachhaltige Ver- und Entsorgungskonzepte, aber auch neue Übernachtungsformen wie das sog. Glamping. Vor diesem Hintergrund sollte es das Ziel sein, Campingplätze und andere touristische Nutzungen durch eine entsprechende Gestaltung in den Naturraum einzubinden. Die geforderte Verlegung von bestehenden Standorten ist dagegen oftmals nicht möglich, da alternative Flächen wegen konkurrierender Nutzungsansprüche nicht zur Verfügung stehen, oder die Verlegung wirtschaftlich nicht möglich ist. Das Land sollte daher für evtl. notwendige Maßnahmen parallel finanzielle Anreize (Fördermöglichkeiten) schaffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik ID: 1159, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 6. Strategische Umweltprüfung</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>

<p>Wir halten eine Strategische Umweltprüfung für einen Naturschutzfachplan für wenig zielführend. Wir erkennen jedoch an, dass diese aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Gemeinde Handewitt, Bau - Planung - Ordnung ID: M1144, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Handewitt bittet um Erweiterung der Darstellung klimasensitiver Böden im Bereich des Jarplunder Moores und die gesamte Moorfläche.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Gemeinde Handewitt hat die Erweiterung der Kernbereichsflächen gem. des beigefügten Erweiterungsvorschlages beschlossen.</p>	<p>Die Darstellung entspricht der Bodenübersichtskarte 1:250.000 im Agrar- und Umweltatlas und ist dem Maßstab der Hauptkarte 3 (1:100.000) angemessen.</p>
<p>Die Gemeinde Handewitt votiert für die Aufnahme einer Fläche als Gebiet mit "besonderer Erholungseignung."</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Flächen sind Bestandteil der Nachnutzung Seeland um Flensburg der beiden Gemeinde Handewitt und Wanderup für die durch den Kiesabbau geprägten Landschaftsteile.</p>	<p>Die Abgrenzung ist aus dem derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf übernommen worden. Aus fachlicher Sicht besteht insofern kein Anlass für eine Änderung der Darstellung.</p>
<p>Die Gemeinde bitte um Aufnahme der in der Kartierung dargestellten Fläche als Knicklandschaften. Das dargestellte sternförmige Knicknetz nördlich der Ortslage Ellund hat eine besondere kulturhistorische Bedeutung und dies sollte Niederschlag finden.</p>	<p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.12.2 in den Erläuterungen beschrieben. Die genannte Region erfüllt die darin genannten Kriterien nicht. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen, aber vor allem aufgrund</p>

	<p>ihrer geringeren Ausdehnung oder bei Knicklandschaften auch Dichte nicht als Gebiete von überörtlicher Bedeutung eingestuft wurden, sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1248, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Plänen Stellung nehmen zu können.</p> <p>Zunächst flankiert der TVSH die Stellungnahmen der Kreisverwaltung Plön und der Stadt Oldenburg in Holstein, insbesondere hinsichtlich der touristischen Belange auf Gemeinde- und Kreisebene.</p> <p>Aktuell plant der TVSH gemeinsam mit dem Tourismusreferat im Wirtschaftsministerium eine Informationsveranstaltung mit der Landesplanung, um den Tourismusakteuren im Land den tourismusrelevanten Planungsstand zum Landesentwicklungsplan (LEP) und zu den Regionalplänen vorzustellen. In LEP und Regionalplänen wird auch auf die Landschaftsrahmenpläne Bezug genommen, die Landschaftsrahmenpläne werden so Bestandteil der Gesetzgebung.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass uns im Rahmen der Informationsveranstaltung die touristischen Auswirkungen der Landschaftsrahmenpläne vollumfänglich verdeutlicht werden und bitten aus diesem Grund generell um Zurückstellung der touristischen Belange bis nach der Veranstaltung, die voraussichtlich im April stattfinden wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für den Landschaftsrahmenplan.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1247, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung

<p>Naturschutzfachliche Stellungnahme:</p> <p>Die Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne (LRP) des Landes Schleswig-Holstein für die Planungsräume I, II und III habe ich zur Kenntnis genommen und nehme unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Schutzbereiche der Bundeswehr gem. Schutzbereichsgesetz</p> <p>Auf der Grundlage des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) hat das Bundesministerium der Verteidigung in allen Planungsräumen Schutzbereiche rechtskräftig angeordnet. Die Schutzbereiche dienen gem. § 1 Abs. 2 SchBerG dem Schutz und der Erhaltung von Verteidigungsanlagen. Weiterhin ist bei allen Planungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen. In den Planungsräumen I, II und III ist für zukünftige Planungen ein Hinweis zu den Schutzbereichen der Bundeswehr aufzunehmen, dahingehend, dass in diesen Planungsräumen Vereinbarkeit mit den Inhalten der Schutzbereichsordnung gewährleistet sein/ bleiben muss. Die Schutzbereiche der Bundeswehr sind zu beachten. Als Anlage füge ich eine Übersicht der Schutzbereiche der Bundeswehr aufgeteilt nach den Planungsräumen I, II und III bei.</p> <p>Interessengebiete der Bundeswehr</p> <p>Auch die Interessengebiete der Bundeswehr auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz sind bei zukünftige Planungen zu berücksichtigen. Folgende bestehende Interessengebiete sind als Hinweis im Landschaftsrahmenplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Bramstedtlund 10.000 m Vollkreis (Planungsraum I)<input type="checkbox"/> Brekendorf 35.000 m Vollkreis (Planungsraum I, II und III)<input type="checkbox"/> Marienleuchte 20.000 m Vollkreis (Planungsraum II)<input type="checkbox"/> Staberhuk 35.000 m Vollkreis (Planungsraum II)<input type="checkbox"/> Elemenhorst 35.000 m Vollkreis (Planungsraum II) <p>Übungsgebiete auf See</p> <p>Bezüglich der militärischen Übungsgebiete auf See innerhalb der Küstenmeere der Nord- und Ostsee wurde seitens des BAIUDBw KompZ BauMgmt KI - K 4 eine separate Stellungnahme gegenüber Ihrem Hause abgegeben.</p>	<p>Zu Pkt 1:</p> <p>Spiegelpunkt 1: wird umgesetzt, Spiegelpunkt 2: wird zur Kenntnis genommen, Spiegelpunkt 3: wird geprüft.</p> <p>zu Punkt 2:</p> <p>Der Einwendung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.</p>
--	--

<p>Einwendungen</p> <p>Einwendungen zum Planungsraum I</p> <p>1. Landesverteidigung/Konversion (Punkt 2.2.11, S. 171 – 174)</p> <p><input type="checkbox"/> Unter Punkt 2.2.11 (S. 172) werden als Häfen der Bundesmarine Glücksburg und Flensburg benannt. Da es in Glücksburg keinen Hafen der Bundesmarine gibt, ist dieser zu streichen.</p> <p><input type="checkbox"/> Auf Seite 173 wird die gemeinsame Kartierung mit der Wehrbereichsverwaltung erwähnt. Die Wehrbereichsverwaltung wurde im Jahr 2013 aufgelöst. Ansprechpartner bezüglich einer gemeinsamen Kartierung bezüglich des Landschaftsrahmenplanes und ggf. weiterführender Planungen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, K 6.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Übersicht der Konversionsstandorte wurde geprüft. In der Tabelle 16 auf Seite 174 sind der Standort Bargum, Materiallager, und der Standort Ladelund, Material-lager, zu streichen, da diese Liegenschaften zukünftig weiter von der Bundeswehr genutzt werden.</p> <p>2. Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Weltnaturerbe Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Punkt 4.2.2)</p> <p><input type="checkbox"/> Auf Seite 255 werden Aussagen zu Wehrtechnischen Erprobungen in der Meldorfer Bucht getroffen. Da sich die Meldorfer Bucht im Kreis Dithmarschen befindet und damit im Planungsraum III, sollte diese Aussage im Planungsraum I gestrichen werden.</p>	
<p>Naturschutzfachliche Stellungnahme:</p> <p>Die Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne (LRP) des Landes Schleswig-Holstein für die</p>	<p>Zu 6. (Übungen und Erprobungen in Nord- und Ostsee):</p> <p>Im Zusammenhang mit den waffentechnischen Erprobungen in der Meldorfer Bucht hat ein Austausch zwischen Bundeswehr und Nationalparkverwaltung stattgefunden. Weitere Aktivitäten der Bundeswehr, die Einfluss auf den</p>

<p>Planungsräume I, II und III habe ich zur Kenntnis genommen und nehme unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange wie folgt Stellung:</p> <p>6. Zu den im Kapitel Meeresschutz vorgesehenen Maßnahmen wird zuständigshalber das BAIUDBw KompZ BauMgmt Kiel Referat K 4 eine auch den Bereich des Naturschutzes umfassende Stellungnahme abgeben. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf verwiesen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 6.:</p> <p>Die Bundeswehr führt Übungen und Erprobungen in Nord- und Ostsee durch. Die Marineübungen und Erprobungen sind zur Ausbildung, In – Übung – Haltung und Einsatzvorbereitung der Bundeswehr notwendig. Militärische Übungen sind an Land auch außerhalb von militärischen Übungsplätzen und auf den Meeren auch außerhalb dafür vorgesehener Sperr-, Warn- und Übungsgebiete erforderlich, damit die Bundeswehr dem verfassungsgemäßen Auftrag der Landesverteidigung sowie der Bündnisverpflichtung in erforderlichem Umfang nachkommen kann. Um Auswirkungen von Übungen und Erprobungen auf Meeressäuger zu reduzieren, hat die Bundeswehr Regeln erlassen, die entsprechend durch die seegehenden Einheiten befolgt und umgesetzt werden. Der Einfluss von Unterwasserschall auf Meeressäuger und maritime Lebensräume wird damit reduziert. Übungen und Erprobungen werden beispielsweise auf Zeiträume außerhalb der Hauptreproduktionsphase von Schweinswalen gelegt. Während der Laichzeit von Dorsch und Hering finden im Sperrgebiet keine Unterwassersprengungen statt. Im Vorfeld der Übungen und Erprobungen werden umfangreiche Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei ist die Bundeswehr darauf bedacht, Schallschutzmaßnahmen anzuwenden, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. Zur Optimierung militärischer Aktivitäten hinsichtlich möglicher nachteiliger naturschutzfachlicher Auswirkungen findet ein reger Austausch zwischen den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitarbeitern der Bundeswehr und den zuständigen Mitarbeitern in den Naturschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein statt.</p> <p>Die örtliche Verlagerung von Übungen und Erprobungen in andere Gebiete würde naturschutzfachlich keine Vorteile beispielsweise für Meeressäuger mit sich bringen. Die Problematik würde allenfalls an einen anderen Standort verlagert und würde dann an diesem Standort Probleme verursachen. Die momentan militärisch genutzten Gebiete sind seit Jahrzehnten vorbelastet. Trotz dieser jahrzehntelangen Vorbelastungen durch Schall aber auch stoffliche Emissionen kommen in den militärisch genutzten Gebieten Meeressäuger und</p>	<p>Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer haben könnten, sind der Nationalparkverwaltung nicht bekannt.</p> <p>Die angeführten Regeln der Bundeswehr zur Reduktion der Auswirkungen von Übungen und Erprobungen auf Meeressäuger liegen der Nationalparkverwaltung nicht vor. Es wird daher vorgeschlagen, den Austausch zwischen Bundeswehr und Nationalparkverwaltung zu intensivieren.</p>
--	---

<p>Fische vor.</p>	
<p>5. Die auf Bundeswehrlflächen befindlichen wertvollen Lebensräume Heiden, Dünen und Trockenrasen sollten, äquivalent zu den Ausführungen zum Lebensraum Grünland, im LRP Erwähnung finden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 5.:</p> <p>Neben den Vereinbarungsgebieten, die allesamt vollständig oder in Teilen als NATURA 2000-Gebiete ausgewiesen sind, ist der überwiegende Teil der nicht als Schutzgebiet ausgewiesenen Übungsplätze ebenfalls durch eine ökologisch hochwertige Naturlausstattung gekennzeichnet. Hierzu trägt insbesondere die vergleichsweise Nährstoffarmut der Standorte bei.</p> <p>Dieser Aspekt findet sich in den jeweiligen Entwürfen des LRP unter Pkt. 2.1.6.8 zum Thema Grünland wieder, wo es heißt, dass besonders wertvolle Bereiche mesophilen Grünlands im Bereich nicht primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gemähter Wiesenkomplexe der militärischen Liegenschaften liegen. Eingedenk der Tatsache, dass der Anteil des geschützten arten- und strukturreichen Dauergrünlandes in Schleswig-Holstein etwa zwei Prozent ausmacht, ist es umso erfreulicher, dass die Bundeswehr diese Naturlausstattung vorhält und diese durch gezieltes Management pflegt und entwickelt, mit dem Ziel einer Erhöhung des Artenreichtums.</p> <p>Auf den Übungsplätzen der Bundeswehr befinden sich auch Heiden, Dünen und Trockenrasen. Diese ökologisch wertvollen Biotope unterliegen einem kontinuierlichen Sukzessionsdruck. Der militärische Übungsbetrieb erzeugt durch die aktive Nutzung des Geländes mit Ketten- und Radfahrzeugen Bodenverwundungen und Blößen. In Verbindung mit Schießübungen entstehen in unregelmäßigen Abständen Brände, denen die trockene, verbuschte und vergaste Vegetation Nahrung bietet. Auf den Brandstellen beginnt die Sukzession von neuem. So können z.B. Heideflächen verjüngen, ohne Gefahr zu laufen zu verbuschen und zu vergreisen. Die militärische Nutzung sorgt damit für ein günstiges Maß an</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Störung z.B. für die Erhaltung von Offenbodenhabitaten (Störungsökologie). Zusätzlich erfolgt ein naturschutzfachlich ausgerichtetes Flächenmanagement unter vorrangiger Berücksichtigung militärischer Aspekte. Die im vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung von Heiden, Dünen und Trockenrasen ähneln den Maßnahmen, die die Bundeswehr im Rahmen der Flächenpflege anwendet: die Beweidung von Flächen durch Schafe und die Mahd von Grünland mit anschließender Abfuhr des Mäh-gutes tragen zur Aushagerung und Nährstoffreduzierung auf den Flächen bei. Weitere Verfahren zur Schaffung von Pionierlebensräumen wie das Abschälen der Vegetationsdecke (Plaggen) oder das gezielte Brennen für die Flächenpflege können auf geeigneten Flächen kleinteilig zur Anwendung kommen.</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn auch die o.g. wertvollen Lebensräume auf militärischen Liegenschaften, äquivalent zu den Ausführungen zum Lebensraum Grünland, im LRP Erwähnung fänden.</p>	
<p>4. Konkurrierende Interessen, wie beispielsweise die militärische Nutzung von Liegenschaften der Bundeswehr und die Implementierung von Maßnahmen des Naturschutzes auf den gleichen Flächen können als mögliche Konfliktfelder planerisch thematisiert werden. Sie sollten unseres Erachtens jedoch nicht Gegenstand eines Landschaftsrahmenplans sein.</p> <p>Keinesfalls darf jedoch der Landschaftsrahmenplan als normenkonkretisierende Vorgabe oder gar als antizipiertes Sachverständigengutachten für den sich derzeit im Beteiligungs-verfahren befindlichen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 zweckentfremdet werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 4.:</p> <p>Ein Großteil der militärischen Liegenschaften dient aufgrund seiner Naturausstattung und seiner Lage als Trittsteinbiotop und fungiert als Baustein im Biotopverbund-system. Im Entwurf des LRP sind Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufgeführt und in den jeweiligen Hauptkarten dargestellt. In diesem Verbundsystem sind zahlreiche militärische Liegenschaften enthalten.</p> <p>Gemäß den Ausführungen zur rechtlichen Sicherung ist diesem Verbundsystem bei der</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes beachtet worden. Widersprüche sind nicht vorhanden. Dies ist durch das parallele Aufstellungsverfahren mit dem Regionalplan und durch eine enge Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde sichergestellt worden. Die vorgebrachten Bedenken sind daher unbegründet.</p> <p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG, der</p>

<p>Abwägung mit anderen Nutzungen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. In den Erläuterungen zum LRP sind im Kapitel 1.11 Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Schwerpunktbereiche und Verbundachsen formuliert. Bei der Formulierung hat keine Abwägung mit anderen Nutzungen stattgefunden, es wird von naturschutzfachlichen Zielen gesprochen.</p> <p>Die Bundeswehr kritisiert die Vorgehensweise, Ziele und Maßnahmen zu formulieren, ohne sie mit den Betroffenen zuvor besprochen zu haben. Bei den militärischen Liegenschaften innerhalb der Verbundachsen handelt es sich überwiegend um die Übungsplätze. Entsprechend der konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr sind die militärischen Liegenschaften zur Ausbildung, In – Übung – Haltung und Einsatzvorbereitung notwendig, um der verfassungsgemäßen Aufgabe der Landesverteidigung und den sich aus der Bündnisverpflichtung ergebenden Aufgaben erfolgreich nachkommen zu können. Einer Umsetzung der im Entwurf des LRP genannten Ziele und Maßnahmen des Biotopverbunds kann nur dann seitens der Bundeswehr zugestimmt werden, wenn die militärische Nutzung der Übungsplätze weiterhin vorrangig und dauerhaft uneingeschränkt möglich ist.</p>	<p>Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben.</p>
<p>3. Alle Liegenschaften der Bundeswehr sind in das Kartenwerk des Landschaftsrahmenplans vollständig zu integrieren und flächig zu erfassen sowie entsprechend darzustellen. Eine Überplanung dieser Liegenschaften, mit dem Ziel, ihnen vorrangig andere Zwecke wie z.B. Naturschutz oder Biotopverbund zuzuweisen, hat zu unterbleiben. Es ist ein entsprechender Hinweis auf § 4 BNatSchG erforderlich (Funktionssicherungsklausel). Militärische Nutzung hat auf den Liegenschaften der Bundeswehr Vorrang! Naturschutzfachliche Belange sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 3.:</p> <p>In der Hauptkarte I sind die größeren Liegenschaften der Bundeswehr als Sondergebiete Bund dargestellt und im Text zum Pkt. Landesverteidigung benannt. Diese Darstellung und Auflistung ist unvollständig. Für die Aussage des Landschaftsrahmenplans ist es nach Auffassung der Bundeswehr jedoch sehr wichtig, möglichst alle Liegenschaften der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Fehlende Daten in Hauptkarte I werden geprüft und in den Karten aktualisiert.</p>

Bundeswehr zu erfassen und zeichnerisch in der Karte darzustellen. Hintergrund ist die Tatsache, dass insbesondere militärische Liegenschaften im Rahmen großräumiger Planungen „überplant“ werden und es auf diese Weise regelmäßig zu vermeidbaren Konflikten zwischen Planenden und bereits Ansässigen (Bundeswehr) kommt, Stichwort: konkurrierende Nutzung. Dementsprechend lautet die Forderung der Bundeswehr, jegliche Bundeswehrliegenschaften von der Überplanung zum Beispiel als Vorranggebiete für den Naturschutz etc. auszunehmen. Diesbezüglich sind auch Schutzbereiche und Interessengebiete um militärische Einrichtungen herum bei der Landesplanung zu berücksichtigen.

Nachfolgende militärische Übungsplätze haben wir den jeweiligen Planungsräumen des Landschaftsrahmenplans zugeordnet:

Planungsraum I:

- StOÜbPI Husum / Schauendahl
- StOÜbPI Seeth
- StOÜbPI Lütjenholm
- StOÜbPI Langsee / Neuberend

Eine förmliche Unterschutzstellung militärischer Liegenschaften und Ausweisung zu Naturschutzgebieten soll im Sinne der o. g. Vereinbarung vom 03. Mai 2007 für alle Bundeswehr-liegenschaften unterbleiben, die vollständig oder in Teilen als NATURA 2000-Gebiete ausgewiesen sind. Bei allen weiteren militärischen Liegenschaften ist eine Unterschutzstellung und förmliche Ausweisung z.B. zum Naturschutzgebiet nicht zielführend, da gemäß § 4 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung (in diesem Falle die Landesverteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung) zu gewährleisten ist, wobei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Das Verhältnis zwischen den Naturschutzbehörden des Landes Schleswig-Holstein und der Bundeswehr ist durch jahrzehntelange größtenteils konstruktive und vertrauensvolle, oftmals persönliche Zusammenarbeit geprägt. Die Vorstellungen und Ziele des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich des Flächenmanagements auf Bundeswehrliegenschaften sind nicht automatisch deckungsgleich mit denen der Bundeswehr. Dies ist vor allem darin begründet,

<p>dass die Bundeswehr die von ihr genutzten Liegenschaften benötigt, um grundlegende militärische Kompetenzen mit Soldatinnen und Soldaten erarbeiten zu können und diese Kompetenzen entsprechend zu erhalten und zu erweitern. Ohne militärische Übungsplätze, auf denen die unterschiedlichsten Szenarien für den Ernstfall geübt und erprobt werden können, ist keine praxisnahe militärisch soldatische Vorbereitung auf Auslandseinsätze möglich. Für unzureichend praktisch ausgebildete Soldatinnen und Soldaten ist ein Kampfeinsatz mit einem erheblich erhöhten Risiko verbunden, verletzt oder getötet zu werden, abgesehen davon, dass die Zielerreichung einer militärischen Aktion damit in Frage gestellt würde. Für die Bundeswehr haben die Übungsplätze daher vorrangig militärische Funktion.</p> <p>Die hohe Bedeutung der Übungsplätze für den Naturschutz wurde seitens der Bundeswehr bereits vor Jahrzehnten erkannt und findet entsprechende Berücksichtigung im Flächenmanagement. Die Bundeswehr versucht, den aktuell europaweit zu beobachtenden nachteiligen Entwicklungen naturschutzfachlich wertvoller Flächen, ausgelöst durch unterschiedlichste Faktoren, durch geeignete Managementmaßnahmen entgegenzusteuern. Die Maßnahmen werden mit den Landesnaturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte, seitens des Landes vorgesehene Maßnahmen zur Flächenpflege, z.B. der Einsatz von Großherbivoren (z.B. Rinder) für die Beweidung, aus militärischen Gründen für die Bundeswehr nicht praktikabel sind.</p> <p>Die Bundeswehr erhält und erweitert ihre Infrastruktur zum Beispiel auch durch den Neubau von Gebäuden oder den Umbau von Schießbahnen (z.B. TrÜbPI Putlos). Damit verbunden sind Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG, § 8 LNatSchG SH). Die Landesnaturschutzbehörden werden diesbezüglich informiert und ihnen wird nach Vorlage eines seitens der Bundeswehr beauftragten landschaftspflegerischen Fachbeitrages oder eines landschaftspflegerischen Begleitplans Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Für artenschutzrechtlich relevante Vorhaben erfolgt ebenfalls eine Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörden. Wenn FFH- und/oder Vogelschutzgebiete von den Infrastrukturvorhaben betroffen sind, werden entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durch die Bundeswehr beauftragt. Die Ergebnisse werden den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme zugeleitet. Die Bundeswehr gleicht Eingriffe in Natur- und Landschaft, sowie nicht auszuschließende Beeinträchtigungen im Artenschutz und in NATURA 2000-Gebieten mittels entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen aus.</p>	
<p>2. Der im Entwurf des LRP geforderten Einstellung der Waffentechnischen Erprobung im</p>	<p>Im Zusammenhang mit den waffentechnischen Erprobungen in der Meldorfer</p>

<p>Bereich des Erprobungsplatzes Meldorfer Bucht und seiner dazugehörigen Erprobungsplattformen wird nicht zugestimmt und widersprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Der Erprobungsplatz Meldorfer Bucht und die dazugehörigen Erprobungsplattformen sind in überwiegenden Teilen als NATURA 2000 Gebiet ausgewiesen. Für diese Standorte ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans, Planungsraum III, zwar keine Schutzgebietsausweisung vorgesehen, wohl aber soll wie unter Pkt. 4.2.2 Schleswig-holsteinisches Wattenmeer beschrieben, die Waffentechnische Erprobung eingestellt werden.</p> <p>Der Erprobungsplatz Meldorfer Bucht gehört zum Vereinbarungsgebiet und ist für die Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Schieß- und Messkampagnen im Bereich des westlich vorgelagerten Wattenmeeres (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer) finden sehr selten statt. Nach einvernehmlicher Verständigung zwischen dem Land Schleswig-Holstein, Nationalparkverwaltung und MELUND und der Bundeswehr wird seitens der Bundeswehr vor jeder Kampagne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben. Anschließend erhält das Land Schleswig-Holstein Gelegenheit, diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben (Benehmensherstellung). Artenschutzrechtliche Aspekte werden berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Erprobungen auf artenschutzrechtlich weniger sensible Zeiten verlegt. Eine Einschränkung bzw. Einstellung der militärischen Nutzung widerspricht § 4 BNatSchG (Funktionssicherungsklausel) und der Vereinbarung vom 03. Mai 2007. Der im Entwurf des Landschaftsrahmenplans geforderten Einstellung des militärischen Übungsbetriebes wird seitens der Bundeswehr daher vehement widersprochen.</p> <p>Der Erprobungsplatz Meldorfer Bucht (Speicherkoog Süd) ist seit einigen Jahren Teil des EU-Life Projektes Limosa zum Schutz der Uferschnepfe und anderer Limikolen. Die Zusammenarbeit zwischen Michael-Otto-Institut im NABU Bergenhusen (MOIN), der Stiftung Naturschutz und der Bundeswehr funktioniert beispielhaft, wenngleich vom Land Schleswig-Holstein nicht oder nur unzureichend erwähnt und anerkannt. Die Erfolge zum Erhalt der Uferschnepfe sind u.a. auf Managementmaßnahmen zurückzuführen, die zwischen Bundeswehr und Naturschutz einvernehmlich abgestimmt werden. Darüber hinaus erfolgen keine Störungen durch Spaziergänger / Touristen.</p>	<p>Bucht hat ein Austausch zwischen Bundeswehr und Nationalparkverwaltung stattgefunden. Weitere Aktivitäten der Bundeswehr, die Einfluss auf den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer haben könnten, sind der Nationalparkverwaltung nicht bekannt.</p> <p>Die angeführten Regeln der Bundeswehr zur Reduktion der Auswirkungen von Übungen und Erprobungen auf Meeressäuger liegen der Nationalparkverwaltung nicht vor. Es wird daher vorgeschlagen, den Austausch zwischen Bundeswehr und Nationalparkverwaltung zu intensivieren.</p>
--	--

<p>1. Der geplanten Ausweisung von Liegenschaften der Bundeswehr oder Teilen dieser Liegenschaften als Naturschutzgebiet im Sinne der Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, LNatSchG SH) wird widersprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zu 1.:</p> <p>Die Bundeswehr verfügt mit ihren Übungsplätzen, die sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) befinden, über Flächen mit einer zuweilen ökologisch sehr hochwertigen Naturlandschaft. Im Jahre 2007 wurde zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes unterzeichnet. Die Vereinbarungsgebiete sind nach den konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Die Flächen stehen in der Verfügungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund ihrer Naturlandschaft und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsgebiete gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie erfüllen die Kriterien eines FFH- und / oder Vogelschutzgebietes und sind als Teil des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 gemeldet.</p> <p>Ziel der Vereinbarung ist es, die Merkmale und Funktionen der Vereinbarungsgebiete in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 (heute § 4) BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.</p> <p>Heute zählen folgende militärische Liegenschaften zu den Vereinbarungsgebieten:</p> <p><input type="checkbox"/> Truppenübungsplatz (TrÜbPl) Putlos</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

- Standortübungsplatz (StOÜbPI) Langwedel
- StOÜbPI Hohensasel
- StOÜbPI Eutin
- StOÜbPI Wüstenei
- StOÜbPI Seeth
- StOÜbPI Langsee / Neuberend
- StOÜbPI Christianshöh
- StOÜbPI Ludwigsburg
- StOÜbPI Lütjenholm
- StOÜbPI Husum / Schauendahl
- Fahrübungsgelände Alt Duvenstedt / Krummenort
- Erprobungsplatz Meldorfer Bucht
- Messhaus Aschau
- Erprobungsplatz Bunker Hill
- Marseille-Kaserne, Appen
- Glücksburg-Meierwik-Kaserne
- Dienstliegenschaft Staberhuk, Fehmarn
- Marine-Funkempfangsstation, Schwedeneck

Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 33 (4) (heute § 32 (4)) BNatSchG zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes.

Demnach wurde mit der Vereinbarung festgelegt, dass ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 32 (4) BNatSchG gewährleistet ist.

Für den überwiegenden Teil der o. g. Liegenschaften ist bereits ein Managementplan erstellt worden, mit dem Ziel im Einklang mit den Forderungen der militärischen Nutzer Maßnahmen -
4 -

zur Gestaltung, Pflege und nachhaltigen Substanzerhaltung der Liegenschaft abzustimmen, festzulegen und umzusetzen. Dabei wird auf den Schutz der ökologisch wertvollen Landschaftsbestandteile besonderer Wert gelegt.

Der Managementplan der Bundeswehr besteht aus:

1. dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil (Erfassung des Ist-Zustandes),
2. dem Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan)

Die o.g. Vereinbarung vom 03. Mai 2007 stellt im Zusammenhang mit der Managementplanung insofern ein einvernehmlich mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Bundeswehr abgestimmtes Regelwerk dar, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG entspricht.

Abweichend von der o.g. Vereinbarung ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans, (Entwicklungsteil Punkt 4.2 Einzelmaßnahmen Naturschutzgebiete) für folgende Liegenschaften eine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen:

Planungsraum I:

- Standortübungsplatz Lütjenholm
- Standortübungsplatz Seeth

Planungsraum III:

- Standortübungsplatz Wüstenei (nur im Text, in der Karte nicht dargestellt)

Einer Ausweisung der o.g. militärischen Übungsplätze zum Naturschutzgebiet wird seitens der Bundeswehr widersprochen insbesondere auch deshalb, weil mit der o.g. Vereinbarung vom

<p>03. Mai 2007 ein gleichwertiger Schutz der Gebiete im Sinne des § 32 (4) BNatSchG gewährleistet ist.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1272, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>der bdla/ Landesgruppe Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übersendung der umfangreichen Materialien zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I-III. Der Verband begrüßt ausdrücklich, dass nach 20 Jahren eine Überarbeitung des aus unserer Sicht außerordentlich wichtigen Planungsinstruments von Naturschutz und Landschaftspflege für die regionale Ebene erfolgt ist. Naturschutz, Freiraumsicherung und -entwicklung und Landschaftsplanung bleibt damit eine wertvolle Arbeitshilfe erhalten. Die Materialzusammenstellung stellt für die verschiedenen Planungsträger und somit auch für unsere Arbeit eine gute Grundlage dar. Die Überarbeitung beinhaltet auch die Vielzahl neuer Themen und geht auf die veränderte Gewichtung ein. Hier zu nennen ist die Ergänzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, Vorranggewässer, klimatischer Aussagen, Hochwasserschutz. Zu begrüßen ist ebenfalls die Angleichung des Maßstabes an die Regionalplanung, obwohl hiermit ein Genauigkeitsverlust</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Anders als in Niedersachsen gilt in Schleswig-Holstein die sekundäre Integration durch Übernahme in die Regionalplanung, so dass Aussagen des LRP erst im Regionalplan Rechtsverbindlichkeit erlangen. Die Ausweisung von Grünzügen ist Aufgabe der Regionalplanung.</p> <p>Gleichwohl werden in den Kapiteln 4 und 5 auf der Grundlage der Ziele und Leitbilder umsetzungsorientiert räumlich funktionale Ziele und Erfordernisse, Einzelmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen für einzelne Nutzungen - soweit erforderlich - gegeben. Ergänzende</p>

<p>einhergeht. Als wertvolles und gut nutzbares Werkzeug hat sich die layerbezogene Darstellung der Beteiligungsplattform erwiesen. Es wäre wünschenswert die differenzierte Darstellung auch weiterhin nutzbar zu halten bzw. in die vorhandenen Datensammlungen (Agrar- und Umweltatlas/ DA Nord) zu integrieren und diese dabei einerseits zu modernisieren sowie andererseits mit den verstreuten Informationsquellen (z.B. Biotopkartierung und Hochwasserkarten/ Zebis) zu vereinigen.</p> <p>Aus nachvollziehbaren Gründen ist es dem Landesverband des bdla nicht möglich, einzelne Bestandsdarstellungen oder planerische Aussagen zu prüfen. Im Einzelnen möchten wir nur Hinweise zu einigen uns besonders aufgefallenen Aspekten geben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Insbesondere die neue Aufnahme der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna“ ist zu begrüßen. Diese entfalten bereits erkennbar eine starke Wirkung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Regionalpläne für die Ausweisung von Windeneignungsgebieten.• Die Ziele und Leitbilder und insbesondere die räumlich funktionalen Ziele und Erfordernisse sind im Entwurf textlich unter den Ziffern 3 und 4 recht ausführlich, detailliert und mit zahlreichen Abbildungen gut nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere die Verweise auf die Vielzahl weiterer für die räumliche Gesamtplanung relevanter Zielkonzepte und Maßnahmenprogramme anderer Fachplanungen in Form von Verweisen über links sind hilfreich. • Unseres Erachtens wäre es aber sehr wünschenswert, in einer weiteren Kartendarstellung ein integriertes Zielkonzept mit zusammenhängenden, räumlich verorteten und eindeutig formulierten „Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen“ vorzulegen, wie dies etwa in der Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen praktiziert wird (aktuell z. B. LRP für den LK Lüneburg 2017). Dort sind auch Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenplanung für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung dargestellt, wie etwa „Landschaftsachsen / Freihalten von Bebauung – keine Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur – Freihalten von Landschaftsräumen“. Diese Hinweise der LRP sind vor allem für die Integration in die Regionalplanung in Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur von Bedeutung (Grünzüge, Grünzäsuren). • Ein weiterer Hinweis zum Entwicklungsteil: Dort wird unter Ziff. 4.1.7 Bezug genommen auf „Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung“. Eine solche Gebietskategorie findet sich jedoch nicht im Kartenwerk, obwohl dies u. E. ebenfalls wünschenswert wäre. • Die Lesbarkeit der Karten und Abbildungen ist gut, in den thematischen Karten würden wir ein Einblenden von Gemeindegrenzen zur Erleichterung der Orientierung befürworten.	<p>Aussagen zur Bewertung und Prognose des Bestandes sowie der sich hieraus ergebenden Konflikte sind darüber hinaus in den Erläuterungen enthalten.</p> <p>Hinsichtlich der baulichen Entwicklung ist dabei zu beachten, dass der Schutz des Außenbereichs dem der Freiräume im besiedelten (Innen)Bereich als Ziel des Naturschutzes gemäß § 1 BNatSchG gleichsteht. Diese Ziele in Einklang miteinander zu bringen ist u.a. Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.</p> <p>Des Weiteren wird unter Kapitel 4.1.7 auf Hauptkarte 3 sowie auf die Abbildung 35 verwiesen, auf denen Landschaftsteile und Gebiete dargestellt sind, die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung in die Kategorie "Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung" fallen.</p> <p>Die Problematik mit den Gemeindegrenzen ist bekannt und wurde diskutiert. Im Laufe der Planung wurde sich jedoch gegen eine Darstellung der Gemeindegrenzen ausgesprochen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1222, Datum: 19.02.2019</p>	

<p>Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum I Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>als Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen wende ich mich hiermit gegen die Überplanung von Flächen im Umfeld des Winderatter Sees.</p> <p>Rund um den Winderatter See in den Gemeinden Sörup und Ausacker werden umfangreiche Flächen als Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, überplant. Es ist damit zu rechnen, dass damit in Kürze auch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfolgt.</p> <p>Ich bin Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Flächen im westlichen Teil des überplanten Gebietes in der Gemeinde Ausacker, die überwiegend als Ackerland genutzt werden. Diese Flächen sind von mir langfristig gepachtet. Ich muss damit rechnen, diese Flächen zukünftig den Zwecken des Naturschutzes zur Verfügung stellen zu müssen oder Bewirtschaftungsbeschränkungen akzeptieren zu müssen, bzw. die Pachtung zu verlieren, wenn ich dazu nicht bereit bin.</p> <p>Es ist mir unverständlich, warum die Ackerflächen in dem überplanten Gebiet rund um den Winderatter See die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Diese Flächen werden mit der üblichen Intensität ackerbaulich bewirtschaftet und rechtfertigen keine Ausweisung als Naturschutzgebiet.</p> <p>Ich beantrage daher alle in der Gemarkung Ausacker belegene Ackerflächen aus der Überplanung als Eignungsfläche für ein Naturschutzgebiet herauszunehmen, da diese Überplanung naturschutzfachlich nicht gerechtfertigt ist.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1143, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans - LEP- für SH steht an. In der Fortschreibung sollen Grundsätze und Ziele der Raumordnung an die Entwicklung angepasst</p>	

<p>werden. Meiner Meinung nach, geht die heutige Entwicklung so schnell, das es veraltet ist im nachhinein die Raumordnung anzupassen. Es müssen dazu die Landschaftsrahmenpläne - LRP- aktualisiert und fortgeschrieben werden. Zu den Entwurf für den Planungsraum 1 nehme ich wie folgt Stellung. LRP enthalten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Desweiteren sind die Vorort lebenden Menschen und die Tierwelt sowie die Infrastruktur gleichermaßen zuberücksichtigen. Hierzu gibt es viele Gesetze und Verordnungen, besonders wichtig ist das Bundesnaturschutzgesetz und das Landesnaturschutzgesetz, sowie unsere ganze Küstenregion zuberücksichtigen. Die hier lebenden Menschen, Natur, Tierwelt und die Infrastruktur ergänzen sich gegenseitig. Könnte noch erheblich ausgebaut werden. Wir haben hier im hohen Norden den Rickelsbüllerkoog und den Gotteskoogsee sowie die Küstenregion, Naturschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete wo verschiedene Großvögel zu Hause sind. Ganzjährig!!!! Desweiteren ist nördlich von Klanxbüll kürzlich ein Landschaftsschutzgebiet eingerichtet worden. Die Flächen und Gebiete sind durch verschiedene Gesetze und Verordnungen, wie Anfangs schon erwähnt, geschützt. Was ich nicht verstehe ist, das wenn Baumaßnahmen in den schützenswerten Gebieten anstehen, Ausnahmen gemacht werden. Am meisten ärgert mich, das die Ausnahmen nicht für alle gleichermaßen gelten. Da kann man sich eine Unterschützstellung durch Gesetze und LEP u. LRP sparen. Wer, Was, Wie und Wielange soll geschützt werden!!!Wir sollten, wohlgemerkt -WIR- das was wir hier auch schon seit Jahrhunderten praktizieren in der Gesamtheit zum Wohle aller ausbauen. D.h. Das die Menschen, die Tiere, die Fauna ,die Flora und die gewachsenen Strukturen ,alle, miteinander und füreinander ohne Einschränkung da sein sollten. Da können wir aus anderen Ländern noch erheblich was lernen. Man sollte aber nicht, wenn das eine schon vorhanden ist, automatisch das Andere auf Verwirklichung ausschließen. Als Beispiel sei nur der Hindenburgdamm genannt. Die Profitgier blendend alles Gute und viele Verbesserungen usw. aus. PS. Die fahren durch das Wattenmeer , Schutzzone I und mitten durch die Dörfer. Gleichbehandlungsgesetz.</p> <p>Vielmehr sollte man alle Ressourcen nutzen um auch mit ruhigen Gewissen in die Zukunft zuplanen, zustarten, damit unsere Nachkommen und alles Andere auch noch hier leben u. arbeiten können.</p> <p>■</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten sicherlich vorhanden sind.</p> <p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Es handelt sich also um eine Bestandsbeschreibung. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1280, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	

Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>der bdla/ Landesgruppe Schleswig-Holstein bedankt sich für die Übersendung der umfangreichen Materialien zu den Entwürfen der Landschaftsrahmenpläne für die Planungsräume I-III. Der Verband begrüßt ausdrücklich, dass nach 20 Jahren eine Überarbeitung des aus unserer Sicht außerordentlich wichtigen Planungsinstruments von Naturschutz und Landschaftspflege für die regionale Ebene erfolgt ist. Naturschutz, Freiraumsicherung und -entwicklung und Landschaftsplanung bleibt damit eine wertvolle Arbeitshilfe erhalten. Die Materialzusammenstellung stellt für die verschiedenen Planungsträger und somit auch für unsere Arbeit eine gute Grundlage dar. Die Überarbeitung beinhaltet auch die Vielzahl neuer Themen und geht auf die veränderte Gewichtung ein. Hier zu nennen ist die Ergänzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna, Vorranggewässer, klimatischer Aussagen, Hochwasserschutz. Zu begrüßen ist ebenfalls die Angleichung des Maßstabes an die Regionalplanung, obwohl hiermit ein Genauigkeitsverlust einhergeht. Als wertvolles und gut nutzbares Werkzeug hat sich die layerbezogene Darstellung der Beteiligungsplattform erwiesen. Es wäre wünschenswert die differenzierte Darstellung auch weiterhin nutzbar zu halten bzw. in die vorhandenen Datensammlungen (Agrar- und Umweltatlas/ DA Nord) zu integrieren und diese dabei einerseits zu modernisieren sowie andererseits mit den verstreuten Informationsquellen (z.B. Biotopkartierung und Hochwasserkarten/ Zebis) zu vereinigen.</p> <p>Aus nachvollziehbaren Gründen ist es dem Landesverband des bdla nicht möglich, einzelne Bestandsdarstellungen oder planerische Aussagen zu prüfen. Im Einzelnen möchten wir nur Hinweise zu einigen uns besonders aufgefallenen Aspekten geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere die neue Aufnahme der „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna“ ist zu begrüßen. Diese entfalten bereits erkennbar eine starke Wirkung im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Regionalpläne für die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. • Die Ziele und Leitbilder und insbesondere die räumlich funktionalen Ziele und Erfordernisse sind im Entwurf textlich unter den Ziffern 3 und 4 recht ausführlich, detailliert und mit zahlreichen Abbildungen gut nachvollziehbar dargestellt. Insbesondere die Verweise auf die Vielzahl weiterer für die räumliche Gesamtplanung relevanter Zielkonzepte und Maßnahmenprogramme anderer Fachplanungen in Form von Verweisen über links sind hilfreich. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Unseres Erachtens wäre es aber sehr wünschenswert, in einer weiteren Kartendarstellung ein integriertes Zielkonzept mit zusammenhängenden, räumlich verorteten und eindeutig formulierten „Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen“ vorzulegen, wie dies etwa in der Landschaftsrahmenplanung in Niedersachsen praktiziert wird (aktuell z. B. LRP für den LK Lüneburg 2017). Dort sind auch Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsrahmenplanung für die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung dargestellt, wie etwa „Landschaftsachsen / Freihalten von Bebauung – keine Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur – Freihalten von Landschaftsräumen“. Diese Hinweise der LRP sind vor Allem für die Integration in die Regionalplanung in Hinblick auf die regionale Freiraumstruktur von Bedeutung (Grünzüge, Grünzäsuren). 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Ein weiterer Hinweis zum Entwicklungsteil: Dort wird unter Ziff. 4.1.7 Bezug genommen auf „Gebiete mit besonderer Eignung für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung“. Eine solche Gebietskategorie findet sich jedoch nicht im Kartenwerk, obwohl dies u. E. ebenfalls wünschenswert wäre. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Lesbarkeit der Karten und Abbildungen ist gut, in den thematischen Karten würden wir ein Einblenden von Gemeindegrenzen zur Erleichterung der Orientierung befürworten. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>
<p>Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt ID: 1032, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Gemeinde Reußenköge, Stellungnahme Landschaftsrahmenplan</p> <p>1. Küstenstreifen an der Nordsee und Fehmarn:</p> <p>Innerhalb der Gemeinde Reußenköge werden die wirtschaftenden Betriebe in ihrer Entwicklung durch Ausweisung eines geschützten Küstenstreifen an der Nordsee (als</p>	<p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten vorhanden sind.</p> <p>Insbesondere sind hierfür die Kriterien eingeflossen, die im Rahmen der Windkraftplanung (Teilfortschreibung der Regionalpläne) erstellt wurden und für die das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Abgrenzungen erarbeitet hat. Hierbei handelt es sich u.a. um den "Küstenstreifen", der eine hohe Bedeutung als Nahrungs- und Rastfläche für</p>

<p>Pufferzone zum Nationalpark) unangemessen eingeschränkt; insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Fraßschäden stellen für die Landwirtschaft in dieser Pufferzone den größten Schaden dar. Die Gänse, Vögel, etc. beschränken sich nicht nur auf die Nutzung der Pufferzone (Küstenstreifen). Eine Zonierung, die in der Zukunft weitere Einschränkungen für Bewohner und Betriebe nach sich zieht, ist nicht zu akzeptieren.</p> <p>Fazit: Der Pufferstreifen muss aus dem besiedelten Gebiet der Gemeinde Reußenköge wieder zurückgenommen werden.</p> <p>1. Überschwemmungsgebiete / Küstenhochwasser bzw. Flusshochwassergebiete:</p> <p>Die Flusshochwassergebiete entlang der Arlau sind durch die Maßnahmen der Sielverbände (Gräben, Siele, Deiche, Schöpfwerke) ausreichend geschützt. Daher ist das Risikogebiet auf den Flusslauf der Arlau mit dem eingedeichten Gebiet zu beschränken.</p> <p>Da die Außendeiche im Bereich der Gemeinde Reußenköge in einem hervorragenden Unterhaltungszustand sind, ist das tatsächliche Gefährdungspotenzial aus Sicht der Gemeinde Reußenköge gering einzuschätzen. Daher könnte das benannte Risikogebiet entfallen.</p>	<p>Gänse und Goldregenpfeifer hat.</p> <p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Es handelt sich also um eine Bestandsbeschreibung. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p> <p>Dieses und etliche weitere Kriterien sind als Tabu- und Abwägungskriterien für die Windkraftplanung nach landesweit einheitlichen Vorgaben abgegrenzt und bei der Planung der Windkraft-Vorranggebiete verwendet worden bzw. gehen dort im aktuellen Entwurf mit ein. Daher werden in den Entwürfen auch diese "Wertbereiche" aus der Windkraftplanung dargestellt.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten sicherlich vorhanden sind.</p> <p>Dieses und etliche weitere Kriterien sind als Tabu- und Abwägungskriterien für die Windkraftplanung nach landesweit einheitlichen Vorgaben abgegrenzt und bei der Planung der Windkraft-Vorranggebiete verwendet worden bzw. gehen dort im aktuellen Entwurf mit ein.</p> <p>Die Darstellung der Gebiete mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiken sind durch den Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) zu ersetzen.</p> <p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden in 07-2019 plausibilisiert.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und</p>
---	--

	<p>Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p> <p>Zur Gemeinde Reußenköge:</p> <p>Das Gebiet der Gemeinde Reußenköge wird mit Ausnahme der Hamburger Hallig durch einen Landesschutzdeich geschützt.</p> <p>Grundsätze und Ziele:</p> <p>Aufgrund des Klimawandels sind die Küsten in Schleswig-Holstein einem gestiegenen Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die für den Küstenschutz und natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen langfristig gesichert werden und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche, wie der Tourismus oder die Siedlungsentwicklung nicht gefährdet sind, oder eine nachhaltige Entwicklung dieser Nutzungen sichergestellt wird. Dieses soll durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erreicht werden.</p> <p>Als Reaktion auf die geänderte Gefahrenlage sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Auf diese Herausforderung hat das Land mit der Verstärkung von Landesschutzdeichen als Klimadeiche, die einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels hinreichend Rechnung tragen, sowie der Novellierung des LWG (insbesondere § 80 LWG) reagiert.</p> <p>Die Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden. Die für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen im Deichvorland sowie hinter Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind von neuen baulichen Anlagen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. In Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen werden die Gebiete auf ein aus küstenschutzfachlicher Sicht vertretbares Maß begrenzt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden die Belange des Küstenschutzes gestärkt, so dass zukünftig eine Verstärkung von Deichen und anderen Küstenschutzanlagen gewährleistet wird.</p> <p>Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im</p>
--	--

	<p>Küstenbereich sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen, • das Deichvorland, • ein Küstenstreifen bis 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie • die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste. <p>Als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind in den Regionalplänen die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste darzustellen.</p>
<p>Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt ID: 1141, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Die Gemeinde Breklum beantragt die Aufhebung der im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I bezeichneten Raum als:</p> <p><i>Zu den wesentlichen Zäsuren im Planungsraum gehörenden Freihalteraum:</i></p> <p><i>Kreis Nordfriesland</i></p> <p><input type="checkbox"/> <i>zwischen Breklum und Bredstedt.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte und der Detailierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes ergeben sich aus den Vorschriften der Naturschutzgesetze, inhaltlich</p>

<p>Ebenso lehnt Sie ab, dass die Fläche als Grünverbindungen und Grünzäsuren in der „Regionalplanung zum Beispiel bei der Abgrenzung von regionalen Grünzügen berücksichtigt“ wird.</p> <p>Eine u.a. landschaftliche Untergliederung des Gebietes zwischen Breklum und Bredstedt wird durch die gewünschte Ausweisung nicht mehr erreicht. In dem Ordnungsraum erfüllt der benannte Freiraum im Bestand keine der gestellten Ansprüche.</p> <p>Der für eine als Grünzäsur gewünschte Freiraum zwischen den Siedlungsflächen, der das Zusammenwachsen der bandartig besiedelten Bereiche sichert, ist hier im Bestand mittlerweile so stark verjüngt, dass es auch optisch sichtbar keine erkennbaren Unterschiede im „Grenzbereich“ zwischen der Stadt Bredstedt und der Gemeinde Breklum zu den anliegenden Planbereichen der Stadt und der Gemeinde mehr gibt.</p> <p>Eine zusammenhängende regionale Grünverbindung, auch als Ergänzung zu diesem Bereich, wurde nicht hergestellt. Es ist keine innerörtliche Grünverbindung vorhanden die mit einbezogen werden kann. Eine ökologische Qualitätssicherung wird auch zukünftig in dem „Grenzbereich“ kaum herstellbar sein. In der ländlichen Gemeinde gibt es andere Bereiche die zur Sicherung der siedlungsnahen Erholungsfunktionen und zur Gliederung der Gebiete und in Verbindung zur freien Landschaft als Klimaschneisen und Lebensraum sowie Rückzugs- und Austauschgebiet für Pflanzen und Tiere beitragen.</p> <p>Im Geltungsbereich der Stadt Bredstedt ist der Freihalteraum im Laufe der Jahre bis an die Gemeindegrenze überplant und bebaut. In der Gemeinde Breklum ist die Bebauung mit seinen Stellplätzen und Ausstellungsflächen ebenso dicht an die Gemeindegrenze herangetreten, dass der verbleibende schmale Streifen mit den darin liegenden Verkehrsbauten keinen sichtbaren Unterschied zur umliegenden Bebauung darstellt.</p> <p>Die vorhandenen Verkehrsbauten die diesen Bereich kreuzen, beeinträchtigen die gewünschte Untergliederung und lösen die angedachten Verbindungen gänzlich auf.</p> <p>Auch die ursprünglichen festgelegten Grenzen der baulichen Entwicklung aus den Landschaftsplänen beider Gemeinden sind im Bestand nicht mehr vorhanden.</p> <p>Durch die Festlegung als Freihalteraum im Landschaftsrahmenplan sieht die Gemeinde Ihre Planungshoheit und Ihre eigenverantwortliche Gestaltung der zukünftigen städtebaulichen</p>	<p>insbesondere aber aus § 9 Abs. 3 BNatSchG. Eine Reduzierung der Planinhalte auf den Außenbereich ist aus formalen und naturschutzfachlich begründeten Gesichtspunkten nicht möglich.</p> <p>Hinsichtlich der baulichen Entwicklung ist dabei beachtlich, dass der Schutz des Außenbereichs dem der Freiräume im besiedelten (Innen)Bereich als Ziel des Naturschutzes gemäß § 1 BNatSchG gleichsteht. Diese Ziele in Einklang miteinander zu bringen ist u.a. Aufgabe der örtlichen Landschaftsplanung.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des LRP sind nicht erforderlich.</p>
--	---

<p>Entwicklung eingeschränkt.</p> <p>Die Gemeinde sieht vor, die Nutzung des genannten Freihalteraumes zwischen Breklum und Bredstedt in Ihrer Gemeinde eigenständig zu entwickeln und den Bestand zu sichern.</p> <p>Für eine konkrete gemeinsame Hochbauplanung in dem Geltungsbereich wurde die Aufhebung der Grünzäsur in dem OEP-Ausschuss der Stadt Bredstedt und der Gemeinden Breklum und Struckum besprochen und gemeinsam unterstützt.</p> <p>Eine landschaftliche Untergliederung in dem Bereich zwischen den Gemeinden Breklum und Bredstedt ist nicht, bzw. nicht mehr vorhanden. Die Gemeinden sind zusammengewachsen. Diese Entwicklung zeigt sich nicht nur in diesem „Planbereich“, sondern überträgt sich auf die gesamte Entwicklung der Stadt und der Gemeinde, wie in anderen Bereichen von Kultur, Sport, Ausbildung usw. geschehen, und ist ebenso städtebaulich ablesbar. Für die Bürger gibt es keine „Grenzen“.</p> <p>Auch zukünftig plant die Gemeinde Breklum keine „geschlossene“ Bebauung in diesem Bereich. Dennoch möchte die Gemeinde Ihr Recht nach weiterer Entwicklung erhalten und auch an dem Grundsatz festhalten, ihre städtebauliche Entwicklung auf die Innenentwicklung zu konzentrieren und eine Zersiedelung zu vermeiden.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1276, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die extreme Ausweitung der Naturschutzgebiete in Karte zwei ist in diesem Umfang nicht hinzunehmen, weil unsere Wirtschaft und nicht zuletzt auch unsere Landwirtschaft durch dieses Vorhaben noch stärker beeinträchtigt wird und evtl. auch Existenzen in unserer Region gefährdet werden. Wir müssen die Wirtschaftskraft erhalten und stärken, indem wir ansässige Unternehmen in Ihren Strukturen bewahren oder verbessern. Mit der überbordenden Ausweitung des Landschaftsschutzgebietes wird eine ganze Region in Schiefelage gebracht. Wir dürfen auch nicht vergessen, dass es speziell in Gelting schon sehr viel Naturschutz gibt (z.B. Geltinger Birk) und die Landwirtschaft auch durch verschiedene Maßnahmen (z.B. 5 % Greening) zum Schutz beiträgt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen geltend gemacht werden können.</p> <p>Die in Kapitel 4.1.5 beschriebenen Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung umfassen die in den Kapiteln 2.1.8.1 und 2.1.8.3 dargestellten</p>

<p>Es bedarf einer deutlich genaueren Erläuterung und Abgrenzung der unter Punkt 4.1.5. und 4.1.6. (Kulturlandschaften mit besonderer Bedeutung und Gebiete mit Erholungsfunktion) beschriebenen Punkte.</p> <p>Die Biotopverbundachse verläuft unter anderem durch den Norderholm von Gelting. Hier bedarf es einer Erläuterung des Vorhabens. Es ist z.B. nicht hinzunehmen, dass diese Hauptverkehrsader durch Gelting beeinträchtigt wird.</p>	<p>Historischen Kulturlandschaften und Strukturreichen Agrarlandschaften. Erfassungsmethoden und Bewertungskriterien werden in den Erläuterungen in Kapitel 1.12 "Kulturlandschaften" beschrieben.</p> <p>§ 12 des Landesnaturschutzgesetz fordert in Verbindung mit § 21 des Bundesnaturschutzgesetz auf 15% der Landesfläche die Entwicklung eines Biotopverbundsystems aus in der Regel naturnahen Lebensräumen. Aktuell sind innerhalb der Biotopverbundkulisse erst etwa 8% der Landesfläche in einem naturnahen Zustand. Deshalb kennzeichnet die Biotopverbundplanung in erheblichem Umfang auch Flächen, die noch einer intensiven Nutzung unterliegen, aber aufgrund ihrer Lage oder ihrem Standortpotential für die Entwicklung naturnaher Lebensräume bzw. für die Herstellung eines Verbundes besonders geeignet sind. Die Eignungsgebiete können auch intensiv genutzte Ackerflächen oder selbst Bereiche innerhalb von Siedlungen umfassen, wenn letztere beispielsweise für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern innerhalb von Ortslagen erforderlich sind.</p> <p>Auch ist die Umsetzung der Biotopverbundplanung ein mehrere Jahrzehnte währender Prozess, währenddessen sich zum Beispiel Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen oder die Bereitschaft der Eigentümer für die Umsetzung freiwilliger Maßnahmen durchaus grundsätzlich ändern können. Insofern formuliert die Biotopverbundplanung die jeweiligen Optimalziele für die dargestellten Eignungsgebiete, auch wenn diese momentan nicht bzw. nicht im vollen Umfang umsetzbar erscheinen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kap. 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder</p>
--	---

	<p>der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kap. 4.1.1). Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden.</p> <p>Mit der Darstellung der Eignungsgebiete für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan sind insofern keine Nutzungseinschränkungen verbunden.</p> <p>Die Methodik zur Ermittlung der Historischen Kulturlandschaften ist in Kapitel 1.12.2 in den Erläuterungen beschrieben. Weitere Gebiete, welche die Kriterien für Historische Kulturlandschaften ebenfalls erfüllen sollen in den örtlichen Landschaftsplänen behandelt werden.</p>
<p>Institution: Amt Nordsee-Treene, TOBL ID: 1140, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>In den Erläuterungen wird in Kapitel 1.5: Landschaftsschutzgebiete, ein Überblick über die bestehenden LSG sowie über die Gebiete, die aus regionaler Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 26 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 15 LNatSchG als LSG erfüllen, gegeben. Die Gebiete sind in Hauptkarte 2 dargestellt.</p> <p>Die Darstellung der Gebiete, die die Voraussetzungen für ein LSG erfüllen, betrifft einen großen Teil der Gemeinde Olderup.</p> <p>Die Gemeinde ist mit dieser Einordnung, besonders südlich der Straße K30 nicht einverstanden, da die Entwicklung der Gemeinde, speziell in Hinblick auf regenerative</p>	<p>Der LRPI stellt die zur Ausweisung od. Erweiterung als LSG od. NSG geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gem. § 19 Abs. 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</p>

<p>Energien, zu sehr eingeschränkt wird.</p> <p>Die Gemeinde stellt für den Bereich der ehemaligen Munitionsdeponie einen B-Plan auf, der eine Sonderfläche Grünkompostierung und eine Teilfläche Stromumwandlung (Power to Gas) vorsieht. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.12.2018 gefasst und die Planungen am 26.11.2018 mit der Planungsabteilung des Kreises und der Landesplanung besprochen.</p> <p>Die Teilfortschreibung Windenergienutzung des Landschaftsplans der Gemeinde Olderup, festgestellt am 1.6.2006, sieht noch größere Flächen für die Windkraftnutzung vor. Die Übersicht zur Teilfortschreibung Windkraft des Landschaftsplans der Gemeinde Olderup füge ich bei.</p> <p>Da die Knicklandschaft Olderup bereits einen Schutzstatus nach dem LNatSchG hat, wäre eine weitere planungsrelevante Einschränkung, nach Meinung der Gemeinde, unverhältnismäßig.</p>	
<p>Institution: Gemeinde Harrislee ID: M1150, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.4. Naturschutzgebiete</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Für die Gemeinde Harrislee ist ein wichtiger Punkt, dass genau wie bei der letzten Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans auch diesmal das Land für den Bereich Niehuuser Tunneltal von Kupfermühle bis Berghof ein Naturschutzgebiet (NSG) plant.</p> <p>Die Gemeinde Harrislee hat bereits bei der letztmaligen Stellungnahme aus dem Jahre 2001 darauf hingewiesen, dass im Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee bewusst auf die Festsetzung des Areals als künftiges NSG verzichtet wurde aus den nachfolgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bereits vorn der Feststellung des Landschaftsplanes durch die Gemeinde als Eigentümerin von ca. 25 ha verfolgten und bereits zum Teil umgesetzten ökologischen Entwicklungszielen in enger Kooperation mit den betroffenen Landwirten, 	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>

<p>2. Förderung der Akzeptanz für die Ausgestaltung des sog. Vertragsnaturschutzes bzw. für den Kauf bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bereich des Tunneltals und der angrenzenden Schluchtenwälder,</p> <p>3. Die im Landschaftsplan der Gemeinde Harrislee dezidiert aufgeführten Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege des Raumes. Wir bitten um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.</p> <p>Diese Gründe haben nach wir vor Geltung und stehen der vorgesehenen NSG-Ausweisung entgegen.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1202, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum I Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die beabsichtigte Erweiterung des Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar und die Ausweisung von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems.</p> <p>Ich bewirtschafte in Dreisdorf unmittelbar am Naturschutzgebiet Eichkratt/Schirlbusch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Größe von ca. 77 Hektar. Der Produktionsschwerpunkt stellt die Milchviehhaltung dar. Meine Hofstelle, die ich auf der beigefügten Karte grün eingezeichnet habe, liegt unmittelbar am Naturschutzgebiet.</p> <p>In der Vergangenheit führte ich wegen des Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch mehrfach einen Schriftwechsel mit dem Ministerium. Insbesondere verweise ich auf mein letztes Schreiben vom 9. September 1999 sowie auf die Antwortschreiben des Ministeriums vom 16. Februar 2000 und vom 30. Mai 2001.</p> <p>Zuletzt überreiche ich Ihnen meine letzte Einwendung gegen die Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans für den damaligen Planungsraum V vom 8. Mai 2001 in Fotokopie.</p> <p>Außerdem erhalten Sie anliegend eine Übersichtskarte, in welcher ich das bestehende</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im konkreten Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist unabhängig von den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine FFH-Vorprüfung gemäß aktueller Rechtsprechung des EuGH durchzuführen. Dies ist immer dann der Fall sobald erhebliche Beeinträchtigungen des europ. Schutzgebietes durch (landwirtschaftliche) Nutzungen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p>Naturschutzgebiet gänzlich rot eingezeichnet und die Erweiterung rot umrandet habe.</p> <p>Meine Hofstelle und die unmittelbar an das Naturschutzgebiet Schirlbusch grenzenden von mir bewirtschafteten Fläche habe ich gelb markiert. Somit kann mit einem Blick erkannt werden, dass zukünftig nicht nur meine Hofstelle, sondern gut 15 Hektar in der geplanten Naturschutzgebietserweiterung liegen würden und weitere Flächen in Größe von 6 ha in dem geplanten Biotopverbundsystem von mir betroffen wären.</p> <p>Wie schon im letzten Schreiben zum Ausdruck gebracht, habe ich keine Lust mehr, bei jedem neu anstehenden Plan immer wieder meine Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Bereits im damaligen Schreiben habe ich befürchtet, dass es durch das Naturschutzgebiet und gleichzeitig FFH-Gebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen meiner betrieblichen Entwicklung kommen kann. Dieses habe ich zuletzt konkret erleben dürfen, als ich im Jahr 2016 versucht habe, einen Güllebehälter für meinen Milchviehbetrieb genehmigt zu bekommen, damit ich die Anforderungen der neuen Düngeverordnung erfüllen kann. Die Baugenehmigung zog sich fast über ein Jahr hin und wäre aufgrund der Problematik des Naturschutzgebietes, was gleichzeitig FFH- Gebiet ist, nicht genehmigt worden.</p> <p>Nur mit größter Mühe und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist es mir gelungen, im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wegen der Critical-Loads-Problematik bzw. der Stickstoffimmission, die auf das FFH-Gebiet einwirkt, den Güllebehälter genehmigt zu bekommen.</p> <p>Aus diesem Grund widerspreche ich hiermit auf das Äußerste der Ausweitung des bestehenden Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar und der Ausweisung von Flächen für das Biotopverbundsystem.</p> <p>Weiterhin muss ich davon ausgehen, dass dann gleichzeitig das erweiterte Naturschutzgebiet auch ein erweitertes FFH-Gebiet wird und somit im Hinblick auf die soeben angeführte Critical-Loads-Problematik jegliche Weiterentwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes zum Erliegen kommt.</p> <p>Dies kann in keinsten Weise akzeptiert werden, zumal mein 28 jähriger Sohn mit seiner landwirtschaftlichen Ausbildung fertig ist und den landwirtschaftlichen Betrieb als zukünftiger Hofnachfolger weiterbewirtschaften wird.</p> <p>Vorsorglich mache ich bereits jetzt Schadensersatzansprüche geltend und behalte mir weitere Forderungen vor. S. Karte in Text</p>	
Institution: Amt Nordsee-Treene, TOBL	

<p>ID: 1094, Datum: 28.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Stellungnahme der Gemeinde Südermarsch zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I</p> <p>Die Gemeinde Südermarsch gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I ab:</p> <p>Tabelle 3: Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen</p> <p><u>Schwabstedter Westerkoog :</u></p> <p>Die Gemeinde Südermarsch widerspricht der Erweiterung in westliche Richtung. Das Wasser der Oldesbeker Beek darf nicht in das Gebiet der Gemeinde Südermarsch, sondern muss durch den Polder in die Treene abgeführt werden.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Stellungnahme der Gemeinde Südermarsch zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I</p> <p>Die Gemeinde Südermarsch gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I ab:</p> <p>Tabelle 11: Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und</p>

<p><u>Nr. 478 Rüterlandmoor in der Südermarsch südlich Mildstedt:</u></p> <p>Die Gemeinde Südermarsch widerspricht dem Entwicklungsziel und der Maßnahme zur Anhebung des Wasserstandes im Rüterlandmoor. Durch die vorgesehene Maßnahme würden die Straßen und Wege in diesem Gebiet überflutet werden. Außerdem wird auch landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. Eine Entwässerung in diesem Bereich ist bereits jetzt schon schwierig; 2 Häuser und ein Stall stehen regelmäßig unter Wasser.</p>	<p>Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p>
<p>Stellungnahme der Gemeinde Südermarsch zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I</p> <p>Die Gemeinde Südermarsch gibt folgende Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I ab:</p> <p>Tabelle 3: Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen</p> <p><u>Schwabstedter Westerkoog :</u></p> <p>Die Gemeinde Südermarsch widerspricht der Erweiterung in westliche Richtung. Das Wasser der Oldesbeker Beek darf nicht in das Gebiet der Gemeinde Südermarsch, sondern muss durch den Polder in die Treene abgeführt werden.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan weist keine Schutzgebiete aus, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Konkrete Planungen, wie die des Schwabstedter Westerkooges müssten im Rahmen entsprechender wasserrechtlicher Verfahren erfolgen und sind daher nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Gruppe</p>	

<p>ID: GM1199, Gruppenname: Eichkratt-Schirlbusch Erweiterung, Datum: 28.02.2019 (ID: M1199, Datum: 27.02.2019 ID: M1200, Datum: 26.02.2019 ID: M1201, Datum: 26.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.4. Naturschutzgebiete Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die beabsichtigte Erweiterung des Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar und die Ausweisung von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.</p> <p>Ich bewirtschafte in Dreisdorf in der Nähe zum Naturschutzgebiet Eichkratt/Schirlbusch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Größe von ca. 52 Hektar. Den Produktionsschwerpunkt stellt die Milchviehhaltung dar.</p> <p>Meine Hofstelle liegt in der Nähe am bestehenden Naturschutzgebiet Eichkratt/Schirlbusch, und mitten im Biotopverbundsystem ,siehe beigefügte Karte, wo ich meine Hofstelle rot und meine betroffenen Flächen gelb eingezeichnet habe.</p> <p>In dem geplanten Biotopverbund liegt direkt meine Hofstelle mit meinen ca. 20 ha hofnahen Flächen und in der geplanten Erweiterung des Naturschutzgebietes liegen ca. 4,2 ha von mir. Ich akzeptiere in keiner Weise hier zukünftige Bewirtschaftungseinschränkungen oder - auflagen.</p> <p>Weiterhin befürchte ich, dass es durch das Naturschutzgebiet Schirlbusch, was gleichzeitig FFH-Gebiet ist, bei einer Erweiterung zu erheblichen Beeinträchtigungen meiner betrieblichen Entwicklung kommen kann. Gerade bauliche Erweiterungen in Form von Stallbauten oder Güllebehälter machen es einem aufgrund der FFH-Verträglichkeitsprüfung unmöglich, sich zukünftig zu erweitern. Aus diesem Grund widerspreche ich hiermit der Ausweisung des bestehenden Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar sowie der von mir bewirtschafteten Flächen, die im geplanten Biotopverbund liegen.</p> <p>Weiterhin befürchte ich einen Wertverlust meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw.</p>	<p>Mit der Darstellung von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Landschaftsrahmenplan sind keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. Einschränkungen von Nutzungen verbunden. Sofern Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet o.ä. gesichert werden sollen, erfolgt dies im Rahmen eines Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im konkreten Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist unabhängig von den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. ein FFH-Vorprüfung gemäß aktueller Rechtsprechung des EuGH durchzuführen. Dies ist immer dann der Fall sobald erhebliche Beeinträchtigungen des europ. Schutzgebietes durch (landwirtschaftliche) Nutzungen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p>meines Betriebes insgesamt und mache vorsorglich bereits jetzt Schadensersatzansprüche geltend und behalte mir weitere Forderungen vor.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1139, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>an der markierten Stelle ist mein landw. Betrieb. Seit Jahren leben wir neben dem Naturschutzgebiet. Für uns ist es selbstverständlich auf die Natur Rücksicht zu nehmen und wir erfreuen uns an der tollen Lage. Ich bin mir ziemlich sicher, daß es bei uns ein gutes miteinander gibt.</p> <p>Wenn jetzt ein großer Teil meiner Flächen in u.a. den Programmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, - Wiesenvogelbrutgebiet, - Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach §26 Abs.1 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG als LSG erfüllt <p>überplant wird, dann stellt das eine nicht unerhebliche Gefährdung der wirtschaftl. Überlebensfähigkeit unseres Betriebes dar. Auch eine weitere Betriebsentwicklung könnte dann nicht mehr ohne weiteres stattfinden. Denn schließlich weiß man heute nicht, wie der Betrieb in 20 oder 30 Jahren aussehen soll. Aber man möchte doch zumindest die Möglichkeit haben, der nächsten Generation die Wahl zugeben. Auch befürchten wir Bewirtschaftsaufgaben, die uns nicht nur unverhältnismäßig eingrenzen würden, sondern auch einen gravierenden Wertverlust unserer Flächen zur Folge hätte.</p> <p>Es gibt heute mit Sicherheit über den Vertragsnaturschutz genügend Möglichkeiten einen Nutzen für beide Seiten zu schaffen.</p> <p>■</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p> <p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan ist die Bedeutung bestimmter Bereiche für den Naturhaushalt dargestellt, die auch außerhalb von Schutzgebieten vorhanden sind. U.a. sind hierfür Kriterien eingeflossen, die im Rahmen der Windkraftplanung (Teilfortschreibung der Regionalpläne) erstellt wurden und für die das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H</p>

	<p>Abgrenzungen erarbeitet hat. Hierbei handelt es sich unter anderem um Wiesenvogelbrutgebiete. Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Es handelt sich also um eine Bestandsbeschreibung. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1138, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Bereich der Insel Sylt.</p> <p>Wir betreiben in dritter Generation Landwirtschaft im Bereich Tinnum/Keitum und bewirtschaften Flächen in verschiedenen Teilen der Insel mit unseren Schafen. Hierzu zählen auch einige Deichabschnitte. Unsere Hofstelle befindet sich auf dem Flurstück Gemarkung [REDACTED]. Sie beabsichtigen dieses Gebiet als Biotopverbundsystem, als Landschaftsschutzgebiet und als Gebiet mit besonderer Erholungseignung auszuweisen.</p> <p>Diese Planung können wir keineswegs unterstützen, da unsere Betriebsplanung nicht mit Ihren Plänen konform geht.</p> <p>Sie weisen außerdem im Landesentwicklungsplan die Stärkung der Landwirtschaft aus, was im Gegensatz zu ihren Planungen im Landschaftsrahmenplan steht. Dies erschließt sich uns nicht. Unter Punkt 2.3 beziehen Sie sich auf die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft und das ökologisch bedeutsame Potenzial, welches weiterentwickelt werden soll. Dies ist nur möglich, wenn keine weitere Begrenzung der Möglichkeiten stattfindet. Auch unter Punkt 4.1 betrachten Sie die Landwirtschaft als traditionell starke Branche. Dies sollte auch weiterhin berücksichtigt</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durch Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und</p>

<p>statt, so dass hierdurch bereits unzählige positive Faktoren auf die Natur einwirken. Eine aktuelle Auswertung von 528 Studien durch das bundeseigene Thünen-Institut und der Universität Kassel hat ergeben, dass ökologische Landwirtschaft die konventionelle Landwirtschaft in folgenden Bereichen übertrifft: Gewässerschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Anpassung an extremere Klimaverhältnisse und effiziente Nutzung von Stickstoff. Dies sind für die Insel extrem wichtige Punkte, so dass hier bereits ohne ordnungsrechtliche Vorschriften die Bauern für die Insel eine Positivwirkung erzielen.</p> <p>Die Anforderungen an die Bauern, gerade im Bereich der ökologischen Landwirtschaft werden immer höher. Daher müssen wir uns auch hier weiter entwickeln können. Hierzu zählt auch die Möglichkeit der Erweiterung unseres Hofes.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Ländereien mit Schafen ist für die Insel sehr wichtig, vor allem auch in Bezug auf den Hochwasserschutz.</p> <p>Durch die Ausweisung von weiteren Naturschutzgebieten, wird die Arbeit der Bauern mehr und mehr erschwert, so dass viele Bauern in Zukunft nicht mehr arbeitsfähig sind und der Landschaftspflege nicht mehr gerecht werden können. Dies führt nicht nur zu einer Verbuschung, sondern auch zu einer weiteren Entwicklung von z. B. Jakobskreuzkraut und Binsen.</p> <p>Auch die Ausweisung von Biotopverbundsystemen steht der Arbeit der Bauern entgegen, da bereits jetzt Biotope freiwillig angelegt wurden und werden.</p> <p>Man sollte zusätzlich bedenken, dass die Bauern auf eine funktionierende Umwelt und die Schonung der Natur angewiesen sind und hierfür natürlich eigenständig Verantwortung übernehmen, um im Einklang der Natur weiterarbeiten zu können.</p> <p>Punkt 6.2.1. bietet doch Anlass zur Verwunderung. Hier weisen Sie den Flughafen als Naturschutzgebiet aus, was wiederum in anderen Gebieten eine Versiegelung oder Bebauung ausschließt, soll vereinbar sein mit einem Flughafenbetrieb?</p>	<p>Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Punkte 6.2.1 und 6.3.1 sind nicht im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes zu finden.</p>
--	---

<p>Die unter 6.3.1. beschriebenen regionalen Grünzüge sind bei Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht vereinbar. Normalerweise befinden sich Höfe, schon aufgrund der Emission und des Tourismus in den Orten, im Außengebiet. Hier macht eine Ansiedelung auch in Bezug auf die Nähe zum Tier Sinn. Die Ausweisung von regionalen Grünzügen steht diesem Ziel jedoch Entgegen.</p> <p>■</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1137, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 1.2. Nationale und internationale Abkommen und Programme</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Bezüglich weitere Ausgleichflächen.</p> <p>Wir wissen das in den Gemeinden sowie Kreise nicht immer die benötigten Ausgleichflächen vorhanden sind und somit oft den Ausgleich durch Ausgleichzahlung gut getan welches nicht unbedingt der Natur und somit der Umwelt direkt zu gute kommt.</p> <p>Deshalb wäre es gut die Randstreifen/Straßenbankketten mit als mögliche Ausgleichfläche mit aufzunehmen, Möglichkeiten gibt es viele im Bereich von kleineren Gemeindestraßen und Wirtschaftswege wo durchaus Sinn macht und es würde zusätzliche Wohlfühloasen für Insekten und Bienen geschaffen um dem Bienensterben entgegen zu wirken.</p> <p>Somit wäre zusätzlicher Ausgleich für Gemeinden und Kreise vorhanden und zugleich weniger Arbeitsaufwand durch Mäharbeiten der Randstreifen abzüglich der Fläche der aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäht werden muss.</p> <p>Wäre gut wenn dieses nach Prüfung in den Plänen mitaufgenommen werden könnte.</p> <p>An vielen Orten in Schleswig-Holöstein ist festzustellen, dass in den letzten Jahren die im öffentlichem Eigentum befindlichen Wegerandstreifen ganz oder teilweise umgepflügt worden sind und landwirtschaftlich genutzt werden. In vielen Gemeinden ist zu Erkennen das nicht in unerheblichem Umfang Ackerrandstreifen umgepflügt und als zusätzliche Ackerfläche in Anspruch genommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Konkretisiert werden könne die Anmerkungen auf Kreisebene.</p>

<p>Allerdings haben in der Vergangenheit viele Städte und Gemeinden diesen Zustand auch stillschweigend geduldet, weil sie damit der Verpflichtung enthoben waren, selbst einen ordnungsgemäßen Zustand der Wegerandstreifen herzustellen. Inzwischen gibt es an mehreren Stellen Projekte die derartige Wegerandstreifen mit mehrjährigen Blühstreifen zu versehen oder mit standortgerechten Sträuchern aufzupflanzen.</p> <p>Es stellt sich auch immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen derartige Wegerandstreifen als Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen dienen können. Welche Verpflichtung ergibt sich für die öffentlichen Eigentümer im Hinblick auf die Pflege und Erhaltung von Wegerandstreifen, und ist es rechtlich vertretbar, diese auch ganz oder teilweise für eine landwirtschaftliche Nutzung zuzulassen?</p> <p>Welche Vorgaben müssen bei dem Anlegen von Blühstreifen bzw. bei der Bepflanzung mit Sträuchern auf Wegerandstreifen eingehalten werden?</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen können Wegerandstreifen auch für Ausgleichs- bzw. Kompensationszwecke eingesetzt werden?</p>	
<p>Institution: Deich- und Sielverband Föhr, Keine Abteilung ID: 1135, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>im Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I sind im Verbandsgebiet des Deich- und Sielverbandes Föhr Eignungsflächen für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. In diesen Flächen sind etliche Verbandsgewässer enthalten, die regelmäßig unterhalten werden müssen (Mähkorb und Räumschaufel). Diese Arbeiten müssen zur Sicherung der Entwässerung dauerhaft möglich bleiben. Anderenfalls widersprechen wir der Ausweisung dieser Eignungsflächen für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems im Landschaftsrahmenplan.</p> <p>■</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p>
<p>Institution: Brock Müller Ziegenbein Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Keine Abteilung ID: 1136, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein</p>	

Dokument: Planzeichnung Kapitel: Angehängte Dateien Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
<p>I. Ausgangslage</p> <p>1. Lister Koog</p> <p>Nord-Sylt ist im Westen der Insel überwiegend eine Dünenlandschaft, östlich der Dünenlandschaft grenzt (nördlich von List auf Sylt) eine Grünlandfläche an. Es handelt sich dabei um die eingedeichte Fläche, die nordwestlich des zwischen den Flurstücken [REDACTED] und [REDACTED] sowie zwischen den Flurstücken [REDACTED] und [REDACTED] der Flur [REDACTED] der Gemarkung List auf Sylt verlaufenden Weges liegt. Dieses Gebiet wird allgemein als Lister Koog bezeichnet. Eine genaue Abgrenzung findet sich in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte. Auf dieser Fläche weiden die Schafe in Form einer extensiven Schafhaltung. Ebenso wird die Grünlandfläche genutzt, um Heu und Grassilage als Winterfutter für die Schafe zu machen. Die Fläche wird mithin landwirtschaftlich entsprechend den Regelungen der EU-Ökoverordnung genutzt. Es erfolgt lediglich ein Mähen im Spätsommer, nachdem evtl. Wiesenvögel ihre Brut beendet haben. Ebenso nutzen den Lister Koog Kiebitze und Ringelgänse. Es handelt sich bei dem Lister Koog um Feuchtgrünland mit Binsen. Grund dafür ist, dass die Entwässerung des Kooges noch nie einwandfrei funktioniert hat, so dass der Koog mehr und mehr vernässte. Das einzige Sieltor zum Wattenmeer stellt keine ausreichende Entwässerung des Gebietes dar. Im östlichen Teil des Lister Kooges findet sich auf den Flurstücken [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (ehemals Flurstücke [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]) der Flur 1 ein Bereich, in dem sich ein Brackwassersee befindet. Dieser See ist keine funktionierende und auch keine natürliche Lagune, sondern ist ein Relikt aus der Zeit des Baus des Mövenbergdeiches in den 1930er Jahren. Durch das Deichbauwerk wurde dieser Teil des Wattenmeeres vom übrigen Meer abgegrenzt und befindet sich seither dort als Brackwassersee. Ein Zugang zum Meer besteht nicht. Die Fläche ist für Touristen bzw. Spaziergänger nicht zugänglich.</p> <p>Für den Lister Koog sieht der derzeitige Entwurf der Regionalplanung folgende zeichnerische Festsetzungen vor;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 • BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt (rotschraffiertes 	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Zuständig für die Ausweisung von NSG ist das MELUND als oberste Naturschutzbehörde. Verträge zwischen dem Bund und Eigentümern haben aufgrund nicht vorhandener Zuständigkeit von Bund und Eigentümern daher keine Rechtsgültigkeit. Die Darstellung und Beschreibung des Gebietes "Erweiterung NSG-Nord-Sylt" bleibt demnach bestehen.</p> <p>Ein Großteil der Flächen der Lister Marsch wird von gesetzlich geschützten Biotopen sowie FFH_LRT eingenommen. Das Gebiet ist weiterhin Eignungsgebiet zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.</p> <p>Für die Ziele und Maßnahmen der Eignungsgebiete des Biotopverbundsystems, die in Tabelle 11 Nr. 450 dargestellt sind, sind die aktuellen Ziele der Managementplanung maßgeblich (vgl. LRP I, Erläuterungen Kap. 1.11, 2. Absatz). Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder</p>

<p>Gebiet).</p> <ul style="list-style-type: none">• Wiesenvogelbrutgebiet (Gebiet mit lila Sternchen),• bedeutsames Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (grau kariert),• Schwerpunktbereich für Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem (grün gepunktet),• Im östlichen Bereich des Uster Kooges FFH-Gebiet (FFH-Gebietscode 0916-392-Dünen- und Heidelandschaften Nord-Sylt) (Baumpiktogramm). <p>2. Trümmergelände</p> <p>Südöstlich des Uster Kooges befindet sich ein Gelände, das vom Militär In den 1930er Jahren aufgespült und teilweise bebaut wurde (blau umrandet in der Anlage 1). Vor der Aufspülung befanden sich an dieser Stelle der sog. „Kleine Hafen“, der entlang der Dorfstraße verlief. Diese ursprüngliche Landschaft ist durch die Aufspülung und den Bau des Mövenbergdeiches durch die Wehrmacht komplett vernichtet worden. Ein Relikt des „Kleinen Hafens“ ist der Brackwassersee an der Innenseite des Mövenbergdeiches im Bereich des Flurstücks ■■■. Die ursprüngliche Küstenlinie zeigt die als Anlage 2 beigefügte Karte aus dem Jahr 1843. Auf der künstlich aufgespülten Fläche wurden eine riesige Flugzeughalle, Luftschutzbunker sowie Baracken und andere Bauten errichtet. In die Erde wurden Flugbenzintanks gebaut. Die militärischen Bauten wurden nach dem Krieg demontiert und gesprengt. Es befinden sich aber weiterhin Bunkertrümmer und Fundamente im Gebiet, zum Teil nur unter einer dünnen Schicht Sand verborgen. Die Lage der militärisch genutzten Flächen zeigt das als Anlage 3 beigefügte Luftbild, in dem die Flächen rot umrandet sind.</p> <p>Das aufgespülte Gelände ist heute mit Magerrasen und Strandhafer bewachsen. Es ist kreuz und quer mit Trampelpfaden durchzogen, da es stark von Spaziergängern, sehr gerne auch mit freilaufenden Hunden, frequentiert wird.</p> <p>Für das Trümmergelände sieht der derzeitige Entwurf der Regionalplanung folgende zeichnerische Festsetzungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatschG als Naturschutzgebiet erfüllt (rotschraffiertes Gebiet).• Schwerpunktbereich für Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem (grün gepunktet),• FFH-Gebiet (Baumpiktogramm) (FFH-Gebietscode 0916-392- Dünen- und	<p>der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben.</p>
---	--

Heidelandschaften Nord-Sylt)

- Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar

3. Pufferzone

Das im Westen der Insel liegende Naturschutzgebiet reicht nicht bis an die Ortslage List heran. Ab dem nördlichen Ortsausgang (Ecke Mövenbergstraße/Am Loo) verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes Richtung Süden in einer gewissen Entfernung zur Ortsbebauung, also mit Abstand zu den Straßen Mövenbergstraße, An der Düne, Dünenstraße, Süderhorn und Mövengrund. Diese Grenze wurde im Vergleich, den die Listlandeigentümer mit dem Bund 1957 geschlossen haben, festgelegt.

In der so entstandenen Pufferzone zwischen Naturschutzgebiet und Ort liegen auch noch Relikte des Dritten Reiches, so zum Beispiel im Bereich rund um den Friedhof (Flurstück ■■■■■): Dort war die Batterie „Kaiser Wilhelm II“, deren Trümmer heute unter den Dünen liegen. Das Gebiet um den Friedhof herum weist viele Bunkerreste auf, ist von „Rosa rugosa“ zugewuchert und von Trampelpfaden durchzogen. Westlich der Mövenbergstraße auf der Rückseite der Hausgrundstücke verläuft ein unbefestigter Weg der Anlieger. Nördlich des Flurstücks ■■■■■ lag ein Müllplatz. Einen Überblick gibt die als **Anlage 4** beigefügte Karte. Die Grenzen zum westlich angrenzenden Naturschutzgebiet wurden durch im Vergleich zwischen dem Bund und den Listlandeigentümern aus dem 1957 festgelegt, der den Wiedergutmachungsprozess wegen Enteignungen in der Zeit des Dritten Reiches beendete.

II. Entwurf

1. Lister Koog - Ziele und Maßnahmen

a) Lister Marsch als Anknüpfungspunkt des LRP

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird in der Tab. 3 (Seite 78) zur Lister Marsch ausgeführt, dass diese die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Hier ist bereits fraglich, welches Gebiet die Lister Marsch umfassen soll. Sowohl dem Kreis Nordfriesland als auch die für die Managementpläne des FFH-Gebiets zuständige Abteilung des MELUND ist die Bezeichnung Lister Marsch nicht geläufig. Sie findet sich - in Abgrenzung zum Lister Koog - allein auf der Übersichtsseite zum FFH-Gebiet, auf der es heißt;

im Bereich des Lister Kooges an der Wattenmeerküste der Insel Sylt befindet sich in der eingedeichten „Lister Marsch“ ein Strandsee als präritärer Lebensraumtyp (1150). Der

gesamte Koogbereich ist von Süßwasserquellen beeinflusst.

Die Abgrenzung wird auch durch diese Erläuterung nicht deutlich, da sie suggeriert, dass der Lister Koog größer als die eingedeichte Fläche wäre. Tatsächlich handelt es sich bei einem Koog gerade um eine eingedeichte Fläche. Es ist damit absolut unklar, was unter der Lister Marsch zu verstehen ist.

Dies ist insbesondere deshalb relevant, weil der derzeitige Entwurf des Landschaftsrahmenplans verschiedene Aussagen und Maßnahmen für die Lister Marsch festlegt.

b) Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans finden sich auf Seite 107 In der Tab. 11 Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Unter der laufenden Nr. 450 heißt es dazu, dass in der Lister Marsch naturnahe und halb natürliche Marsch- und Salzwiesenlebensräume gemäß vorliegendem Pflege- und Entwicklungskonzept wiederhergestellt werden soll.

Ein solches Pflege- und Entwicklungskonzept ist den betroffenen Eigentümern nicht bekannt. Auch dem Kreis Nordfriesland und der für die Managementpläne zuständige Abteilung des MELUND ist ein solches Pflege- und Entwicklungskonzept nicht bekannt. Möglicherweise handelt es sich dabei um ein Konzept, das im Zusammenhang mit der landesweiten Biotopkartierung in der Zeit von 1987 bis 1993 erstellt wurde. Dieses wäre aber - nach Aussage des Kreises - längst obsolet.

Es kann auch deshalb nicht Inhalt des Landschaftsrahmenplans werden, weil es voraussichtlich in Widerspruch zu den derzeit in Aufstellung befindlichen Managementplänen stehen wird. So wurden für die hier in Rede stehenden FFH- Gebiete 0916-392 und 0916-391 wegen des trilateralen Wattenmeerplans bisher keine konkreteren Managementpläne entwickelt. Die Europäische Kommission hat gerügt, dass der trilaterale Wattenmeerplan nicht die ausreichende Tiefe aufweise, um die erforderlichen Managementpläne zu ersetzen. Aus diesem Grunde werden derzeit Managementpläne für die Flächen aufgestellt. Die Frage, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Schutzziele des FFH-Gebietes zu erreichen, sollen derzeit noch in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern geklärt werden. Dieser offene Prozess kann nicht dadurch abgewürgt werden, dass im Landschafts- rahmenplan nunmehr Maßnahmen auf der Grundlage veralteter Konzepte festgeschrieben werden. Relevant können nur die neu zu entwickelnden Managementpläne sein. Der Landschaftsrahmenplan kann diese Ergebnisse - auch nicht unter dem Oberpunkt „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" - nicht

vorwegnehmen, die das angestrebte Beteiligungsverfahren erst erbringen soll.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sollen im Landschaftsrahmenplan die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt werden. Dabei sollen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufgezeigt werden, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Dies setzt aber voraus, dass der Inhalt des Landschaftsrahmenplans die tatsächliche Entwicklung, auch die notwendigen Maßnahmen richtig bestimmt und nicht auf ein veraltetes, den für den Naturschutz zuständigen Behörden aktuell unbekanntes Pflege- und Entwicklungskonzept aufbaut.

c) Beteiligung Pflege- und Entwicklungskonzept

Das im Entwurf genannte Pflege- und Entwicklungskonzept kann auch schon deshalb nicht relevant sein, weil die betroffenen Grundstückseigentümer nicht an der Entwicklung des Konzepts beteiligt wurden, geschweige denn ihnen dieses Konzept bekannt ist. Ein Pflege- und Entwicklungskonzept, das weder den betroffenen Grundstückseigentümern, noch den beteiligten Behörden vor Ort bekannt ist, kann nicht Grundlage dafür sein, die Ziele des Naturschutzes zu konkretisieren und daraus Maßnahmen herzuleiten.

d) Auslegungsmangel

In jedem Fall wäre das unbekanntes Pflege- und Entwicklungskonzept im Rahmen der Beteiligung mit auszulegen gewesen, da es offenbar wesentliche Aussagen zum Naturraum enthält, die auch im Entwurf nicht wiedergegeben werden. Damit fehlt es aber an einer Möglichkeit, sich inhaltlich mit dem Pflege- und Entwicklungskonzept auseinanderzusetzen. Ein wesentliches Ziel des Landschaftsrahmenplans, nämlich selbst die Maßnahmen für den Naturraum abzuleiten (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG), wird dadurch verfehlt, wenn lediglich auf Maßnahmen verwiesen wird, die außerhalb des Landschaftsrahmenplans entwickelt wurden. Eine sachliche Auseinandersetzung ist dann nicht möglich.

Auch im Rahmen der Beteiligung zum Landschaftsrahmenplan hat daher das Gleiche zu gelten wie im sonstigen Planungsrecht - nämlich dass alle relevanten Unterlagen, die für die Beurteilung des Plans relevant sind, mit ausgelegt werden müssen. Daran fehlt es.

e) Maßnahmen in der Lister Marsch

Als Maßnahme für die Lister Marsch wird in der Tabelle 11 ausgeführt; dass es Ziel sei, die

Nutzungsintensität in der Lister Marsch zu vermindern. Diese Anforderung ist unverständlich. Im Lister Koog wird lediglich eine extensive Weidewirtschaft betrieben, hier ist unklar, wie hier noch eine weitere Verminderung der Nutzungsintensität möglich sein soll und gefordert werden kann. Eine weitergehende Reduzierung der Weidewirtschaft würde deren Ende bedeuten. Dies hätte auch erhebliche, sogar existenzielle Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Maßnahme, die darauf abzielt, die Landwirtschaft auf den Flächen zu untersagen, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in den durch Art. 14 Abs. 1 CG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Es kann aber nicht das Ziel des Landschaftsrahmenplans sein, existenzvernichtenden Eingriffe als Maßnahmen vorzusehen. Es kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die das Ergebnis einer - nach § 2 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen - Abwägung sind. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Planung mit den Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb auseinandergesetzt hat und die Maßnahme das Ergebnis einer erforderlichen Abwägung ist.

f) Folgen der Einstellung der Weidewirtschaft

Die Weidewirtschaft ist für die Flächen von elementarer Bedeutung. Allein durch die Weidewirtschaft wird sichergestellt, dass es sich weiterhin um Grünland handelt und die Fläche nicht von invasiven Arten wie der rosa rugosa zugewuchert wird. Auch stellt die Beweidung sicher, dass die Grasnarbe kurz gehalten wird und das Gebiet deshalb überhaupt von Wiesenvögeln als Brutplatz angenommen werden kann.

g) Bewertung

Es ist daher aufs Schärfste zu widersprechen, dass der Landschaftsrahmenplan Ziele und Maßnahmen für den Lister Koog festlegt, die nie mit den beteiligten Grundstückseigentümern erörtert und auf ihre Umsetzbarkeit geprüft wurden, die den Fachbehörden nicht bekannt oder für irrelevant gehalten werden und die in keiner Weise die wirtschaftlichen und existenziellen Folgen berücksichtigt. Das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Planung und Abwägung können daher die in der Tabelle 11 zu Nr. 450 genannten Ziele und Maßnahmen (Band 2, Seite 107) für die „Lister Marsch“ nicht sein. Diese Angaben im Landschaftsrahmenplan sind daher zu streichen und durch einen Verweis auf die sich in Aufstellung befindlichen Managementpläne zu ersetzen.

2. Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung

In der Tabelle 3 des Entwurfs der Begründung zum Landschaftsrahmenplan, Band 2, wird auf Seite 78 die Lister Marsch als Gebiet bezeichnet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen würde. Dies ist - erst recht in dieser Pauschalst - nicht zutreffend.

Die Schutzbedürftigkeit des Gebietes nach § 23 BNatSchG soll sich nach der Tabelle 3 daraus ergeben, dass der Erhalt von

Brackwasserröhrichten, -hochstauden-fluren, aussüßenden und zum Teil quellwasserbeeinflussten Salzwiesen und Verlandungsstadien sowie Graudünenresten, Feuchtheide-Moor-Komplexe und Magerrasen-, Heideinitialvegetation

angestrebt werde.

Diese Gebietsbeschreibung trifft in keinem Fall auf alle Bereiche zu, die in der zeichnerischen Darstellung als Gebiet geführt werden, für die die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung vorliegen sollen. Zwar ist es nicht erforderlich, dass jeder Quadratmeter eines Gebietes die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen muss. Da Naturschutzgebiete aber einen Flächenschutz darstellen (Albrecht, In: BeckOK Umweltrecht, Glesberts/Reinhardt, § 20 Rn. 32), müssen die Gebiete so abgegrenzt sein, dass sie im Wesentlichen die gleiche Qualität aufweisen. Dies ist aber nicht der Fall:

a) Lister Koog - westlicher Bereich

Der westliche, deutlich größere Bereich des Lister Kooges ist beweidetes Grünland. Brackwasserröhrichte, -hochstauden-fluren, aussüßende und zum Teil quellwasserbeeinflusste Salzwiesen und Verlandungsstadien sowie Graudünenreste, Feuchtheide-Moor-Komplexe und Magerrasen-, Heideinitialvegetation finden sich dort nicht. Es handelt sich um Feuchtgrünland mit Binsen. Dass diese die für die Festsetzung eines Naturschutzgebietes erforderliche besondere Schutzbedürftigkeit besitzt, ist nicht dargetan. Weswegen daher insbesondere die Flurstücke [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] als schutzbedürftiges Gebiet anzustehen ist, ist nicht ersichtlich.

Es reicht insoweit auch nicht der Hinweis aus, dass diese Einordnung bereits im Landschaftsrahmenplan 2002 erstmalig aufgenommen wurde und nunmehr lediglich fortgeschrieben wurde. Eine Fortschreibung kommt nur dann in Betracht, wenn die Annahmen zutreffend sind. Dies ist nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund wären die Flächen, die sich außerhalb des FFH-Gebietes im Osten (0916-392) und dem Naturschutzgebiet im Westen befinden, aus der Einordnung als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt, herauszunehmen.

b) Lister Koog - östlicher Bereich

Die Aussagen zur Schutzbedürftigkeit dürften sich allein auf den östlichen Bereich des Lister Kooges beziehen, der auch Teil des FFH-Gebietes 0916-392 ist. Der Hinweis auf das FFH-

Gebiet findet sich ausdrücklich in der Tabelle 3.

Auch wenn der Landschaftsrahmenplan hier lediglich den Erhaltungsgegenstand und die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets übernehmen kann, ist festzuhalten, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit des Brackwassersees nicht gegeben ist. Der See ist ein Relikt des ehemaligen kleinen Hafens und entstand durch die Errichtung des Mövenbergdeichs. Der in den gebietspezifischen Erhaltungszielen genannter prioritäre Lebensraumtyp 11 50* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) findet sich hier aber nicht, da sich nicht um eine Lagune oder Strandsee handelt. Eine Lagune oder ein Strandsee zeichnet sich dadurch aus, dass er einen Austausch mit dem Meer ermöglicht. Dies ist bei dem Rest des „kleinen Hafens“ nicht gegeben, da der Mövenbergdeich jeglichen Austausch zum Meer hin verhindert. Die Meldung dieses prioritären Lebensraumtyps kann daher nicht nachvollvollzogen werden. Diese Fehleinschätzung sollte im Landschaftsrahmenplan nicht weiter vertieft werden.

Dies schlägt letztlich auch auf die Frage der Schutzbedürftigkeit des Gebiets durch. Fehlt dieser prioritäre Lebensraumtyp, bedürfte es einer weitergehenden besonderen Begründung für die Annahme der Schutzbedürftigkeit, die die Ausweisung eines Naturschutzgebiets erfordert.

c) Pufferzone

Auch die Annahme, dass auch die oben als Pufferzone bezeichnete Fläche auch als Naturschutzgebiet auszuweisen wäre, geht fehl. Auch hier fehlt es an nachvollziehbaren Umständen, die die Ausweisung fachlich rechtfertigen würden. Welche der in der Tabelle 3 genannten Lebensraumtypen hier gegeben sein sollen, ist, hier nicht ersichtlich.

Darüber hinaus stünde einer Ausweisung der Vergleichsvertrag des Bundes und der Listlandeigentümer aus dem Jahr 1957 entgegen. Dieser hat verbindlich die Grenzen des Naturschutzgebiets vertraglich festgelegt.

d) Trümmergelände

Auch die Annahme, dass das Trümmergelände so schutzbedürftig ist, dass es als Naturschutzgebiet auszuweisen wäre - die höchste nationale Schutzkategorie für ein Gebiet überzeugt nicht. Zwar findet sich auf der Fläche auch Magerrasen. Das Gebiet wurde aber künstlich aufgeschüttet und ist bis heute übersät mit Trümmern und Grundmauern der Gebäude der Wehrmacht. Ein besonders Schutzbedürfnis für die Fläche besteht nicht. Wichtiger wäre es, dass gemeinsam mit dem Land die Beseitigung der Trümmer erfolgt. Künstliche Aufschüttungen wie hier sind zwar - anders als Naturparke - nicht von vornherein von der Möglichkeit einer Unterschutzstellung ausgeschlossen. Es ist aber für eine Fläche, in der bis heute Trümmer der Wehrmacht liegen, kaum denkbar, dass sie im jetzigen Status eine

besondere Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufweist.

3. Ergebnis

Die Ziele und Maßnahmen für die Lister Marsch/Lister Koog sind aus dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans zu streichen. In gleicher Weise ist für den Lister Koog die zeichnerische Darstellung zu streichen, dass es sich bei diesem um ein Gebiet handelt, das das Naturschutzgebiet auszuweisen sei.

Öffentlichkeit: Keine Angabe
ID: 1134, Datum: 27.02.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.

Institution: Keine Angabe
ID: M1275, Datum: 18.02.2019
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel:

Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>s. Stellungnahme der Gemeinde Rabenholz</p> <p>darüber hinausgehend:</p> <p>Der Gemeinde ist unklar, was die Benennung als "Gebiet mit besonderer Eignung als Biotopverbundsystem" bzw. als "Verbundachse von überregionaler Bedeutung - Entwicklung eines naturnahen Talraumes" (Tal südlich Niedamm) bedeutet bzw. was das für Einschränkungen mit sich bringen wird. s. o. zu Biotopverbund: bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um rein naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge, eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat noch nicht stattgefunden. Vorschläge, die bestehende Nutzungen betreffen, dürfen nur im Einverständnis mit dem Grundeigentümer und ggfs. den Eigentümern der angrenzenden betroffenen Flächen umgesetzt werden. Mit der Darstellung der Flächen im Landschaftsrahmenplan sind keine Nutzungseinschränkungen verbunden. Nutzungsvereinbarungen sind auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten zu treffen (s. S. 191 Band 1 LRP).</p>	<p>§ 12 des Landesnaturschutzgesetz fordert in Verbindung mit § 21 des Bundesnaturschutzgesetz auf 15% der Landesfläche die Entwicklung eines Biotopverbundsystems aus in der Regel naturnahen Lebensräumen. Aktuell sind innerhalb der Biotopverbundkulisse erst etwa 8% der Landesfläche in einem naturnahen Zustand. Deshalb kennzeichnet die Biotopverbundplanung in erheblichem Umfang auch Flächen, die noch einer intensiven Nutzung unterliegen, aber aufgrund ihrer Lage oder ihrem Standortpotential für die Entwicklung naturnaher Lebensräume bzw. für die Herstellung eines Verbundes besonders geeignet sind. Die Eignungsgebiete können auch intensiv genutzte Ackerflächen oder selbst Bereiche innerhalb von Siedlungen umfassen, wenn letztere beispielsweise für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern innerhalb von Ortslagen erforderlich sind.</p> <p>Auch ist die Umsetzung der Biotopverbundplanung ein mehrere Jahrzehnte währender Prozess, währenddessen sich zum Beispiel Finanzierungsmöglichkeiten für Naturschutzmaßnahmen oder die Bereitschaft der Eigentümer für die Umsetzung freiwilliger Maßnahmen durchaus grundsätzlich ändern können. Insofern formuliert die Biotopverbundplanung die jeweiligen Optimalziele für die dargestellten Eignungsgebiete, auch wenn diese momentan nicht bzw. nicht im vollen Umfang umsetzbar erscheinen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kap. 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder</p>

	<p>der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kap. 4.1.1).</p> <p>Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1274, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>s. Stellungnahme der Gemeinde Rabenholz.</p> <p>Ergänzend dazu:</p> <p>Die formulierten Entwicklungsziele müssen gemeinschaftlich und im Konsenz mit allen Betroffenen erarbeitet werden.</p> <p>Nutzungseinschränkungen im Bereich der Landwirtschaft müssen ausgeschlossen werden. Die Landwirtschaft ist ein großer Wirtschaftsfaktor in der Region; Die verschiedenen gesetzlichen Regulierungen Düngeverordnung, Tierhaltungsverordnung, Knickverordnung Gewässerschutz) sind hierbei zu beachten; weiter sind alternative Entwicklungsmöglichkeiten (Alternative Energieformen Sonne, Wind, Wasserkraft und Bioenergie) nur eingeschränkt umsetzbar. Hier muss eine Existenzgefährdung der Landwirte vor Ort ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich der naturschutzrechtlichen Belange kann eine Umsetzung nur gemeinschaftlich in Einklang gebracht werden.</p>	<p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in verantwortungsvoller Weise einzubeziehen. Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Institution: Amt Viöl, Ordnungsamt ID: 1131, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein</p>	

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Planungsraum I Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg u. Stadt Flensburg S.81: Landschaftsschutzgebiet Arlau ist nur einstweilig vom Kreis NF unter Schutz gestellt, um den Bau von Windrädern zu verhindern bis der Regionalplan Wind fertiggestellt ist.</p>	<p>Durch die VO vom 26.03.2018 des Kreises Nordfriesland wurde das Landschaftsschutzgebiet "Geest- und Marschlandschaft der Arlau", wie im LRP dargestellt, ausgewiesen.</p>
<p>Hiermit geht die Gemeinde Ahrenviöl auf die geplante Maßnahme in der Arlauniederung und dem Immenstedter Gehege, welches unter Nr. 495 auf Seite 109 im LRP zu finden ist. Die Maßnahme sieht eine Anhebung des Wasserstandes im Niederungsbereich und eine Wiedervermässung der Hochmoorreste vor. Im Flächennutzungsplan von Ahrenviöl ist das Gebiet als Biotopverbundfläche zum Erhalt des offenen breiten Talraumes mit Fließgewässer dargestellt und eine Bebauung nicht vorgesehen.</p> <p>Die Darstellung im Entwurf des LRP Planungsraum I für die Flächen in der Arlauniederung Ahrenviöl wird abgelehnt, da diese Flächen die Hauptfutterflächen der wirtschaftenden Betriebe sind. Sollte die Anhebung des Wasserstandes und eine Wiedervermässung in diese Bereich erfolgen, wie es im Maßnahmenkatalog des LRP unter Nr. 495 steht, wären diese Flächen für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbar. Grassilage und Heu wird hauptsächlich in der Arlauniederung gewonnen, aber auch der Weidegang für das Vieh wäre nicht mehr möglich.</p>	<p>Mit der Darstellung des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG im Landschaftsrahmenplan sind keine Bewirtschaftungsbeschränkungen verbunden. Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Im Falle der Ausweisung von Biotopverbundflächen als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet etc. werden die räumliche Abgrenzung sowie zulässige Nutzungen im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG abzuarbeiten sein.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1120, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.1.1. Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	

<p>Institution: Keine Angabe ID: M1184, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum I Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
Datensätze	Begründung
<p>die Gemeinde Dollerup nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I wahr.</p> <p>Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes schlägt eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ vor. In der Karte 2 sind Großteile der Gemeinde Dollerup als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Gemeinde fürchtet Nachteile bei gemeindlichen Entwicklungen sowie in Bezug auf die Entwicklung des gemeindlichen Bürgerwindparks und lehnt daher eine Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes ab.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1183, Datum: 24.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.2. Energiewende Angehängte Dateien</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Betreff: Planung und Aufnahme einer Solarthermieanlage in den Landschaftsrahmenplan für die Gemeinde Utersum/ Hedehusum</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Jahr 2007 wurde in Hedehusum eine Biogasanlage durch die natüürkreeft GmbH erstellt und am 19. Dezember im selben Jahr in Betrieb genommen.</p> <p>In den Jahren 2009 /2010 gründeten 47 Kommanditisten die NWV (Nahwärmeversorgung) Utersum die ein Wärmenetz von ca 3.850 m Trassenlänge erstellte und auch in Betrieb nahm.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Derzeit werden 63 Häuser mit Heizenergie für warmes Gebrauchswasser und Gebäudeheizung versorgt. Zuletzt kam ein weiterer Bauabschnitt des Neubaugebietes Tewelken hinzu.</p> <p>Der Wärmebedarf im vergangenen Jahr 2018 lag bei 2.330 MWh. Bei einer Kraftwärmekopplung (KWK) aus der Biogasanlage von 1.950 MWh entspricht der KWK- Anteil 83%. Die Primärenergiefaktor Bescheinigung liegt bei 0,0!</p> <p>Für die NWV Utersum wird sich nun in nicht allzuferner Zukunft die Frage stellen wie es nach dem Auslaufen des EEG für die Biogasanlage mit der Grundwärmeverorgung der 63 Häuser und eventueller Erweiterung des Wärmenetzes weiter gehen soll. Um langfristig ein Wärmenetz weiter betreiben zu können, das nach Möglichkeit klimaschonend und kostengünstig arbeitet .Es würde eine Solarthermieanlage nach dänischem Muster in Betracht kommen. Schon heute heizen einige dänische Kommunen mit ähnlichen Anlagen und können bis zu 60% ihres Jahreswärmebedarfs durch Sonnenenergie decken. Denkbar wäre auch eine Hackschnitzelbefeuerung, oder Solarthermie mit Hackschnitzelbefeuerung in Kombination.</p> <p>Für die Errichtung einer entsprechenden Anlage werden weitere Bedarfsflächen nördlich der vorhandenen Biogasanlage nötig. Wir beziehen uns auf eine Broschüre für Solare Wärme für die Energiewende in Schleswig - Holstein. Herausgeber ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig - Holstein.</p> <p>Die Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche genommen . Sie könnte mit Sträuchern und Bäumen umgeben werden und mit einem Zaun mit einem Bodenabstand für kleine Säugetier und Kriechtiere .</p> <p>Eine vorhandene Infrastruktur wie Heizzentrale, Trafo und ein Erdgasanschluss können weiterhin genutzt werden.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1182, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.5. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Beschluss: Die Gemeinde Sylt nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I</p>	

<p>für Sylt zur Kenntnis.</p> <p>Im Gemeindegebiet werden folgende Gebiete als LSG-geeignet dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inselmitte, der gesamte Nössekoog zwischen Morsum und Westerland - Rantum Becken, westlich von der L 24 begrenzt, östlich vom Rantum Becken <p>Die Ausweisung von weiteren Schutzgebieten im Gemeindegebiet wird abgelehnt.</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des LRPI's.</p> <p>Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplans. Diese Darstellung im LRPI ersetzt jedoch nicht das Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p> <p>Eine konkrete Überprüfung der Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung von Gebieten zum Gegenstand haben, kann aufgrund der pauschalen inhaltlichen Ablehnung nicht erfolgen.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1181, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum I Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>hiermit erhebe ich Einwendungen gegen die beabsichtigte Erweiterung des Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar und die Ausweisung von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystem.</p> <p>Ich bewirtschafte in Dreisdorf unmittelbar am Naturschutzgebiet Eichkratt/Schirlbusch einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Größe von ca. 50 Hektar. Der Produktionsschwerpunkt stellt die Rindermast dar.</p> <p>Meine Hofstelle liegt unmittelbar in der Nähe am bestehenden Naturschutzgebiet Eichkratt/Schirlbusch, siehe beigefügte Karte, wo ich meine Hofstelle rot und meine betroffenen Flächen gelb eingezeichnet habe.</p> <p>In dem geplanten Biotopverbund und der Erweiterung des Naturschutzgebietes liegen zahlreiche Flächen von mir. Ich bin auf die Bewirtschaftung dieser Flächen angewiesen und akzeptiere in keiner Weise hier zukünftige Bewirtschaftungseinschränkungen oder -auflagen.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im konkreten Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>In Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist unabhängig von den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine FFH-Vorprüfung gemäß aktueller Rechtsprechung des EuGH durchzuführen. Dies ist immer dann der Fall sobald erhebliche Beeinträchtigungen des europ. Schutzgebietes durch (landwirtschaftliche) Nutzungen nicht zuverlässig ausgeschlossen werden können.</p> <p>Die Schaffung des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dient der</p>

<p>Weiterhin befürchte ich, dass es durch das Naturschutzgebiet Schirlbusch, was gleichzeitig FFH-Gebiet ist, bei einer Erweiterung zu erheblichen Beeinträchtigungen meiner betrieblichen Entwicklung kommen kann.</p> <p>Gerade bauliche Erweiterungen in Form von Stallbauten oder Güllebehälter machen es einem aufgrund der FFFI-Verträglichkeitsprüfung unmöglich, sich zukünftig zu erweitern.</p> <p>Aus diesem Grund widerspreche ich hiermit der Ausweisung des bestehenden Naturschutzgebietes Eichkratt/Schirlbusch von derzeit 12 Hektar auf 60 Hektar sowie der von mir bewirtschafteten Flächen, die im geplanten Biotopverbund liegen.</p> <p>Weiterhin befürchte ich einen Wertverlust meiner landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. meines Betriebes insgesamt und mache vorsorglich bereits jetzt Schadensersatzansprüche geltend und behalte mir weitere Forderungen vor.</p>	<p>Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt und bildet damit einen Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Ziele des Naturschutzes. In S-H soll der Biotopverbund gemäß § 12 LNatSchG mind.15% der Landesfläche umfassen. Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1269, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>VII. Verschiedenes:</p> <p>Es folgen inhaltlich gleichlautende Stellung wie die der Gemeinde Rabenholz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>VI. Landwirtschaft, Forst und Jagd</u></p> <p>Zur angedachten Neuwaldbildung östlich von Flensburg bis Kappeln, stellt sich die Frage, wo</p>	<p>Kommunen gehören zu den Schlüsselakteuren bei der Entwicklung von Anpassungsmaßnahmen u.a. für den Klimawandel. Dabei spielt auch die</p>

<p>sie stattfinden und wie diese umgesetzt werden soll. Warum soll die kommunale Landschaftsplanung die Neuwaldbildung fördern können?</p>	<p>Neuwaldbildung eine zentrale Rolle.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hat sich für die Erhöhung des Waldanteils im Zuge der CO²-Bindung durch Neuwaldbildung von zurzeit 11% auf 12 % ausgesprochen.</p> <p>Die Ziele des Naturschutzes können mit der kommunalen Landschaftsplanung umgesetzt werden. Für die Umsetzung stehen verschiedene Förderoptionen zur Verfügung.</p> <p>Hierzu wird in Kapitel 4.2.1 auch auf die finanzielle Förderung verwiesen.</p>
<p><u>V. Tourismus, Erholung und Sport</u></p> <p>Der Gemeinde ist es wichtig in den Gebieten besonderer Erholungseignung die Infrastruktureinrichtungen (Parkplatz und Toilettengebäude) und auch Nutzungen durch Vereine und Verbände weiterhin zu betreiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p><u>IV. Schutzgebiets -und Biotopverbundsystem</u></p> <p>Zu Nummer 547 "Tal und Steilküste bei Osterholz":</p> <p>Der oben genannte Bereich ist genauer zu lokalisieren. Entwicklungsziel und Maßnahmen sind mit schon vorhandenem gesetzlichen Biotopschutz abzugleichen. Freiwillige Vereinbarungen sind mit den betroffenen Landeigentümern abzustimmen. Die bei den Maßnahmen angesprochene Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Wasserregimes ist zu erklären und auf Auswirkungen für andere Nutzer zu prüfen. Die Verbundachsen von überregionaler Bedeutung (Steilküstenabschnitte der Ostsee) sind vermutlich schon durch andere gesetzliche Maßnahmen geschützt. Für die Verbundachse der gesamten Ostseeküste ist dazustellen welche Ziele verfolgt werden.</p>	<p>In Abbildung 2 der Erläuterungen sind die "Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - regionale Ebene-" dargestellt. Anhand der o.g. Abbildung ist es möglich die entsprechenden Schwerpunktbereiche aus Tabelle 11 durch die Nummerierung in der Karte zu lokalisieren.</p> <p>Es handelt sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kap. 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit</p>

	<p>Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kap. 4.1.1). Etwaige Einwände gegen Maßnahmen des Biotopverbundes können im Zuge dieser Verfahren vorgebracht werden.</p>
<p><u>III. Naturschutzgebiete</u></p> <p>Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist in der Gemeinde und den Amtsangehörigen Gemeinden schon nach dem Vorschlag zur NSG -Ausweisung im Landschaftsprogramm 1990 intensiv diskutiert worden. Aus Sicht der Gemeinde ist eine zufriedenstellende Lösung mit den freiwilligen Vereinbarungen "Habernisser Au und Umgebung" gefunden worden. Nach diesem Vorbild muss auch das Gebiet "Steilküste Osterholz" (1123-393) in eine Vertragslösung überführt werden.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>
<p><u>II. Natura 2000</u></p> <p>Die Gemeinde Steinbergkirche legt Wert darauf, dass im Gebietsmanagement der Natura 2000-Gebiete mit den Flächeneigentümern zusammengearbeitet wird. Maßnahmen sollen im Einvernehmen und ohne unmittelbare rechtliche Verpflichtungen umgesetzt werden. Für den Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Gelting (1123-393) wird von der Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehender natürlicher Küstendynamik geschrieben. Die Gemeinde spricht sich gegen die Auflösung der Deiche und damit der Vernässung des Hinterlandes aus. Dieser Vorgang hat Folgen für das Hinterland und deren Bewohner und Flächennutzer durch Rückstau. Die Sicherung der Küste durch natürliche Steinbuhnen ist in Küstenabschnitten der Gemeinde notwendig um weitere Abbrüche an den Steilküsten zu vermeiden.</p> <p>Der Küstenschutz ist wie an der Nordseeküste unabdingbar notwendig. Gerade vor dem Hintergrund des steigenden Meeresspiegels ist es zum Beispiel an der Neukirchener Kirche unerlässlich Küstenschutz zu betreiben. Besonders durch diese Maßnahmen würde die bewachsene Steilküste als Biotop erhalten werden können.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p>Fachthemen:</p> <p>I. Ausweisung bzw. Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Die Gemeinde Steinbergkirche hält an der alten Linie des LSG fest. Schon in der Stellungnahme zum Landschaftsprogramm von 1999 hat sich die Gemeinde gegen eine Ausweitung des LSG ausgesprochen. Es ist nicht erkennbar, dass zum Beispiel Grünland vor dem Umbruch geschützt werden sollte, weil das Grünland durch ein Grünlandumbruchverbot (2013) geschützt ist. Die Regelungen zur Bebauung im Aussenbereich sind in LSG verschärft und in der Regel ist eine Neubebauung prinzipiell verboten. Wenn Siedlungsbereiche im LSG ausgenommen werden kommt es zur Ungleichbehandlung derjenigen, die schon immer im Außenbereich ohne Siedlungscharakter wohnen.</p> <p>Zu kritisieren ist ebenfalls, dass der Schutzzweck, die genaue Ausdehnung und welche Handlungen im Gebiet zulässig bzw. verboten sind nicht im Vorwege bekanntgegeben werden.</p> <p>Über die Erfordernis einer Unterschutzstellung hat sich die untere Naturschutzbehörde zu keinem Zeitpunkt mit der Gemeinde abgestimmt.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p>
<p>Die "neue" Gemeinde Steinbergkirche (etwa 2700 Einwohner) ist 2013 aus der Zusammenlegung der ehemaligen Gemeinde Quern und der Gemeinde Steinbergkirche entstanden. Steinbergkirche ist die größte Gemeinde im Amt Geltinger Bucht und gilt als zentraler Ort. Hauptfunktion der Gemeinde ist der Tourismus/Fremdenverkehr und die Nebenfunktionen Landwirtschaft und Wohnen. In den bisherigen Stellungnahmen der Gemeinde Steinbergkirche (vor 2013 der beiden Einzelgemeinden) zum Landschaftsprogramm, dem Landschaftsrahmenplan, Natura 2000 und in den Landschaftsplänen hat sich die Gemeinde sehr kritisch und teilweise ablehnend mit den überörtlichen Planungen auseinandergesetzt. Die damaligen Stellungnahmen werden aufrechterhalten. Durch die Planungen im Landschaftsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan, sowie anderen Planungen ist keine Fremdbestimmung und keine Automatik der Regelwerke auf Gemeindeebene erwünscht.</p> <p>Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für Tourismus und Landwirtschaft, aber auch die Siedlungsentwicklung muss erhalten bleiben. Steinbergkirche verweist auf §8 des BNatSchG, der dem Vertragsnaturschutz einen hohen Stellenwert zubilligt. An dieser Stelle der Hinweis, dass es dem örtlichen Naturschutzverein in der Gemeinde Steinbergkirche gelungen ist eine hohe Zahl von freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen Flächen</p>	<p>Aufgabe der Landschaftsrahmenpläne ist es, auf der Ebene der Planungsräume die wertvollen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege darzustellen. Es handelt sich also um eine Bestandsbeschreibung. Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Festlegung von Maßnahmen auf den Flächen, weder mit der Festlegung, dort künftig Schutzgebiete auszuweisen, noch dort umfangreiche Nutzungseinschränkungen vorzunehmen.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus</p>

<p>und dem Ministerium im Teilgebiet "Habernisser Au und Umgebung" abzuschließen. Ziel dieser Verträge ist es den naturnahen Zustand des Teilgebietes zu bewahren und zu verbessern .</p> <p>Der Übernahme der Vorgaben aus der Landschaftsrahmenplanung in den Landschaftsplan kann nicht zugestimmt werden. Die Gemeinde hat eine andere Sicht auf Schutzgründe und Gebietsabgrenzungen.</p>	<p>keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Gruppe ID: G1109, Datum: 27.02.2019 (ID: 1095, Datum: 26.02.2019 ID: 1096, Datum: 26.02.2019 ID: 1097, Datum: 26.02.2019 ID: 1098, Datum: 26.02.2019 ID: 1099, Datum: 26.02.2019 ID: 1100, Datum: 26.02.2019 ID: 1102, Datum: 27.02.2019 ID: 1103, Datum: 27.02.2019 ID: 1104, Datum: 27.02.2019 ID: 1105, Datum: 27.02.2019 ID: 1106, Datum: 27.02.2019 ID: 1107, Datum: 27.02.2019 ID: 1109, Datum: 27.02.2019 ID: 1110, Datum: 27.02.2019 ID: 1111, Datum: 27.02.2019 ID: 1112, Datum: 27.02.2019 ID: 1113, Datum: 27.02.2019 ID: 1114, Datum: 27.02.2019 ID: 1115, Datum: 27.02.2019 ID: 1116, Datum: 27.02.2019 ID: 1117, Datum: 27.02.2019 ID: 1118, Datum: 27.02.2019 ID: 1119, Datum: 27.02.2019 ID: 1120, Datum: 27.02.2019 ID: 1121, Datum: 27.02.2019 ID: 1122, Datum: 27.02.2019 ID: 1123, Datum: 27.02.2019 ID: 1124, Datum: 27.02.2019 ID: 1125, Datum: 27.02.2019 ID: 1126, Datum: 27.02.2019 ID: 1127, Datum: 27.02.2019 ID: 1128, Datum: 27.02.2019 ID: 1129, Datum: 27.02.2019 ID: 1130, Datum: 27.02.2019 ID: 1142, Datum: 28.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.2.5. Naturschutzgebiete (NSG)</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren!</p> <p>Wir vertreten Herrn ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████</p> <p>Unser Mandant unterhält einen seit Generationen in Familienhand stehenden landwirtschaftlichen Betrieb in Kampen auf Sylt. Sowohl in seinem Eigentum stehende als auch von ihm angepachtete Flächen, die seit Generationen für die Landwirtschaft genutzt werden, liegen im Bereich des südlich von Kampen/Sylt sich erstreckenden Gebiets, welches nach dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans im Planungsraum I als Gebiet vorgesehen ist, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG als Naturschutzgesetz erfüllt. Dies gilt ebenso für die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans nördlich von Braderup ausgewiesenen Flächen.</p> <p>Insgesamt liegen ca. ein Drittel der von unserem Mandanten bewirtschafteten Flächen in den Gebieten, die nunmehr neu für eine Unterschutzstellung vorgesehen sind. Eine Unterschutzstellung, die die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen beeinträchtigen</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

<p>würde, würde die Existenz des seit Generationen bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mandanten in erheblichem Umfange beeinträchtigen, wenn nicht ausschließen.</p> <p>Da nach § 23 Abs. 2 BNatSchG in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten sind, würde eine Unterschutzstellung eine landwirtschaftliche Betätigung ausschließen. Dies gilt erst Recht im Lichte der Regelungen des § 13 LNatSchG.</p> <p>Vor diesem Hintergrund würde die Unterschutzstellung die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes unseres Mandanten vernichten.</p> <p>Entsprechendes gilt für die von unserem Mandanten bewirtschafteten Flächen südwestlich des bebauten Gebietes der Gemeinde Wenningstedt-Braderup.</p> <p>Eine Unterschutzstellung wird vor diesem Hintergrund namens und im Auftrag unseres Mandanten widersprochen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Rechtsanwalt</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1108, Datum: 27.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1189, Datum: 23.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>

<p>ich bin mit keiner Maßnahme, die eine Nutzungsbeeinträchtigung bzw. Bewirtschaftungsbeeinträchtigung meiner landwirtschaftlich genutzten Flächen betrifft bzw. behandelt, einverstanden.</p> <p>Außerdem sehe ich auch keine besonderen Merkmale an und auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen, hier weitere Auflagen einzubinden.</p> <p>Sollte es dennoch zu weiteren Einschränkungen durch den Landschaftsrahmenplan bezüglich der Bewirtschaftung und Nutzung kommen, behalte ich mir rechtliche Schritte gegen Sie vor.</p> <p>Meine Flächen liegen im Kreis Schleswig-Flensburg, in der Gemeinde Sörup. (Sörup-Südensee, Südenseeholz und Sörup-Mühlenholz.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Landwirtschaft in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist zudem nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ aber zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt jedoch nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1265, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die nun vorliegenden Landschaftsrahmenpläne sind ein Teil dieser raumordnerischen Festlegungen und damit aus Sicht der rohstoffgewinnenden Industrie von besonderer Bedeutung.</p> <p>Leider wird die sich abzeichnende existenzbedrohende Situation für die Rohstoffwirtschaft durch die Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne für die</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Da sich viele der Aussagen auch auf den Prozess der regionalplanerischen Ausweisung von Rohstoffsicherungsgebieten beziehen liegt die Zuständigkeit hier bei der Regionalplanung der Landesplanungsbehörde.</p>

<p>Planungsräume I – III noch verschärft und fortgeführt.</p> <p>Dies möchten wir mit unseren nachfolgenden kritischen Anmerkungen und daraus abzielenden Forderungen gerne detaillierter erläutern.</p> <p>Grundlagen Ziffer 2.2.6 Rohstoffgewinnung</p> <p>Zuerst einmal bleibt positiv festzuhalten, dass hier von Seiten der Landesregierung erstmalig eingeräumt worden ist, dass die heimischen Primärrohstoffe wichtigste Vorleistungsgüter für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft und damit von elementarer Bedeutung für die industrielle Wertschöpfungskette im Land sind. Weiterhin wird festgestellt, dass das natürliche Angebot mineralischer Rohstoffe nur dort genutzt werden kann, wo entsprechende Vorräte eiszeitlich bedingt vorhanden sind. Es wird weiterhin festgestellt, dass die Vorräte keineswegs unerschöpflich sind und sich regional bereits Verknappungstendenzen abzeichnen, die zunehmend auf die schlechter werdenden Möglichkeiten der Bereitstellung und Erschließung neuer Abbauflächen infolge gesetzlicher Schutzregelungen für konkurrierende Belange zurückzuführen sind.</p> <p>Damit ist von Seiten der Landesregierung der Kern der Problematik bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten von oberflächennahen Rohstoffen im Land Schleswig-Holstein erkannt worden. Leider führt diese Erkenntnis nicht dazu, dass mit entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Neuaufstellung der Landschaftsrahmenpläne gegengesteuert wird.</p> <p>Die Sicherung von Rohstoffabbauflächen steht in direkter Konkurrenz zu einer Vielzahl von anderen Flächenansprüchen wie Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Wasserschutzgebieten. Vor diesem Hintergrund ist es landesplanerische Aufgabe, konkurrierende Nutzungsansprüche abzuwägen. Dabei fehlt es leider für die rohstoffgewinnende Industrie an vergleichsbaren Rechtsgrundlagen für den Schutz von grundeigenen, oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen. Dies kann nur durch die Landesregierung garantiert werden und muss in den raumordnerischen Maßnahmen, wie jetzt hier in den Landschaftsrahmenplänen, entsprechend Berücksichtigung finden.</p> <p><i>Unter Ziffer 2.2.6 Seite 174 ff werden aus unserer Sicht viele positive Argumente aufgeführt, warum die Rohstoffversorgung von so zentraler Bedeutung für Schleswig-Holstein ist.</i></p> <p>-Der Erhalt der Nutzungsfähigkeit von Rohstoffen ist wegen ihrer aktuellen und</p>	<p>Grundsätzlich ist aber anzumerken, dass wie bereits in den bisher veröffentlichten Landschaftsrahmenplänen, werden die Ergebnisse des rohstoffwirtschaftlichen Fachbeitrages als Bestandsdarstellung in den Hauptkarten 3 übernommen. Die planerische Abwägung zur Nutzbarkeit der Rohstoffe trifft die Regionalplanung. Unabhängig hiervon werden in Kapitel 5.7 allgemeine und gebietsspezifische landschaftsplanerische Hinweise und Empfehlungen zur Nutzung der Lagerstätten und Rohstoffvorkommen gegeben. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine planerische Auseinandersetzung im Rahmen der kommunalen Landschaftspläne sowie vorhabenbezogenen im jeweiligen Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren.</p>
--	--

*zukünftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft (die öffentliche Hand ist der größte Verbraucher von Kies und Sand) **von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.***

***-Die Rohstoffversorgung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge** setzt die Kenntnis über die Rohstoffpotentiale voraus.*

*-Die Vermarktung der mineralischen Rohstoffe ist stark durch die Höhe der Transportkosten begrenzt. **Die Gewinnung vor Ort** bzw. auch aus verbrauchsnahe Lagerstätten und die dadurch gewährleisteten **kurzen Transportwege** garantieren **geringe Umweltbelastungen** und angemessene Preise.*

***-Die durchschnittliche Restabbauzeit** aller genehmigten Abbauflächen beträgt bei Kies und Sand **deutlich unter zehn Jahre**. Dies zeigt, dass die derzeit genehmigten Flächen **keine mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung gewährleisten** können und für die folgenden Jahre ist nach derzeitigen Prognosen und Infrastrukturplanungen von weiteren Bedarfsteigerungen auszugehen.*

Leider spiegeln diese guten Gedanken und Argumente nicht das aktive Handeln im Sinne der Rohstoffsicherung für Schleswig-Holstein wider.

Zuerst sei ein kleiner Exkurs zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Entwurf 2018 erlaubt. Dort wird unter dem Kapitel 4.6.1 „Vorranggebiete“ für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt, dass in den zukünftigen Regionalplänen Gebiete, in denen **genehmigte Vorhaben** zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, als Vorranggebiete dargestellt werden sollen. Vergleicht man diese Festlegung direkt mit den Ausführungen der Landschaftsrahmenpläne (s.o.), dass die Restabbauzeit aller genehmigten Abbauflächen deutlich unter zehn Jahren liegt, führt dies automatisch dazu, dass in den neuen Regionalplänen Abbauflächen für Rohstoffe aufgeführt werden, die nicht mal die Hälfte der Gültigkeitszeit der Regionalpläne „überleben“ werden. Dies ist keine vorausschauende Planung und auch leider kein neues Handeln, sondern war eine politische Entscheidung in der Vergangenheit und hat letztendlich zu der aktuellen Rohstoffverknappung mit geführt.

Leider stehen die guten Gedanken des Kapitels 2.2.6 „Rohstoffsicherung“ (s.o.) unweigerlich im Widerspruch zu den Ausführungen des Kapitels 5 „Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen“ hier im Speziellen Ziffer 5.7 „Rohstoffsicherung“, in denen **Tabugebiete für die Rohstoffgewinnung** festgelegt werden.

Um die Rohstoffversorgung wie oben aufgeführt zu retten, bedarf es hier eines grundlegenden Überdenkens der derzeitigen Festlegungen und Verbote der Rohstoffgewinnung in NSG-Gebieten, die die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG i.V.m. §

13 LNatSchG als NSG erfüllen, Natura 2000 Gebieten, im Umfeld von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen.

Die Vorstellung, dass Rohstoffgewinnung mit den Entwicklungszielen in den o.a. Tabugebieten unvereinbar wäre, ist heute überholt. Eine Vielzahl von Projekten, z. T. in Kooperation mit Umweltverbänden in anderen Bundesländern hat gezeigt, dass Rohstoffgewinnung in hervorragender Weise dazu beitragen kann, die biologische Vielfalt zu fördern bzw. zu erhalten und wichtige Elemente eines Biotopverbunds darstellen können.

Würde man an diesen hier aufgeführten Tabuzonen festhalten, wäre es von vornherein ausgeschlossen, das Potenzial von Abgrabungen zur Entwicklung des Biotopverbunds im Rahmen der Regionalplanung zu nutzen.

Dem gegenüber könnte im Falle einer Einordnung der Tabugebiete als Abwägungsbelange bei der Flächenauswahl der Rohstoffgewinnungsgebiete berücksichtigt werden, ob gemeldete Abgrabungsinteressen bzw. -projekte von Unternehmen bzw. Vorhabenträgern von vornherein so konzipiert werden, dass sie einen positiven Beitrag zum Biotopverbund innerhalb diese Bereiche leisten könnten.

Rechtlich gesehen halten wir diese Tabukriterien für nicht begründbar und regen an, vor dem Hintergrund des Ziels einer rechtssicheren, raumordnerischen Planung auf diese Tabukriterien zu verzichten. Ein „Tabukriterium verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten“ vermengt in systematisch bedenklicher Weise den Gebietsschutz mit dem besonderen Artenschutz.

Auch im Rahmen von **Biotopverbundflächen** sollten die Einstufungen der konkreten einzelfallbezogenen Abwägung überlassen werden, ob eine Abgrabung positiv oder negativ sich auf eine Biotopverbundfläche auswirkt. Das hängt von den konkreten, naturräumlichen Gegebenheiten und der Ausgestaltung der Abgrabung sowie ihrer Rekultivierung im Einzelfall ab. Für die pauschale Annahme, dass sich Abgrabungen stets negativ oder sogar besonders negativ auf Biotopverbundflächen auswirken, existiert keine Grundlage. Es ist gerade das Wesen einer planerischen Abwägung, dass die abzuwägenden Belange unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände einbezogen werden.

Eine ordnungsgemäße Abwägung lässt sich nach alledem nur erreichen, wenn keine Vorabbewertung ohne Berücksichtigung von besonderen Umständen erfolgt. Daher sollte die Lage gemeldeter Rohstoffgebiete in Biotopverbundflächen nicht von vornherein als negativ in

die Abwägung eingestellt werden, sondern es sollte auf der Grundlage des konkret gemeldeten Abgrabungskonzeptes auf die Biotopverbundfläche entschieden werden, ob die Lage innerhalb einer Biotopverbundfläche als positiv oder negativ in die Abwägung einfließt.

In keinem anderen der von uns acht betreuten Bundesländer gibt es eine so stringente Festlegung, dass in LSG und Gebieten die nach § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als **Landschaftsschutzgebiete** einstweilig sichergestellt sind, im Vorwege zu prüfen ist, ob ein Bodenabbau mit der jeweiligen LSG-Verordnung vereinbar ist. Diese Festlegung hat in der Vergangenheit und aktuell dazu geführt, dass die Rohstoffgewinnung in einer Vielzahl von LSG-Verordnungen deutlich behindert wird und das Genehmigungsverfahren in die Länge gezogen oder direkt als Verbotstatbestand verhindert wird.

Wir haben dies zum Anlass genommen, das Geologische Büro ALKO in Kiel damit zu beauftragen auszuwerten, wie viele Überschneidungen es von Rohstoffgebieten (Kies und Sand) mit bestehenden und geplanten Landschaftsschutzgebieten aktuell gibt.

Anliegend finden Sie eine Karte (Anlage 1) mit den Überschneidungen der Rohstoffgebiete Sand und Kies mit betreffenden Landschaftsschutzgebieten.

Flächenmäßig heißt das, dass ca. 19.791 ha rund 21 % der Rohstoffgebiete mit geplanten Landschaftsschutzgebieten überplant werden sollen und rund 12.561 ha rund 13 % mit bereits bestehenden Landschaftsschutzgebieten überplant sind. Bei rund einem Drittel der Rohstoffgebiete besteht damit ein konkreter Konflikt zwischen LSG und Rohstoffgewinnung.

Diese großflächige Überplanung von Rohstoffpotentialflächen mit LSG muss endlich ein Ende haben, um zukünftig überhaupt noch eine adäquate Rohstoffversorgung als Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Letztendlich stellen LSG die niedrigste Schutzkategorie dar, sind für die rohstoffgewinnenden Betriebe in Schleswig-Holstein aber oft ein K.O.-Kriterium.

Von daher hat der Gesetzgeber in Schleswig-Holstein dafür Sorge zu tragen, dass in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen kein Verbot für die Rohstoffsicherung mehr festgeschrieben werden darf, weil übergeordnetes Interesse besteht, dass ausreichend Rohstoffvorkommen für das Land Schleswig-Holstein über Generationen hinaus gesichert werden.

Darüber hinaus fordern wir, dass zukünftig bei allen Ausweisungen von

<p>Landschaftsschutzgebieten, in denen Rohstoffpotenzialflächen betroffen sind, wir als Vertreter der rohstoffgewinnenden Industrie als Träger öffentlicher Belange direkt beteiligt werden, um auf die mögliche Bedeutung dieses Rohstoffvorkommens für das Land Schleswig-Holstein entsprechende Hinweise und Anmerkungen geben zu können.</p> <p>Fazit:</p> <p>Damit die Rohstoffsicherung als Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge zukünftig in Schleswig-Holstein noch weiterhin existent sein wird, fordern wir die Landesregierung auf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht in allen Bereichen des Schutzes der Natur von vornherein Rohstoffgewinnung nicht zuzulassen, sondern im Rahmen des planungsrechtlichen Abwägungsprozesses im Einzelfall zu entscheiden, ob die Rohstoffgewinnung nicht auch positive Effekte auf Bereiche von Natur und Naturschutz haben wird. 2. Den derzeitig möglichen Verbotstatbestand der Rohstoffgewinnung in Landschaftsschutzgebieten kategorisch zu untersagen. Zudem bei konkurrierenden Belangen des Landschaftsschutzes und der Rohstoffgewinnung bei Neuausweisungen von LSG den vero als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen. 	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1263, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>hiermit lehnen wir die Ausweitung des Naturschutzgebietes auf Amrum ab. Wir sind ein familiengeführter landw. Betrieb mit nachfolgender Generation. Durch die Erweiterung eines</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von</p>

<p>Naturschutzgebietes ist unser Betrieb in seiner Existenz bedroht.</p>	<p>Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1242, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>1. <u>Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten auf See / im Küstenmeer</u></p> <p>Wie aufgezeigt ergeben sich also Auswirkungen für das Küstengebiet des Planungsraums I vornehmlich durch Schifffahrt, Munitionsverschuss, übungs- bzw. erprobungsbedingter Lärmeintrag und ggf. Fluglärm.</p> <p>Hierzu hat die Bundeswehr bereits Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Umweltauswirkungen getroffen:</p> <p>Sofern die Auftragserfüllung der Verteidigung und die nationale und militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, werden allgemeingültige Vorgaben, wie z. B. die Vorgaben aus MARPOL 73/78 - trotz ausdrücklicher Befreiung - von der Marine selbstverpflichtend eingehalten.</p> <p>Zudem stehen bei der Forschung und Entwicklung von Kriegsschiffen u.a. leise Schiffsantriebe im Fokus.</p> <p>Die Marine beteiligt sich überdies zudem an dem im Zuge der Umsetzung der MSRL national implementierten Schallregister (s. Punkt 2.1.2.3 Küstengewässer, hier: Unterwasserlärm und 4.1.8 Meeresschutz hier: Maßnahmen zum Umweltziel 6 (Schutz vor Beeinträchtigungen durch anthropogene Energieeinträge)).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Die von ihr ausgelösten impulshaften Schalleinträge werden auf freiwilliger Basis an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemeldet.</p> <p>Sollte erhöhter impulshafter Lärmeintrag, z.B. bei Sprengungen oder durch Sonareinsätze, nicht vermieden werden können, werden Vergrämuungsmaßnahmen zum Schutz von Meeressäugern durchgeführt. Hierbei werden zudem sensible Zeiten, wie Kernzeiten der Fortpflanzung und der Jungenaufzucht von Meeressäugern so wie auch Laichzeiten wesentlicher vorkommender Fischarten, berücksichtigt.</p> <p>Neben bundeswehreigenen Sachverständigen werden bei der Planung entsprechend umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben der Marine auch Fachexpertisen anderer Behörden und Institute hinzugezogen.</p> <p>Sprengungen in Rahmen von Projekten des Rüstungsbereichs in dem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet sind bereits auf das zwingend erforderliche Minimum beschränkt. Indes kann - ohne nachhaltig belastende Auswirkungen auf Bereiche der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr - nicht gänzlich auf diese Vorhaben verzichtet werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Stellungnahme zum Planungsraum I ausschließlich auf den Bereich des Küstenmeeres und der wasserseitigen Küstengebiete bezieht, aber auch diesbezüglich seitens der Bundeswehr ggf. nicht abschließend ist.</p>	
<p>1. <u>Aktivitäten der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten Schleswig-Holsteins</u></p> <p>Planungsraum I Zur Vermeidung unzureichender bzw. fehlerhafter Darstellungen der Aktivitäten der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten des Planungsraums I informiere ich Sie hierüber:</p> <p>Die im Küstenmeer Schleswig-Holsteins belegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben wie z.B., verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-, Funktions- und Torpedoschießen) oder auch Übungen im Verbund, U-Boot- und Minenjagd bzw. -abwehrübungen im Rahmen des regelkonformen uneingeschränkten Übungsbetriebs der Bundeswehr durchgeführt werden, sind in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.</p> <p>Die oben beschriebenen, aber auch darüber hinausgehende Aktivitäten der Bundeswehr - wie z.B. Anlandungen oder amphibische Übungen - finden auch außerhalb ausgewiesener Übungsgebiete statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>

<p>Darüber hinaus befindet sich im Küstenmeer des Planungsraums I in Teilen das Sperrgebiet Schönhagen, welches für die Durchführung bestimmter Vorhaben der Bundeswehr eingerichtet und aus Sicherheitsgründen für Dritte dauerhaft gesperrt ist.</p> <p>Im Planungsraum I befinden sich im Sinne von Stützpunkten keine Hafenanlagen der Bundeswehr.</p> <p>Oberhalb des Küstenmeeres sind zudem Luftgefarengelände zur zeitweiligen Sperrung des jeweiligen Luftraums für Aktivitäten der Bundeswehr - insbesondere für die Durchführung von Seeziel- und Luftfahrzeugunterstützten Luftzielschießen - eingerichtet.</p>	
<p>Den Ausführungen unter 4.2.2 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Weltnaturerbe Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, hier: „Waffentechnische Erprobungen“, dass waffentechnische Erprobungen im Nationalpark nicht mit dem Schutzzweck vereinbar seien, kann aus hiesiger Sicht keinesfalls zugestimmt werden.</p> <p>Seit 1969 wurden und werden in der Meldorfer Bucht waffentechnische Erprobungen der Bundeswehr durchgeführt.</p> <p>Dennoch wurde die natürliche Umgebung so wenig nachhaltig beeinträchtigt, dass das Gebiet, in dem die waffentechnischen Erprobungen durchgeführt werden, einen Schutzstatus erhielt.</p> <p>Demzufolge ist die Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck - auch wenn Einwirkungen bis hin zu temporären Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können - nachweislich (s. hierzu auch meine Ausführungen meiner Stellungnahme vom 26. Februar 2019 zum Planungsraum III unter Punkt 6.) nicht gegeben.</p> <p>Dementsprechend ist diese hier in Rede stehende Behauptung aus dem Landschaftsrahmenplan zu streichen.</p> <p>Die Textpassage unter 4.2.2 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Weltnaturerbe Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, hier: „Waffentechnische Erprobungen“ „Es bleibt erklärtes Ziel des Landes, die Erprobungen im Dithmarscher Teil des Nationalparks vollständig einzustellen“,</p> <p>ist nach meinen vorherigen Ausführungen mit Blick auf den rechtlichen Kontext, insbesondere mit unserer Verfassung, dem Grundgesetz, nicht vereinbar und aus dem Landschaftsrahmenplan zu streichen.</p> <p>Im Übrigen wirkt es befremdlich, wenn sich Ausführungen in dem Landschaftsrahmenplan des Planungsraums I auf Aktivitäten der Bundeswehr im Planungsraum III beziehen. Damit mit</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Der Landschaftsrahmenplan berücksichtigt aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in Raumordnungsplänen stattzufinden und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Ein genereller Vorrang von Naturschutzbelangen ist rechtlich nicht möglich und wird auch nicht in der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes verfolgt.</p> <p>Änderungen und Ergänzungen des LRP sind nicht erforderlich</p>

<p>dem Landschaftsrahmenplan nicht der Eindruck einer grundsätzlichen Voreingenommenheit gegenüber der Bundeswehr erweckt wird, empfehle ich, im Landschaftsrahmenplan zum Planungsraum I auf die Ausführungen zu den Aktivitäten der Bundeswehr in der Meldorfer Bucht (Kreis Dithmarschen und damit Planungsraum III) gänzlich zu verzichten.</p>	
<p>1. <u>Privilegierung der Belange der Verteidigung auf See / im Küstenmeer</u></p> <p>Das Küstenmeer wird für Aktivitäten der Bundeswehr zur Erprobung, Ausbildung, In- Übung-Haltung und Einsatzvorbereitung genutzt, um die verfassungsrechtliche Aufgabe der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie die vom Bundestag mandatierten Auslandseinsätze erfolgreich wahrnehmen bzw. durchführen und bestehen zu können.</p> <p>Sowohl auf internationaler (weltweiter) Ebene im internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78), als auch auf europäischer Ebene in der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) wie auch auf Bundesebene im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden die Besonderheiten der Bundeswehr aufgrund ihres hoheitlichen Verteidigungsauftrags explizit genannt und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>So gilt (MARPOL 73/78) ausdrücklich nicht für Kriegsschiffe.</p> <p>Entsprechend gelten die Vorgaben der MSRL gemäß Art. 2 Abs. 2 MSRL ausdrücklich nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen.</p> <p>Ebenso dürfen in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 45h WHG keine Beschränkungen für Tätigkeiten enthalten sein, die allein der Verteidigung dienen.</p> <p>Auch in den vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) 2016 bzw. 2017 zu verschiedenen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sowie Europäischen Vogelschutzgebieten im Küstenbereich bzw. auf Wasserflächen in Nord- und Ostsee erstellten Managementplänen wurde demgemäß der Hinweis aufgenommen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, welche gemäß Ihren Ausführungen Punkt 1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans, hier: Verbindlichkeit des Landschaftsrahmenplanes bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 45h WHG heranzuziehen seien, sind demnach entsprechend kongruent zu verfassen und bezogen auf das Küstenmeer ebenfalls explizit mit dem Hinweis zu versehen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hat gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in Raumordnungsplänen stattzufinden und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes. Dennoch berücksichtigt der Landschaftsrahmenplan aus Sicht der Fachplanung bekannte ggf. konkurrierende Flächenansprüche, ohne im Einzelfall Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Ein genereller Vorrang von Naturschutzbelangen ist rechtlich nicht möglich und wird auch nicht in der Zielsetzung des Landschaftsrahmenplanes verfolgt.</p> <p>Die Abwägung in Planungsentscheidungen ist insbesondere durch Gesetze und Rechtsprechung konkretisiert; die entsprechenden Regelungen bleiben unberührt.</p>

<p>Bundeswehr zu beachten sind.</p>	
<p>für den Planungsraum I nehme ich als Träger öffentlicher Belange - nämlich der Verteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange - bezogen auf das Küstenmeer, wie folgt Stellung:</p> <p>Sollte weiterhin auf die explizite Aufführung des Schutzgutes Mensch mit den entsprechenden Ausführungen zum verfassungsgemäßen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung in dem Landschaftsrahmenplan verzichtet werden, so sind vor diesem Hintergrund zumindest die Ausführungen zur Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend unter Punkt 2.2 Nutzungen zu überarbeiten (s. hierzu im Folgenden die Punkte 3., 4., 5. und 6. meiner hiesigen Stellungnahme).</p> <p>1. <u>Ausführung zur Reihung der Themen unter der Überschrift Nutzungen</u></p> <p>Den erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie der vom Bundestag mandatierten Einsätze Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)), ist eine gesamtstaatliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, welche somit auch von den jeweiligen Bundesländern zu erfüllen ist.</p> <p>Mit Blick auf den von der Bundeswehr zu erfüllenden Verfassungsauftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung und auf die von der Bundeswehr im Auftrag des Bundestages zu bewältigenden mandatierten Auslandseinsätze sind die Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“ in der Reihung mindestens auf Punkt 2.2.2 vor der Nutzung „Landwirtschaft“ zu setzen.</p> <p>Zudem empfehle ich, die Themen „Landesverteidigung“ und „Konversion“ nicht unter einem Punkt aufzuführen, sondern separat zu behandeln.</p> <p>Die originäre Zuständigkeit für die verfassungsrechtliche Landes- und Bündnisverteidigung liegt im Bundesverteidigungsressort, während die originäre Zuständigkeit für Konversion von Bundeswehrliegenschaften, welche nicht im Grundgesetz aufgeführt ist, im Finanzressort des Bundes liegt.</p> <p><u>3. Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“:</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen.</p> <p>Durch diese Vorgabe soll sichergestellt werden, dass der Bundeswehr ausreichend räumliche</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und geprüft werden.</p>

<p>und somit auch rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die verfassungsrechtliche Aufgabe der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie die durch den Bundestag mandatierten Auslandseinsätze auch zukünftig erfolgreich wahrnehmen bzw. durchführen und bestehen zu können.</p> <p>Entsprechend sind auch in einem Landschaftsrahmenplan keine Vorgaben oder Ziele zu definieren, die zu einer Einschränkung der Bundeswehr hinsichtlich ihrer umfänglichen Aufgabenerfüllung führen könnten.</p>	
<p>für den Planungsraum I nehme ich als Träger öffentlicher Belange - nämlich der Verteidigungs- und Bündnisverpflichtungsbelange - bezogen auf das Küstenmeer, wie folgt Stellung:</p> <p>1. Ausführungen zum Schutzgut Mensch, hier: Landesverteidigung Allein schon gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wären in die Darstellung und Begründung von Landschaftsrahmenplänen die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG genannten Schutzgüter</p> <p>1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</p> <p>2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</p> <p>3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie</p> <p>4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p> <p>aufzunehmen.</p> <p>In dem vorliegenden Landschaftsrahmenplan wird u.a. das Schutzgut Mensch jedoch nicht im Einzelnen behandelt.</p> <p>Vielmehr scheint der Ersteller des Landschaftsrahmenplanes Teil I davon auszugehen, dass die im vorliegenden Landschaftsrahmenplan behandelten Schutzgüter: Böden und Gesteine, Gewässer, Luft, Klima, Landschaft und Erholung, Schutzgebiete und - Objekte, Lebensräume die nicht im Einzelnen behandelten Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitestgehend mit abdecken bzw. in einer projekt- bzw. vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsuntersuchung betrachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Zumindest in Hinblick auf die Landes- und Bündnisverteidigung, ist diese Sichtweise jedoch zu kurz gegriffen.</p> <p>Die im Grundgesetz verankerte Landes- und Bündnisverteidigung dient der Verteidigung und dem Schutz der auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung basierenden Institutionen und der territorialen Unversehrtheit und somit vorrangig der Verteidigung und dem Schutz des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Bei Ausführungen zum Schutzgut Mensch wäre die Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zumindest aufzunehmen oder gar zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1267, Datum: 20.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>auf Grund des neuen Landschaftsrahmenplans Schleswig-Holstein nehme ich termingerecht(Termin 28.02.19)</p> <p>als neuer Gebietsbetreuer, wie folgt Stellung.</p> <p>Es betrifft das FFH-Teilgebiet 1123-393 „ Habernisser Au und Stürsholz und Umgebung“</p> <p>Zur Amtszeit von Heide Simonis hat der Naturschutzverein Habernis mit der Ministerpräsidentin, nach einem Ortstermin in Habernis , nach einer Möglichkeit gesucht, die Ausweisung zum Naturschutzgebiet zu verhindern.</p> <p>Die Verhandlungen endeten in einer gemeinsamen Bekundung ,dass einzelne Freiwillige Vereinbarung jeweils zwischen den Eigentümern und dem Land Schleswig-Holstein geschlossen werden.</p> <p>In aufwendigen Verhandlungen der Anwälte der Parteien wurde ein Vertragsentwurf</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt jedoch nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtsetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden.</p>

<p>geschmiedet. Es gab mehrere Ortstermine mit den Ministern Klaus Müller , von Bötticher und Habeck während dieser Zeit.</p> <p>In Einzelgesprächen mit jedem Eigentümer kam es dann zu den Vertragsabschlüssen und die Zusage des Landes Schleswig-Holstein, dass im Gebiet „ HabernisserAu, Stürsholz und Umgebung“ keine Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.</p> <p>Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet für das obige FFH-Gebiet wäre ein Vertragsbruch und ist damit unzulässig.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1241, Datum: 26.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>für den Planungsraum I äußere ich mich, bezogen auf das Küstenmeer, als Vertreter der von dem Landschaftsrahmenplanentwurf für den Planungsraum I direkt betroffenen Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Marinekommando Rostock mit seinen nachgeordneten Dienststellen und - Wehrtechnische Dienststelle 71, Eckernförde mit seinen dislozierten Dienststellenteilen <p>wie folgt:</p> <p>1. Ausführungen zum Schutzgut Mensch, hier: Landesverteidigung</p> <p>Allein schon gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wären in die Darstellung und Begründung von Landschaftsrahmenplänen die Umweltauswirkungen auf 1. Ausführungen zum Schutzgut Mensch, hier: Landesverteidigung Allein schon gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wären in die Darstellung und Begründung von Landschaftsrahmenplänen die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 LUVPG genannten Schutzgüter</p> <p>1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>biologische Vielfalt,</p> <p>2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</p> <p>3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie</p> <p>4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern aufzunehmen.</p> <p>Vielmehr scheint der Ersteller des Landschaftsrahmenplanes Teil I davon auszugehen, dass die im vorliegenden Landschaftsrahmenplan behandelten Schutzgüter: Böden und Gesteine, Gewässer, Luft, Klima, Landschaft und Erholung, Schutzgebiete und - Objekte, Lebensräume die nicht im Einzelnen behandelten Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt weitestgehend mit abdecken bzw. in einer projekt- bzw. vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsunter- suchung betrachtet werden.</p> <p>Zumindest in Hinblick auf die Landes- und Bündnisverteidigung, ist diese Sichtweise jedoch zu kurz gegriffen.</p> <p>Die im Grundgesetz verankerte Landes- und Bündnisverteidigung dient der Verteidigung und dem Schutz der auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung basierenden Institutionen und der territorialen Unversehrtheit und somit vorrangig der Verteidigung und dem Schutz des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Bei Ausführungen zum Schutzgut Mensch wäre die Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zumindest aufzunehmen oder gar zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.</p> <p>Sollte weiterhin auf die explizite Aufführung des Schutzgutes Mensch mit den entsprechenden Ausführungen zum verfassungsgemäßen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung in dem Landschaftsrahmenplan verzichtet werden, so sind vor diesem Hintergrund zumindest die Ausführungen zur Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend unter Punkt 2.2 Nutzungen zu überarbeiten (s. hierzu im Folgenden die Punkte 3., 4., 5 und 6. meiner hiesigen Einwendung).</p> <p>2. Ausführung zur Reihung der Themen unter der Überschrift Nutzungen Den erforderlichen räumlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags zur Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie der vom Bundestag mandatierten Einsätze Rechnung zu tragen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)), ist eine gesamtstaatliche Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, welche somit auch von den jeweiligen Bundesländern zu erfüllen ist.</p>	
---	--

Mit Blick auf den von den Dienststellen der Bundeswehr zu erfüllenden Verfassungsauftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung und auf die von den Dienststellen der Bundeswehr im Auftrag des Bundestages zu bewältigenden mandatierten Auslandseinsätze sind die Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“ in der Reihung mindestens auf Punkt 2.2.2 vor die Nutzung „Landwirtschaft“ zu setzen.

Zudem empfehle ich, die Themen „Landesverteidigung“ und „Konversion“ nicht unter einem Punkt aufzuführen, sondern separat zu behandeln.

Die originäre Zuständigkeit für die verfassungsrechtliche Landes- und Bündnisverteidigung liegt im Bundesverteidigungsressort, während die originäre Zuständigkeit für Konversion von Bundeswehrliegenschaften, welche nicht im Grundgesetz aufgeführt ist, im Finanzressort des Bundes liegt.

1. Ausführungen zur Nutzung „Landesverteidigung“: Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG ist den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung Rechnung zu tragen. Durch diese Vorgabe soll sichergestellt werden, dass den verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr ausreichend räumliche und somit auch rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung stehen, dass sie im Rahmen ihres Aufgabenfeldes die Soldaten in die Lage versetzen, konkret definierte Anforderungen und Aufgaben - nicht nur im Rahmen des verfassungsgemäßen Auftrags der Landesverteidigung und zur Erfüllung der Bündnisverpflichtung, sondern auch im Rahmen der vom Bundestag mandatierten Einsätze - um- setzen und erfüllen zu können. Die Soldaten der Bundeswehr sind bei der Durchführung ihrer Einsatzaufgaben und - aufträge auf die bestmögliche Ausrüstung, Ausbildung, In-Übung-Haltung und Einsatzvorbereitung angewiesen, nicht nur um die jeweiligen konkreten Einsatzaufträge und - aufgaben im Auftrag des Parlaments und im Sinne des Grundgesetzes erfolgreich zu bewältigen, sondern auch, um ihr Leben und ihre Unversehrtheit selbst schützen zu können. **Dem entsprechend sind in einem Landschaftsrahmenplan keine Vorgaben oder Ziele zu definieren, die zu einer Einschränkung der Bundeswehrdienststellen hinsichtlich ihrer diesbezüglichen umfänglichen Aufgabenerfüllung führen könnten.**

4. Privilegierung der Belange der Verteidigung auf See / im Küstenmeer Das Küstenmeer wird für Aktivitäten verschiedener Bundeswehrdienststellen zur Erprobung, Ausbildung, In-Übung-Haltung und Einsatzvorbereitung genutzt, um die verfassungsrechtliche Aufgabe der Landesverteidigung und Bündnisverpflichtung sowie die vom Bundestag mandatierten Auslandseinsätze erfolgreich wahrnehmen bzw. durchführen und bestehen zu können.

Sowohl auf internationaler (weltweiter) Ebene im **internationalen Übereinkommen zur**

Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78), als auch auf europäischer Ebene in der **Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)** wie auch auf Bundesebene im **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** werden die Besonderheiten der Bundeswehr aufgrund ihres hoheitlichen Verteidigungsauftrags explizit genannt und entsprechend berücksichtigt.

So gilt (MARPOL 73/78) ausdrücklich nicht für Kriegsschiffe.

Entsprechend gelten die Vorgaben der MSRL gemäß Art. 2 Abs. 2 MSRL ausdrücklich nicht für Tätigkeiten, die allein der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit dienen.

Ebenso dürfen in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 45h WHG keine Beschränkungen für Tätigkeiten enthalten sein, die allein der Verteidigung dienen.

Auch in den vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (heute Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung) 2016 bzw. 2017 zu verschiedenen Fauna-Flora-Habitat-Gebieten sowie Europäischen Vogelschutzgebieten im Küstenbereich bzw. auf Wasserflächen in Nord- und Ostsee erstellten Managementplänen wurde demgemäß der Hinweis aufgenommen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.

Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, welche gemäß Ihren Ausführungen Punkt 1.1 Aufgaben und rechtliche Stellung des Landschaftsrahmenplans, hier: Verbindlichkeit des Landschaftsrahmenplanes bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 45h WHG heranzuziehen seien, sind demnach entsprechend kongruent zu verfassen und bezogen auf das Küstenmeer ebenfalls explizit mit dem Hinweis zu versehen, dass Belange der nationalen und militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu beachten sind.

Den Ausführungen unter 2.2 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Weltnaturerbe Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, hier: „Waffentechnische Erprobungen“, dass waffentechnische Erprobungen im Nationalpark nicht mit dem Schutzzweck vereinbar seien, kann aus hiesiger Sicht keinesfalls zugestimmt werden.

Seit 1969 wurden und werden in der Meldorfer Bucht waffentechnische Erprobungen der Wehrtechnischen Dienststelle 71 durchgeführt.

Dennoch wurde die natürliche Umgebung so wenig nachhaltig beeinträchtigt, dass das Gebiet, in dem die waffentechnischen Erprobungen durchgeführt werden, einen Schutzstatus erhielt.

Demzufolge ist die Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck - auch wenn Einwirkungen bis hin

zu temporären Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können - **nachweislich** (s. hierzu auch meine Ausführungen meiner Einwendung vom 26. Februar 2019 zum Planungsraum III unter Punkt 6.) nicht gegeben.

Dementsprechend ist diese hier in Rede stehende Behauptung aus dem Landschaftsrahmenplan zu streichen.

Die Textpassage unter 4.2.2 Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Weltnaturerbe Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, hier: „Waffentechnische Erprobungen“ „Es bleibt erklärtes Ziel des Landes, die Erprobungen im Dithmarscher Teil des Nationalparkes vollständig einzustellen“, ist nach meinen vorherigen Ausführungen mit Blick auf den rechtlichen Kontext, insbesondere mit unserer Verfassung, dem Grundgesetz, nicht vereinbar und aus dem Landschaftsrahmenplan zu streichen.

Im Übrigen wirkt es befremdlich, wenn sich Ausführungen in dem Landschaftsrahmenplan des Planungsraums I auf Aktivitäten der Bundeswehr im Planungsraum III beziehen. Damit mit dem Landschaftsrahmenplan nicht der Eindruck einer grundsätzlichen Voreingenommenheit gegenüber der Bundeswehr erweckt wird, empfehle ich, im Landschaftsrahmenplan zum Planungsraum I auf die Ausführungen zu den Aktivitäten der Wehrtechnischen Dienststelle 71 in der Meldorfer Bucht (Kreis Dithmarschen und damit Planungsraum III) gänzlich zu verzichten.

5. Aktivitäten verschiedener Dienststellen der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten Schleswig-Holsteins Planungsraum I

Zur Vermeidung unzureichender bzw. fehlerhafter Darstellungen der Aktivitäten der verschiedenen Dienststellen der Bundeswehr im Küstenmeer und in Küstengebieten des Planungsraums I informiere ich Sie hierüber:

Die im Küstenmeer Schleswig-Holsteins belegenen Übungsgebiete der Bundeswehr, in welchen Übungsvorhaben der seegehenden Einheiten des Marinekommandos wie z.B., verschiedenartige Schießübungen (u.a. Luftziel-, Seeziel-, Funktions- und Torpedoschießen) oder auch Übungen im Verbund, U-Boot- und Minenjagd bzw. -abwehrübungen durchgeführt werden, sind in den Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgewiesen.

Die oben beschriebenen, aber auch darüber hinausgehende Aktivitäten der seegehenden Einheiten des Marinekommandos - wie z.B. Anlandungen oder amphibische Übungen - finden auch außerhalb ausgewiesener Übungsgebiete statt.

Darüber hinaus befindet sich im Küstenmeer des Planungsraums I Schleswig-Holsteins in

Teilen das Sperrgebiet Schönhagen, welches für die Durchführung bestimmter Vorhaben der seegehenden Einheiten des Marinekommandos bzw. der Wehrtechnischen Dienststelle 71 und aus Sicherheitsgründen für Dritte dauerhaft gesperrt ist.

Im Planungsraum I befinden sich im Sinne von Stützpunkten keine Hafenanlagen von Bundeswehrdienststellen.

Oberhalb des Küstenmeeres sind zudem Luftgefahrengelände zur zeitweiligen Sperrung des jeweiligen Luftraums - insbesondere für die Durchführung von Seeziel- und luftfahrzeugunterstützten Luftzielschießen der seegehenden Einheiten des Marinekommandos - eingerichtet.

6. Maßnahmen der Bundeswehr zur Minimierung der Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten auf See / im Küstenmeer Wie aufgezeigt ergeben sich also Auswirkungen für das Küstengebiet des Planungsraums I vornehmlich durch Schifffahrt, Munitionsverschuss, übungs- bzw. erprobungsbedingter Lärmeintrag und ggf. Fluglärm.

Hierzu haben die verschiedenen Bundeswehrdienststellen bereits Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Umweltauswirkungen getroffen:

Sofern die Auftragserfüllung der Verteidigung und die nationale und militärische Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, werden allgemeingültige Vorgaben, wie z. B. die Vorgaben aus MARPOL 73/78 - trotz ausdrücklicher Befreiung - von den seegehenden Einheiten des Marinekommandos selbstverpflichtend eingehalten.

Zudem stehen bei der Forschung und Entwicklung von Kriegsschiffen u.a. leise Schiffsantriebe im Fokus.

Das Marinekommando beteiligt sich überdies zudem an dem im Zuge der Umsetzung der MSRL national implementierten Schallregister (s. Punkt 2.1.2.3 Küstengewässer, hier: Unterwasserlärm und 4.1.8 Meeresschutz hier: Maßnahmen zum Umweltziel 6 (Schutz vor Beeinträchtigungen durch anthropogene Energieeinträge)).

Die von ihren schwimmenden Einheiten ausgelösten impulshaften Schalleinträge werden auf freiwilliger Basis an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gemeldet.

Sollte erhöhter impulshafter Lärmeintrag durch die seegehenden Einheiten des Marinekommandos bzw. durch die Wehrtechnische Dienststelle 71, z.B. bei Sprengungen oder durch Sonareinsätze nicht vermieden werden können, werden Vergrümnungsmaßnahmen zum Schutz von Meeressäugern durchgeführt.

Hierbei werden zudem sensible Zeiten, wie Kernzeiten der Fortpflanzung und der

Jungenaufzucht von Meeressäugern so wie auch Laichzeiten wesentlicher vorkommender Fischarten, berücksichtigt.

Das Marinekommando zieht bei der Planung entsprechend umfangreicher und weitläufiger Übungsvorhaben seiner seegehenden Einheiten neben bundeswehreigenen Sachverständigen bei Bedarf auch Fachexpertisen anderer Behörden und Institute hinzu.

Sprengungen werden vornehmlich in einem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet durchgeführt. Die Wehrtechnische Dienststelle 71 hat die Durchführung von Sprengungen im Rahmen von Projekten in dem hierfür vorgesehenen Sperrgebiet bereits auf das zwingend erforderliche Minimum beschränkt.

Indes kann - ohne nachhaltig belastende Auswirkungen auf Bereiche der Verteidigungsfähigkeit des Marinekommandos mit seinen seegehenden Einheiten - nicht gänzlich auf diese Vorhaben der Wehrtechnischen Dienststelle 71 bzw. auf die eigene Durchführung von Sprengungen verzichtet werden.

Vorsorglich weise ich ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Einwendung zum Planungsraum I ausschließlich auf den Bereich des Küstenmeeres und der wasserseitigen Küstengebiete bezieht, aber auch diesbezüglich als Äußerung seitens der Bundeswehr ggf. nicht abschließend ist.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: M1190, Datum: 23.02.2019

Veröffentlichen: Nein Dokument: Hauptkarten zum Landschaftsrahmenplan Planungsraum I Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Begründung: In dem Bereich vom Havetofter See bis nach Sieverstedt soll eine sogenannte Biotopverbundachse entstehen. In diesem Bereich liegt ein Teil unserer Wirtschaftsflächen aus den ehemaligen Nebenerwerbslandwirtschaften von [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], jetzt gepachtet, von unserem Sohn der weiterhin den familiären Eigentum in dem oben genannten Bereich im Nebenerwerb bewirtschaftet und weiterführen wird.</p> <p>Vor Jahren wurde der Landgesellschaft SH von uns Flächen in dem Bereich zum Tausch angeboten. Wir erhielten überhaupt keine Antwort.</p> <p>Letztes Jahr wurde in der Nähe unseres Nebenerwerbsbetriebes (Klappholz-Westscheider ca. 2 km von der geplanten Biotopverbundachse) ca. 11 ha Land verkauft. Von der Landgesellschaft geduldet oder vermittelt an die Naturschutzstiftung SH und zu einem Biotop umgewandelt, obwohl in diesem Gebiet nichts im Landesentwicklungsplan geplant war.</p> <p>Dieses Jahr hat der Kreis Schleswig-Flensburg in Havetoft ca. 3 a gekauft. Es soll in ein Biotop umgewandelt werden (wegen Ökopunkten) und anschließend soll es verschenkt werden.</p> <p>Warum bitte werden solche frei werdenden Ländereien nicht mit Ländereien in den vorgesehenen Biotopverbundachsen getauscht? Hier muss man der Landgesellschaft SH doch ein gewisses Versagen vorwerfen. Wie gesagt sind wir zum Tausch bereit.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1130 (Frühere ID: 1059 aus _Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010), Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit möchten wir Widerspruch einlegen gegen das geplante Naturschutzgebiet auf der Insel Amrum.</p> <p>Wir haben einen familiengeführten Landwirtschaftlichen Betrieb mit nachfolgender Generation. Von uns werden 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Insel bewirtschaftet.</p> <p>Somit befürchten wir das unsere Existenz auf der Insel Amrum bedroht ist.</p> <p>Wir bitten Sie dies zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■</p> <p>■■■ ■■■■■■■■ ■■■■ ■■■■</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im konkreten Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle oder konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>
<p>Gruppe ID: G1091, Datum: 25.02.2019 (ID: 1084, Datum: 25.02.2019 ID: 1086, Datum: 25.02.2019 ID: 1088, Datum: 25.02.2019 ID: 1089, Datum: 25.02.2019 ID: 1090, Datum: 25.02.2019 ID: 1091, Datum: 25.02.2019 ID: 1092, Datum: 25.02.2019 ID: 1093, Datum: 25.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Hiermit widerspeche ich den Absichten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, deren beabsichtigten Maßnahmen für den Naturschutz umzusetzen, da mein gesamtes Ackerland in dem Gebiet liegt. Für meinem Betrieb sehe ich die Gefahr, dass die betriebliche Entwicklung gehemmt wird, die Nutzung eingeschränkt dadurch erheblichen Wertverlust einhergeht, auch für meine zukünftige Altersversorgung! ■■■■ ■■■■ ■■■■</p>	<p>Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, um welche Maßnahmen es sich handeln soll.</p> <p>Grundsätzlich ist jedoch ein Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen und die daraus abgeleitete Gefährdung der aktiven Landwirtschaft ist durch den Landschaftsrahmenplan nicht zu befürchten.</p> <p>Es ergeben sich daher keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt ID: 1087, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I Zur Darstellung von klimasensitiven Böden (Hauptkarte 3) <p>Klimasensitive Böden sollen nördlich der Ortslage Langenhorn vorhanden sein. Dort werden auf der Grundlage der der Bodenübersichtskarte SH (M.: 1 : 250.000) Gleyböden angenommen. Gleyböden sind gekennzeichnet durch eine Humusanreicherung auf Grund hoch anstehender Grundwasserstände und der damit einhergehenden Sauerstoffarmut. Bei einer Entwässerung dieser Böden kommt es durch die bessere Durchlüftung der Böden zu einem vermehrten Humusabbau und zu zusätzlichen CO2-Emissionen.</p> <p>Die Gemeinde Langenhorn weist darauf hin, dass im Rahmen des Programms Nord in den 50er bis 70er Jahren Maßnahmen zur Entwässerung der Boden durchgeführt worden sind, um hier eine ackerbauliche Nutzung zu ermöglichen (s.o.). Drainagen und Vorfluter werden zu diesem Zweck seit Durchführung der Meliorationsmaßnahmen intensiv unterhalten, so dass die Böden bereits seit Jahrzehnten intensiver durchlüftet sind. Der Humusgehalt wird dementsprechend bereits an das geänderte Wasserregime angepasst sein. Erhebliche und damit klimarelevante CO2-Emissionen sind daher von diesen Flächen nicht mehr zu erwarten. Ein besonderes Schutzregime ist daher in diesem Bereich nicht von Nöten.</p> <p>Die Gemeinde Langenhorn weist zudem darauf hin, dass beabsichtigt ist, Flächen nördlich der Ortslage im Bereich zwischen der Bundesstraße B5 und der Bahnlinie Hamburg – Westerland für eine Mischnutzung zu entwickeln.</p>	<p>Zum Hinweis der Gemeinde zu den Maßnahmen des "Programms Nord" und dessen Folgen: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich für die Einstufung, die der Landschaftsrahmenplan zu diesem Bereich gibt jedoch keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I Zur Darstellung von Gebieten mit besonderer Erholungseignung (Hauptkarte 2)	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte und der Detailierungsgrad des Landschaftsrahmenplanes ergeben sich aus den genannten Rechtsvorschriften, inhaltlich insbesondere</p>

<p>Die Gemeinde Langenhorn weist darauf hin, das im Kapitel 4 „Entwicklungsteil“, Unterkapitel 4.1.6 „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“ lediglich eine Bestandsbeschreibung erfolgt, ohne einen Entwicklungsrahmen aufzuzeigen. In Kap. 5. „Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen“, Unterkapitel 5.8 „Tourismus, Erholung und Sport“ wird weiter ausgeführt, dass in diesen Gebieten vorrangig Einrichtungen für die landschaftsgebundene Erholung (zum Beispiel Wander- und Radwege, Parkplätze) nach Maßgabe einer umweltverträglichen Standortwahl und Gestaltung geschaffen werden sollen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zu den Einrichtungen für eine landschaftsgebundene Erholung in einem gewissen Maß auch Beherbergungskapazitäten mit Bezug zu Landschaft und Natur vorgehalten werden müssen. Bei eventuellen Bauleitplanungen zu diesem Thema hoffen wir auf Unterstützung durch das Land Schleswig-Holstein. Aus den Nachbargemeinden ist diesbezüglich seitens des Landes eher eine restriktive Haltung bekannt.</p>	<p>aber aus § 9 Abs. 3 BNatSchG. Eine Reduzierung der Planinhalte und der Darstellungstiefe ist aus formalen und naturschutzfachlich begründeten Gesichtspunkten nicht möglich.</p> <p>Zur Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit: Die Gemeinden haben ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.01 sind Einschränkungen der Planungshoheit durch das Landesnaturschutzgesetz und darauf beruhende Pläne und Maßnahmen grundsätzlich zulässig.</p>
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I</p> <p>Zu den für uns erkennbaren Inhalten des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans bringen wir folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vor:</p> <p>Zur Darstellungen bestehender Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Gebieten, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllen (Hauptkarte 2)</p> <p>Der komplette nördliche Teil des Gemeindegebietes nördlich der Ortslage von Langenhorn ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au“. Im Rahmen der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes hat die Gemeinde Langenhorn eine Stellungnahme abgegeben. Wesentliche Punkte der Stellungnahme waren folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Berücksichtigung des durch das Land SH in Auftrag gegebene Gutachten „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ sowie der großflächigen, intensiven ackerbaulichen Nutzung, der naturfernen Ausprägung der Entwässerungsgräben (steiles Kastenprofil, weitestgehende Begradigung) und der äußerst geringen ökologischen Wertigkeit der Flächen sind insbesondere in Langenhorner Alten Koog keine Anhaltspunkte für eine besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft gegeben. • Der Langenhorner Alte Koog ist sowohl kulturhistorisch als auch unter 	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG/LSG o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>Berücksichtigung des Entwässerungsregimes den südlich gelegenen Kögen (Sterdebüller Koog, Ockholmer Koog). Die kulturhistorische Bedeutung ist im Rahmen der Schutzgebietsausweisung offensichtlich nicht korrekt ermittelt worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Landschaftsprogramms Nord in den 50er bis 70er Jahren wurden kleinräumigen Strukturen wie die mit Schilf bestandenen Gräben und gegrüpte Schläge weitestgehend geschliffen. Durch Entwässerungsmaßnahmen wurden die Voraussetzungen für eine ackerbauliche Nutzung geschaffen. Durch intensive Acker- und Grünlandnutzung hebt sich insbesondere der Langenhorner Alte Koog nicht von anderen Kögen Nordfrieslands ab. Eine besondere Vielfalt, Eigenheit und Schönheit des Kooges, die den Status eines Landschaftsschutzgebietes rechtfertigen könnte, ist somit aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben. • Eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholungsnutzung kann dem Langenhorner Alten Koog ebenfalls nicht zugesprochen werden, da es ihm an einer hierfür erforderlichen Attraktivität fehlt. <p><u>Die Einbeziehung des Langenhorner Alten Kooges in das Landschaftsschutzgebiet „Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au“ wird daher von der Gemeinde Langenhorn weiterhin als fachlich unbegründet abgelehnt.</u></p> <p>Demgegenüber befinden sich südlich der Ortslage von Langenhorn am Stollberg und in seiner Umgebung („Bordelum-Lütjenholmer Geest“) Bereiche, die eine deutlich höhere Bedeutung für den Landschafts- und Naturschutz sowie das Naturerleben und die Erholung haben. Eine eventuelle Unterschutzstellung dieser Gebiete als Landschaftsschutzgebiet würde jedoch dazu führen, dass die Ortslage von Langenhorn sowohl nördlich als auch südlich von Landschaftsschutzgebieten umgeben wäre. Dementsprechend wäre die Entwicklung unseres Ortes starken Restriktionen unterworfen, wenn nicht gar unmöglich.</p> <p>Die Gemeinde Langenhorn macht damit erhebliche Bedenken gegen die Darstellung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Geest- und Marschlandschaft der Soholmer Au“ geltend. Ebenso werden bereits jetzt Bedenken gegen eine eventuelle Unterschutzstellung der „Bordelum-Lütjenholmer Geest“ als Landschaftsschutzgebiet erhoben, da hierin ein unverhältnismäßiger Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit gesehen wird.</p>	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I</p> <p>Zu den für uns erkennbaren Inhalten des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans bringen wir</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf eine mögliche Änderung der Kulisse der</p>

<p>folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vor:</p> <p>Zur Darstellung von Wiesenvogelbrutgebieten (Hauptkarte 1)</p> <p>Die Darstellung von Wiesenvogelbrutgebieten umfasst an der südwestlichen, an der südöstlichen und an der nördlichen Gemeindegrenze gelegene Flächen.</p> <p>Laut Begründung (Ziffer 4.1.4, Unterpunkt Grünlandbereiche) weisen ausgedehnte Grünlandbereiche bedeutende Bestände von Wiesenvögeln auf. Innerhalb der dargestellten Wiesenvogelbrutgebiete ist eine Umwandlung von Grünland in Acker nur unter strengen Auflagen zulässig. Die Wiesenvogelkulisse ist bei der Windkraftplanung zu berücksichtigen. Die Darstellung der Wiesenvogelkulisse ergibt sich aus einer Fachplanung des LLUR (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) und liegt bisher nur im Entwurf vor. Es wird darauf verwiesen, dass es im Laufe des Verfahrens zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans zu Änderungen kommen kann. Erläuterungen, wie die Abgrenzung der Wiesenvogelkulisse zu Stande gekommen ist, werden nicht gegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Gemeinde Langenhorn auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die südwestlich und südöstlich im Gemeindegebiet gelegenen Flächen weisen bereits einen hohen Anteil Ackerflächen auf. Im südwestlichen Gebiet dürfte der Anteil der Ackerflächen bei über 60 % liegen, im westlichen Teilbereich dieses Gebietes liegen die Grünlandflächen nur verstreut innerhalb der Ackerflächen. Im südöstlichen Gebiet liegt der Anteil der Ackerflächen bei etwa 80 %. <p>Beide Flächen stellen damit keine ausgedehnten Grünlandbereiche dar. Die südwestliche Fläche ist zudem Standort der sechs WEA des Bürgerwindparks Langenhorn II. Bereits im Rahmen der Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die vier WEA der Bürgerwindparks Langenhorn wurden avifaunistische Erfassungen auch zu Wiesenvögeln durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste die Flächen nördlich der Gemeindegrenze zu Bordelum, westlich der Ortslage Langenhorn, bis etwa 250 m nördlich der Landesstraße L 6 „Klinker“ (in ihrem ost-westlichen Verlauf) sowie etwa 300 m westlich der Landesstraße L 11 „Altendeich“ und damit auch die Flächen des Bürgerwindparks Langenhorn II (und die vermeintlichen Wiesenvogelbrutgebiete). Es wurden folgende wertgebende Arten festgestellt: Uferschnepfe (1 Brutpaar auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Ockholm), Kiebitz (16 Brutpaare / mittlere Siedlungsdichte), Feldlerche (55 Brutpaare / mittlere Siedlungsdichte), Rebhuhn (1 Brutpaar) und Wiesenpieper (10 Brutpaare). Hinsichtlich seiner Funktion als Brutlebensraum wurde dem Gebiet eine mittlere Bedeutung zugesprochen. Im Rahmen der Genehmigung für die 6 WEA des Bürgerwindparks Langenhorn II wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, die im Ergebnis die Zulässigkeit des Vorhabens</p>	<p>Wiesenvogelbrutgebiete bezieht sich auf Änderung im Rahmen der Neufassung des artenschutzrechtlichen Wiesenvogelerlasses.</p> <p>In der Kulisse der Wiesenvogelbrutgebiete sind nicht ausschließlich Grünlandflächen enthalten. Insbesondere für den Kiebitz sind bei entsprechender räumlichen Lage Ackerflächen von erheblicher Bedeutung.</p> <p>Andererseits sind überwiegende Flächenteile des Gemeindegebietes auch nicht als Wiesenvogelbrutgebiet benannt/dargestellt.</p> <p>Die beiden im Bereich der Gemeinde dargestellten Wiesenvogelbrutgebiete sind auf Grund von Wiesenvogelvorkommen hoher Dichte, belegt aus Daten der letzten 4-5 Jahre, von überregionaler Bedeutung.</p> <p>Der Forderung nach Streichung der beiden Wiesenvogelbrutgebiete wird nicht gefolgt.</p>
--	---

<p>bestätigte.</p> <p>Für die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans als Wiesenvogelbrutgebiet dargestellten und im südwestlichen Gemeindegebiet gelegenen Flächen liegen damit Untersuchungen vor, mit denen keine besondere Bedeutung für Wiesenvögel nachgewiesen werden konnte. Für die im südöstlichen Gemeindegebiet gelegenen Flächen ist auf Grund der überwiegenden Ackernutzung keine entsprechende Bedeutung anzunehmen. Die Darstellung als Wiesenvogelbrutgebiet entbehrt damit einer fachlichen Grundlage und ist damit zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Fachliche Erläuterungen zur Flächenfestlegung der Wiesenvogelbrutkulisse liegen bisher nicht vor und sind zwingend zu ergänzen.	
<p>Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I</p> <p>Zu den für uns erkennbaren Inhalten des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans bringen wir folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vor:</p> <p>Zur Darstellung von Biotopverbundflächen (Hauptkarte 1)</p> <p>Die Darstellung von Biotopverbundflächen ist gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsrahmenplan von 2002 unverändert. In der Begründung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans (Ziffer 4.1.1) wird ausgeführt, dass (überwiegend) innerhalb der Biotopverbundflächen sog. „Wildnisgebiete“ ausgewiesen werden sollen. Diese Wildnisgebiete sollen mindestens 2 % der Landesfläche umfassen. Die Ermittlung geeigneter Wildnisgebiete ist jedoch noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Grundsätzlich sind die in den Wildnisgebieten angestrebten Ziele (Entwicklung von großen, unveränderten oder nur leicht veränderten Naturgebieten, die von natürlichen Prozessen beherrscht werden und in denen sich die Natur weitgehend unbeeinflusst von menschlichen Nutzungen entwickeln kann) auch aus Sicht der Gemeinde Langenhorn nachvollziehbar.</p> <p>Eine fundierte Stellungnahme, ob gemeindliche Entwicklungsziele der Entstehung von Wildnisgebieten entgegenstehen, ist mangels Verortung dieser Flächen nicht möglich. Die Gemeinde Langenhorn behält sich daher vor, diesbezüglich Stellung zu nehmen, sofern eine Betroffenheit gemeindlicher Belange erkennbar ist.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p>

<p>Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I</p> <p>zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I nimmt die Gemeinde Langenhorn wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der Erstellung der Stellungnahme war mit erheblichen technischen und inhaltlichen Schwierigkeiten verbunden. Hierzu nur einige Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Planungsunterlagen wurden Anfang Oktober erstmalig heruntergeladen. Die Begründung mit dem Dateinamen „LPR PR I Band 1_ neu.pdf“ (252 Seiten), erstellt am 18.09.2018, enthielt weder ein Inhaltsverzeichnis noch Anlagenverzeichnisse. Gleiches galt für den Erläuterungsband. Nach telefonischer Nachfrage wurden am 09. Januar 2019 „aktualisierte“ Dokumente eingestellt mit dem Dateinamen „LPR PR I Band 1.pdf“ (337 Seiten), erstellt am 04.07.2018. Dieses enthielt ein mit dem Inhalt verknüpftes Inhalts- und Tabellenverzeichnis, jedoch kein verknüpftes Abbildungsverzeichnis. Keines der Verzeichnisse war in die pdf-Dokumente eingebettet, was ein Arbeiten mit den Dokumenten deutlich erschwerte. Eine Überprüfung, ob zwischen den Dokumenten inhaltliche Unterschiede bestanden haben, war allein schon auf Grund der unterschiedlichen Formatierung der Dokumente unmöglich.• Die angegebenen WMS-Dienste waren (zumindest Anfang Januar) zwar als Pixel-Datei verfügbar. Eine Einbettung z.B. in den Digitalen Atlas Nord war jedoch nicht möglich, so dass man keinen Kartenbezug herstellen konnte.• Die Bezeichnung „klimasensitiver Boden“ (siehe Hauptkarte 3 und Abbildung 35) findet sich weder in der Begründung noch im Erläuterungsband. Hierdurch wurde eine Auffindung diesbezüglicher Aussagen unnötig erschwert.• Abbildungen im Text sind in unzureichender Auflösung, so dass eine Orientierung nicht möglich, zumindest aber deutlich erschwert ist.• Die „interaktive“ Karte im Internet lies zwar die Möglichkeit zu, einzelne Kartenebenen ein- und auszuschalten. Allerdings entsprach die in den Kartenebenen vorgenommene Differenzierung nicht der der Legende der Karte und die Differenzierung war in Gänze auch nicht lesbar, so dass man nur ahnen konnte, welche Auswahl man gerade getroffen hat. Zudem wäre es sehr hilfreich gewesen, wenn (wie bei der Beteiligung zur Windkraftplanung) die Möglichkeit bestanden hätte,	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Anmerkungen überprüft werden.</p>
--	--

<p>durch Klick in die Karte Kriterien am Ort abzufragen.</p> <p>Die beispielhaft genannten Mängel lassen aus Sicht der Gemeinde Langenhorn keine ordnungsgemäße Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu und wäre daher in jedem Fall zu wiederholen.</p>	
<p>Institution: Amt Mittleres Nordfriesland, Bauamt ID: 1085, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Gemeinde Ockholm nimmt zum vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I wie folgt Stellung:</p> <p>Überschwemmungsgebiete/Küstenhochwasser- bzw Flusshochwassergebiete:</p> <p>Da die Außendeiche im Bereich der Gemeinde Ockholm in einem sehr guten Unterhaltungszustand sind, ist das tatsächliche Gefährdungspotential (Küstenhochwasser) aus Sicht der Gemeinde auch künftig nicht als höher einzuschätzen. Daher können die genannten Risikogebiete entfallen.</p> <p>Die Flusswassergebiete entlang des Bongsieler Kanals sind durch die Maßnahmen der Sielverbände (Gräben, Siele, Deiche, Schöpfwerke) nach Ansicht der Gemeinde ausreichend geschützt. Daher ist das Risikogebiet auf den Flusslauf des Bongsieler Kanals mit dem Eingedeichten Gebiet zu beschränken.</p> <p>Die Gemeinde weist auf die zu kleine flächenhafte Darstellung der vorhandenen Warften/Bebauung in den Planungsunterlagen hin.</p> <p>Einer Einschränkung für die bestehende und zukünftige Siedlungsentwicklung kann daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Diese Gebietskulissen sind über ein Beteiligungsverfahren mit den Verbänden und deren Arbeitsgruppen und den unteren Wasserbehörden in 07-2019 plausibilisiert und werden durch den Sachstand 2019 (Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten zur Umsetzung der RL 2007/60/EG) ersetzt.</p> <p>Es handelt sich um Fortschreibungen der Hochwasserrisikokulissen, die grundsätzlich für die gesetzlichen Aufgabenbereiche der Wasser- und Bodenverbände und für die Gemeinden relevant sind.</p> <p>Zur Gemeinde Ockholm:</p> <p>Die Gemeinde Ockholm wird durch einen Landesschutzdeich geschützt.</p> <p>Grundsätze und Ziele:</p> <p>Aufgrund des Klimawandels sind die Küsten in Schleswig-Holstein einem gestiegenen Gefährdungspotenzial ausgesetzt. Es ist deshalb besonders wichtig, auch raumordnerisch dafür Sorge zu tragen, dass die für den Küstenschutz und natürliche Küstensicherung erforderlichen Flächen langfristig gesichert werden und gleichzeitig andere Raumnutzungsansprüche, wie der Tourismus oder die Siedlungsentwicklung nicht gefährdet sind, oder eine nachhaltige Entwicklung dieser Nutzungen sichergestellt wird. Dieses soll durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich erreicht</p>

	<p>werden.</p> <p>Als Reaktion auf die geänderte Gefahrenlage sind eine Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen und neue Schutzabstände erforderlich. Auf diese Herausforderung hat das Land mit der Verstärkung von Landesschutzdeichen als Klimadeiche, die einem weiteren Anstieg des Meeresspiegels hinreichend Rechnung tragen, sowie der Novellierung des LWG (insbesondere § 80 LWG) reagiert.</p> <p>Die Erhöhung und Verstärkung von Küstenschutzanlagen ist in der Regel mit einem zusätzlichen Raumbedarf verbunden. Die für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen im Deichvorland sowie hinter Landesschutzdeichen und Regionaldeichen sind von neuen baulichen Anlagen und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen freizuhalten. In Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen werden die Gebiete auf ein aus küstenschutzfachlicher Sicht vertretbares Maß begrenzt. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich werden die Belange des Küstenschutzes gestärkt, so dass zukünftig eine Verstärkung von Deichen und anderen Küstenschutzanlagen gewährleistet wird.</p> <p>Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind</p> <ul style="list-style-type: none">• ein Küstenstreifen bis 50 Meter landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis 25 Meter vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen,• das Deichvorland,• ein Küstenstreifen bis 150 Meter landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles sowie• die nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste. <p>Als Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind in den Regionalplänen die nicht durch</p>
--	--

	Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiete an der Küste darzustellen.
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1176, Datum: 19.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>als Eigentümerin von landwirtschaftlichen Flächen wende ich mich hiermit gegen die Überplanung von Flächen im Umfeld des Winderatter Sees. Rund um den Winderatter See in den Gemeinden Sörup und Ausacker werden umfangreiche Flächen als Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, überplant. Es ist damit zu rechnen, dass damit in Kürze auch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfolgt. Ich bin Eigentümerin von Flächen, die in der Südwestspitze des möglichen Naturschutzgebietes, im Ortsteil Dämmende, Gemeinde Ausacker liegen und die teilweise als Ackerland und teilweise als Grünland genutzt werden. Ich bin nicht gewillt, diese Flächen zukünftig den Zielen einer Naturschutzgebietsausweisung unterzuordnen, den Zwecken des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen oder Bewirtschaftungsbeschränkungen zu akzeptieren. Insbesondere bei den Ackerflächen in dem Gebiet kann ich nicht erkennen, wieso diese die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Ferner bin ich nicht gewillt, eine Wertminderung, die aus der Überplanung zwangsläufig resultiert, zu tragen. Auch eine Verpachtung wird zukünftig zu ortsüblichen Preisen kaum möglich sein. Da die Kartendarstellung nicht flurstücksscharf ist, beantrage ich vorsorglich, alle in meinem Eigentum befindlichen Flurstücke, es handelt sich um die Flurstücke ■■■■■■■ der Flur 5 sowie ■■■ der Flur 6, alle in der Gemarkung Ausacker belegen, aus der Überplanung als Eignungsfläche für ein Naturschutzgebiet herauszunehmen.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall ein einem durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten. Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1083, Datum: 25.02.2019</p>	

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
<p>Hiermit widerspeche ich den Absichten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, deren beabsichtigten Maßnahmen für den Naturschutz umzusetzen, da mein gesamtes Ackerland in dem Gebiet liegt. Für meinem Betrieb sehe ich die Gefahr, dass die betriebliche Entwicklung gehemmt wird, die Nutzung eingeschränkt dadurch erheblichen Wertverlust einhergeht, auch für meine zukünftige Altersversorgung!</p>	<p>Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, um welche Maßnahmen es sich handeln soll.</p> <p>Grundsätzlich ist jedoch ein Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen und die daraus abgeleitete Gefährdung der aktiven Landwirtschaft ist durch den Landschaftsrahmenplan nicht zu befürchten.</p> <p>Es ergeben sich daher keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
Institution: Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel, Keine Abteilung ID: 1082, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.4. Naturschutzgebiete Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
<p>Stellungnahme Landschaftsrahmenpläne für den Planungsraum I</p> <p>Band 2 - Erläuterungen</p> <p>1. Natur und Landschaft</p> <p>1.4. Naturschutzgebiete</p> <p>Tabelle 3: Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Im Verbandsgebiet des Deich- und Hauptsielverbandes Südwesthörn-Bongsiel (DHSV) liegen folgende Prüfgebiete:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>

- 1.: Hauke-Haien-Koog Speicherbecken Nord, Süd und Mittelbecken mit Bongsieler Kanal,
- 2.: Bottschlotter See mit Stromschlauch,
- 3.: Obere Soholmer Au mit Unterlauf der Linnau, Alter Schafflunder Mühlenstrom, Schafflunder Mühlenstrom und Spölbek,
- 4.: Gotteskoogseegebiet mit der Schmale,
- 5.: Speicherbecken Haasberger See,
- 6.: Hülltofter Tief mit Freesmarker Schmale und Mahlbusen des Schöpfwerk Verlath,
- 7.: Teile des Ruttebüller Sees (von Rudbøl/DK bis Ringswarf, Höhe Klindt und Höhe Tegelmark);

Alle o.g. Gebiete befinden sich auch im Eigentum des DHSV.

Diese Stellungnahme beinhaltet neben Ausführungen zum Eigentum und zu den satzungs- und gesetzesmäßigen Aufgaben des Verbandes, die Interessen der an die Gebiete angrenzenden Gemeinden und Kommunen, auch die Interessen der Hauptbewirtschafter dieser Gebiete, der Landwirtschaft.

Es handelt sich bei diesen Gebieten um wasserwirtschaftlich hochsensible und behördlich festgeschriebene Anlagen. Hier überwiegt das öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes, vor denen des Naturschutzes, weshalb auch in Bezug auf eine Folgenabschätzung zu den Auswirkungen des Klimawandels eine Streichung dieser Gebiete gefordert wird!

Näheres zu dieser Forderung nun im Einzelnen:

Zu 1.:

Das vorgenannte Gebiet dient sowohl der Abführung als auch der **Speicherung überschüssigen Niederschlagswassers** aus einem rd. 72.000 ha großen Einzugsgebiet, welches bis an die Tore der Stadt Flensburg heranreicht. Es ist beidseitig mit Deichen versehen, die die künstlich, d.h. über Schöpfwerke entwässerten, bewohnten Marschniederungen vor Überflutungen von der Geest her schützen.

Diese Gefahr besteht dann, wenn die Nordsee, bedingt durch hohe Wasserstände (Sturmflut), die natürliche Ableitung von Binnenwasser nicht zulässt. In diesen Zeiten, die mittlerweile

(Stichwort Klimawandel) bis zu 40 h andauern können, müssen rd. 11 Mio. m³ Wasser zwischengespeichert werden. Dies geschieht sowohl zwischen den Deichen des Kanals bzw. der Auen als auch in extra hierfür vorgesehenen und eingerichteten **Hochwasserspeichern (Speicherbecken Nord, - Süd, Mittelbecken und Bottschlotter See mit Stromschlauch)**. Die „diffizile“ Handhabung des Hochwassermanagement, bei der es um Wasserspiegellagen im cm-Bereich geht, erfordert freien Handlungsspielraum und uneingeschränkten Eingriff in den Zustand des Gewässers, der Deiche und der Hochwasserspeicher durch den Verband.

Jegliche Einschränkungen durch weitere Unterschutzstellungen, auf ART, UMFANG und ZEITPUNKT des Hochwassermanagement und auf die Gewässer- und Deichunterhaltung könnten zu noch schlimmeren Folgen führen, wie wir sie zuletzt beim Weihnachtshochwasser 2014 erleben mussten. Dieses gilt es unbedingt zu verhindern.

Rd. 26.000 ha bewohnte und bewirtschaftete Niederungen wären in Gefahr, womit das öffentliche Interesse begründet ist. Auch den Schaden, den die Natur in den Niederungen bei einer Überflutung nehmen würde (landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit entsprechenden Lager- und Entsorgungseinrichtungen wie teichkläranlagen, Güllebehälter- Lagunen usw.) gilt es zu beachten.

Die Deich- und Gewässerunterhaltung erfolgt nach gesetzl. und naturschutzfachlichen Vorgaben. Sie beschränkt sich im Gewässer auf die Entkrautung, Böschungssicherung und auf die Entnahme von eingetriebenen Sedimenten. Die Deiche und Bermen werden durch Schafe und durch Mahd gepflegt. Die Bekämpfung von Wühltieren und Diesteln zur Bildung und Wahrung einer wehrhaften Grasnarbe gehören ebenfalls dazu.

Die erfolgten Unterschutzstellungen zum FFH- Gebiet und Vogelschutzgebiet etc. sind in der Endkonsequenz auch auf die „schonende“ und naturverträgliche Unterhaltungsarbeit des Verbandes zurückzuführen.

Der Versuch, Eingriffe und Nutzungen im Gewässersystem noch mehr zu verändern und somit noch mehr Einfluss auf die Anbindung an die Nordsee zu nehmen, können nicht hingenommen werden. Wir warnen aus wasserwirtschaftlicher Sicht eindringlich davor. Das Gebiet ist deshalb aus der Liste zu streichen.

Zu 2.:

Das Gebiet des **Bottschlotter Sees und dem bedachten Ausläufer Stromschlauch** ist sowohl wichtiger Speicher für das **Hochwassermanagement im Entwässerungsgebiet**

„**Bongsiel**“ als auch Vorfluter für eine Einzugsgebiet von 3.900 ha Niederung, die künstlich durch 5 Schöpfwerke entwässert wird. Größere Bereiche (Nord- und Ostseite) sind bereits durch grundbuchliche Absicherung der Natur vorbehalten.

Die übrigen Flächen, wie die den gesamten See umgebenden Deiche sind zur Gräsung bzw. Mahd an Landwirte verpachtet.

Eigentümer dieser Flächen ist der DHSV.

Die Wasserfläche hat eine herausragende Bedeutung für den Fremdenverkehr und wird für den Wassersport genutzt.

Zum Schutz der mit Reet und sonstigen Wasserpflanzen bestandenen Uferbereiche wurden Bootsstege bisher nicht genehmigt. Stattdessen wurde, etwas außerhalb gelegen, eine zentrale Anbindevorrichtung hergestellt. Nur diese wird für den Bootsbetrieb in Anspruch genommen.

Unterhaltungsarbeiten, was die Wasserwirtschaft angeht, werden kaum durchgeführt. Lediglich die Bauwerke (Siele, Pumpwerke) werden gepflegt und unterhalten.

In der südöstlichen Ecke des Sees liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Gebäude wie die Hof- und Nutzflächen sind zur Bestandserhaltung ohne jegliche Einschränkung aus dem Vorschlagsgebiet zu streichen!

Dies gilt ebenfalls für die das Seegebiet umgebenden Deiche.

Zu 3.:

Diese Stellungnahme gilt nur für den im hiesigen Verbandsgebiet verlaufenden Vorfluterabschnitt unterhalb von Spölbek. Oberhalb sind die Wasser- und Bodenverbände Stadum-Hörup und Meyner Mühlenstrom zuständig.

Für die **Linnau** ist es die Strecke von der Straßenbrücke in Riesbriek bis zur Mündung in die Soholmer Au. Sie ist in diesem Abschnitt auf beiden Seiten bedeiht und dient dem oberliegenden Wasser- und Bodenverband Linnau (7.400 ha Größe) als Hauptentwässerungsanlage. Mittlerweile sind in diesem Gewässerabschnitt auf einer Länge von rd. 630 m sog. „Instream-Maßnahmen“ zur ökologischen Verbesserung der Linnau umgesetzt worden, vollfinanziert aus EU- WRRL-Geldern, alles freiwillig. Warum nun eine zusätzliche Unterschutzstellung?

Auch ist der Bereich der **oberen Soholmer Au** oberhalb und unterhalb der Straßenbrücke Riesbriek offiziell als Planungsraum in die **WRRL-Maßnahmendatenbank** aufgenommen worden um weitere WRRL-Maßnahmen umsetzen zu können. Inwieweit die Verbandsorgane einer Umsetzung dann zustimmen würden, wenn eine Naturschutzgebietsausweisung umgesetzt werden würde, vermag ich nicht zu beurteilen. Unter Umständen zieht der DHSV seine Maßnahmenvorschläge sogar zurück.

Zwischen dem Ortsteil Spölbek und dem Beginn der Soholmer Au (rd. 0,6 km Länge) ist der **Schafflunder Mühlenstrom** Hauptvorfluter für den Wasser- und Bodenverband Stadum-Hörup und ein weiteres sich östlich anschließendes großes Niederschlagsgebiet. Die jährliche Unterhaltung besteht in einer Entkrautung.

Am Übergang zur Soholmer Au wird der Schafflunder Mühlenstrom durch eine ökologisch durchgängige Sohlgleite abgegrenzt. An der Sohlgleite selbst ist ein Abschlagbauwerk in Form eines Dükers installiert, welches die Möglichkeit bietet, gezielt Wasser dem alten Schafflunder Mühlenstrom zuzuleiten. Dieses Wasser dient dann der Bewässerung von Grünländereien.

Dieser Gewässerabschnitt unterliegt der Unterhaltung des **Sielverbandes Obere Soholmer Au**. Sie besteht in der jährlichen Entkrautung und der Beseitigung von eingetriebenen Sedimenten (je nach Bedarf).

Würden diese Arbeiten durch Auflagen in Bezug auf eine Naturschutzgebietsausweisung behindert oder gar unterbunden, wird es zu großflächigen Überstauungen kommen, d.h. dem Verband würden Versäumnisse in der gesetzl. und satzungsgemäßen Aufgabe „Gewässerunterhaltung“ angelastet werden können. Dieses ist nicht vertretbar.

Daher wird Widerspruch gegen die Aufnahme der o.g. Gewässerstrecken eingelegt. Die Begründung liegt im öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Be- und Entwässerung.

Zu 4.:

Die Schmale ist grafisch auch als Eignungsgebiet dargestellt. Wir fordern Sie zur Streichung dieser Signatur im Bereich dieses wasserwirtschaftlich eminent wichtigen Hauptverbandsgewässers auf! Jährliche Mäharbeiten und, je nach Bedarf, Grundräumungen sind dringend vonnöten um überschüssiges Niederschlagswasser, auch aus dem **Stadtgebiet Niebülls**, ordnungsgemäß und zügig dem angeschlossenen Schöpfwerk Verlatth zuzuführen. Die Entwässerungsstrecke ist verhältnismäßig lang, ein Gefälle kaum vorhanden. Zum Erhalt der vollen hydraulischen Leistungsfähigkeit der Schmale darf eine Unterschützstellung zu keinerlei Beeinträchtigungen bei der Gewässerunterhaltung führen!

Zu 5. 6. und 7.:

Die genannten Gebiete sind allesamt wichtige und unverzichtbare wasserwirtschaftliche Bestandteile des **Entwässerungsgebietes „Südwesthörn“**.

Das **Speicherbecken Haasberger See** ist rundum bedeiht und dient als Hochwasserentlastungsanlage, wenn die freie Entwässerung bei Hojer Schleuse in Dänemark aufgrund hoher Nordseewasserstände nicht mehr möglich ist. Dies gilt auch für den **Ruttebüller See**. Das **Interreg 4A-Projekt „Gemeinsamer Hochwasserschutz im Zeichen des Klimawandels“** von 2012, initiiert zusammen mit Experten und Verantwortlichen des DHSV, Kreises NF und der Tondern Kommune/DK sei hier dringend erwähnt. Das Projekt gibt detailliert Aufschluss darüber, inwieweit das Entwässerungssystem beiderseits der Grenze schon jetzt und immer mehr an seine hydraulische Leistungsfähigkeit stößt. Maßnahmen, wie z.B. Deichrückverlegungen, Speicher-beckenvergrößerungen usw. werden dargestellt und sind auch schon wirksam umgesetzt worden.

Auch die bereits erwähnte Schmale, das Hülltoft Tief, und das Schöpfwerk Verlath mit Zulauf sind innerhalb dieses internationalen Projektes mitbetrachtet und bewertet worden.

Lassen Sie diese Projektergebnisse nicht außer Acht bei dieser Vorschlagsliste.

Weitere Planungen und Baumaßnahmen werden umgesetzt.

Wir warnen dringend davor, durch Unterschutzstellungen diese Bemühungen zu konterkarieren oder gar unwirksam werden zu lassen.

Wir fordern Sie daher unmissverständlich dazu auf, diese Vorschlagsgebiete zu streichen.

Zusammenfassung:

Die unter 1. bis 7. genannten Eignungsgebiete sind aus öffentlichem Interesse heraus aus der Vorschlagsliste zu streichen, da bereits die geringste Änderung der Handhabung der Unterhaltung und des Hochwassermanagements zu einer Katastrophe bzw. zu Schadensersatzforderungen gegen den Verband führen können.

Die bisherigen Unterhaltungsformen sind naturnah ausgerichtet (Stichw.: schonende

<p>Gewässerunterhaltung), die Landesgesetze und Verordnungen geben diesbezüglich Art, Umfang und Zeitpunkt vor. Etwaige Ausbaumaßnahmen bedürfen ohnehin, nach gesetzlichen Vorgaben, einer behördlichen Genehmigung. Auch die WRRL ist ein zusätzliches Kontrollinstrument und wird die Charakteristik der Gewässer und deren Lebensräume weiter schützen helfen.</p> <p>Ein Eingriff in die Bewirtschaftung unserer Hochwasserspeicher und die übrigen Entwässerungseinrichtungen kann nicht hingenommen werden.</p> <p>Wir verweisen auch auf grundbuchliche Eintragungen zugunsten des Naturschutzes, auf den Vorrang der Wasserwirtschaft, auf die (freiwilligen) verbandlichen Aktivitäten im Naturschutz, auf die fachliche Unterstützung durch Naturschutzverbände und auf die Selbstverständlichkeit bei Gemeinden und Landwirtschaft, die eigenen Lebensgrundlagen nicht vorsätzlich zu zerstören.</p> <p>Freiwillige Vereinbarungen sollten angestrebt werden.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1233, Datum: 21.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.5. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p><i>LLUR bitte Kartendarstellung prüfen: Überlagerung Trinkwasserschutzgebiet + Trinkwassergewinnungsgebiet= Vorrangsee?</i></p> <p>Unsere [REDACTED]ährige Mandantin wohnt zusammen mit ihrer Tochter [REDACTED] [REDACTED] sowie deren Ehemann [REDACTED] [REDACTED] auf dem [REDACTED] südlich des Kampener Leuchtturm auf Sylt. Ebenfalls auf dem Hof wohnt auch der Sohn unserer Mandantin Namens [REDACTED] [REDACTED].</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes greift eine Bewertung und Prognose des Bestandes im Grundlagenteil nur in dem gemäß der Soll-Bestimmung des § 9 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG gebotenen und in dem bisher in Schleswig-Holstein im Zuge der Landschaftsrahmenplanung bearbeiteten Umfang auf.</p> <p>In dem Landschaftsrahmenplan wird der o.g. Standort nicht als Vorrangsee, sondern als Trinkwasserschutzgebiet sowie Trinkwassergewinnungsgebiet</p>

<p>Der Hof wurde als Aussiedlerhof in den fünfziger/sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts aus der Ortschaft Kämpen herausgenommen und danach von unsrer Mandantin und deren mittlerweile verstorbenen Ehemann betrieben. Schwerpunkte des Betriebes waren Viehzucht sowie Ackerbau und daneben in zunehmendem Maße auch der Betrieb eines Gästehauses analog des heute modernen "Urlaubs auf dem Bauernhof."</p> <p>Die dortige Gegend ist durch landwirtschaftliche Nutzung, touristische Nutzung sowie den angrenzenden Golfplatz geprägt.</p> <p>Für diesen Golfplatz gibt es Erweiterungspläne, die bereits als Bebauungsplan bewilligt wurden. Die Erweiterungsfläche befindet sich in östlicher bzw. südöstlicher Ausrichtung zu den Flächen unserer Mandantin.</p> <p>Unsere Mandantin bzw. deren Tochter, die aktiv noch dort tätig ist, betreibt derzeit einen Pferde - Einstellhof mit Pferdezucht sowie Zimmervermietung an Feriengäste auf dem Hof. Die Flächen um den Hof werden überwiegend als Koppeln für die Pferde verwandt und dienen daneben der Erzeugung von Futter für die Pferde. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich auch die Weidewiesen und Rinderkoppeln der Rinderzuchthaltung des Nachbarn und weitere Landwirts Runkel. Auch der Nachbar Runkel betreibt eine teilweise touristische Nutzung auf seinem Hof.</p> <p>Der Standard ist ca. 300 m von der Ortschaft Kämpen entfernt, ca. 100 m nördlich befindet sich der berühmte Kampener Leuchtturm mit seinen Ferienwohnungen des Wasserwirtschaftsamtes. Auch diese Nutzung ist nach meinem Dafürhalten nicht mit der naturschutzrechtlichen Festsetzung des neuen Landschaftsrahmenplanes vereinbar.</p> <p>In dem Landschaftsrahmenplan von 2019 wird der Standort, in dem unsere Mandantin den [REDACTED] betreibt, als „Europäisches Netz Natura 2000 gemäß § 32 BNatSchG i.V.m. § 23 LNatSchG“ und „Vorrangsee“ ausgewiesen.</p> <p>Beweis: Ausschnitt inkl. Legende der Landschaftsrahmenplans von Sylt von 2019, amtsbekannt.</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan von 2017 wird das Gebiet, in dem sich der [REDACTED] befindet, lediglich als Wasserschongebiet deklariert.</p> <p>Beweis: Ausschnitt inkl. Legende der Landschaftsrahmenplans von Sylt von 2017, wird als amtsbekannt vorausgesetzt.</p> <p>Gegen diese Neueinteilung wird widersprochen. Wir verweisen insofern zunächst auf die oben gemachten Ausführungen zum Sachverhalten zu der tatsächlichen Nutzung der Fläche und</p>	<p>dargestellt.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen und Erfordernisse sind jedoch als Belange des Natur- und Ressourcenschutzes in Planungsprozessen (z. B. kommunale Landschaftspläne) in ausgewogener Weise einzubeziehen. Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
--	--

<p>ergänzen wie folgt.</p> <p>Neben der sicherlich deutschlandweit bekannten touristischen Nutzung der Flächen der Gemeinde Kämpen spielte traditionell die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere in dem südlichen Teil der Gemarkung von Kämpen eine ganz wesentliche Rolle. Sie ist prägend für die Ortschaft Kämpen sowie das dortige Landschaftsbild. Gerade aus dieser Prägung des Landschaftsbildes ergeben sich auch sehr positive Einflüsse auf den Tourismus.</p> <p>Es ist aus diesem Grunde abzulehnen, die Naturschutzflächen insbesondere in diesem Bereich weiter auszudehnen. Dies ist wieder historisch korrekt noch als Ziel eines Landschaftsrahmenplanes positiv für die anderen Nutzungen wie den Tourismus auf der Gemarkung der Gemeinde Kämpen.</p> <p>Daneben stellt dies auch eine wesentlich Einschränkung der weiteren Nutzung durch die bisherige Eigentümerin dar und kann als enteignungsgleicher Eingriff gewertet werden.</p> <p>Eine weitere Entwicklung auf der Fläche der Hofstelle und um die Hofstelle herum wird durch eine naturschutzrechtliche Anordnung deutlich erschwert und ist deshalb abzulehnen.</p> <p>Wir fordern Sie auf, an dieser Stelle die naturschutzrechtlichen Anordnungen nicht vorzunehmen und unserem Widerspruch stattzugeben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1081, Datum: 25.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Gegen die Bestimmung des Gebietes um den Winderatter See als mögliches Naturschutzgebiet oder Gebiet mit anderer Schutzfunktion wird Widerspruch eingelegt.</p> <p>In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes wird zwar umfassend auf mögliche Schutzzwecke im Allgemeinen eingegangen, so bspw. auf die ökologischen Gesichtspunkte verschiedener Pflanzengesellschaften. Ferner werden Autobahnwildbrücken oder Tunnel (Wakenitztal) als geeignete Instrumente aufgeführt um einen Biotopverbund zu erreichen.</p> <p>Eine konkrete sachlogische Überleitung, warum das Gebiet um den Winderatter See besonders geeignet ist und warum andere Gebiete diese Besonderheiten nicht haben erfolgte nicht. Vielmehr ist das Gebiet einfach postuliert worden. Eine transparente Herbeiführung an</p>	<p>Der Winderatter See ist grundsätzlich bereits im geltenden Landschaftsrahmenplan (LRPI) aus dem Jahr 2002 als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, benannt worden (damals zugleich als Teil des FFH-Gebietes gemeldet).</p> <p>Diese Einstufung (Schutzwürdigkeit) ist ein Ergebnis aus der landesweiten Biotopkartierung. Die Biotopverbundplanung spiegelt diese Bewertung bzw. die Biotop-/Lebensraumqualität wider; sowohl im geltenden LRPI als auch im aktuellen Entwurf (siehe Beschreibung des Schwerpunktbereich Nr. 553 Winderatter See und Umgebung).</p>

<p>wissenschaftlichen Kriterien erfolgte nicht. Es wurde bspw. auch nicht erläutert, ob die Straßenkreuzung Hargesby untertunnelt werden muss um den Verbund zur Langballigau herzustellen.</p> <p>Zwar hat der Rahmenplan keine Auswirkung auf Privatpersonen. Gleichwohl setzt der Plan aber Handlungsrichtungen für die Verwaltung vor und hat damit präjudizierenden Charakter auf künftige Verwaltungsentscheidungen, die das Recht auf Eigentum einschränken ohne dass es im Vorfeld zu einer korrekten planerischen Abwägung mit den Betroffenen gekommen ist.</p> <p>Der Entwurf ist vor diesem Hintergrund abzulehnen.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen der landesweiten Biotopverbundplanung handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtssetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Die Abwägung und die konkrete Festlegung der Flächen sowie der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen beispielsweise im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß § 20 Absatz 2 BNatSchG, der Managementplanung für Natura 2000-Gebiete, der Ankaufskonzepte oder der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsvorhaben. Die Abwägung kann auch im Zusammenhang mit Maßnahmen des integrierten Fließgewässer- und Seenschutzes sowie des Moorschutz- und Auenprogrammes oder im Zuge konkreter Biotopverbundprojekte erfolgen (in Anlehnung an Kapitel 4.1.1).</p> <p>Mit der Darstellung der Eignungsgebiete für den Biotopverbund im Landschaftsrahmenplan sind insofern keine Nutzungseinschränkungen verbunden.</p> <p>Nutzungsvereinbarungen zur Umsetzung des Biotopverbundes sollen grundsätzlich auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten getroffen werden. Eine Duldungspflicht gemäß § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 48 LNatSchG besteht nicht. Ebenso besteht kein grundsätzliches Bauverbot. Zudem zählen Siedlungsflächen, Verkehrsflächen und sonstige bebauten Flächen grundsätzlich nicht zu den Eignungsgebieten für den Biotopverbund.</p> <p>Die endgültige Abgrenzung von Flächen für den Biotopverbund gemäß § 21 Absatz 3 BNatSchG oder die Art und Weise der ggf. erforderlichen technischen Ausführung (siehe Ihre Anmerkung bzgl. der Straßenkreuzung Hargesby) erfolgt erst im Zuge der oben genannten Planungen und Verfahren.</p> <p>Die vorgetragenen Einwendungen führen daher nicht zu einer Änderung der</p>
---	---

	Planungsinhalte.
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1080, Datum: 23.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Ab dem 12.01.2019 eingegangene Windstellungennahmen“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1079, Datum: 23.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 5. Landschaftswandel Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Diese Flächen sind unsere Ackerflächen. Durch unsere Bewirtschaftung mit jährlich wechselnder Fruchtfolge entsteht hier keine "Monomaiskultur". Sondern dringend benötigtes Futter für unsere Rinder.</p> <p>Sobald hier Auflagen nach dem Naturschutzgesetz gemacht werden ist die gute landwirtschaftliche Praxis auf diesen Flächen nicht mehr möglich.</p> <p>Als der Wald vor ein paar Jahren zum FFH Gebiet erklärt wurde, hieß es, dass es für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe keine Nachteile geben würde. Jetzt soll die ganze Fläche drumherum auch zum Naturschutzgebiet erklärt werden, also stehen dann doch die Bewirtschaftungsauflagen an. Wir sind hier ja auch schon durch die Entnahme der Windeignungsflächen gebeutelt worden. Bei der Umwandlung dieser neuen naturschutzrechtliche Entwicklung werden wir stark bei der Ausübung und der Weiterentwicklung unserer Landwirtschaft eingeschränkt.</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1078, Datum: 23.02.2019 Veröffentlichen: Nein</p>	

Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Datensätze	Begründung
<p>Wir möchten hiermit Widerspruch gegen eine geplante Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erheben. Das Vorhaben kommt aus unserer Sicht einer Enteignung gleich. Wir haben den Wald absichtlich in den letzten Jahren nicht landwirtschaftlich genutzt</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Rechtssetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im LRPI, die die Voraussetzung als NSG erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>
Institution: Keine Angabe ID: M1258, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>Es ist auch nicht hinzunehmen, dass nach den Vorstellungen der Landesplanung durch die geplanten Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten das Gemeindegebiet von Steinberg vollständig überdeckt wird.</p> <p>Die Entwicklung der Gemeinde Steinberg wird damit über Jahrzehnte hinaus massiv eingeschränkt. Die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Steinberg wird durch diese Festsetzung unverhältnismäßig eingeschränkt. Das gilt für kommunale Planungen, kommunale Bauvorhaben, Investitionen in öffentliche Infrastrukturen und die entsprechenden Vorhaben von privaten Dritten.</p> <p>Zu vermuten ist, dass die Flächen in der Bemessung für die Grundsteuer B herabgesetzt wird und somit die Steuereinnahme vermindert.</p> <p>Schon die Ausweisung eines solchen Gebietes, wie es jetzt in der Hauptkarte 2 dargestellt ist, bindet die Gemeinde Steinberg rechtlich, ohne dass die Gemeinde Steinberg hierzu im Vorfeld beteiligt oder auch nur informiert worden ist.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden. Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes. Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt. Die Stellungnahme</p>

<p>Das ist nicht hinnehmbar. In der Folge bestimmt allein die untere Naturschutzbehörde, was in der Gemeinde Steinberg planerisch noch vertretbar ist. Dann können wir als Gemeinde Steinberg unseren demokratischen Auftrag, die Interessen der Menschen hier vor Ort zu vertreten, gleich ganz abgeben.</p> <p>Es ist nicht dargelegt, welche Kriterien angelegt wurden und wer diese aufgestellt hat. Dem Verfahren mangelt es an jeder Transparenz. Es ist nicht nachvollziehbar und unverständlich, dass Planungen mit so weitreichenden Folgen für die Gemeinde und ihre Bürger betrieben werden, aber diejenigen, die es betrifft und die damit dann leben müssen, werden nicht einmal anständig informiert, geschweige denn beteiligt.</p> <p>Die Gemeinde Steinberg widerspricht daher diesen Darstellungen und Feststellungen im Landschaftsrahmenplan und beantragt hiermit, dass diese geplanten Landschaftsschutzgebiete in Steinberg entfallen bzw. das auf dem Gemeindegebiet von Steinberg auf der Hauptkarte 2 keine Gebiete festgesetzt werden, die " ... die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet ... " erfüllen.</p> <p>Als Gemeinde erwarten wir, dass das Land und der Kreis sich direkt mit uns in den Dialog begeben, wenn derartige Planungen auf unserem Gemeindegebiet stattfinden.</p> <p>Dann müssen auch die Bürger in den Gemeinden erst einmal ausreichend informiert und eingebunden werden.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplans erfolgt nicht.</p>
<p>die Gemeinde Steinberg ist von der Planung direkt betroffen.</p> <p>Gemäß den im Internet veröffentlichten Beteiligungsunterlagen ist auf der Hauptkarte 2 großräumig ein Gebiet gekennzeichnet, das nach Ihrer Darstellung der Kategorie "Gebiete die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet ... " zuzuordnen ist.</p> <p>Die Gemeinde Steinberg legt Widerspruch gegen diese Planung ein.</p> <p>Diese Darstellung widerspricht dem Landschaftsplan der Gemeinde Steinberg. Offensichtlich ist auch der Landschaftsplan der Gemeinde Steinberg nicht in die Planung eingeflossen. Es findet sich nur der Hinweis in den Unterlagen, dass die Gemeinde bei Änderungen des Flächennutzungsplans den Landschaftsplan unter Beachtung dieser Vorgaben neu aufstellen muss.</p> <p>Als Gemeinde Steinberg müssen wir uns fragen, wozu wir einen Landschaftsplan haben, wenn dieser keine Beachtung findet, erhebliche Steuergelder verschlingt und dann noch neu</p>	<p>Der LRPI stellt die zur Ausweisung od. Erweiterung als LSG od. NSG geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gem. § 19 Abs. 1 LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>

gefasst werden soll, selbst wenn sich in der Landschaft nichts verändert hat.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, welchen Zweck das Landschaftsschutzgebiet haben soll. Völlig offen ist auch, nach welchen Kriterien man auf diese Flächenkulisse gekommen ist. In den Unterlagen findet sich auf Seite 264 unter Punkt 4.2.6 nur der Hinweis, dass die Gebiete, die die "Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung ... als Landschaftsschutzgebiet erfüllen", das Ergebnis einer " nach landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Landschaftsbewertung ... " sind.

Weiter heißt es in dem Text unter Pkt. 4.2.6. auf Seite 264: " Über das Erfordernis einer Unterschutzstellung entscheidet die jeweilige Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei bietet es sich aber an, dass die Kreise sich soweit wie möglich mit den betroffenen Städten und Gemeinden abstimmen ... ".

Es ist daher in das Belieben der unteren Naturschutzbehörde gestellt, wenn sie sich später - nicht jetzt - mit den Gemeinden abstimmt, oder eben nicht. Das kann und wird die Gemeinde Steinberg nicht hinnehmen.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum z.B. bei der geplanten Erweiterung des LSG "Flensburger Förde", aber auch der "Niederung Lippingau und angrenzender Gebiete" (vgl. Seite 92 der Unterlagen) nur auf bereits geschützte Biotope und andere bereits geschützte Landschaftselemente verwiesen wird. Es ist für die Gemeinde überhaupt nicht erkennbar, wozu hier noch ein weiteres Schutzgebiet in diesen Dimensionen eingerichtet werden soll. Wofür soll dann faktisch die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Steinberg überhaupt eingeschränkt werden?

Die Gemeinde Steinberg widerspricht daher diesen Darstellungen und Feststellungen im Landschaftsrahmenplan und beantragt hiermit, dass diese **geplanten Landschaftsschutzgebiete** in Steinberg entfallen bzw. das auf dem Gemeindegebiet von Steinberg auf der Hauptkarte 2 keine Gebiete festgesetzt werden, die " ... die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet ... " erfüllen.

Als Gemeinde erwarten wir, dass das Land und der Kreis sich direkt mit uns in den Dialog begeben, wenn derartige Planungen auf unserem Gemeindegebiet stattfinden.

Dann müssen auch die Bürger in den Gemeinden erst einmal ausreichend informiert und eingebunden werden.

Institution: Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Geschäftsbereich Recht / Personal / Umwelt
ID: 1075, Datum: 22.02.2019

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte [REDACTED]</p> <p>der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert und vollinhaltlich unterstützt wird.</p> <p>Die nachfolgend aufgeführten Eingaben beziehen sich auf den Planungsraum I - speziell die Stadt Flensburg.</p> <p>Zu dem vorgelegten Entwurf macht der Sportverband Flensburg e.V. (SV FL) folgende Eingabe:</p> <p>In und um Flensburg wird spätestens seit der städtischen Sportentwicklungsplanung eine Diskussion um ein großes Sportstadion geführt. Somit bietet sich durch den vorliegenden Planungsentwurf ein passender Anlass, innerhalb der Stadt oder an den Stadtgrenzen von Flensburg, dafür eine Fläche nahe an den Verkehrswegen (Straßen und Bahn) planerisch vorzusehen.</p> <p>Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Landschaftsrahmenplans erfolgt nicht.</p>
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1019, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.7. Rohstoffsicherung	
Stellungnahme	Begründung
<p>Zum Abschnitt "Stadt Flensburg":</p>	<p>Die Anmerkung wird angepasst.</p>

<p>Die Gemeinde Harrislee gehört nicht zur Stadt Flensburg.</p>	
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1023, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.1. Siedlung und Verkehr</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Zum Thema "Siedlung":</p> <p>Die interkommunale Zusammenarbeit wird bei der Ausweisung neuer Bauflächen als ein Instrument zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme als Empfehlung hervorgehoben. Hier stellt sich die Frage, wie dies mit der neuen Kontingentierung der Wohnraumentwicklungsoptionen im Stadt-Umland-Bereich Flensburg durch die neuen Regelungen des LEP vereinbar ist. Für uns stehen beide Instrumente im Widerspruch, zumal diese neuen Möglichkeiten der Wohnraumentwicklung (neue 10 % Basis), nicht auf die Binnenverdichtung der Gemeinden beschränkt wird.</p> <p>Zudem ist die Neukontingentierung wenig vereinbar mit dem Ziel des Landschaftsrahmenplans, die tägliche Flächenneuanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen in SH auf unter 1,3 ha pro Tag zu reduzieren. Siehe auch Stellungnahme zu 2.2.1.</p> <p>Auf Seite 298 sind Zäsuren bzw. Freihalteräume im Stadtgebiet Flensburg aufgeführt, z.B. die „Landschaftsachse Hafermarkt – Holländerhof – Trögelsby - Weesrieser Gehölz zwischen Adelbylund / Tarup und Jürgensby / Engelsby“.</p> <p>Aus unserer Sicht beginnt die Landschaftsachse im Bereich des Holländerhofes.</p> <p>Eine grafische Darstellung der Zäsuren bzw. Freihalteräume in Hauptkarte 1 oder 2 wäre hilfreich.</p>	<p>Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung ist es, flächendeckend die überörtlich konkretisierten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen, so dass eine langfristige und umfassende Erhaltung, Wiederherstellung und Neugestaltung von Natur und Landschaft gewährleistet ist und ein funktionsfähiger Naturhaushalt und die Erholungsvorsorge sichergestellt wird.</p> <p>Ebenso ist es Aufgabe der Bauleitpläne (§1 Abs. 5 BauGB), die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sind dabei zu berücksichtigen. Durch seine Aufgabenstellung liefert der LRP dabei einen Beitrag zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen des BauGB im Hinblick auf die Belange des Umwelt, Natur- und Klimaschutzes.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle möglichen Inhalte kartographisch darzustellen und den Anforderungen aller Nutzer gerecht zu werden.</p>

<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1021, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.1. Siedlung und Verkehr</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Zum Bereich "Schienennetz Stadt Flensburg" bitten wir folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Aus der Abfolge der Darstellung wird der Eindruck vermittelt, dass sich ein "neuer innenstadtnaher Bahnhof" aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 (Stand März 2030) ableitet. Da dies nicht der Fall ist, sollte diesbezüglich eine Angabe erfolgen, woraus sich diese Aussage ableitet. Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat am 08.12.2016 das Vorhaben eines "Stadtbahnhofs", d.h. eines "neuen innenstadtnahen Bahnhofs" (am ZOB) abgelehnt.</p> <p>Vielmehr verfolgt sie das Ziel, den seit vielen Jahren ungenutzten ehemaligen Bahndamm als Radschnellweg zu entwickeln und damit eine neue, querungsfreie Rad- und Fußwegeverbindung zu schaffen, die als grünes Band innerstädtische Erlebnisräume miteinander verknüpft und Synergieeffekte für Nahmobilität, Naherholung und Tourismus generiert.</p> <p>Die Maßnahme ist sowohl im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) „Perspektiven für Flensburg“ vom April 2018 als Schlüsselmaßnahme enthalten (S. 78) sowie als Maßnahme 019 im Masterplan Mobilität vom November 2019 benannt. In einer Potenzialanalyse und Machbarkeitsstudie wird derzeit die grundsätzliche Realisierbarkeit einer Radschnellverbindung auf der Trasse dargelegt. Die Maßnahme soll so auch die unter „ 5.8 Tourismus, Erholung und Sport“ (S. 315) adressierte nachhaltige Tourismusedwicklung unterstützen.</p> <p>Wir bitten diese Entscheidung zu respektieren und nicht in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung einzugreifen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Da es sich um eine Vorgabe des Bundes handelt (Bundesverkehrswegeplan 2030) werden die entsprechenden Aussagen nachrichtlich in dem LRP weiterhin übernommen werden.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1022, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1</p>	

Kapitel: 4.2.6. Landschaftsschutzgebiete (LSG)	
Stellungnahme	Begründung
<p>Im Zusammenhang mit der von der Stadt Flensburg beschlossenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes werden Vorschläge zur fachlichen Optimierung des Landschaftsschutzes seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde aufgegriffen, geprüft und ggf. in Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1025, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 4. Klimawandel</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Zum Abschnitt "Kommunale und regionale Aktionspläne zur Anpassung an den Klimawandel, S.193/194":</p> <p>Unter der Überschrift werden ausschließlich Informationen und Verweise auf Klimaschutzaktivitäten und -akteure genannt. Das Thema Klimaanpassung wird nicht behandelt.</p>	<p>Grundsätzlich stellt die LRPI gerade für die Gemeinden ein Instrument dar, dass ihnen frühzeitig Schutzerfordernisse aufzeigt, wie z. B. im Siedlungsraum im Zusammenhang mit der Klimafolgenanpassung. Die Sicherung und ggf. Ausweisung von Grünzügen und Grünverbindungen zur Stärkung der Lebensräume sowie zur Bildung von Kaltluft, um die zunehmenden Temperaturen abzumildern, stellen konkretisierende Ziele im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG dar.</p> <p>Auf Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung wird insofern eingegangen, als dass auch innerhalb von Ortschaften und Wohnstandorten (z. B. durch Fassaden- und Dachbegrünungen, Schaffung von kleinen Teichanlagen etc.) diese realisiert werden, denn die Ziele des § 1 Abs. 1 BNatSchG gelten sowohl für den besiedelten als auch für den unbesiedelten Raum.</p> <p>Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes ergeben sich nicht.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1013, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 3. Ziele und Leitbilder</p>	

Stellungnahme	Begründung
<p>Die neu hinzugekommenen Aspekte im landschaftlichen Leitbild für den Naturraum Flensburg / Schlei / Förde – Siedlungsbereich –:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der urbanen Landwirtschaft in Stadtentwicklungskonzepten • Förderung der Artenvielfalt (vor allem die der Insekten) im urbanen Raum sowie • Wahrung historisch gewachsener Grünstrukturen <p>werden unsererseits begrüßt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1011, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.2.1. Siedlung und Verkehr, unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)</p>	
Datensätze	Begründung
<p>Zum Abschnitt Flächenverbrauch:</p> <p>Die Aussagen, dass der Flächenverbrauch langfristig reduziert werden muss, werden grundsätzlich begrüßt. Der Trend der Flächeninanspruchnahme hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt. Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes sind im Berechnungszeitraum 2013 bis 2016 ca. 2,7 Ha / Tag in Schleswig-Holstein überbaut worden, vergleichbare Angaben für den Planungsraum liegen nicht vor. Bis 2030 müsste die tägliche Flächeninanspruchnahme in S-H auf unter 1,3 ha / Tag reduziert werden, um das Ziel der Bundesregierung, den nationalen Flächenverbrauch auf unter 30 ha / Tag zu senken, auf Schleswig-Holstein herunter zu brechen. Dies bedeutet weniger als 50 % der bisherigen Inanspruchnahme. Es stellt sich die Frage, wie die Erreichung dieses Ziels überwacht werden wird.</p> <p>Das strategische Ziel passt zudem u.E. nicht zu dem Entwurf des neuen LEP, nach dem in ländlichen Räumen und Ordnungsräumen im Umfang von 10 % bzw. 15 % neue Wohnungen gebaut werden dürfen, ohne z.B. die tatsächliche Flächeninanspruchnahme pro Person oder Wohneinheit festzulegen.</p> <p>Insofern stellt sich nicht nur die Frage der Überwachung des Versiegelungszieles, sondern</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

<p>auch, durch welche Maßnahmen dies konkret erreicht werden soll.</p>	
<p>In der Abbildung 24 "Raum- und Verkehrsinfrastruktur" sind Flughäfen und Landeplätze abgebildet. Die Zuordnung zu der Kategorisierung auf S. 140 ist nicht nachvollziehbar. Es werden in beiden Darstellungen unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Es stellt sich die Frage, weshalb das Segelfluggelände Aventoft mit der Signatur „Landeplatz“ verzeichnet ist, obwohl es entsprechend Seite 140 nicht zu den Landeplätzen gehört. Der Flugplatz Eggebek ist geschlossen und muss auf S. 140 gestrichen werden.</p> <p>Der Verkehrslandeplatz Flensburg-Schäferhaus fehlt in der Abb. 24. Er ist u.E. ebenfalls ein bedeutsamer Landeplatz.</p> <p>Im Flensburger Hafengebiet bestehen mit den Häfen Fahrensodde, Sonwik und der Hafenspitze u.a. mehrere größere Sportboothäfen. In der Abb. 24 ist daher die Signatur für "Grösserer Sportboothafen" für die Stadt Flensburg nachzutragen.</p>	<p>Die Anmerkungen zu den Inhalten wurde überprüft. Abbildung 24 wird überarbeitet.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1020, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.2.1. Siedlung und Verkehr, unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Abbildung 24:</p> <p>Die Bahnlinie (Flensburger Schleife mit Bahnstandsstandort) ist nicht korrekt dargestellt.</p> <p>Darstellung Schwerpunktraum "Tourismus und Erholung":</p> <p>Die Darstellung sollte in der Stadt Flensburg auch den Innenstadtbereich (Fördetal) mit den Altstadtbereichen enthalten.</p>	<p>Zusätzliche Kartendarstellungen werden nicht vorgenommen.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1028, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.8.2. Historische Kulturlandschaftselemente</p>	

Datensätze	Begründung
<p>Bei der Aufzählung der Baudenkmäler, Gründendenkmäler und Denkmalbereiche regen wir an, diese für die Stadt Flensburg wie folgt zu ergänzen (in kursiv und <u>unterstrichen</u>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die mittelalterliche Stadtanlage mit den Kaufmannshöfen</u>, Speicher- und Hafengebäuden <u>sowie Kirchen</u> der Altstadt, - <u>öffentliche Großbauten des 19. und 20. Jahrhunderts, die eine „Stadtkrone“ um den inneren Fördewinkel ausbilden und das Zusammenleben von Dänen und Deutschen widerspiegeln</u> (z. B. <u>Duborg Skolen, Deutsches Haus</u>) - der Museumsberg mit angrenzenden Garten- und Parkanlagen auf der Westlichen Höhe sowie - die Marineschule Mürwik <u>mit angrenzenden Marinebauten</u> in Flensburg, 	<p>Diese sind in Kapitel 1.12.4 "Historische Kulturlandschaftsausschnitte und Kulturlandschaftselemente" im Erläuterungsband de LRPI-Entwurfs für den Planungsraum I bereits genannt.</p> <p>Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1010, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.7. Schutzgebiete und –objekte</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Auf der S. 119 im 4. Absatz Druckversion ist für Flensburg das Gebiet „Schäferhaus“ genannt. Nur der südliche Teil ist ein FFH Gebiet.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und angepasst werden.</p>
<p>Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1012, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 2.1.7. Schutzgebiete und –objekte</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Zum Abschnitt "Naturdenkmäler":</p> <p>Sturmbedingt sind in Flensburg aktuell nur noch 28 Naturdenkmäler ausgewiesen. Wir bitten</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

die genannte Zahl zu korrigieren.	
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1016, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.6. Naturdenkmäler	
Datensätze	Begründung
Das Naturdenkmal Nr. 30 musste sturmbedingt gefällt werden. Daher bitten wir die Nr. 30 zu streichen.	Der Hinweis wird berücksichtigt (Streichung lfd. Nr. 30 (Ahorn im Klostersgang 9)).
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1015, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.5. Landschaftsschutzgebiete	
Stellungnahme	Begründung
Auf Seite 83, Zeile 3 (Landschaftsteil Schwarzenbachtal) muss es heißen: „Änderung vom 12.12.2017“ und auf Seite 84, 1. Zeile (Landschaftsteil Marienautal) nur „Änderung vom 19.08.2013“.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1014, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.1. Lebensräume	
Datensätze	Begründung
Zur besseren Verständlichkeit wird empfohlen, eine Erläuterung bzw. eine Legende in Bezug auf die verwendeten Kürzel einzufügen, so dass auch der ggf. nicht sehr kundige Leser sich informieren kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in geeigneter Weise eine Erläuterung eingefügt.

Beispiel: „LRT 1210 einjährige Spülsäume, a: U1, k: U2“	
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1018, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Allgemeine Empfehlungen redaktioneller Art:</p> <p>Für die Prüfung des Entwurfes und zur schnelleren Orientierung wären hilfreich gewesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitenzahlen im digitalen Dokument „LPR PR I Band 1“, • Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis der Druckfassungen beider Bände sowie • Kapitelangaben in der Kopf- oder Fußzeile der einzelnen Dokumentenseiten 	<p>Die Seitenzahlen sowie die Kapitelangaben in der Kopf- oder Fußzeile der einzelnen Dokumentenseiten werden bei der Bearbeitung des finalen Layoutes der Planwerke hinzugefügt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
Institution: Stadt Flensburg, 611 Strategische Projekte Verkehr und Umwelt ID: 1024, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
<p>Hauptkarte 2 i.V.m. Kapitel 4.1.6 Entwurf „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“:</p> <p>Hier sollten das Stiftungsland Schäferhaus, das Osbektal, das Marienautal sowie die Marienhözung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Stadtgebiet der Stadt Flensburg aufgenommen werden.</p>	<p>Die Abgrenzung ist aus dem derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf übernommen worden. Aus fachlicher Sicht besteht insofern kein Anlass für eine Änderung der Darstellung</p>
<p>Hauptkarte 1:</p> <p>Im Bereich des Stiftungslandes Schäferhaus ist die Signatur „gesetzlich geschütztes Biotop (...)“ durch eine hellbraune Kontur umrandet und durch eine entsprechende diagonale Linie</p>	<p>Die Darstellung im Bereich des Stiftungslandes Schäferhaus ergibt sich dadurch, dass zwei gesetzlich geschützte Biotopkomplexe nah beieinander liegen. Die Grenze zwischen beiden Biotopen verläuft diagonal, so dass es durch den sehr kleinen Maßstab der Karte bedingt optisch wie eine Linie wirkt. Bei Verwendung der Originaldaten, welche Nutzern in Zukunft durch</p>

<p>durchzogen. Diese Signatur erschließt sich nicht.</p> <p>Die Darstellung der Grenze des Planungsraumes in der Karte 1 weicht von der entsprechenden Darstellung in den Karten 2 und 3 ab.</p> <p>Hauptkarte 2 i.V.m. Kapitel 4.1.6 Entwurf „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“:</p> <p>Hier sollten das Stiftungsland Schäferhaus, das Osbektal, das Marienautal sowie die Marienhölzung als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Stadtgebiet der Stadt Flensburg aufgenommen werden.</p>	<p>das LLUR zur Verfügung gestellt werden können oder bei möglicher Nutzung eines Onlinekartenwerkes, die derzeit geprüft wird, wird die Darstellung durch den größeren Maßstab deutlich.</p> <p>Der Hinweis auf die unterschiedliche Darstellung der Abgrenzung des Planungsraumes ist korrekt. Eine entsprechende Korrektur der Karte 1 im Planungsraum I wird vorgenommen.</p> <p>Die Abgrenzung ist aus dem derzeit gültigen Landschaftsrahmenplan in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in den Landschaftsrahmenplan-Entwurf übernommen worden. Aus fachlicher Sicht besteht insofern kein Anlass für eine Änderung der Darstellung.</p>
<p>Institution: Gemeinde Sörup ID: M1175, Datum: 20.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>2. zu 4.1.7 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung; Klimasensitive Böden Des Weiteren macht die Gemeinde Sörup darauf aufmerksam, dass innerhalb des Windeignungsgebietes PR 1_SLF_031 (gem. Karte zur Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie) zwischen den Ortslagen Barg und Löstrup im Entwurf des LRP die Darstellung „Klimasensitiver Boden“ erfolgt (Hauptkarte 3). Die Gemeinde Sörup geht davon aus, dass aus der getroffenen Darstellung „klimasensitiver Böden“ keine Einschränkung für eine Überplanung des Eignungsgebietes mit Windenergieanlagen resultiert.</p>	<p>Die endgültige Abwägung erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Planung und ist nicht Gegenstand der Landschaftsrahmenplanung.</p>
<p>1. zu 4.2.6 Landschaftsschutzgebiete; Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als LSG erfüllen: Der Talraum der Möllau wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I (Hauptkarte 2) im Südosten der Ortslage von Sörup</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt die zur Ausweisung oder Erweiterung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 LNatSchG geltend gemacht</p>

<p>als Gebiet abgegrenzt, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Im Norden reicht die Abgrenzung bis an die Bahnhofstraße (L 22) und im Westen bis an die Schleswiger Straße (L 22). Für die Gemeinde Sörup, ist diese Abgrenzung nicht nachvollziehbar, zumal diese Abgrenzung Teile der bestehenden Siedungs- und Gewerbeflächen südlich der Bahnhofstraße und östlich der Schleswiger Straße mit einbezieht.</p> <p>Die Gemeinde Sörup hat bereits im Jahr 2014 eine Standort-Alternativenprüfung zur Ermittlung künftiger Entwicklungspotenziale für Wohnbauflächen und Gewerbliche Bauflächen in Auftrag gegeben. Die Darstellung des Gebiets, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, im Südosten der Ortslage Sörups umfasst Flächen mit einer kurz- bis mittelfristigen Eignung für die zukünftige wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Sörup. Die Flächen der aktuell in Aufstellung befindlichen 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sörup sind ebenfalls von der o.g. Darstellung des Landschaftsrahmenplanentwurfs berührt.</p> <p>Des Weiteren betrifft die o.g. Ausweisung im LRP-Entwurf auch Erweiterungsmöglichkeiten für potenzielle Gewerbe-gebietsstandorte in der Gemeinde, südlich der Steruper Chaussee und südlich der Straße Elkierdamm.</p> <p>Mit der im LRP-Entwurf getroffenen Abgrenzung eines Gebietes, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, im Südosten der Ortslage Sörups, ist die Gemeinde aus den oben genannten Gründen nicht einverstanden. Die Gemeinde schlägt vor, die Gebietsabgrenzung bis zur nördlichen Grenze der Nebenverbundachse des</p>	<p>werden.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
--	--

<p>landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Talraum der Möllau) verlaufen zu lassen (s. Abgrenzung in Karte). Es besteht im Hinblick auf die im Entwurf getroffene Abgrenzung die Befürchtung, dass durch diese Abgrenzung die planerischen Gestaltungsmöglichkeit der Gemeinde auf Basis der durchgeführten Standort-Alternativenprüfung, eingeschränkt, bzw. verhindert werden. Aus den aufgeführten Gründen hält die Gemeinde Sörup eine Korrektur der Abgrenzung, wie im beigefügten Plan (Anlage) vorgeschlagen, für erforderlich.</p>	
<p>Gruppe ID: G1069, Datum: 21.02.2019 (ID: 1069, Datum: 21.02.2019 ID: G1040, Datum: 19.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der von Ihnen ausgeführte Plan betrifft meinen landwirtschaftlichen Betrieb. Ich sehe für meine bewirtschafteten Flächen überhaupt keine Merkmale für eine Veränderung oder einen Unterschutzstellung. Daher bin ich mit den von Ihnen geplanten Maßnahmen nicht einverstanden und werde sie so nicht akzeptieren. Meine Flächen befinden sich in Sörup Südensee, Mühlenholz und Südenseeholz. Mit freundlichem Gruß, [REDACTED]</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Landwirtschaft in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist zudem nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes. Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ aber zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt jedoch nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p>

	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1086, Datum: 21.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Entwurf Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Online-Beteiligungsverfahren“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1048, Datum: 21.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 5.1. Siedlung und Verkehr</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Als Breklumer Bürger nehme ich wie folgt für den Erhalt der Grünzäsur im Kreis Nordfriesland zwischen Bredstedt und Breklum Stellung:</p> <p>Die Breklumer Bürgerinnen und Bürger haben im Jahr 2014 in der Workshopreihe zur Agenda 2020 ausdrücklich erklärt, dass sie den Erhalt des Dorfcharakters, den Erhalt von Grünflächen, insbesondere den Erhalt des Erdbeerfelds innerhalb der Grünzäsur wünschen. Das wurde als Aufgabe für die Rahmenplanung protokolliert.</p> <p>Bredstedt und Breklum liegen dicht zusammen. Die optische Trennung zwischen den beiden Orten ist aber noch vorhanden. Eine weitere Bebauung würde die Lücke verengen und das Zusammenwachsen der beiden Orte vorzeichnen. Eine ortsübergreifende Entwicklungsplanung der Stadt Bredstedt und der Gemeinde Breklum ist nicht von einer Bebauung der Grünzäsur abhängig. Im Sinne eines kooperativen Standortmarketings können und sollten in Breklum anfragende Interessenten ggf. auch auf geeignete Grundstücke in Bredstedt hingewiesen werden. Auch im Sinne einer Siedlungsverdichtung statt</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Gemeinden und Ortschaften nur in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan formuliert somit die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes.</p> <p>Eine Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen findet in den Raumordnungsplänen statt und ist daher nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans.</p> <p>Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch den Landschaftsrahmenplan nicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des</p>



<p>Flächenneuanspruchnahme sollte einer Bebauung zwischen den Orten durch die Aufrechterhaltung der Grünzäsur weiterhin vorgebeugt werden.</p>	<p>Landschaftsrahmenplans erfolgt nicht.</p>
<p>Gruppe ID: GM1252, Datum: 21.02.2019 (ID: M1252, Datum: 20.02.2019 ID: M1254, Datum: 18.02.2019 ID: M1255, Datum: 21.03.2019 ID: M1257, Datum: 21.03.2019 ID: M1259, Datum: 25.02.2019 ID: M1262, Datum: 26.02.2019 ID: M1264, Datum: 26.02.2019 ID: M1268, Datum: 27.02.2019 ID: M1270, Datum: 27.02.2019 ID: M1271, Datum: 27.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Naturschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen</p> <p>S. 317: "Neubauvorhaben sollen möglichst in Anbindung an vorhandene Anlagen und Ortschaften erfolgen; in Küstenlebensräumen, Biotopverbundflächen sowie den Klimaschutz- und Klimaanpassungsräumen sollen grundsätzlich keine Baumaßnahmen erfolgen". Diese Aussage wird durch die Gemeinden im Amt Geltinger Bucht sehr kritisch gesehen:</p> <p>Laut den Erläuterungen zur rechtlichen Sicherung von Biotopverbundflächen auf Seite 191 Band 1 LRP besteht kein grundsätzliches Bauverbot in Biotopverbundflächen. Zum Teil besteht bei den Biotopverbundflächen eine sehr unscharfe Grenzziehung (s.o.), zum Teil liegen Siedlungsbereiche in den Flächen. Hier wäre das Schließen von Baulücken dann nicht mehr möglich.</p> <p>Es ist genau zu definieren, was genau "Küstenlebensräume", in denen keine Baumaßnahmen erfolgen sollen, sind.</p> <p>S. 317: "Bei Campingplätzen ist es grundsätzlich das Ziel, sie aus dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen, den überflutungsgefährdeten Bereichen, den Außendeichs- (bei schützenswerten Strandwällen und Dünen) und den Binnendeichsflächen (Niederungswiesen und ehemalige Strandseen) herauszunehmen und in etwas weiter landeinwärts gelegene, höhere Bereiche zu verlegen. Bei Einrichtungen, die Bestandsschutz genießen, kann dieses nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen."</p> <p>Die Verlegung von bestehenden Campingplätzen wird durch die Gemeinden im Amt Geltinger</p>	<p>Die Landschaftsplanung ist eine Fachplanung des Naturschutzes, die u.a. in Abhängigkeit des vorhandenen (und zu erwartenden) Zustands von Natur und Landschaft zur Umsetzung der in § 1 BNatSchG festgelegten Ziele, die notwendigen Erfordernisse und Maßnahmen räumlich/ inhaltlich konkretisiert und darstellt. In Planungen und Verwaltungsverfahren, wie z. B. der genannten Siedlungsentwicklung sind die Inhalte der Landschaftsplanung gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Insofern stellt die LRPI gerade für die Gemeinden ein Instrument dar, dass ihnen frühzeitig entgegenstehende Schutzerfordernisse und damit verbunden auch mögliche rechtliche Hürden aufzeigt (wie z. B. bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. UVPG, der Verträglichkeit im Sinne des BNatSchG etc.).</p> <p>Die Umsetzung von Schutz-Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt nicht im Rahmen der Landschaftsplanung, sondern in Rahmen von Schutzgebietsausweisungen, Flächenankäufen, vertraglichen Vereinbarungen etc.</p> <p>Einwendungen der Gemeinde im Hinblick auf mögliche Nachteile bei der gemeindlichen Entwicklung können im Rahmen des konkreten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahrens gemäß § 19 Absatz 1</p>

<p>Bucht abgelehnt.</p> <p>S. 317: "Im Übrigen soll bei der Planung von Erholungs-, Sport- und Fremdenverkehrseinrichtungen</p> <p>grundsätzlich Folgendes beachtet werden: (...) Wassersportanlagen und Badestrände an den Küsten und den Gewässern des Binnenlandes sollen auf einzelne Uferabschnitte konzentriert werden und möglichst große Entfernungen zu vorhandenen Schutzgebieten, Gebieten die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein erfüllen und geschützten Biotopen aufweisen, sofern der Schutzzweck dieses erfordert.</p> <p>Diese pauschale Aussage wird durch die Gemeinden im Amt Geltinger Bucht abgelehnt. Hier koexistieren Naturschutz und Tourismus auch in enger Nachbarschaft gut, ohne dass eine der Nutzungen relevante Abstriche machen muss (z.B. liegt die Geltinger Birk (NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet, Kernzone Biotopverbund) in unmittelbarer Nachbarschaft zu den touristisch stark frequentierten Stränden an der offenen Ostsee sowie der Geltinger Bucht)</p>	<p>LNatSchG geltend gemacht werden.</p> <p>Weiterhin ist dargelegt, dass das grundsätzliche Recht der Gemeinden, sich in angemessener Form weiterzuentwickeln, unberührt bleibt. Näheres regeln die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Da der LRP als Fachplan des Naturschutzes der Konkretisierung (und damit Umsetzung) der Ziele des Naturschutzes hier § 1 Abs. 5 BNatSchG dient, bleibt die Aussage des LRP unverändert bestehen.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Berücksichtigung Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht</p> <p>Im Jahr 2015 wurde ein Masterplan zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht aufgestellt. Fachbehörden des Kreises und des Landes wurden beteiligt. Gegen die Planung gab es keine Einwendungen.</p> <p>Eine Übernahme der Darstellungen aus dem Masterplan scheint nicht erfolgt zu sein.</p> <p>Bestehende Planungen sowie vor kurzem verwirklichte Planungen (dargestellt ebenfalls im Masterplan) hätten Eingang finden sollen in den Entwurf zum Landschaftsrahmenplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Text eingearbeitet.</p>
<p>Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen</p> <p>Es sind im Amtsbereich mehrere Gebiete dargestellt, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG erfüllen. Die Gebiete sind in Karte und Tabelle 3 zu nummerieren, damit die Zuordnung der Beschreibung und des Schutzzweckes zu der Kartendarstellung erleichtert wird. So konnte teilweise nur mühsam geraten werden, welches Gebiet in der Kartendarstellung zu den Beschreibungen in der Tabelle gehört.</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>In der Praxis werden zukünftige Nutzer auf die Originaldaten zurückgreifen können. Die Originaldaten werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt.</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im</p>

<p>Folgende Gebiete im Amtsbereich erfüllen laut Entwurf für den Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG: Bachschlucht Boltoft (Sterup), Bauernwald Fehrenholz (Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm), Bruchwald westlich Regelsrott (Stangheck), Erweiterung NSG Geltinger Birk (Gelting, Nieby), Großer Bauernwald bei Atzbüll (Esgrus, Niesgrau), Habernis und Umgebung (Quern, Steinberg, Steinbergkirche; aufgrund der getroffenen freiwilligen Vereinbarungen wird derzeit von einer NSG-Ausweisung abgesehen), Steilküste Osterholz (Quern, Westerholz), Wald bei Stausmark (Esgrus, Niesgrau, Stangheck), Waldgebiet "Mörderkoppel" mit Bachschluchten (Niesgrau, Stangheck).</p> <p>Die Gemeinden gehen davon aus, dass Voraussetzung für eine Schutzgebietsausweisung das Einverständnis der Grundeigentümer sowie der Eigentümer der angrenzenden und ggfs. betroffenen Flächen ist.</p> <p>Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob die genannten Gebiete nicht schon durch den gesetzlichen Biotopschutz (z.B. Bachschluchten) ausreichend geschützt sind oder ob freiwillige Vereinbarungen denselben Effekt erzielen könnten</p> <p>Bei dem Gebiet Habernis und Umgebung (Quern, Steinberg, Steinbergkirche) ist aufgrund der getroffenen freiwilligen Vereinbarungen eine NSG-Ausweisung nicht gewollt.</p>	<p>jeweils im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
<p>Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen</p> <p>Ein großer Teil des Amtsbereiches ist dargestellt als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Es heißt, dass diese Darstellung auf dem Ergebnis einer landesweiten Landschaftsbewertung basiert. Hier ist eine Quelle zu nennen und diese auch den Gemeinden zugänglich zu machen, damit die Gemeinden sich darüber weitergehend informieren können.</p> <p>In Tabelle 5 (Band 2, Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen) sind für das Amtsgebiet drei Teilgebiete benannt:</p> <p>Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes "Flensburger Förde", Niederung der Lippingau und angrenzender Gebiete sowie Knicklandschaft Zentralangeln. In keiner Karte ist ersichtlich, wo die Abgrenzung zwischen diesen drei Teilgebieten verläuft. In Karte 2 ist hier nur ein großes zusammenhängendes Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG erfüllt, dargestellt. So ist für die Gemeinden nicht gut nachvollziehbar, auf welcher</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p> <p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>In der Praxis werden zukünftige Nutzer auf die Originaldaten zurückgreifen können. Die Originaldaten werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt. Derzeit wird außerdem geprüft, welche Möglichkeiten es gibt, die Daten über</p>

<p>Grundlage diese Darstellung im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan erfolgt ist.</p> <p>Im Umfeld der Siedlungen sind Freihaltebereiche vorzusehen, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen. Es dürfen durch die Darstellung keine Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung in den Dörfern im Amtsbereich entstehen.</p> <p>Da den Gemeinden keine ausreichenden Informationen darüber vorliegen, auf welcher Grundlage diese Darstellung erfolgt und was ggfs. die Konsequenzen wären, kann zu diesem Punkt nicht abschließend Stellung genommen werden.</p> <p>r Bucht)</p>	<p>ein Online-Kartenwerk zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Biotopverbundflächen</p> <p>Biotopverbundachsen und Schwerpunktbereiche sind in Karte und Tabelle zu nummerieren, damit eindeutig erkennbar ist, welche Entwicklungsziele für welche Kartendarstellung vorgesehen sind.</p> <p>In der Tabelle 11 sind nur Entwicklungsziele für Biotopverbundachsen von überregionaler Bedeutung benannt - gibt es auch Biotopverbundachsen von regionaler Bedeutung? In der Karte muss dargestellt werden, welche Biotopverbundachsen von überregionaler Bedeutung sind, sonst lassen sich die in der Tabelle genannten Entwicklungsziele nicht zuordnen.</p> <p>In Tabelle 11 fehlen für mehrere Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems und Biotopverbundachsen die Entwicklungsziele.</p> <p>Da die Entwicklungsziele mancher Flächen nicht klar sind, können die Gemeinden dazu nicht abschließend Stellung nehmen.</p> <p>Die Abgrenzungen der Biotopverbundflächen sind zum Teil sehr ungenau, z.B. scheint der Campingplatz Gut Oehe in einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems zu liegen.</p> <p>Die Gemeinde möchte betonen, dass es sich bei den formulierten Zielen und Maßnahmen um rein naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge handelt und eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an dieser Stelle noch nicht stattgefunden hat. Vorschläge, die bestehende Nutzungen betreffen, dürfen nur im Einverständnis mit dem Grundeigentümer und ggfs. den Eigentümern der angrenzenden betroffenen Flächen umgesetzt werden. Ggfs. sind die Auswirkungen der formulierten Ziele und Maßnahmen auf benachbarte Nutzungen ausführlich zu prüfen.</p> <p>Weiterhin möchte die Gemeinde betonen, dass mit der Darstellung der Flächen im</p>	<p>Aufgrund der festgelegten Maßstäbe der Karten sowie der Vielzahl an Themen, die innerhalb der Karten dargestellt werden, ist es nicht möglich, alle Inhalte kartographisch flächenscharf umzusetzen und den Anforderungen aller Leser/ Nutzer gerecht zu werden.</p> <p>Derzeit wird geprüft, wie Nutzer in Zukunft in der Praxis auf auf die Darstellungen in einem Onlinekartenwerk zurückgreifen können. Die Originaldaten werden durch das LLUR zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Fachbeitrag des LLUR zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem beschreibt neben den Hauptverbundachsen (Gebiete von überregionaler Bedeutung) auch die Nebenverbundachsen (Gebiete von regionaler Bedeutung).</p> <p>In Tabelle 11 (Erläuterungen) sind die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche sowie die Verbundachsen mit überregionaler Bedeutung dargestellt. Weiterhin sind die Verbundachsen mit überörtlicher Bedeutung in Abbildung 1 und 2 (LRP-Entwurf; Erläuterungen) dargestellt.</p>

<p>Landschaftsrahmenplan keine Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Nutzungsvereinbarungen sind auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten zu treffen (s. S. 191 Band 1 LRP).</p>	
<p>Gruppe ID: GM1083, Gruppenname: Föhr 6600, Datum: 20.02.2019 (ID: M1082, Datum: 18.02.2019 ID: M1083, Datum: 19.02.2019 ID: M1084, Datum: 15.02.2019 ID: M1085, Datum: 15.02.2019 ID: M1087, Datum: 20.02.2019 ID: M1088, Datum: 19.02.2019 ID: M1094, Datum: 18.02.2019 ID: M1095, Datum: 18.02.2019 ID: M1108, Datum: 20.02.2019 ID: M1177, Datum: 19.02.2019 ID: M1178, Datum: 19.02.2019 ID: M1179, Datum: 23.02.2019 ID: M1180, Datum: 21.02.2019 ID: M1185, Datum: 25.02.2019 ID: M1186, Datum: 25.02.2019 ID: M1187, Datum: 24.02.2019 ID: M1188, Datum: 25.02.2019 ID: M1194, Datum: 21.02.2019 ID: M1197, Datum: 20.02.2019 ID: M1204, Datum: 26.02.2019) Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.5. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I sind in der Tabelle 5 der Erläuterungen für das Gebiet Föhr insgesamt 6.600 Hektar aufgeführt, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hiermit erhebe ich gegen diese großflächige Unterschutzstellung folgende Einwendungen: Meine Betriebsflächen liegen in dem beabsichtigten Landschaftsschutzgebiet und werden von mir intensiv landwirtschaftlich genutzt. Sollte es tatsächlich zu einer Unterschutzstellung meiner Betriebsflächen kommen, so käme es unweigerlich zu Ertragseinbußen, die ich nicht hinnehmen kann. Ich bin jedoch auch zukünftig auf eine intensive landwirtschaftliche Nutzung angewiesen, um meinen Betrieb existenzfähig zu halten. Weiterhin sehe ich bei einer Unterschutzstellung einen erheblichen Eingriff in mein Privateigentum und werde meine Betriebsflächen nicht für</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet fachlich geeigneten Gebiete dar. Die konkrete Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtsetzungsverfahrens gemäß § 19 LNatSchG, in dem Einwendungen (z. B. zu Ertragseinbußen und andere Bedenken) geltend gemacht werden können.</p>

<p>ein Landschaftsschutzgebiet zur Verfügung stellen. Ich lehne die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf der Insel Föhr ab!</p>	
<p>Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt ID: M1048, Datum: 13.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg nimmt zum Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Trinkwassergewinnungsgebiete sind gegenüber dem bisherigen Plan abgrenzungsgenau dargestellt.• Das Thema Fracking wird im LEP kurz behandelt, es wird jedoch vom Land grundsätzlich abgelehnt. <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> </p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für den Landschaftsrahmenplan.</p>
<p>Institution: Kreis Schleswig-Flensburg, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt ID: M1049, Datum: 13.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	

Datensätze	Begründung
<p>Aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>Die im LRP unter 3. und 4. genannten Maßnahmen zum Boden- und insbesondere Grundwasserschutz sind mittel- und langfristig nicht ausreichend. Der Grundwasserkörper im Bereich der Geest befindet sich in einem schlechten Zustand (Wasserrahmenrichtlinie). Es ist lediglich eine Frage der Zeit, wann die Nährstoffbelastungen auch den tieferen Grundwasserleiter erreichen und die Trinkwasserversorgung gefährden.</p> <p>Unter landwirtschaftlich genutzten Flächen werden Bodenfunktionen geschädigt, u. a. durch Maismonokultur. Die Böden weisen hohe Nährstoffüberschüsse durch zu hohe Gaben von Wirtschaftsdünger (Gülle, Gärreste aus Biogasanlagen) auf.</p> <p>Bei den Oberflächengewässern werden alle Gewässerkategorien durch hohe Nährstoffeinträge insbesondere aus diffusen Eintragsquellen, den Flächendränagen, aus den landwirtschaftlichen Flächen belastet. Die Gewässer erreichen bei weitem nicht den nach Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten ökologischen Zustand.</p>	<p>Die Hinweise zu den Oberflächengewässern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die Beschreibung der Situation und des Zustands des Grundwassers werden zur Kenntnis genommen</p>
<p>9. Karte 1 Darstellung Naturwälder (§ 14 LWaldG)</p> <p>Wie bereits am 18. Juli 2016 angemerkt fehlt hier das Farbkreissymbol für den Naturwald „Düne am Treßsee“ (21 ha Stiftung Naturschutz) in der Gemeinde Sieverstedt (zwischen der BAB 7 und L 317 nördöstlich der Anschlußstelle Tarp gelegen). Siehe hierzu Erläuterungsband Kap. 1.8 Naturwälder Tab. 8 S. 93.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>
<p>8. Karte 1 Darstellung bestehender Naturschutzgebiete</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>

<p>Wie bereits am 18. Juli 2016 angemerkt fehlt hierin noch die Eintragung des kleinen NSGs „Pobüller Bauernholz“ (Gemeinde Jörl nahe der Kreisgrenze) in der Farbe Orange. Wahrscheinlich wird das betreffende kleine Waldstück in der Karte vom Symbol für das FFH-Gebiet überdeckt, was geändert werden sollte.</p>	
<p>7. Erläuterungsband Kap. 1.6 Naturdenkmäler S. 88 Hier ist die Nr. 31 Eine Linde (Kirchhof) Steinbergkirche 10. März 1936 / Reg. Amtsbl. 1937, S. 41 redaktionell offenbar versehentlich ausgelassen worden.</p>	<p>Die werden nachrichtlich übernommen. Die Darstellung basiert auf einer Liste die dem LLUR von den Kreisen übermittelt wurden.</p>
<p>6. Erläuterungsband Kap. 1.5 Landschaftsschutzgebiete Tab. 4 S. 86 In der Auflistung der Seitens des Landes vorgeschlagenen LSG muss es heißen „Grünlandniederung der Böklunder Au“ (nicht Böklunder Au). Fernerhin ist in dieser Vorschlagsliste des Landes das in der Karte 2 dargestellte Gebiet Treenetal- Bollingstedter Au nicht verzeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Landschaftsschutzgebiete in den Landschaftsrahmenplänen bezieht sich auf Meldungen der Kreise und kreisfreien Städte mit Stand vom 31.07.2017. Davon abweichende Abgrenzungen können aus Gründen der Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Darstellungsstandes nicht mehr berücksichtigt werden.</p>
	<p>Eine Korrektur ist vorgesehen.</p>

<p>5. Hauptband Kap. 5.7 Rohstoffsicherung S. 309 linke Spalte unten letzter Absatz</p> <p>Hier ist im Satzbau das Wort „erfüllen“ zu streichen (oder um die Formulierung aus dem derzeitigen LRPL V zu ergänzen).</p>	
<p>4. Hauptband Kap. 4.2.9 Natur erleben Abb. 44 S. 273</p> <p>Hier befindet sich ein Symbol (blaues Dreieck) für einen Naturerlebnisraum am Südrand der Stadt Schleswig, welcher aber nicht in der Tab. 9 des Erläuterungsbandes (dort Kap. 1.9) aufgeführt worden ist. Offenbar ist hiermit ein geplanter Naturerlebnisraum gemeint, das Holmer Noor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>
<p>3. Hauptband Kap. 4.2.1 Projekte, Programme und Kooperationen S.240</p> <p>Am Ende des Themas „Knickschutzprogramm“ bitte ich, das Regionale Knickschutzprogramm des Kreises Schleswig-Flensburg zu streichen. Dieses ist in das „Integrierte Umweltprogramm“ des Kreises Schleswig-Flensburg eingeflossen, welches ich vorschlage, über dem Thema „Flächenankauf und Flächentausch“ auf S. 242 einzufügen:</p> <p>Integriertes Umweltprogramm des Kreises Schleswig-Flensburg</p> <p>Das „Integrierte Umweltprogramm“ des Kreises Schleswig-Flensburg führt vier verschiedene umweltbezogene Umsetzungsstrategien wie die Biodiversitäts-, Klima-, Gewässer- und Bodenschutzstrategie gleichrangig zu einer integrierten Gesamtstrategie zusammen. So können Potentiale für Synergien identifiziert werden, um diese so</p>	<p>Die besondere Berücksichtigung der Schleswiger Vorgeest als wesentlicher Suchraum bei der Umsetzung des Integrierten Umweltprogrammes des Kreises ist aus Sicht des Grundwasserschutzes sinnvoll.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und überprüft werden.</p>

effektiv wie möglich und mit maximaler Wirkung zu nutzen. Das „Integrierte Umweltprogramm“ hat daher als Kern eine möglichst effiziente Kombination von Einzelwirkungszielen, wie dem Artenschutz, Oberflächengewässer-, Grundwasser- und natürlichem Hochwasserschutz, Bodenschutz und Klimaschutz. Zugleich soll damit die derzeit vorrangig ordnungsrechtliche Schwerpunktsetzung der Kreisverwaltung stabilisiert werden und zukünftig auch eine gestaltende Säule im Umweltschutz im Kreisgebiet zum Tragen kommen.

Eine wirkungsvolle Beratungs- und Koordinierungsfunktion des Kreises steht im Mittelpunkt der eigenen Aktivitäten, um damit die Ziele des „Integrierten Umweltprogramms“ durch das Engagement Dritter möglichst effektiv erreichen zu können. Damit ist es im Ergebnis also nicht nur ein „Handbuch für den Kreis“, sondern idealerweise auch für Gemeinden, Verbände, Stiftungen, Landeigentümer und Unternehmen, ohne dabei das Prinzip der Freiwilligkeit außer Acht zu lassen.

Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie des Integrierten Umweltprogrammes verfolgt der Kreis Schleswig-Flensburg das wesentliche Ziel, einen Beitrag zum Erhalt sowie zur nachhaltigen Erhöhung der Biodiversität im Kreisgebiet zu leisten. Vorrangig soll dies durch die Schaffung, den Erhalt und den Verbund ökologisch wertvoller sowie großflächiger Lebensräume erfolgen. In Ergänzung zu sowie in Kooperation mit bestehenden naturschutzfachlichen Programmen bietet der Kreis freiwillige Maßnahmen an, um Flächen naturschutzfachlich zu sichern sowie durch biotopgestaltende Maßnahmen aufzuwerten und in der Folge extensiv zu bewirtschaften. Der daraus resultierende Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie durchgeführte biotopgestaltende Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag dazu, geeignete Lebensräume

für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schaffen. Biotopgestaltende Maßnahmen sind u.a. Knickanlagen oder ebenerdige Pflanzungen, Baumpflanzungen, Feldgehölze, Gewässerneuanlagen und –renaturierungen, Vernässungsmaßnahmen, Freilegung von offenen Sandflächen sowie der Einsatz von gebietsheimischen (autochthonen) Regiosaatmischungen. Dadurch wird ein bedeutsamer Beitrag zum Erhalt und zur Erhöhung der biologischen Vielfalt, u.a. das Vorkommen einer Vielzahl von Insektenarten, die auf diese Pflanzenarten angewiesen sind, geleistet.

Entscheidend für Flächensicherungen und biotopgestaltende Maßnahmen ist der strategische Handlungsansatz, Lücken im Angebot der bestehenden Naturschutzprogramme zu identifizieren sowie durch die daraus abgeleitete Fokussierung auf ergänzende Maßnahmen möglichst effiziente Wirkungen zu erzielen. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie auf der Grundlage von sogenannten Schirmarten. Diese bezeichnen ausgewählte Tierarten, die Vertreter definierter ökologischer Lebensgemeinschaften oder Lebensräume darstellen und hohe Ansprüche in Form von Qualität und Flächengröße an ihren Lebensraum stellen. Durch das Vorkommen von Schirmarten kann die Wirkung von umzusetzenden Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen überprüft werden. Die Auswahl der Schirmarten erfolgte vor dem Hintergrund, die größtmöglichen Synergien und Wirkungen mit Klima-, Gewässer- und Bodenschutz zu erzielen. Entsprechend kann die Biodiversitätsstrategie auch als Leitstrategie des Integrierten Umweltprogrammes bezeichnet werden.

Besonders beeinträchtigt sind Lebensgemeinschaften von Arten, die auf nährstoffarme Biotope wie Sandheiden, Binnendünen, Trocken- und Magerrasen sowie Hochmoore angewiesen sind. Diese sind einer im Kreisgebiet flächendeckenden

Grundbelastung mit Luftstickstoff und einer damit verbundenen Nährstoffanreicherung mit der Folge ausgesetzt, dass nährstoffliebende Pflanzenarten die charakteristischen Pflanzen nährstoffarmer Biotop verdrängen.

Zu Gunsten eines bestmöglichen Kosten-Nutzen-Verhältnisses konzentriert sich der Kreis bei Projektierungen im Wesentlichen auf Regionen, die einerseits signifikant erhöhte Belastungen und andererseits ein besonderes Potential für effiziente Zielerreichungen aufweisen.

Aufgrund der exponierten Belastungssituation des Grundwassers substratdurchlässiger Standorte sowie einem überdurchschnittlich hohen Gefährdungsgrad von Pflanzen, Tieren und Lebensraumtypen nährstoffarmer Standorte ist die Schleswiger Vorgeest mit ihren Sandern und vorrangig niedermoor geprägten Niederungen und Flusstälern ein wesentlicher Suchraum bei der Umsetzung des Integrierten Umweltprogrammes. Weitere naturräumliche Teilregionen können gleichermaßen Berücksichtigung finden, unterliegen aber vergleichbaren Prüfkriterien und Abwägungsprozessen.

Die im Rahmen der Biodiversitätsstrategie getroffene Auswahl an Schirmarten sowohl als Entscheidungskriterium als auch als Instrument der nachfolgenden systematischen Erfolgskontrolle durch Monitoring und Evaluation berücksichtigt diesen Ansatz in besonderer Weise. Der überwiegende Teil der gewählten Schirmarten mit ihren spezifischen Lebensraumansprüchen bezüglich Größe und Qualität charakterisiert die biotischen und abiotischen Faktoren des genannten Suchraumes im Nordwesten unseres Kreises.

Die Förderung dieser Schirmarten durch Erfüllung ihrer komplexen Lebensraumansprüche bewirkt zugleich einen bestmöglichen Beitrag zur Erreichung der vielseitigen

Wirkungsziele des Integrierten Umweltprogrammes insgesamt.	
<p>2. Hauptband Kap. 2.2.1 Siedlung und Verkehr S. 140</p> <p>Die militärische Nutzung des Flugplatzes Eggebek (Konversionsfläche) existiert nicht mehr.</p>	Die Anmerkungen der Stellungnahme werden im LRP übernommen werden.
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Kreis Schleswig-Flensburg nimmt zum Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans</p> <p>wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht als Untere Naturschutzbehörde wird auf folgende redaktionelle Unstimmigkeiten bzw. Ergänzungen hingewiesen:</p> <p>1. Hauptband Kap. 1.4 Landschaftsplanung der Gemeinden Tab.1 S. 22</p> <p>Der Kreis SL-FL hat 125 Gemeinden (nicht 131) Stand Dez. 2017</p>	Die Anmerkungen werden überprüft und entsprechend im LRP aufgenommen werden.
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1039, Datum: 19.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
Datensätze	Begründung
Bei der Vorstellung der Landesplanuzng im Hotel Atlantic ist mir aufgefallen, dass der wichtigste Aspekt, der Klimaschutz , völlig unterpräsentiert wurde. Ich halte es für erforderlich	<p>Die Stellungnahme wird zur Kentnis genommen.</p> <p>Gerade für die Gemeinden stellt die LRPI ein Instrument dar, dass ihnen</p>

<p>Durch ein Naturschutzgebiet muss ich mit Bewirtschaftungseinschränkungen auch der Nachbarflächen rechnen. Das Gebiet wird Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erfordern, die auch auf die Nachbarflächen ausstrahlen und dort die Bewirtschaftung beeinträchtigen. Ggf. muss ich befürchten, die Fläche zukünftig nur als Grünland bewirtschaften zu dürfen, was wirtschaftlich und von der Arbeitsorganisation her nicht zu meinem Ackerbaubetrieb passt.</p> <p>Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch nicht erforderlich. Die Waldfläche ist bereits FFH-Gebiet und als solches geschützt. Weiterer Schutz und ggf. Entwicklung des FFH-Gebietes könnte auch über Verträge mit dem jeweiligen Eigentümer sichergestellt werden.</p>	<p>Gebieten.</p>
<p>Institution: Gemeinde List auf Sylt ID: M1060, Datum: 13.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Die Ausweisung von weiteren Schutzgebieten im Gemeindegebiet wird abgelehnt.</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplanes. Diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan ersetzt jedoch nicht die jeweils vorgeschriebenen Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p>
<p>Die Gemeinde List auf Sylt nimmt den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I in List auf Sylt zur Kenntnis.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1037, Datum: 17.02.2019</p>	

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die geplante Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes(Planungsraum I Raum Nordfriesland), sehe Ich Einschränkungen für meine Landwirtschaftli Flächen. Der Wert der Flächen wird fallen, die Verpachtung schwieriger bis unmöglich. Dieses wäre sehr schlecht da die Flächen einen Teil meiner Altersvorsorge sind.</p> <p>Daher erhebe Ich Einspruch gegen die geplante Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes.</p> <p>Mit freundlichem Gruß, [REDACTED] [REDACTED]</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein Fachplan des Naturschutzes, so dass die Belange der Landwirtschaft in dem hierfür bereits erforderlichen Maß dargestellt werden.</p> <p>Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf bestehende Nutzungen (z. B. Landwirtschaft). Auch werden Entwicklungen nicht grundsätzlich verhindert oder eingeschränkt.</p> <p>Ein Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen und die daraus abgeleitete Gefährdung der aktiven Landwirtschaft ist durch den Landschaftsrahmenplan demnach nicht zu befürchten.</p> <p>Die Befürchtungen sind somit unbegründet. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>
Institution: Bauernverband KBV Sündtondern BBV Föhr ID: M1050, Datum: 13.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 2 - Erläuterungen Kapitel: 1.5. Landschaftsschutzgebiete Angehängte Dateien	
Datensätze	Begründung
<p>in dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I sind in der Tabelle 5 der Erläuterungen für das Gebiet Föhr insgesamt 6.600 Hektar aufgeführt, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.</p> <p>Eine solche großflächige Unterschutzstellung lehnen wir ab und erheben hiermit folgende Einwendungen:</p> <p>I. Kreis Nordfriesland Es ist für den Kreis Nordfriesland festzustellen, dass dieser jetzt schon überproportional</p>	<p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des LRPI's.</p> <p>Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 4 b) BNatSchG gehört die Darstellung von „zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ zu den Planungsinhalten eines Landschaftsrahmenplans. Diese Darstellung im LRPI ersetzt jedoch nicht das Rechtssetzungsverfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten.</p> <p>Eine konkrete Überprüfung der Darstellung von Gebieten, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung von Gebieten zum Gegenstand</p>

<p>mit Natur- und Landschaftsschutzgebieten betroffen ist. Der Kreis Nordfriesland hat derzeit 33 Naturschutzgebiete mit einer Fläche von 15.436 Hektar und 16 Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt 59.750 Hektar, somit eine Gesamtfläche von 75.186 Hektar. Dieses entspricht 36% der Kreisfläche und ist in etwa die dreifache Größenordnung anderer Kreise. Insofern hat der Kreis Nordfriesland seine Ziele hinsichtlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege schon mehr als erfüllt!</p> <p>II. Föhr Die Nordseeinsel Föhr zeichnet sich durch eine intakte landwirtschaftliche Struktur aus. 45 Vollerwerbsbetriebe haben auf rund 6.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ihre Existenzgrundlage. Hierzu kommen etliche Nebenerwerbslandwirte. Ca. 2/3 der gesamten Landwirtschaftsfläche ist Grünland, der Rest wird ackerbaulich genutzt. Aufgrund der Insellage können die Föhrer Landwirte ausschließlich die Inselflächen als Produktionsgrundlage nutzen. Im Gegensatz zu ihren Berufskollegen auf dem Festland ist eine Betriebserweiterung nur auf der Insel möglich. Insofern ist die Fläche der begrenzende Faktor für einen landwirtschaftlichen Betrieb auf Föhr. In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I ist auf Föhr ein Gebiet von 6.600 Hektar aufgeführt, welches die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dieses wird von den Landwirten auf Föhr strikt abgelehnt! Sollte es tatsächlich zu einer so großflächigen Unterschutzstellung auf Föhr kommen, bedeutet dieses das wirtschaftliche Ende für einen Großteil der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe. Die in der Kurzbeschreibung der Tabelle 5 des Entwurfes des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum I aufgeführten Flächen stehen dem Naturschutz nicht zur Verfügung, da sie sich überwiegend im Privateigentum bäuerlicher Familienbetriebe befinden und auf ihnen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Wie oben dargestellt, sind die Landwirte auch zukünftig auf eine intensive landwirtschaftliche Nutzung angewiesen. Insbesondere die Versorgung der Rinder kann auf Föhr nur gewährleistet werden, wenn ausreichend Flächen als Futtergrundlage zur Verfügung stehen. Dieses ist ausgeschlossen, wenn die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Flächen zukünftig unter Schutz gestellt werden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Bauernverband als Vertreter der Landwirtschaft das ausgesprochen Ziel der Landesregierung unterstützt, freiwilligen Vereinbarungen den Vorrang vor ordnungsrechtlichen Vorschriften zu geben. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, welches größtenteils Privatflächen einbezieht, bedeutet für die Landeigentümer einen Eingriff in Eigentumsrechte und</p>	<p>haben, kann aufgrund der pauschalen inhaltlichen Ablehnung nicht erfolgen. Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
--	--

<p>fördert damit nicht die Bereitschaft, die in den Natura-2000-Gebieten aufgeführten Erhaltungs- und Schutzziele zu erreichen.</p> <p>Mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes wird der bereits heute sehr gut funktionierende freiwillige Naturschutz untergraben, da zukünftig die Landwirte ohne den notwendigen finanziellen Ausgleich Bewirtschaftungsaufgaben hinnehmen müssten. Die Landeigentümer müssen dringend eingebunden werden, um die Akzeptanz zu fördern. Dieses ist aus unserer Sicht maßgeblich über freiwilligen Naturschutz möglich. Hier nimmt die Insel Föhr bereits heute eine herausragende Stellung ein. Insgesamt gibt es derzeit auf Föhr 548 Hektar in Vertragsnaturschutzprogrammen des Landes Schleswig-Holstein. Insgesamt 48 Verträge wurden mit Föhrer Landwirten geschlossen. Es ist im öffentlichen Interesse, schützenswerte Gebiete für die zukünftigen Generationen zu erhalten. Dieses kann jedoch abweichen von einer Landesverordnung, also Ordnungsrecht, auch über freiwillige Maßnahmen erreicht werden. Die Akzeptanz für solche freiwilligen Maßnahmen ist - wie dargestellt - auf der Insel Föhr in hohem Maße gegeben.</p> <p>Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf der Insel Föhr wird vom Bezirksbauernverband Föhr abgelehnt!</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1036, Datum: 15.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Band 1 Kapitel: 4.2.6. Landschaftsschutzgebiete (LSG)</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Als Landwirt wende ich mich hiermit gegen die Ausweisung als „geeignet für ein Landschaftsschutzgebiet“ im Bereich Südensee, südöstlich von Sörup. Die dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen weisen keine naturschutzfachlichen Besonderheiten auf, die diese Ausweisung rechtfertigt. Ebenso ist die Landschaft nicht als besondere oder knickreiche Landschaft gekennzeichnet. Auch wenn die Ausweisung letztendlich beim Kreis Schleswig-Flensburg liegt, muss ich befürchten, dass durch die Vorabplanung des Landes Fakten zur Überplanung geschaffen werden, die auch vom Kreis nicht ignoriert werden können.</p>	<p>Der LRPI trifft keine Aussagen zu möglichen Einschränkungen von geplanten Schutzgebieten, sondern stellt die zur Ausweisung als LSG geeigneten Gebiete dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als LSG erfolgt in einem gesonderten, durch die hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführenden Rechtssetzungsverfahren gem. § 19 LNatSchG, in dem die Einwendungen (zu Ertragseinbußen, etc.) geltend gemacht werden können.</p>
<p>Institution: Marine Golf Club Sylt eG, Genossenschaft</p>	

Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
<p>durch die geplante Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (Planungsraum I Raum Nordfriesland), sehe ich Nutzungseinschränkungen und den Fortbestand meines landwirtschaftlichen Betriebes auf der Insel Föhr gefährdet und behalte mir vor, bei Beschließung des Planes in der derzeit geplanten Form, juristische Schritte einzuleiten und eine finanzielle Entschädigung vom Land Schleswig-Holstein zu fordern.</p> <p>Schon jetzt habe ich durch die seit Jahren ständig wachsende Gänsepopulation (Grau- und Weißwangengans) große Fraßschäden auf meinen Acker- und Grünlandflächen (Ertragsausfall 60%-90%).</p> <p>Diese Schäden würden sich durch die geplante Erweiterung von Vogelschutzgebieten und Biotopverbundsystemen noch verschlimmern.</p> <p>Der Wert der Flächen würde geringer, was wiederum eine Wertminderung meines gesamten Betriebes zur Folge hätte.</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p>
Öffentlichkeit: Bürger ID: 1033, Datum: 03.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Datensätze	Begründung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in der Themenkarte Abbildung 44 ist auf Höhe des Holmer Noor ein Naturerlebnisraum eingetragen. Dies sollte überprüft werden. Meines Wissens ist hier kein Naturerlebnisraum vorhanden.</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Etwaige Überlagerungen des Naturparks Schlei sind lediglich maßstabsbedingt. Diesem Umstand wird mit der offenen Schraffur Rechnung getragen.</p>

<p>Die Themenkarte sollte grundsätzlich auf ihre Aktualität hin überprüft werden</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1256, Datum: 22.02.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Auf Seite 268 verweist der LRP auf die in Zusammenarbeit zwischen dem MELUND und den WBVn entstandenen Vorgaben zur artenschutzkonformen Gewässerunterhaltung. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) richtet sich bei der Unterhaltung nach dem durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgegebenen Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen, in dem verschiedene im LRP benannte naturschutzrelevante Maßnahmen bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>I</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seite 120 benennt gesetzliche Gewässerrandstreifen an allen öffentlichen Gewässern. Hiervon bitte ich Bundeswasserstraßen insoweit auszuklammern, als das die für Ihre Gestaltung und Unterhaltung notwendigen Maßnahmen gemäß WaStrG regelmäßig nicht darunter betrachtet werden.</p>	<p>Öffentliche Gewässer sind Gewässer erster Ordnung und die Verbandsgewässer, also der überwiegende Teil der Gewässer zweiter Ordnung (§ 38 WHG in Verbindung mit § 38 a LWG).</p>
<p>Planungsraum I: Kapitel 2.1 Schutzgüter</p> <p>Seite 87 verweist auf die Ausweisung von Kitesurfstrecken. Hier bitte ich zu berücksichtigen, dass das Land keine verkehrliche Regelungskompetenz auf den Bundeswasserstraßen besitzt und die Ausweisung solcher Gebiete im Geltungsbereich der Seeschifffahrtsstraßenordnung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>

nicht vorgesehen ist.	
<p>Für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind von Seiten der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter (WSÄ) Cuxhaven, Brunsbüttel, Hamburg, Kiel-Holtenau, Lübeck, Lauenburg, Tönning und das Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt, bzw. das Neubauamt Hannover zuständig. Es erfolgt hier die Abgabe einer Gesamtstellungnahme aus Sicht der vorgenannten Ämter und von Seiten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Bonn.</p> <p>Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) neben den Seewasserstraßen die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen. Jedermann darf diese mit Wasserfahrzeugen im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechtes einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechtes befahren, § 5 Satz 1 WaStrG. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§ 7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Die Unterhaltung als Hoheitsaufgabe erstreckt sich auf das Gewässerbett, die Ufer, Betriebswege und bundeseigene Grundstücke. Erforderlich sind die Unterhaltung bzw. Instandsetzung insbesondere auch von Uferschutzbauwerken (Deckwerke, Buhnen, Leitwerke) sowie der zur Wasserstraße gehörenden Einrichtungen wie Schifffahrtszeichen, Vermessungspunkte, Pegel, Funkmasten u.a. Die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind in einem Zustand zu erhalten, der allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung gemäß § 48 WaStrG genügt. Die WSV hat insoweit für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Sorge zu tragen. Eine Überplanung oder Maßnahmen an den dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs - ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der WSV beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Besonderen möchte ich auf nachfolgende Belange hinweisen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Änderungen für den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes.</p>
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1031, Datum: 22.01.2019</p>	

Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „_Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1030, Datum: 19.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Ab dem 12.01.2019 eingegangene Windstellungennahmen“ verschoben.	
Institution: Tourismus-Agentur Schleswig-Holstein, Geschäftsführung ID: M1030, Datum: 10.01.2019 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Frau XXXXXXXXXX vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Entwürfe und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme. Wir werden jedoch keine Stellungnahme abgeben. Möchten Sie, dass wir die Entwürfe an Sie zurücksenden oder ist es in Ordnung, wenn wir Sie entsorgen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Rücksendung der Unterlagen ist nicht erforderlich.

<p>ID: 1026, Datum: 21.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1009, Datum: 08.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan III (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1008, Datum: 06.12.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: M1251, Datum: 28.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Planer! Bei der Durchsicht fiel auf, das der Aussenbereich der Gemeinden Kampen u. Wenningstedt/Braderup als Sichergestelltes Landschaftschutzgebiet dargestellt ist. Hier auf der Insel ist davon nichts bekannt.Ich bitte um Korrektur</p>	<p>Es handelt sich hierbei nicht um ein sichergestelltes Landschaftsschutzgebiet. Der LRPI stellt die Gebiete, die die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dar.</p> <p>Die konkrete Ausweisung als LSG erfolgt in einem gesonderten, durch die</p>

	<p>hierfür zuständige Untere Naturschutzbehörde / Kreisverwaltung durchzuführendes Rechtssetzungsverfahrens gem. § 19 LNatSchG, in dem die Einwendungen geltend gemacht werden können.</p>
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1007, Datum: 25.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1006, Datum: 23.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Institution: Keine Angabe ID: M1250, Datum: 23.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Angehängte Dateien</p>	
<p>Datensätze</p>	<p>Begründung</p>
<p>die Gemeinde Wees nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I wahr. Seit geraumer Zeit erwägt die Gemeinde Wees eine wohnbauliche Entwicklung südlich der Gemeindestraße „Himmershoi“. Aufgrund der bau- und naturschutzrechtlichen Restriktionen an diesem Standort wurde bislang jede bauliche Nutzung ausgeschlossen. Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Neuaufstellung des Regionalplanes hat die Gemeinde ein fachliches Gutachten in Auftrag gegeben, um sich gegenüber der Raumordnungsplanung positionieren zu können. Die Machbarkeitsstudie der Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen,</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber den Regionalplan. Für den Landschaftsrahmenplan ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p>

Albersdorf, füge ich diesem Schreiben bei. **[s. auch Anlage im pdf-Dokument]**

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden die möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die mit einer baulichen Entwicklung an dem Standort „Himmershoi“ verbunden wären, überschlägig eingeschätzt. Das Untersuchungsgebiet liegt in einem sensiblen Naturbereich am westlichen Rand des Gemeindegebietes von Wees. Südlich der Straße Himmerhoi erstreckt sich ein Moor- und Niederungsbereich. In etwa 0,5 km Entfernung südlich des Untersuchungsgebietes liegt das FFH-Gebiet „Blixmoor“. Die Gemeinde Wees erwägt eine wohnbauliche Entwicklung, die sich auf eine einreihige Bebauung entlang der Straße Himmershoi mit einer Bauflächentiefe von maximal 40 m beschränkt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wassereinzugsgebietes für Moore durch die Bebauung kann vermieden werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes würden weitergehende Untersuchungen zu den Schutzgütern Boden, Biotope und Tiere sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Die Gemeinde beabsichtigt, im Bebauungsplan besondere Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen, die dem Standort mit dem sensiblen Umfeld Rechnung tragen. Auch soll darauf geachtet werden, dass die dadurch resultierende Siedlungskante eine abschließende Entwicklung in diesem Gebiet darstellt. Eine weitere Entwicklung in diesem Gebiet ist aufgrund der besonderen naturschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen. Eine einreihige Bebauung im Untersuchungsgebiet wird als vertretbar angesehen.

Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I äußert die Gemeinde Wees erneut ihren Planungswunsch. Mit Schreiben vom 23.06.2016 wurde die Machbarkeitsstudie für eine wohnbauliche Entwicklung an die Landesplanungsbehörde geschickt. Durch die Festlegung einer gliedernden Grünzäsur im geltenden Regionalplan steht bislang einer erfolgreichen Planung ein Ziel der Raumordnung entgegen. Die Gemeinde Wees begehrt eine Berücksichtigung des gemeindlichen Planungswunsches bei der Neuaufstellung der Raumordnungspläne, um den Bereich einer wohnbaulichen Entwicklung im verträglichen Umfang zuführen zu können.

Öffentlichkeit: Keine Angabe
ID: 1004, Datum: 17.11.2018
Veröffentlichen: Nein
Dokument: Planzeichnung
Kapitel:
Karteneinzeichnungen vorhanden

Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.	
Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1003, Datum: 17.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden	
Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.	
Institution: Keine Angabe ID: M1249, Datum: 07.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:	
Stellungnahme	Begründung
von Seiten der Gemeinden - Borgwedel - Busdorf - Dannewerk - Fahrdorf - Geltorf - Jagel - Lottorf - Selk werden keine Bedenken / Anregungen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum I.	Die Stellungnahme wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Keine Angabe	

<p>ID: 1002, Datum: 01.11.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan II (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1260 (Frühere ID: 1009 aus Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)), Datum: 21.10.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Auslegungsverfahrens des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung für das oben genannte Landschaftsschutzgebiet teilen Sie mit, dass eine Fläche von insgesamt 8.468 Hektar unter Schutz gestellt werden soll.</p> <p>Zum beabsichtigten Erlass dieser Schutzgebietsverordnung nehme ich wie folgt Stellung und erhebe gegen die Ausweisung folgende E i n w e n d u n g e n:</p> <p>I. Ich bin Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Ich wende mich gegen den Erlass des Schutzgebietes insgesamt, insbesondere wegen der ungerechtfertigten Verletzung meines verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG verbürgten Eigentums.</p> <p>II. Die geplante Ausweisung verstößt gegen materielles Recht, da meine privaten Belange nicht in hinreichender Weise berücksichtigt und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>1. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bedeutet für meinen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. für meine Flächen eine nicht akzeptable Zementierung des Status quo. Da Landwirtschaft aber dynamischen Prozessen unterliegt, sehe ich durch</p>	<p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p>

die geplanten Schritte die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe gefährdet.
Damit werde ich in meinem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG verletzt, insbesondere da hiervon auch das Recht an einem eingerichteten und ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb erfasst wird.
Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet die Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich als Voraussetzung der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung.
Sie erfasst sowohl den Bestand als auch die Nutzung des Eigentums. Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes wird diese Freiheit allerdings in rechtswidriger Weise verletzt, da im Falle des Inkrafttretens der Verordnung ganz erhebliche Gefahren von Grundrechtsbeeinträchtigungen für mich als Eigentümer drohen.
So kann nicht ausgeschlossen werden, dass baurechtlich relevante Vorhaben nur noch über umfangreiche, zeitintensive und kostspielige Genehmigungsverfahren, insbesondere aufgrund der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, realisiert werden können. Letztlich werde ich in meiner Bau- und Nutzungsfreiheit in einer das verfassungsrechtlich zulässige, durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Landwirtschaft gewährte Privilegierung konkretisierte, Maß übersteigenden Weise beschränkt.
Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung meiner Flächen insbesondere durch zusätzliche naturschutzfachliche Auflagen und den damit verbundenen Kosten und bürokratischen Pflichten immer aufwendiger wird, weshalb ich befürchten muss, dass sie sich bereits in wenigen Jahren als unrentabel erweisen könnte. Damit wird jedoch der Bestand meines Eigentums unmittelbar gefährdet, nicht zuletzt da hiermit ein massiver Wertverlust einhergeht.
Des Weiteren zeichnen sich für die Zukunft zudem bereits jetzt als naheliegende Kritikpunkte ab, dass

- bei einer Ausgleichsregelung für Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets ein kostenintensiverer Maßstab zum Tragen kommen wird als außerhalb des Geltungsbereichs,
- hofeigene privilegierte Kleinwindkraftanlagen (wie z.B. Easy-Windkraftanlagen) nicht mehr genehmigt werden und
- es zu zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen

und somit Kosten kommt.
Ich befürchte daher erhebliche Beeinträchtigungen meiner wirtschaftlichen Existenz.
1. Es ist mir bewusst, dass mein Eigentum
gem. Art. 14 Abs. 2 GG der Sozialpflichtigkeit dergestalt unterliegt,
dass neben meinen eigenen schutzwürdigen
Interesse auch die Belange
des Gemeinwohls zu berücksichtigen
sind.
Dennoch darf die Zurückdrängung meiner privatnützlichen Interessen nur in dem Maße
erfolgen, als hierdurch mein Eigentum nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Mithin
muss die geplante Ausweisung einen legitimen Zweck verfolgen und zur Wahrung dessen
geeignet, erforderlich und angemessen sein.
Unter Zugrundelegung des Schutzzwecks der Landschaftsschutzverordnung, soll diese ihrem
Wortlaut nach allein der Freihaltung des darin erfassten Landschaftsraums von solchen
vertikalen technischen Anlagen dienen, von denen eine Fernwirkung ausgeht (insbesondere
Windkraftanlagen und Masten).
Die beabsichtigte Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist nach dem im Entwurfstext
niedergelegten Willen des Verordnungsgebers also nur aus dem Grund eingeleitet worden,
um das Gebiet in diesem Bereich von Windkraftanlagen freizuhalten.
Die Ausweisung mag zwar geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen. Da inzwischen die
neuen Regionalplanentwürfe für die Windkraft vorliegen, erübrigt sich meines Erachtens
jedoch
ohnehin die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Mit der endgültigen Rechtskraft
der neuen Regionalpläne für die Windkraft und den Landschaftsschutzgebieten bestünde
hinterher ein doppelter Schutzstatus für die Gebiete.
Eine solche überschießende Sicherung ist jedoch nicht mit dem für die öffentliche Verwaltung
geltenden Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar, da es diesbezüglich an der Erforderlichkeit
der Ausweisung als staatlicher Maßnahme fehlt. Dies gilt unter Berücksichtigung
der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG schon deshalb, da den von
mir zu erwartenden Nachteilen aufgrund der doppelten Unterschutzstellung kein
angemessener
Vorteil für die Allgemeinheit gegenübersteht. Insofern ist dem Wohl der Allgemeinheit,
das eben nicht nur Grund, sondern auch Grenze der sozialen Inpflichtnahme des Eigentums
ist, kein Stück mehr durch die zusätzliche Installation von rechtlich nicht erforderlichen
Schutzinstrumenten gedient.
Eine gravierende, ebenfalls schon mit dem eingegrenzten Schutzzweck nicht vereinbare
Gefahr folgt des Weiteren aus dem Umstand, dass eine bestehende
Landschaftsschutzgebietsverordnung
jederzeit nachjustiert und verschärft werden kann.

Dieser Aspekt ist vor allem deshalb relevant, weil aufgrund dieser (auch durch politische Motive aufladbaren) juristischen Unwägbarkeiten das Vorliegen des für die Zulässigkeit der Beschränkung der Eigentumsgarantie erforderlichen Kriteriums der Zumutbarkeit zu verneinen ist.

Trotz aller derzeit geäußerten Beteuerungen, wonach die Landwirtschaft von der Schutzgebietsausweisung nicht in ihrem Wirtschaften und ihrer Entwicklung behindert werden soll, ist nämlich nicht auszuschließen, dass zukünftig – unabhängig vom Willen und den Absichten des Kreises als Schöpfer der Landschaftsschutzgebiete – andere Akteure insbesondere aufgrund geänderter politischer Konstellationen die dann bestehende Landschaftsschutzgebietsverordnung verschärfen und instrumentalisieren, um die darin vorgesehenen Vorgaben zu Lasten der Landwirtschaft zu intensivieren.

In diesem Zusammenhang wiegt die Tatsache besonders schwer, dass zukünftig vor allem mittels Landes- und Bundesgesetzen oder durch die europäische Gesetzgebung auf die vorhandenen Landschaftsschutzgebiete eingewirkt werden kann.

So war es zum Beispiel in der Vergangenheit auch bei den ersten Diskussionen um die geplanten Vogelschutz- und FFH-Gebietsausweisungen in den Jahren 2002/2003. Auch in diesen Bereichen wurde von politischer Seite stets gebetsmühlenartig wiederholt, dass sich für die Landwirtschaft nicht viel ändern werde.

Gehalten werden konnten diese Zusagen trotzdem nicht, wie wir aus heutiger Sicht wissen. Insofern ist vielmehr festzustellen, dass aktuell den Landwirten z.B. in FFH-Gebieten aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung durch sog. „Critical Loads“, d.h. der Stickstoffemissionen, große Probleme bereitet werden. Wirken solche CL auf diese Gebiete ein, wird die bauliche Betriebserweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben, die unmittelbar in oder an diesen Gebieten liegen, erheblich erschwert wenn nicht sogar gänzlich verhindert. Auch kann gerade nicht effektiv und absolut von Seiten des Kreises ausgeschlossen werden, dass zukünftig durch weitere Verschärfungen von Landes- und Bundesgesetzen oder auf europarechtlicher Ebene beispielsweise die Anforderungen für die Errichtung von Gülle- und Silobehältern in Landschaftsschutzgebieten zusätzlich erschwert und verteuert werden.

Es ist mir als Landwirt hinsichtlich meines Eigentumsrechts aufgrund des Vorgesagten jedenfalls nicht zumutbar, dass ich fortlaufend und nur mit zeitlich sehr begrenztem Horizont die Entwicklung meines Betriebes den wechselnden Launen einer ggf. unsteten Politik anzupassen habe. Von dem Schutz der Eigentumsfreiheit wird insofern vielmehr auch gewährleistet, dass eine hinreichende Perspektive und Planung für eine wirtschaftliche Entwicklung meines Betriebes möglich bleiben muss.

1. Zudem weise ich darauf hin, dass aus meiner Warte der Gedanke nahe liegt, die erfolgte Abgrenzung des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes könnte willkürlich erfolgt sein und einer fachlichen Überprüfung nicht standhalten.

Dies folgt aus dem Umstand, dass zum Beispiel der Kreis Dithmarschen ein Fachbüro beauftragt hatte, welches das auszuweisende Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich der Abgrenzungen fachlich geprüft hat. Dies ist im Kreis Nordfriesland nicht erfolgt.

Bei einer fehlenden bzw. ungenügenden fachlichen Fundierung läge ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, da es insofern bereits an der Geeignetheit der konkreten Ausweisung mangels fachlich belastbarer Abgrenzungskriterien zwischen dem Geltungsbereich und den als nicht landschaftsschutzwürdigen Gebieten bewerteten Bereichen fehlt.

Des Weiteren stünde durch eine fachlich mangelhaft begründete Ausweisung des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebiets ein Verstoß gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) folgende Willkürverbot im Raume.

Dieses ist verletzt, wenn das staatliche Handeln bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass es auf sachfremden Erwägungen beruht.

Mit Blick auf die im vorliegenden Fall relevanten Grundgedanken der Verfassung, nämlich insbesondere den hochrangigen Schutz des Eigentums an den im Schutzgebiet belegenen Flächen und des ausgeübten und eingerichteten landwirtschaftlichen Betriebes, wäre es meines Erachtens geboten gewesen, die Festsetzung und die Reichweite des Schutzgebiets auf Grundlage von durch ein unabhängiges Fachbüro ermittelten Datensätze zu bestimmen. Ein solches Vorgehen wurde beispielsweise im Kreis Dithmarschen gewählt.

Mangels hinreichender sachverständiger Absicherung der vorzunehmenden räumlichen Abgrenzung muss sich demgegenüber hinsichtlich der Ausweisung hier in Nordfriesland der Eindruck aufdrängen, dass nicht auszuschließen ist, dass gerade auch fachfremde und nicht durch das Naturschutzrecht gebotene Erwägungen in nicht unerheblichen Umfang in die Ausweisungsentscheidung Eingang gefunden haben.

1. Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets soll in ihren Augen

einen Ausgleich für die durch Windkraftanlagen beeinträchtigte freie Sicht in anderen Bereichen darstellen. Somit würden unser Eigentum genutzt, um ein öffentliches Bedürfnis zu befriedigen und, in Bereichen außerhalb des Landschaftschutzgebiets, eine vermeintliche Beeinträchtigung zu rechtfertigen. Eine solche Befriedigung der Bedürfnisse Dritter mit unserem Eigentum ist ohne einen finanziellen Ausgleich nicht hinnehmbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Bereichen in denen Windkraft zulässig ist eine enorme Wertschöpfung daraus erfolgt. Hier muss es, den Verhältnissen der Wertschöpfung aus der Windenergienutzung entsprechende, finanzielle Ausgleiche für Betroffene des Landschaftschutzgebietes geben. Besonders vor dem Hintergrund einer Politik der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung! Weiter gebe ich zu bedenken, dass es kein Recht auf freie Sicht gibt. Vielmehr ist der Schutz des Menschen zu berücksichtigen, z.B. durch entsprechende Abstände zu Wohnbebauungen. Diese angestrebten verhältnismäßig hohen Abstände, sind insbesondere in den In der Schutzzweckbegründung nennen sie die „Vielfalt, Eigenart, Schönheit und kulturhistorische Bedeutung des Landschaftsraumes“, die „besondere Bedeutung für die Erholung“ und die „Besonderheiten des Naturhaushaltes“ als entscheidende Argumente für die Unterschutzstellung. Dabei frage ich mich als Anwohner in diesem Gebiet, in wie weit sich dieses von anderen Gebieten abhebt, in denen bereits seit Jahrzenten oder auch erst seit Monaten Windenergieanlagen betrieben werden. Es unterliegt doch einer subjektiven Wahrnehmung eines jeden Einzelnen, ob ein Ausbau dieser Bereich mit technischen Anlagen als störend oder nicht störend empfunden wird. Die Kleinteiligkeit, die Zusammensetzung der Entwässerung die Übergänge der Geest und Marsch bleiben auf alle Zeit bestehen. Selbst wenn es

<p>in diesem Bereich zu einem geordneten und fachlich abgewogenen Ausbau der Windkraft kommt. Der Erholungsaspekt, den sie aufführen, kann auch nicht auf das gesamte Gebiet von über 8000ha projiziert werden. Der größte Anteil ist einfache landwirtschaftliche genutzte Fläche, die sicherlich ihre touristische Bedeutung hat, sich jedoch nicht von Bereichen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes abhebt. Außerdem kommen Bereiche hinzu, die wohl nicht als besondere Bedeutung für die Erholung betrachtet werden können, wie z.B. Bereiche um die Bundesstraße 5, die Bahnlinie Hamburg Westerland oder die Zukünftige 380kv Höchstspannungsleitung. Gerade in diesem Infrastrukturkorridor fehlt jegliche fachliche Begründung für ein Landschaftsschutzgebiet. Die beschriebenen „Besonderheiten des Naturhaushaltes“ umfassen Gewässer, welche, wenn überhaupt nur in sehr geringen Umfang, durch technische Bebauung beeinträchtigt wären.</p> <p>III.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die beabsichtigte Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes insgesamt ab.</p> <p>Ich bin nicht bereit, diese massiven ungerechtfertigten Eingriffe in mein Eigentum und in den Bestand meines landwirtschaftlichen Betriebes hinzunehmen.</p> <p>Ich darf Sie bitten mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens zukommen zu lassen und mitzuteilen, ob meinen Einwendungen entsprochen wurde.</p> <p>Schließlich behalte ich mir sämtliche Rechtsbehelfe sowie die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen ausdrücklich vor.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1261 (Frühere ID: 1008 aus Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)), Datum: 21.10.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel: Karteneinzeichnungen vorhanden</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Auslegungsverfahrens des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung für das oben genannte Landschaftsschutzgebiet teilen Sie mit, dass eine Fläche von insgesamt 8.468 Hektar unter Schutz gestellt werden soll.</p> <p>E i n w e n d u n g:</p>	<p>Bei den formulierten Zielen und Maßnahmen handelt es sich um naturschutzfachliche Zielsetzungen und Vorschläge. Eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen hat an dieser Stelle nicht stattgefunden. Diese Abwägung sowie die konkrete Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist Aufgabe der sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Genehmigungs- und sonstigen Planverfahren oder sie erfolgt im Zuge der Umsetzung konkreter Naturschutzprojekte und</p>

<p>Als Anwohner und angestellter Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb in unmittelbarer Nähe zum geplanten Landschaftsschutzgebiet, sehe ich meine persönliche Lebensgrundlage in erheblicher Weise gefährdet.</p> <p>Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bedeutet für landwirtschaftliche Betriebe eine nicht akzeptable Zementierung des Status quo. Da Landwirtschaft aber dynamischen Prozessen unterliegt, sehe ich durch die geplanten Schritte die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe bedroht. Beispielsweise sind bei anstehenden Bau- und Entwicklungsmaßnahmen erhöhte Anforderungen einzuhalten. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass baurechtlich relevante Vorhaben nur noch über umfangreiche, zeitintensive und kostspielige Genehmigungsverfahren, insbesondere aufgrund der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, realisiert werden können. So wird im Schutzzweck dieser Verordnung beschrieben, dass die Freihaltung dieses Landschaftsraumes vor vertikalen technischen Anlagen von denen eine Fernwirkung ausgeht als oberstes Ziel gesehen wird. Hier kann es jedoch zu einer Reihe von Konflikten mit gut möglichen Baumaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft kommen. Moderne Ställe erreichen eine Firsthöhe von deutlich über 10 Meter. Entlüftungsanlagen, Luftwäscher und Schornsteine, die ebenfalls technische vertikale Anlagen darstellen werden in Zukunft Stand der Technik sein und ebenfalls deutlich größer als 10 Meter sein. GPS-Systeme und Lenksysteme benötigen Empfänger und Sendemasten. Getreidesilos, Futtersilos, Güllelagersilos und eine Vielzahl von weiteren baulichen Anlagen können unter ein Verbot fallen, wie es im Schutzzweck beschrieben ist. Auch wird jedem Anwohner und jedem landwirtschaftlichen Betrieb die Versorgung mit selbst erzeugtem Strom aus Kleinwindkraftanlagen verboten. Es ist unumstritten, dass die Eigenstromnutzung in Zukunft wirtschaftlich immer attraktiver wird und damit auch eine notwendige Ressource zur Kosteneinsparung ist. Dabei darf es keine Begrenzung der Höhe oder installierten Leistung geben, solange ein gewisser Anteil zur Selbstversorgung dient, um eine Gleichberechtigung zu wahren. Auch gebe ich zu bedenken, dass es in dem Gebiet bereits eine Vielzahl solcher Windkraftanlagen gibt.</p> <p>Durch eine solche Beeinträchtigung, einer Landschaftsschutzgebietsausweisung, ist keine Entwicklungsmöglichkeit für nachfolgende Generationen in den betroffenen Gebieten gegeben. Womit mit dem Tag der rechtskräftigen Verabschiedung einer solchen Verordnung das Ende der landwirtschaftlichen Betriebe in dem Gebiet von etwa 8500 ha besiegelt ist. Damit gehen Arbeitsplätze, Kaufkraft, Investitionen, kleinteilige Strukturen, Knowhow und</p>	<p>Rechtsetzungsverfahren. (Erläuterungen Kapitel 1.10 bzw. 1.11).</p> <p>Einwendungen gegen die Ausweisung von Schutzgebieten können im Einzelfall durch durchzuführenden Rechtsetzungsverfahren geltend gemacht werden. Die Darstellung von Gebieten im Landschaftsrahmenplan, die die Voraussetzung als Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet o.ä. erfüllen, erfolgt aufgrund fachlicher Eignungskriterien, insbesondere aufgrund der Schutzwürdigkeit (seltene Tier- und Pflanzenarten) und Schutzbedürftigkeit (potentielle od. konkrete Gefährdungen und Beeinträchtigungen) von Gebieten.</p> <p>Der Einwendung wird daher nicht gefolgt.</p>
---	---

Traditionen für immer Verloren.

Neben bautechnischen Konflikten ist es auch nicht auszuschließen, dass es zu Bewirtschaftungskonflikten kommt. So ist es durch den Kreis nicht sicherzustellen, dass es Landes-, Bundes- oder auch EU-Gesetze geben wird, die eine Beeinträchtigung für Flächen darstellen, die den Status Landschaftsschutzgebiet aufweisen. Jegliche Beeinträchtigung verursacht Kosten, die einen Wettbewerbsnachteil darstellen.

Die Ausweisung des geplanten Landschaftsschutzgebiets soll in ihren Augen einen Ausgleich für die durch Windkraftanlagen beeinträchtigte freie Sicht in anderen Bereichen darstellen. Somit würden unser Eigentum genutzt, um ein öffentliches Bedürfnis zu befriedigen und, in Bereichen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, eine vermeintliche Beeinträchtigung zu rechtfertigen. Eine solche Befriedigung der Bedürfnisse Dritter mit unserem Eigentum ist ohne einen finanziellen Ausgleich nicht hinnehmbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Bereichen in denen Windkraft zulässig ist, eine enorme Wertschöpfung daraus erfolgt. Hier muss es, den Verhältnissen der Wertschöpfung aus der Windenergienutzung entsprechend, finanzielle Ausgleiche für Betroffene des Landschaftsschutzgebietes geben. Besonders vor dem Hintergrund einer Politik der Gleichbehandlung und Gleichberechtigung! Zudem weise ich darauf hin, dass aus meiner Sicht der Gedanke nahe liegt, die erfolgte Abgrenzung des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes könnte willkürlich erfolgt sein und einer fachlichen Überprüfung nicht standhalten. Dies folgt aus dem Umstand, dass zum Beispiel der Kreis Dithmarschen ein Fachbüro beauftragt hatte, welches das auszuweisende Landschaftsschutzgebiet hinsichtlich der Abgrenzungen fachlich geprüft hat. Dies ist im Kreis Nordfriesland nicht erfolgt. Bei einer fehlenden bzw. ungenügenden fachlichen Fundierung läge ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor, da es insofern bereits an der Geeignetheit der konkreten Ausweisung mangels fachlich belastbarer Abgrenzungskriterien zwischen dem Geltungsbereich und den als nicht landschaftsschutzwürdigen Gebieten bewerteten Bereichen fehlt. Des Weiteren stünde durch eine fachlich mangelhaft begründete Ausweisung des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebiets ein Verstoß gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) folgende Willkürverbot im Raume. Mangels hinreichender sachverständiger Absicherung der vorzunehmenden räumlichen Abgrenzung muss sich demgegenüber hinsichtlich der Ausweisung

<p>hier in Nordfriesland der Eindruck aufdrängen, dass nicht auszuschließen ist, dass gerade auch fachfremde und nicht durch das Naturschutzrecht gebotene Erwägungen in nicht unerheblichen Umfang in die Ausweisungsentscheidung Eingang gefunden haben. Als Beispiel möchte ich dazu den Bereich der „Scheinmark“ geben. Dieser Bereich wird durch die Bundesstraße 5 im Osten und die Bahnlinie Hamburg Westerland im Westen begrenzt. Beide Verkehrswege können wohl als Hauptschlagader des Kreises Nordfriesland bezeichnet werden. Hinzu kommt die notwendige elektrische Hauptschlagader des Nordens, die 380kv Höchstspannungsleitung mit aufgesattelter 110kv Hochspannungsleitung. Diese wird zwischen den beiden genannten Verkehrswegen das Landschaftschutzgebiet kreuzen. Zuzüglich der 380kv findet sich in dem Bereich eine zweite 110kv Freileitung, die das Gebiet Richtung Osten begleitet. Diese extrem prägenden baulichen Anlagen üben nun bereits eine starke Fernwirkung aus. Auch das renommierte Gutachterbüro GfN kam zu dem Schluss, dass dieser „Infrastrukturkorridor“ nicht als charakteristischer Landschaftsraum geltend gemacht werden kann, da es eine erhebliche Vorbelastung in dem Gebiet gibt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die beabsichtigte Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes insgesamt ab.</p> <p>Ich darf Sie bitten mir eine Eingangsbestätigung meines Schreibens zukommen zu lassen und mitzuteilen, ob meinen Einwendungen entsprochen wurde.</p> <p>Schließlich behalte ich mir sämtliche Rechtsbehelfe sowie die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen ausdrücklich vor.</p>	
<p>Öffentlichkeit: Keine Angabe ID: 1001, Datum: 10.10.2018 Veröffentlichen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Die Stellungnahme wurde in das Verfahren „Windenergie Regionalplan I (2. Entwurf)“ verschoben.</p>	

